

# DER ALLTAG DER LEHRLINGE

•

# MEDIUM AEVUM QUOTIDIANUM

HERAUSGEGEBEN VON GERHARD JARITZ

SONDERBAND IV

Elke Schlenkrich

DER ALLTAG DER LEHRLINGE  
IM SÄCHSISCHEN ZUNFTHANDWERK  
DES 15. BIS 18. JAHRHUNDERTS

Krems 1995

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER KULTURABTEILUNG  
DES AMTES  
DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Titelbild: nach Martin Schongauer. Die raufenden Lehrjungen. Staatliche Kunstsammlungen Dresden. Kupferstich-Kabinett.

Der Kupferstich gehört zu den kleinen Darstellungen Schongauers, die profanen Themen gewidmet sind. Er entstand um 1480. In einem einfachen Kastenraum befinden sich zwei junge Handwerksburschen, die in einen handgreiflichen Streit geraten sind. Sie ziehen sich an den Haaren, der rechte Junge holt mit der Kohlenzange zum Schlag aus. In der Ecke liegt ein achtlos hingeworfenes Kleidungsstück. Hinweise darauf, daß es sich um Goldschmiedelehrlinge handelt, geben ein kleiner Schmelztiegel über einem brennenden Feuer im Kohlebecken sowie ein Blasebalg. Die Darstellung Schongauers ist in Format und Gestaltung anspruchslos und scheint auf eigener Erfahrung aus seiner Lehrzeit als Stecher zu beruhen.

Vgl. hierzu: Martin Schongauer. Das Kupferstichwerk. Ausstellung zum 500. Todesjahr. Staatliche Graphische Sammlungen München, 1991.

– ISBN 3-90 1094 07 5

Herausgeber: Medium Aevum Quotidianum. Gesellschaft zur Erforschung der materiellen Kultur des Mittelalters. Körnermarkt 13, A-3500 Krems, Österreich. – Für den Inhalt verantwortlich zeichnen die Autoren, ohne deren ausdrückliche Zustimmung jeglicher Nachdruck, auch in Auszügen, nicht gestattet ist. – Druck: KOPITU Ges. m. b. H., Wiedner Hauptstraße 8-10, A-1050 Wien.



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vorwort .....                                                                                                         | 9  |
| 1. Einleitung .....                                                                                                   | 11 |
| 2. Rahmenbedingungen für die Lehrlingsausbildung im säch-<br>sischen Zunft Handwerk vom 15. bis 18. Jahrhundert ..... | 18 |
| 2.0. Vorbemerkungen .....                                                                                             | 18 |
| 2.1. Anforderungen an den aufzunehmenden Lehrling – ehe-<br>liche und ehrliche Geburt .....                           | 18 |
| 2.2. Aufding- und Lossprechgebühren .....                                                                             | 25 |
| 2.3. Lehrgeld .....                                                                                                   | 31 |
| 2.4. Probezeit .....                                                                                                  | 36 |
| 2.5. Bürgschaft .....                                                                                                 | 38 |
| 2.6. Anzahl der Lehrjungen .....                                                                                      | 42 |
| 2.7. Lehrzeitdauer .....                                                                                              | 46 |
| 2.8. Alter der Lehrjungen .....                                                                                       | 52 |
| 2.9. Lehrlinge und Bürgerrecht .....                                                                                  | 57 |
| 2.10. Lehrlingsstillstand .....                                                                                       | 62 |
| 3. Arbeits- und Lebensweise der Lehrjungen im sächsischen<br>Zunft Handwerk vom 15. bis 18. Jahrhundert .....         | 66 |
| 3.0. Vorbemerkungen .....                                                                                             | 66 |
| 3.1. Überlegungen zur Sozialisationsfunktion der Lehrzeit .....                                                       | 66 |
| 3.2. Soziale Herkunft der Lehrjungen .....                                                                            | 71 |
| 3.3. Geographische Herkunft der Lehrjungen .....                                                                      | 73 |
| 3.4. Glaubensbekenntnis der Lehrlinge .....                                                                           | 79 |
| 3.5. Ausbildungsinhalte .....                                                                                         | 80 |
| 3.6. Arbeitszeit .....                                                                                                | 83 |
| 3.7. Lehrlingslohn .....                                                                                              | 86 |
| 3.8. Lehrlinge und Landmeister .....                                                                                  | 88 |
| 3.9. Lehrmaidlein im sächsischen Zunft Handwerk .....                                                                 | 90 |
| 3.10. Verhältnis von Lehrlingen und Gesellen .....                                                                    | 92 |
| 3.11. Lehrlinge und Sexualität .....                                                                                  | 95 |
| 3.12. Soziale Sicherung der Lehrjungen und Sozialkonflikte .....                                                      | 96 |

|                                                                                                                                                                 |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 3.12.0. Vorbetrachtungen .....                                                                                                                                  | 96  |
| 3.12.1. Bedeutung des Lehrvertrages für die Absicherung des<br>Jungen .....                                                                                     | 97  |
| 3.12.2. Sicherung der materiellen Grundbedürfnisse des Lehr-<br>lings – Essen, Trinken und Kleidung .....                                                       | 98  |
| 3.12.3. Vorsorge für den Lehrling im Todesfalle des Meisters<br>bzw. dessen Handwerksniederlegung .....                                                         | 100 |
| 3.12.4. Vorsorge für den Lehrling bei Krankheit oder Unfall .....                                                                                               | 101 |
| 3.12.5. Schutz der Lehrlinge vor Willkürakten und Mißhand-<br>lungen durch den Meister und weitere Angehörige der Haus-<br>haltsgemeinschaft des Meisters ..... | 102 |
| 3.12.6. Sozial-religiöse Sicherung der Lehrjungen .....                                                                                                         | 105 |
| 3.13. Protestverhalten der Lehrlinge .....                                                                                                                      | 108 |
| 3.13.0. Vorbetrachtungen .....                                                                                                                                  | 108 |
| 3.13.1. Verbalproteste .....                                                                                                                                    | 110 |
| 3.13.2. Diebstahl .....                                                                                                                                         | 110 |
| 3.13.3. Entlaufen .....                                                                                                                                         | 112 |
| 3.14. Einfluß von Kriegen und der Werbung von Soldaten<br>auf das Lehrlingswesen .....                                                                          | 115 |
| 3.15. Lossprechen und Gesellenmachen .....                                                                                                                      | 119 |
| 4. Ergebnisse .....                                                                                                                                             | 121 |
| Abbildung 1: Lehrbrief für den Schwertfeger Michell Schnei-<br>der aus dem Jahre 1604 .....                                                                     | 128 |
| Anlage I: Sammlung einer chronologisch sowie nach einzel-<br>nen Handwerken geordneten Reihe von Normativen des 15.<br>bis 18. Jh. ....                         | 129 |
| Anlage II: Beispiele von Lehrgeldzahlungen bei einzelnen<br>sächsischen Zunfthandwerken .....                                                                   | 175 |
| Anlage III: Vergleich der Lehrzeitentwicklung innerhalb ein-<br>zelner Zunfthandwerke .....                                                                     | 176 |
| Anlage IV: Verwandtschaftsbeziehungen von Meistern und<br>Lehrjungen im sächsischen Zunfthandwerk vom 16.–18. Jh. ....                                          | 178 |
| Anlage V: Berufe der Väter Görlitzer Tuchmacherlehrlinge<br>(1550–1715) .....                                                                                   | 179 |
| Karte 1: Herkunft Leipziger Goldschmiedelehrlinge 1550–<br>1780 .....                                                                                           | 182 |

|                                                                                             |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Karte 2: Herkunft der Lehrlinge in Chemnitzer Zunfthand-<br>werken des 17. und 18. Jh. .... | 184 |
| Karte 3: Herkunft der Lehrlinge in Zwickauer Zunfthand-<br>werken des 17. und 18. Jh. ....  | 185 |
| Karte 4: Herkunft Görlitzer Tuchmacherlehrlinge 1552–1716 .....                             | 186 |
| Karte 5: Herkunft Delitzscher Tischlerlehrlinge 1563–1780 .....                             | 187 |
| Karte 6: Herkunft Drebacher Maurerlehrlinge 1684–1780 .....                                 | 188 |
| Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Symbole .....                                   | 189 |
| Quellenverzeichnis .....                                                                    | 190 |
| Literaturverzeichnis .....                                                                  | 202 |



## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist im Wintersemester 1991/92 an der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen worden. Für die Drucklegung wurden geringfügige Veränderungen am Text vorgenommen. Mein Dank gilt zunächst Prof. Dr. Helmut Bräuer, der mein Vorhaben durch Kritik und Zustimmung, Vorbild und hilfreiche Diskussionen sowie Informationen intensiv gefördert hat. Herrn Dr. Gerhard Jaritz (Institut für mittelalterliche Realienkunde Krems) danke ich für die großzügige Unterstützung und Hilfeleistung, die die Aufnahme der Arbeit in die Reihe *MEDIUM AEVUM QUOTIDIANUM* ermöglichte. Die Abhandlung sei dem Andenken meines Vaters zugeweiht.

Leipzig, Juni 1994



## 1. Einleitung

Die am Ausgang der 80er Jahre in einer Vielzahl erschienenen Abhandlungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte sind als Indikator für eine verstärkte Beachtung und eines weiterhin anhaltenden Interesses der historischen Forschung an diesen Themenkreisen zu bewerten.

Dabei zeigt eine Analyse dieser Arbeiten, daß hierbei auch im Bereich der Handwerksgeschichtsforschung eine Ausweitung bisheriger Fragestellungen erfolgt und neue methodische Wege beschritten werden<sup>1</sup>. Einen Anknüpfungspunkt dafür bilden u.a. die in der zweiten Hälfte des 19. Jh. durch die Nationalökonomien begründeten Forschungstraditionen<sup>2</sup>, die nunmehr in Verbindung zu aktuellen Forschungsstrategien und neuen Fragekomplexen aufgegriffen werden.

Die im Rahmen von wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschungen interessierenden Fragen tangieren und überschneiden Problemkreise aus Volkskunde, Kirchen- und Kunstgeschichte. Dabei werden neue Dimensionen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit der einzelnen Forschungsdisziplinen eröffnet, die neue und erweiterte Perspektiven auch im Hinblick auf handwerksgeschichtliche Forschungsvorhaben aufzeigt<sup>3</sup>. Dieser skizzierte Forschungstrend vermittelt(e) auch zahlreiche Impulse für die Initi-

---

<sup>1</sup> Vgl. Kaufhold, K. H., Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1987-89 (mit einzelnen Nachträgen aus 1986), in: Bll. für deutsche Landesgeschichte, Bd. 126 (1990), S. 507-592.

<sup>2</sup> Einen umfassenden Überblick zur älteren Forschung allgemein bietet Reininghaus, W., Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter, Wiesbaden 1981, S. 3-23.

<sup>3</sup> Hierzu erfolgt ein Überblick bei Kaufhold, K. H., Handwerksgeschichtliche Forschungen in der Bundesrepublik Deutschland, Überlegungen zur Entwicklung und zum Stande, in: Engelhardt, U. (Hrsg.), Handwerker in der Industrialisierung, Stuttgart 1984, S. 20-33. - Auch die folgenden Tagungsbände geben einen Überblick zu den aktuellen Forschungen: Elkar, R.S., Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Sozialgeschichte - Volkskunde - Literaturgeschichte, Göttingen 1983. - II. Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium, Veszprem 1982, hg. von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, 2 Bde., Veszprem 1983. - III. Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium, Veszprem 1986, hg. von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, 2 Bde., Veszprem 1987.

ierung und Erarbeitung einer Sozialgeschichte des sächsischen Zunfthandwerks. Hierbei ist auf bereits vorliegende wichtige Teilergebnisse hinzuweisen<sup>4</sup>. Aus dieser angesprochenen Perspektive können auch Untersuchungen zu Befindlichkeiten der Lehrlinge im Zunfthandwerk, die bisher im Kontext der Handwerksgeschichtsforschung wenig Beachtung fanden, Einblicke in die Sozialform des Handwerks eröffnen.

Eine Auseinandersetzung mit dem Lehrlingswesen in sächsischen Zünften bedeutet keinesfalls, eine *terra incognita* zu betreten.

Die Vorleistungen, die hierfür erbracht wurden, sind nicht unbeträchtlich. Im besonderen Maße wurden sie am Ausgang des 19. Jh. und im ersten Drittel des 20. Jh. im Rahmen der Arbeiten von Altertums- und Geschichtsvereinen realisiert<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> Zur Handwerksgeschichtsforschung in der DDR gibt einen guten Überblick Reininghaus, W., Zur Handwerksgeschichte in der DDR. Bemerkungen zu Forschungen zwischen 1970–1989, in: Bll. für deutsche Landesgeschichte, Bd. 126 (1990), S. 283–299. – Für Sachsen speziell Bräuer, H., Zur historischen Forschung in Sachsen: Herkunft, Situation und Aufgaben, in: Bayerische Bll. für Volkskunde, Jg. 17, 4/1990, S. 221–228. – Bräuer, H., Probleme der älteren Handwerksgeschichte. Einige aktuelle Forschungsaufgaben im Bezirk Karl-Marx-Stadt, in: Regionalgeschichtliche Beiträge aus dem Bezirk Karl-Marx-Stadt, H. 5 (1983), S. 51 ff. – Hierbei ist auch auf eine volkscundliche Arbeit hinzuweisen: Weinhold, R., (Hrsg.), Volksleben zwischen Zunft und Fabrik, Berlin 1982. – Die 1986 eingereichte Dissertation B (Habilitationsschrift) H. Bräuers und die Dissertation A K. Kellers stellen bereits wichtige Teilergebnisse für die Erarbeitung einer sächsischen Handwerksgeschichte dar. – Bräuer, H., Gesellen im sächsischen Zunfthandwerk des 15. und 16. Jh., Weimar 1989. – Keller, K., Zu materiellen Lebensverhältnissen kleiner gewerblicher Warenproduzenten am Beginn der Übergangsepoche vom Feudalismus zum Kapitalismus (Ende 15. bis Anfang des 17. Jh.) – dargestellt am Beispiel von Leder- und Textilgewerben in Leipzig, phil. Diss. A, Leipzig 1987, masch. – Auf einem interdisziplinären Anspruch basierte auch das "Leipziger Forschungsprogramm". Im Rahmen der Historischen Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig wurden zwischen 1984 und 1990 unter maßgeblicher Initiative von H. Bräuer sieben Kolloquien zur Handwerksgeschichte veranstaltet, die das ganze Spektrum der Geschichte der kleinen gewerblichen Warenproduktion seit dem Spätmittelalter abdeckten. Angestrebt wurde dabei eine enge Zusammenarbeit von Historikern, Museumsfachleuten, Archivaren und Volkskundlern.

<sup>5</sup> Im besonderen Maße trifft das auf nachfolgend benannte Arbeiten zu: Knebel, K., Handwerksbräuche früherer Jh., insbesondere in Freiberg, in: Mitt. des Freiburger Altertumsvereins, H. 22 (1885), S. 1–56. – Schulze, F., Die Handwerkerorganisation in Freiberg in Sachsen bis zum Ende des 16. Jh., in: Mitt. des Freiburger Altertumsvereins,



Derartige Untersuchungen waren zunftverfassungsgeschichtlich, lokal- sowie branchenspezifisch angelegt. In diesem Kontext fanden auch die Lehrlinge Erwähnung. Dabei wurde weitgehend auf der Quellenbasis von Innungsordnungen ein Einblick in das System der zünftigen Lehrlingsausbildung gegeben. Es wurden Aussagen zum Lehrlingswesen getroffen, die auf vorgeprägten Meinungen basierten. "Lehrjahre sind keine Herrenjahre"

so lautete die gebräuchlichste Umschreibung für die erste und grundlegende Sozialisationsphase im Handwerk: nur diese Blickrichtung auf das Beziehungsgefüge von Lehrlingen und deren Umfeld wurde als verbindlich und richtig betrachtet. Ein kritisches Korrekturdenken schien von vornherein ausgeschlossen, zumal bereits vorliegende aufklärerische Schriften<sup>6</sup> wie auch autobiographische Zeugnisse<sup>7</sup> das gezeichnete Bild vom Lehrling als dem drangsalierten, mißhandelten und gepeinigten Geschöpf stützten.

Diesbezüglich modifizierende und korrigierende Wertungen sind erst aus der Forschungsentwicklung der vergangenen Jahre abzuleiten. Besonders die Arbeiten von K. Wesoly<sup>8</sup>, A. Griebinger und R. Reith<sup>9</sup> sowie P.

---

H. 52 (1917), S. 1 86. Flemming, M., Das Lehrlingswesen der Dresdner Innungen vom 15. bis zum Ende des 17. Jh., in: Programm der Annenschule zu Dresden, Dresden 1887, S. 1 35.

<sup>6</sup> Z.B. Weiß, J. A., Über das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen?, Frankfurt/M. 1798.

<sup>7</sup> Düstere Erinnerungen zu ihrer Lehrzeit reflektieren u.a. für das 16. Jh. J. Butzbach, für das 18. Jh. J. Probst. – Vgl. Hoffmann, L. (Hrsg.), Wanderbüchlein des Johannes Butzbach, genannt Piemontanns, Berlin 1988. – Vgl. Probst, J., Handwerksbarbarei oder Geschichte meiner Lehrjahre. Ein Beytrag zur Erziehungsmethode der Handwerke, Halle-Leipzig 1790.

<sup>8</sup> Wesoly, K., Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein: ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14.-17. Jh. (Studien zur Frankfurter Geschichte, 18), Frankfurt/M. 1985.

<sup>9</sup> Reith, R., Zur beruflichen Sozialisation im Handwerk vom 18. bis ins frühe 20. Jh. Umrisse einer Sozialgeschichte der deutschen Lehrlinge, in: VSWG, Bd. 76, (H. 1) 1989, S. 1 27. Griebinger, A., Reith, R., Lehrlinge im deutschen Handwerk des ausgehenden 18. Jh. Arbeitsorganisation, Sozialbeziehungen und alltägliche Konflikte, in: Zs. für Historische Forschung, Bd. 13, (H. 2) 1986, S. 149 199.

Eggers<sup>10</sup>, deren Ansatz auf sozialgeschichtlichen Fragestellungen aufgebaut ist, haben hierfür wichtige Anhaltspunkte vermittelt.

Diese Konstellationen für das Lehrlingswesen in sächsischen Zunft-handwerken unter sozialgeschichtlichen Aspekten zu untersuchen, ist Anliegen der vorliegenden Arbeit.

Das 15. Jahrhundert als Ausgangspunkt der Untersuchung wird durch die Quellenüberlieferung diktiert. Vorher fließen kaum Quellen zum Lehrlingswesen: für das 15. Jh. selbst ist die Quellendecke noch relativ dünn. Am Ausgang des 16. Jh. und für das 17. und 18. Jh. setzt dann eine dichte Materialüberlieferung ein, so daß hierüber wichtige Erscheinungsbilder zum Lehrlingswesen aufgenommen werden können.

Das Ende der Arbeit ist mit dem Jahr 1780 fixiert. Mit den in diesem Jahr erschienenen kursächsischen Generalinnungsartikeln wurden *de jure* standardisierte Prämissen für die Ausbildung der Lehrlinge in den sächsischen Zunft-handwerken geschaffen, die ihren Niederschlag in inhaltlich überarbeiteten Innungsartikeln der einzelnen Zünfte gefunden haben. Es entstand ein nunmehr weitgehend vereinheitlichtes Lehrlingswesen; die Strukturen des alten Handwerks begannen aufzubrechen.

Untersucht werden soll das Lehrlingswesen in den Zünften einiger Städte Sachsens – Chemnitz, Dresden, Freiberg, Görlitz<sup>11</sup>, Leipzig und Zwickau.

Für die Auswahl dieser Städte spielt die Tatsache die entscheidende Rolle, daß dort eine Konzentration der kleinen gewerblichen Warenproduktion erfolgte, die das Umland und zum Teil Fernmärkte versorgte<sup>12</sup>. In diesen Zusammenhang ordnet sich die Frage nach Rekrutierung und Heranbildung des handwerklichen Nachwuchses für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ein, so daß hierüber detaillierte Informationen zum Lehrlingswesen zu erwarten sind.

Um weiterführende Möglichkeiten eines interregionalen Vergleiches nutzen zu können sowie den Dichtegrad der punktuell gewonnenen Aussagen zu

---

<sup>10</sup> Eggers, P., Hamburger Handwerkslehrlinge der Schuhmacher und Schiffszimmerer Zunft im 18. und 19. Jh., in: III. Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium, Veszprem 18.–24. 10. 1986, Bd. 1, Veszprem 1987, S. 143–152.

<sup>11</sup> Für die Einbeziehung von Görlitz in die Untersuchung ist differenzierend anzumerken, daß Gebiete unter böhmischer Lehenshoheit erst 1635 dem Kurfürstentum Sachsen zuge wachsen waren, als der Kurfürst im Prager Frieden aus der schwedisch-protestantischen Kriegspartei ausschied und dafür vom Kaiser die Nieder- und Oberlausitz erhielt.

<sup>12</sup> Vgl. Czok, K. (Hrsg.), Geschichte Sachsens, Weimar 1989, S. 175 ff.

erhöhen, sind zugleich einige Kleinstädte des Leipziger Landes in die Untersuchung einbezogen worden - Dahlen, Delitzsch, Düben, Pegau, Schildau, Wurzen, Zwenkau sowie das Amt Lützen.

Auf dem 1989 in Wien stattgefundenen Workshop zu Problemen und Perspektiven handwerksgeschichtlicher Forschungen wurden u. a. die Fragen einer Relativierung der normativen Quellen in der Forschung sowie die Problematik der empirischen Basis der Sozialgeschichte des Handwerks angesprochen. Dabei wurde die Auffassung einer notwendigen Aufwertung der nichtnormativen Quellen zur besseren Rekonstruktion der sozialen Praxis vertreten<sup>13</sup>.

Auch H. Bräuer hatte schon zuvor darauf verwiesen, daß das sozialgeschichtliche "Forschungsinstrumentarium noch längst nicht qualifiziert genug ist, und die einschlägigen Verfahren und methodischen Wege der Untersuchung einer generell höheren Präzision bedürfen, um scheinbar spröde und informationsarme Quellen aufzuschließen, scheinbar inhaltlich ferne Stücke sozialgeschichtlich zu bewerten oder scheinbar nicht kombinierbare Dokumente durch neue Anordnung zu sozialgeschichtlichen Aussagen zu veranlassen"<sup>14</sup>.

Die vorliegende Arbeit versteht sich als ein Versuch, Bestandteile dieses angeregten methodischen Vorgehens auf den Untersuchungsgegenstand Lehrling anzuwenden.

Normative Quellen bilden dabei nur einen Grundbaustein für die Erarbeitung der Untersuchungsergebnisse. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß Zunftordnungen, Innungsordnungen usw. mit der Entwicklung der kleinen gewerblichen Warenproduktion sowie in Abhängigkeit von wirtschaftspolitischen, sozialen und ideologischen Faktoren Veränderungen unterlagen. Somit haben sie eine doppelte Bedeutung. Sie sind niedergeschriebener ideeller Ausdruck entsprechender Entwicklungen, und sie reflektieren geltendes Recht in konkreter Form<sup>15</sup>. Über die Sammlung einer über den Untersuchungszeitraum chronologisch sowie nach einzelnen Handwerken geordneten Reihe von Innungsartikeln entstand eine Übersicht, die

<sup>13</sup> Vgl. Probleme und Perspektiven handwerksgeschichtlicher Forschung, Workshop Wien, 25. 26.11.1989, Bericht und aus dem Gespräch resultierende Vorschläge, S. 1 f.

<sup>14</sup> Bräuer, H., wie Anm. /4/, S. 72.

<sup>15</sup> Vgl. Bräuer, H., Innungsordnungen als Quellen für die Erforschung der bürgerlichen Ideologie, in: Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium, Veszprem 20.-24. 02. 1978, Veszprem 1979, S. 325 ff.

Kontinuitäten und Diskontinuitäten im Lehrlingswesen sächsischer Zünfte bezüglich Lehrzeit, Lehrgeld, Aufding- und Lossprechgebühren, Bürgschaft, Geburtsbrief, Stillstandsregelungen, Anzahl der Jungen, Sonderkonditionen für Meistersöhne repräsentativ darstellt und als Vergleichsbasis einzelner Handwerke untereinander herangezogen werden kann (Anlage 1). Aussagen zur Rechtsumsetzung sind über diese Art der Quellen jedoch nicht zu gewinnen.

So wurden – in Abhängigkeit von der Überlieferungslage – die Normative mit nichtnormativen Quellen kombiniert, mit Handwerks-, Aufding- bzw. Lehrjungenbüchern. Bei akribischer Führung der Bücher ist über diese Quellengruppe eine Vielzahl von Informationen zu ermitteln. Neben der Nennung der Namen von Lehrmeister und Lehrling sind Aussagen zu Aufding- und Lossprechgebühren, zu tatsächlich abgeleisteten Lehrzeiten, auch zum Teil über Lehrgelder enthalten. Die über diese Quellenkategorie geschaffene Vergleichsgrundlage zu den Normativen bilden hierbei Informationen über im Untersuchungszeitraum erfaßte 5150 Lehrlingseinschreibungen.

Dieses Kombinationsmuster bildete den Ausgangspunkt für die Erstellung eines Bestandteils der Arbeit, der quantifizierbare Größen zum sächsischen Lehrlingswesen enthält; in dem aber auch Vergleichsmomente zum Lehrlingswesen in den Zünften des deutschsprachigen Raumes – insofern möglich – integriert sind. Lehrjungenbücher enthalten zudem ganz spezielle Informationen über einzelne Lehrlinge und eröffnen darüber einen Einblick in individuelle Elemente der Arbeits- und Lebensweise. Damit ist das Hauptanliegen des zweiten Bestandteils der Untersuchung charakterisiert.

Als weitere nichtnormative Quellengruppe wurde für den Versuch der Rekonstruktion des Lehrlingsalltags eine Vielzahl von Einzelschriftstücken ausgewertet, wobei in erster Linie Klage- oder Bittschriften an städtische Räte oder den Landesherrn zu benennen sind.

Der im Rahmen der Arbeit verwendete Alltagsbegriff erhebt keinen Anspruch, Diskussionsvorschlag für dessen terminologische Bestimmung zu sein. Er ist vielmehr "Arbeitsbegriff", der nachfolgende Gedanken zum Inhalt hat: In der Umgangssprache erfaßt das Wort "Alltag" das Wiederholbare – Normales, Allgegenwärtiges, Banales, Selbstverständliches, Gewohntes im Lebensrhythmus. Und gerade diese Begriffsverbindlichkeit gebietet dem Historiker, ein Achtungszeichen zu setzen.

Die Informationen, die über die Einzelquellen überliefert sind, spiegeln nicht das Alltägliche wider, sondern beinhalten das Seltene, das Außerordentliche. Alltag kann hierbei also nur erfaßt und rekonstruiert werden, indem äußerst bedachtsam aus dem Besonderen der Quellen das Allgemeine herausgefiltert wird, welches vermag, tägliche Wirklichkeiten im Wandel der Jahrhunderte zu illustrieren. Es ist also überaus wichtig, diese Vielfalt der Lebensäußerungen in ihren unmittelbaren Kontext der geltenden Wert- und Normensysteme einzuordnen und zu diskutieren<sup>16</sup>.

Diese Begriffsbestimmung von Alltag hilft zudem beim Abbau von Illusionen hinsichtlich der Ergebnisse, die die Beschäftigung mit dem Stoff erwarten läßt. Über eine umfangreiche Sammlung von Quellenmaterial, dessen sorgsamer Analyse und vorsichtiger Dekodierung besteht zwar die Möglichkeit einer Annäherung an die realen Arbeits- und Lebensverhältnisse; eine vollständige Rekonstruktion erscheint jedoch über eine Distanz von Jahrhunderten nicht mehr möglich.

---

<sup>16</sup> Vgl. Kohler, A., Lutz, H., Alltag im 16. Jh. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 14), München 1987, S. 11f.

## 2. Rahmenbedingungen für die Lehrlingsausbildung im sächsischen Zunft Handwerk vom 15. bis 18. Jahrhundert

### 2.0. VORBEMERKUNGEN

Der Zugang zum Alltag der Lehrlinge im sächsischen Zunft Handwerk erschließt sich aus einem Bündel von ideellen und materiellen, objektiven und subjektiven Faktoren, die die Entwicklung der Lehrlingsausbildung in den Zünften obersächsischer Städte mit Kontinuität – wenn auch in modifizierter Ausprägung – begleiten. Sie durchziehen mehrfach konfirmierte Handwerks- bzw. Innungsordnungen und finden parallel dazu Eingang in das tatsächlich von der Zunft praktizierte System der Heranbildung des handwerklichen Nachwuchses.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Kapitels ist darin angesiedelt, auf der Grundlage des Vergleiches von Norm und Realität die Bedingungen für das Absolvieren einer Handwerkslehre im sächsischen Zunft Handwerk zu untersuchen und diese in mögliche Beziehungen zu Zunft Handwerken des deutschsprachigen Raumes zu setzen.

### 2.1. ANFORDERUNGEN AN DEN AUFZUNEHMENDEN LEHRLING – EHELICHE UND EHRliche GEBURT

Wenn auch immer wieder die Mannigfaltigkeit der Festlegungen zum Lehrlingswesen in den Normativen sowie deren praktische Umsetzung zu betonen sein wird, so sind parallel hierzu Ansprüche an den Lehrling *in spe* formuliert, die sich in nahezu allen untersuchten Innungsartikeln wiederholen.

In erster Linie ist hierbei die Forderung nach ehelicher Geburt zu nennen: "Item so ein Lehrjunge von einem Meister vffs Handwerk genommen wirdet ... und eher dann Ihn der Meister aufnimbt, So soll er vorhin dem Handwerge glaubwürdige Vrkundt bringen, das Er ehelich geboren sey ..."<sup>17</sup>.

Die Vorbedingung der ehelichen Geburt für den Eintritt in die Zunft stellt jedoch kein spezifisch sächsisches Element dar; sie ist vielmehr für

---

<sup>17</sup> Z.B. StadtA Leipzig, Goldschmiede A 1, Innungsartikel 1588. Pkt. 11.

den gesamten deutschsprachigen Raum typisch<sup>18</sup>. Für ein Verständnis der Forderung nach ehelicher Geburt scheint es besonders wichtig, die Stellung der Kirche zur Unehelichkeit zu beachten.

Kirche und mittelalterliche bzw. frühneuzeitliche Gesellschaft waren eng miteinander verwoben: kanonische Rechtseinflüsse spiegelten sich in gesellschaftlichen Normensystemen wider, die auch von den Zünften kopiert wurden. Die Kirche hatte darauf gedrängt, das Ideal der ausschließlichen Ehe gegen konträre Rechtsbräuche durchzusetzen. Unter kirchlichem Einfluß war seitens der Gesellschaft eine Ächtung der unehelich geborenen Kinder entstanden. Die kirchliche Ehemoral wurde als beherrschende Komponente betrachtet – der monogamische Gedanke dominierte.

Bereits im 13. Jh. stellte der Sachsenspiegel die Rechtlosigkeit der Unehelichen dar. Wie den gerichtlich Bestraften oder Personen, die ein ehrloses Gewerbe ausübten, waren auch den Illegitimen die öffentlichen Ehrenrechte abgesprochen; ungeklärt muß hierbei jedoch bleiben, ob der Makel der unehelichen Geburt oder vielmehr die Tatsache der praktischen Familienlosigkeit des außerehelichen Kindes das ausschlaggebende Moment dieser Rechtlosigkeit bildete<sup>19</sup>.

In seiner neuesten Arbeit bringt R. v. Dülmen einen weiteren interessanten Gesichtspunkt in das Beziehungsgefüge eheliche Geburt – ehrliches Handwerk ein, der die herkömmlichen Überlegungen wesentlich bereichert. Er führt aus: "Das Handwerk berief sich in seiner Betonung der ehelichen Geburt nicht nur auf christliche Traditionen, wenngleich die Übereinstimmung in der Sexualmoral bald entdeckt wurde ... Als zudem gerade das Handwerk im 17. Jh. begann, sich dem Pietismus zu öffnen, fand es eine religiöse Ideologie, die ihm in ihrer puritanischen Vorstellung ganz entsprach."<sup>20</sup>

Es gab jedoch die Möglichkeit, unehelich geborenen Kindern über einen landesherrlichen Machtakt, die Legitimation, Zugang in das Handwerk zu verschaffen. Die Wirkung einer *legitimatio per rescriptum* bestand darin,

<sup>18</sup> Vgl. u. a. Feilzer, H., Jugend in der mittelalterlichen Ständegesellschaft. Wien 1971, S. 197. Feilzer geht davon aus, daß diese Norm seit dem 13. Jh. verbindlich war.

<sup>19</sup> Vgl. zu diesem Problemfeld Herrmann, H., Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht. Amsterdam 1971, S. 57–61.

<sup>20</sup> Dülmen, R. van, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen. München 1990, S. 189.

den Makel der Unehelichkeit und die darin beruhende Rechtlosigkeit aufzuheben. Schon Papst Innozenz III. hatte in seiner Dekretale "Per venerabilem" die Legitimationsbefugnis weltlicher Landesherren ausdrücklich anerkannt<sup>21</sup>.

Für das 18. Jh. finden sich in den Innungsbeständen der Stadtarchive Chemnitz<sup>22</sup>, Dresden<sup>23</sup> und Freiberg<sup>24</sup> einzelne Belege für die Legitimation außerehelich geborener Kinder – unter dem Aspekt der Aufnahme einer Handwerkslehre.

Auszugehen wird zudem davon sein, daß in der Zunft sehr exakt nachgeprüft wurde, ob der Aufzunehmende nicht nur in der Ehe geboren, sondern auch nach der Vollziehung dieser gezeugt wurde. Als Beleg ein Beispiel: Das Handwerk der Leineweber zu Chemnitz wandte sich 1649 klagend an den Rat und brachte vor, daß bei ihnen der Junge Georg Kluge das Handwerk versuchte. Er sei zwar in der Ehe geboren, "... doch nicht aus einem reinem und keuschen Ehebetto erzeugt worden, welches doch in allen Geburtsbriefen für das einzige und eigentliche kenzeichen einer Ehrlichen geburth erachtet undt gesetzet wirt ..." Dieser Umstand genügte, um keine Aufdingung des Jungen zu vollziehen<sup>25</sup>.

Üblich wurde es, daß der zukünftige Lehrling den Nachweis seiner ehelichen Geburt mittels zweier Zeugen bzw. – und das in der Dominanz – mittels eines amtlichen Echtheitszeugnisses zu erbringen hatte, dem Geburtsbrief. Dieses Dokument war in der Regel bei der Aufdingung vorzulegen und wurde dann in der Handwerkslade aufbewahrt<sup>26</sup>.

---

<sup>21</sup> Vgl. Herrmann, H., Die Stellung, wie Anm. /19/, S. 69–72.

<sup>22</sup> StadtA Chemnitz, IX Ab 13, Johann Zacharias Knabe unterthänigst gesuchte Legitimation, 1766. – Ebd. IX Ab 14, Johann Gottfried Peltzens uneheliche Geburth und desfalls gesuchte Legitimation betr., 1774.

<sup>23</sup> StadtA Dresden, Böttcher Nr. 27, Acta, Johann Zacharias Haßen defens. nomine seines Sohnes gleichen Namens Impetranten an einem contra das Büttner Handwerk allhier Impetranten am andern Theil die verweigerte Aufdingung betreffend, Ao. 1728.

<sup>24</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 338, Acta, Ludewig Friedrich Hammers so außer der Ehe gebohren worden bey der hohen Landesherrschaft gesuchte Legitimation zu Erlernung der barbierer kunst und was deshalb ergangen betr., Ao. 1747.

<sup>25</sup> StadtA Chemnitz, IX Za 2, Protokoll in Sachen das Handwerk der Zeug- und Leineweber, 1600 1699, Bl. 11 f.

<sup>26</sup> Belege für die Aufbewahrung der Geburtsbriefe in der Lade finden sich in folgenden Handwerksbüchern: StadtA Leipzig, Corduanmacher B 2, Lehrjungenbuch, 1631–1820.



Erfolgte dennoch die Aufdingung eines Jungen ohne die Vorlage des Geburtsbriefes, so konnte das materielle Konsequenzen für den Meister nach sich ziehen. Im 18. Jh. wird u. a. für die Dresdner Posamentierer festgelegt, daß 10 Taler Strafe verhängt werden können, falls die Annahme eines Jungen ohne dessen Geburtsbrief erfolgt<sup>27</sup>.

Andererseits nahmen die Görlitzer Tuchmacher in Einzelfällen Lehrlingen auf, deren Geburtsscheine noch nicht vorlagen, mit der Auflage – die mit einer Bürgschaft verbunden war –, diese Dokumente noch einzulegen. Zur Aufnahme des Friedrich Osten am 21. 1. 1628 heißt es z. B.: „... dieweil er aber von der Sittaw der geburt, so ist der geburtsbrief sein Zeuge, dieweil er aber zu der Zeit den geburtsbrief wegen des Bösen wetters nicht haben kann ... Bürgen auf 2 Monden, biß der selbige geantwortet wird“<sup>28</sup>. Ähnliche Verfahrensweisen finden sich ebenfalls bei den Leipziger Goldschmieden wieder<sup>29</sup>. Um die Beschaffung dieses Dokuments ranken sich etliche Problemfelder, die im folgenden skizziert werden sollen.

Die Ausfertigung des Geburtsbriefes war gebührenpflichtig. Mehrfach finden sich Hinweise darauf, daß die Eltern der Lehrlingen aus Gründen der Armut die zum Geburtsbrief gehörenden Unkosten nicht aufbringen können<sup>30</sup>. Ein Hindernis bei der Beschaffung dieses Zertifikats bildeten zudem große geographische Distanzen zwischen Geburts- und Lehrort, wobei mögliche Kriegswirren das Problem noch vergrößerten. So lehnten 1694 die

---

– Ebd. Färber B 7. Schwarz- und Schönfärberbuch. 17./18. Jh. – Ebd. Goldschmiede B 2. Lehrlingenbuch. 1550–1842. – Ebd. Zimmerer B 6. Lehrlingenbuch. 1657–1722. – StadtA Chemnitz. Innungsarchiv Nr. 219. Protokoll über das Aufdingen und Freisprechen der Lehrlingen. 1755–1790. – StadtA Zwickau. X 14 22. Jungenbuch der Goldschmiede. ab 1669.

<sup>27</sup> StadtA Dresden. Posamentierer Nr. 76m. Akten betr. Innungsartikel, Lehrlingswesen, Rekruten aus dem Handwerk. 1715–1890.

<sup>28</sup> StadtA Görlitz. Tuchmacher. Lehrlings-Aufnahmebuch. 1552–1680. – Hinweise darauf, daß der Geburtsbrief noch folgen soll, gibt es auch im Lehrlingenbuch der Leipziger Zimmerer. StadtA Leipzig. Zimmerer B 6. Lehrlingenbuch. 1657–1722.

<sup>29</sup> Osten 1636 wird Hans Christoph Hauch mit folgendem Vermerk eingeschrieben: „... hat ein schein unter H. Magister Johan Wilschaffer, der Collegien zu St. Sebaldt daselbst in der Lade, in mangelung des geburtsbriefes, weil aus Nürnberg ohne verlust des bürgerrechts daselbst keiner zu erlangen ist.“ – StadtA Leipzig. Goldschmiede B 2, Lehrlingenbuch. 1550–1842.

<sup>30</sup> StadtA Freiberg. Aa X XVIIIb 387II. Schleifer. Sensenmacher. Schmiede. – Ebd. Aa XXVIIb 362. Handwerk und Gewerbe. Allgemeines. 1569–1755. 1676. – StadtA

Dresdner Barbieri die Einschreibung von Wilhelm Christian Klipffel ab, weil dieser nur einen Kirchenschein von Straßburg, jedoch keinen obrigkeitlichen Geburtsbrief vorlegen konnte. Zu erwähnen ist hierbei noch, daß, durch Kriegerereignisse bedingt, jegliche Korrespondenz mit Straßburg untersagt war<sup>31</sup>. Auch für Kinder von Konvertierten und Exulanten war es nahezu unmöglich, die Forderung nach der Vorlage einer Geburtsbescheinigung zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang entstanden Gesuche an die Obrigkeit, die eine Akzeptanz von Taufbescheinigungen bzw. Testaten, die die Ortsgeistlichkeit ausstellte, durch die entsprechenden Zünfte bewirken sollten<sup>32</sup>. Als kompliziert konnte sich zudem die Beschaffung der Geburtsbriefe von Waisenkindern gestalten, die ein Handwerk erlernen wollten.

Ein Waisenknabe aus Waldheim hatte 1735 bereits eineinhalb Jahre bei einem Freiburger Posamentenmacher in Arbeit gestanden. Bis zu diesem Zeitpunkt war jedoch noch keine ordnungsgemäße Aufdingung vollzogen worden, weil noch kein amtliches Dokument über die eheliche Geburt des Lehrlingen vorlag. Das barg zudem die potentielle Gefahr für Konflikte der Innung mit ab- und zuwandernden Gesellen<sup>33</sup>. Prononciert begegnet zugleich der Anspruch auf die ehrliche Herkunft der zukünftigen Lehrbuben. So heißt es im 15. Jh. bei den Leipziger Fleischern: "Wyr handwerks meyster der fleischhauer haben eine sulche gewohnheyt. Das wyr nicht vfnemen vff vnse hantwerg Schefer, Leynenweber, pfeyer ..."<sup>34</sup>.

Die dem 16. und folgenden Jahrhunderten entstammenden Innungsordnungen verzichteten in der Regel auf die detaillierte Aufzählung der Verfeuten, deren Kindern der Zugang zum Handwerk versperrt blieb. In den Innungsartikeln ist meist die folgende Formulierung in dieser oder ähnlicher

---

Chemnitz. IX Pb 1. Protocoll in Sachen das Handwerk der Posamentierer betr., 1690, Bl. 25.

<sup>31</sup> StadtA Dresden, Barbieri Nr. 13. Acta, die von Herrn Jacob Klipffeln gesuchte Einschreibung seines jüngeren Sohnes Wilhelm Christian in die allhiesige Barbier Innung betr., 1694.

<sup>32</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 86. Apollonia Parberger hinterl. Wittbe anizo Andreß Leschens beutlers zu Döbeln Eheweib contra das beutler handtwergk allir einen Lehrlungen betr., 1653. – Ebd. Aa X XVIIb 395II, Tuchmacher, Tuchbereiter, Tuchscherer, 1682.

<sup>33</sup> Ebd. Aa X XVIIb 369. Bortenwirker, Bänderer, Posamentierer.

<sup>34</sup> StadA Leipzig, Fleischer B 1. Innungsbuch 1477–1701.

Form zu finden: "Wan ein Meister einen Lehrknecht zu diesem Hantwerge auf vnd annehmen will. so soll der Lehrknecht vor allen dingen glaubwürdigen gemüßamen schein vnd zeugknuß. das Er auß einem rechten Ehebette. vnd von redlichen vntadelhafften Eltern ehrlich gezeuget. geböhren vnd herkommen sey. fürzulegen schuldlig sein ..."35.

Diese Modifizierung der Formulierungen könnte als Widerspiegelung obrigkeitlichen Einschreitens in bezug auf das Problem der Ehrlichkeit verstanden werden. In einer 1456 ausgestellten Urkunde erklärten die Herzöge Ernst und Albrecht die Redlichkeit der sächsischen Leineweber: "...vnd wollwn ernstlich gebietennd ... das sollich hantwergk für ein Redelich vnd tuchtig hantwergk in vnsern landen zu halten geordnet ist ..."36.

Zudem setzte sich die Reichspolizeiordnung von 1548 mit der Frage der Unehrlichkeit auseinander und legte fest, daß Kinder von Land-, Gerichts- und Stadtknechten, Totengräbern, Nachtwächtern, Gassenkehrern, Schäfern und dergleichen nicht mehr vom Handwerk ausgeschlossen werden dürfen. Allein die Kinder der Schinder sollten bis zur zweiten Generation keine Aufnahme finden37.

Dennoch, obrigkeitliche Festlegung und zünftige Praxis der Lehrlingsaufnahme divergieren. Noch für das 17. Jh. sind Auseinandersetzungen um Lehrjungen belegbar, deren Väter unehrlichen Berufen nachgingen.

In der Handwerksversammlung der Leipziger Färber von 1608 wird Jacob Voigt von Wittenberg angeklagt, den Sohn eines Hirten im Handwerk unterrichtet zu haben. Dafür hat Voigt drei Taler Strafe zu bezahlen38. Die Aufdingung eines Schafmeistersohnes im Jahre 1655 bei den Freiburger Maurern erfolgte erst auf Befehl des Landesherrn; zunächst hatten die Maurermeister die Aufnahme des Jungen mit der Begründung seiner Herkunft verweigert39. Nur auf kurfürstlichen Befehl konnte eine Witwe aus Waldenburg, deren verstorbener Mann ein Bader war, erreichen, ihren Sohn in das

35 Ebd. Tuchmacher A 1. Innungsartikel 1598.

36 StadtA Chemnitz. InnungsA Nr. 284. Herzöge Ernst und Albrecht bestätigen Leinewebern eine 1456 ausgestellte Urkunde.

37 Vgl. hierzu STA Leipzig. Stadt Wurzen 2564. Mandat des Kurfürsten von Sachsen zur Abstellung von Mißbräuchen bei Handwerkern. 1731. - Proesler. H., Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530-1806, Berlin 1954, Anhang g.

38 StadtA Leipzig. Färber B 3, Handwerksbuch. Bl. 56. 75.

39 StadtA Freiberg. Aa X XVIIb 383. Handwerk der Maurer und Zimmerer. Ziegelstreicher. 1555-1789.

Freiberger Sattlerhandwerk einschreiben zu lassen. Der Lehrmeister hatte den Jungen bereits etliche Wochen in der Lehre und dazu schon die Hälfte des Lehrgeldes erhalten, welches die Mutter nur unter großen Schwierigkeiten aufbringen konnte. Die Mitmeister verweigerten jedoch zunächst die Aufzählung des Jungen, da er eines Baders Kind war<sup>40</sup>.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Fällen war die Aufnahme von Söhnen, deren Väter verfeimte Berufe ausübten, in das Görlitzer Tuchmacherhandwerk problemlos möglich. Unter den von 1552 – 1715 eingeschriebenen Jungen befinden sich auch Söhne von Badern, Nachtwächtern, Müllern, Pfeifern sowie Schäfern<sup>41</sup>.

Betont sei nochmals: Die Voraussetzungen von ehelicher und ehrllicher Geburt für die Aufnahme einer Lehrausbildung im sächsischen Zunfthandwerk durchziehen die Innungsartikel mit Kontinuität und haben praktische Relevanz. Sie bilden ein homogenes Bewertungssystem, das für alle Zunftmitglieder verbindlich war. Die Zunft hatte auf Reputation und Prestige zu achten, sie hatte gesellschaftliche Normen zu reflektieren und auf ihre spezifischen Bedürfnisse umzusetzen. Mit dem Ehrbegriff korrespondieren zudem ökonomische Aspekte. Sowohl im Spätmittelalter als auch in der frühen Neuzeit, die Reformation bewirkte keinen Bruch dieser Kontinuitätslinie, bestand eine Grundtendenz der Charakteristik der Arbeit darin, diese als gottgefälliges Werk zu fassen<sup>42</sup>. Die Berufsarbeit bekommt den Charakter

---

<sup>40</sup> Ebd. Aa X XVIIb 50. Baders Kinder sollen Handwerke zu lernen aufgenommen werden. 1629.

<sup>41</sup> StadtA Görlitz, Tuchmacher, Lehrlings-Aufnahmebuch 1552–1680. – Ebd. Tuchmacher, Aufnahmebuch 1680–1716.

<sup>42</sup> Lipburger, P. M., „Quoniam si quis non vult operari, nec manducet ...“ Auffassungen von der Arbeit vor allem im Mittelalter, in: Mitt. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 128 (1988), S. 59 ff. – Diese Arbeit verdient Aufmerksamkeit. In ihr befinden sich auch umfangreiche Bezüge zur Literatur, in der eine Beschäftigung mit der Auffassung von Arbeit erfolgt. – Conze, W., Artikel „Arbeit“, in: Brunner, O., Conze, W., Kosellek, W. (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. I, Stuttgart 1974, S. 154–215. – Bräuer, H., Herren ihrer Arbeitszeit? Zu Organisation, Intensität und Dauer handwerklicher Arbeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Österreichische Zs. für Geschichtswissenschaften, H. 2, 1990, S. 79 f.

eines Officiums vor Gott<sup>43</sup>. Eine derartige Bewertung von Arbeit ist motivierend, wobei Mittelalter und frühe Neuzeit nicht jede Art von Broterwerb als ehrenhaft betrachten, was bereits erwähnt wurde.

Damit verbindet sich der Gedanke, daß nur der ein gottgefälliges Werk verrichten kann, in diesem konkreten Falle die Herstellung materieller Güter, der dafür Ehrenhaftigkeit als Voraussetzung einbringt. Ist er aber vom Makel der Nicht-Ehre befleckt, dann gibt es Brüche in diesem Motivationssystem. Die Öffentlichkeit würde dann Anstoß nehmen, was mit rückkopplenden ökonomischen Folgen für die Zünfte verbunden wäre.

In dieses Spannungsverhältnis sollte der Zusammenhang von Ehre und Ökonomie eingeordnet werden, ansonsten entstehen verzerrte Bilder<sup>44</sup>.

## 2.2. AUFDING- UND LOSSPRECHGEBÜHREN

Neben den ideellen Bedingungen der ehelichen und ehrlichen Geburt hatte der zukünftige Lehrjunge zudem materielle Leistungen an die Zunft zu erbringen - Geld, Wachs, Bier; teilweise die Verabreichung eines Lehrbratens bei der Lossprechung sowie in Einzelfällen die Gabe von zinnernen Tellern und Kännchen<sup>45</sup>. Aufding- und Lossprechgebühren verbinden sich mit einem Bündel von Fragestellungen, die den Ausgangspunkt folgender Betrachtungen bilden sollen.

Unterlagen die Gebührensätze für Aufdingung und Lossprechung zwischen dem 15. 18. Jh. Veränderungen? Ist ein drastischer Anstieg der materiellen Forderungen zu verzeichnen, so daß davon ausgegangen werden kann, daß sich damit prohibitive Wirkungen verbinden, die von vornherein einen Kreis der Kandidaten als mögliche Lehrjungen ausgrenzten? Gibt

<sup>43</sup> Hundsbieler, H., Arbeit, in: Külmel, H. (Hrsg.), Alltag im Spätmittelalter, Graz-Wien Köln 1984, S. 189.

<sup>44</sup> Eine verzerrte Wertung findet sich in der neuesten stadtgeschichtlichen Arbeit zu Freiberg. Hier wird bei der Diskussion der Fragen von Ehelichkeit und Ehrlichkeit eingeschätzt: "Es ging bei solchen Forderungen ja nicht um die Reinhaltung einer bestimmten Handwerkerrasse, sondern um die Fernhaltung möglicher Konkurrenten. Dazu waren Diffamierungen ein wirksames Mittel." - Kasper, H., Wächter, E. (Hrsg.), Geschichte der Bergstadt Freiberg, Weimar 1986, S. 88. - Derartige Einschätzungen sollten kritisch überprüft werden.

<sup>45</sup> Im folgenden wird bei der Bezugnahme auf die materiellen Forderungen auf das Setzen von Anmerkungen verzichtet, da die hier diskutierten Angaben alle in Anlage I aufgeführt sind.

der materielle Forderungskatalog der einzelnen Zünfte Ansatzpunkte für eine Typologisierung des sächsischen Zunfthandwerks; verbunden mit einer Typenbildung der Lehrjungen?<sup>46</sup>

Vor der Einführung der Reformation in Sachsen begegnet die Forderung nach der Gabe von Wachs. Mengenmäßig variiert diese zwischen einem und vier Pfund. Wenn auch der Lehrling diese Leistung zu erbringen hatte, gibt es dennoch eine Ausnahme – die Handwerksordnung der Leipziger Corduanmacher (1529) legt fest, daß der Meister anstatt des Jungen die Wachsgabe zu realisieren hat. Die Wachsforderung ist ein deutlicher Hinweis auf das korporative Element, welches das gesamte Spätmittelalter prägte. Der Eintritt des Jungen in die Handwerkslehre spiegelte sich in dessen sozialer Realität auch insofern wider, als daß er Aufnahme in den Schutz- und Ordnungsverband der Zunft fand, der zugleich eine Basis für religiöse Handlungen bildete.

Einen tiefen Ausdruck fanden die Beziehungen des spätmittelalterlichen Menschen zum Tod. Dieser prägte und beeinflusste das Leben am entscheidendsten. Man sah den Tod und seine Zeichen in mannigfacher Weise – in Zeiten der Epidemien, beim Verselgang, bei der Teilnahme an Bestattungen. Dabei verband sich das irdische Dasein mit der Hoffnung auf die Erlangung des Seelenheils. Was heute grob materialistisch erscheinen mag, war für die Menschen des Spätmittelalters eine Selbstverständlichkeit – der Tod und die damit verbundene Erwartung, das Seelenheil zu erlangen, waren mit sichtbaren materiellen Aufwendungen verwoben. Materielle Zuwendungen sollten über die Mitteltätigkeit von Heiligen, Priestern und Bruderschaften helfen, den Weg zum Seelenheil zu ebnen und zu beschleunigen. Dazu diente u. a. die Stiftung von Kerzen<sup>47</sup>.

In nachreformatorischer Zeit, in deren Gefolge ein neues religiöses

---

<sup>46</sup> A. Griebinger und R. Reith haben einen sehr interessanten Vorschlag zur Typologisierung der Lehrjungen unterbreitet – eine Unterscheidung von "Elitelehrlingen" und "gewöhnlichen Lehrjungen", die unter verschiedenen Aspekten vorgenommen werden kann, z. B. Lehrgeld, Lehrzeit, Arbeitsprozeß usw. – Vgl. Reith, R., Griebinger, A., *Lehrlinge*, wie Anm. /9/, S.155. – Aus diesem Ansatz resultiert die aufgeworfene Fragestellung.

<sup>47</sup> G. Jaritz hat sich in eindrucksvoller Weise mit den Beziehungen der spätmittelalterlichen Menschen zum Tod beschäftigt. – Jaritz, G., *Leben, um zu sterben. Leben, um zu leben*, in: Kühnel, H. (Hrsg.), *Alltag im Spätmittelalter*. Graz-Wien-Köln 1984, S. 121–148.

Selbstverständnis entstand, ist die Forderung nach Wachs nur noch rudimentär zu finden, wobei gleichzeitig die mögliche Zahlung eines Geldäquivalents benannt wird – teilweise mit dem Hinweis auf das Einlegen eines bestimmten Betrages in den „gemeinsamen Kasten“ bzw. in das Almosenamt oder Waisenhaus. Manchmal findet sich aber auch der Vermerk über die Verwendung des Wachses für Meisterkerzen.

Als Pendant zur Obrigkeitsauffassung hatte Luther das Gemeindeprinzip der Reformation entwickelt. Der Reformator charakterisierte die christliche Gemeinde als Gremium, in dem das wahre Evangelium gepredigt wird. Damit traten die religiösen Funktionen von Zunft bzw. Bruderschaft in den Hintergrund; die Gabe von Wachs verlor somit an Bedeutung.

Seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts kann von primär zu erbringenden Geldleistungen beim Aufdingen bzw. Lossprechen ausgegangen werden. Global ist dabei zu beobachten, daß die von den einzelnen Zünften geforderten Geldsummen in ihrer Höhe verschieden und die fixierten Beträge in der Zeitspanne zwischen dem 16. und 18. Jh. nicht konstant sind, sondern eine steigende Tendenz aufweisen. In einer Vielzahl von Innungsordnungen ist detailliert aufgeführt, wie sich die Gesamtsumme der Aufding- bzw. Lossprechgebühren in einzelne Teilbeträge gliedert, so der Betrag, der in die Zunftlade zu zahlen ist, die Abgaben an den Obermeister und den Handwerksschreiber sowie an die Obrigkeit (Rat, Amt oder königliche Rentkammer). Mit großer Wahrscheinlichkeit wurden die geforderten Leistungen auch tatsächlich erbracht. In Handwerksbüchern sind bei Quartalsabrechnungen Positionen über eingenommene Geldbeträge im Rahmen von Aufdingungen bzw. Lossprechungen verzeichnet. In Lehrjungenbüchern finden sich oft Vermerke über die Einlage der gewöhnlichen Gebühren: festgehalten wurde ebenfalls der Zahlungsmodus für den Fall noch ausstehender Teilbeträge<sup>48</sup>.

<sup>48</sup> Z.B. STA Leipzig, Stadt Schildau 1058, Handwerksbuch des elrbaren Handwerks der Fleischhauer und Weissbäcker, 1726–1815. – Ebd., Stadt Dahlen 1282, Handwerksbuch der Schuhmacher-Innung, 1753 1832. – Ebd., Stadt Delitzsch 3285, Stammbuch der Tischlerinnung, 1563 1837. – StadtA Chemnitz, InnungsA Nr. 261, Handwerksbuch der Tuchmacher-Innung, 1680 1835. – STA Dresden, Loc. 9845, Maurer-Innung Drebach, Lehrjungenbuch, 1684 1852. StadtA Dresden, Lohgerber 55d, Buch über die Mutjahre und aufgenommene Lehrjungen, 1597–1840. – StadtA Leipzig, Nagelschmiede B 2, Lehrjungenbuch, 1655 1802. Ebd., Goldschmiede B 2, Lehrjungenbuch, 1550–1842. StadtA Zwickau, X 14 22, Jungenbuch der Goldschmiede, ab 1669.

Um diese globalen Aussagen zu modifizieren, sind die ausgewerteten sächsischen Zunfthandwerke in drei Gruppen zusammengefaßt worden<sup>49</sup>. Für die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen ist hierbei die Höhe der Gebührensätze für die Aufdingung bzw. Lossprechung, die in den Innungsordnungen vermerkt sind, das entscheidende Kriterium.

Daraus ergibt sich folgendes Bild: Beträge bis zu zwei Gulden oder Talern fordern Beutler, Böttcher, Färber, Goldschmiede, Hutmacher, Kürschner, Seiler, Täschner und Töpfer. In eine Spanne von zwei bis vier Gulden oder Talern ordnen sich die Forderungen bei Bäckern, Barbieren/Badern, Corduanmachern, Glasern, Posamentierern, Schneidern, Strumpfwirkern, Tischlern sowie Zimmerleuten ein.

Mehr als vier Gulden oder Taler verlangen die Fleischer, Leineweber, Schuhmacher<sup>50</sup> und Tuchmacher. Eine Einordnung der Tuchmacher in die Gruppe der Handwerke mit den höchsten Aufding- und Lossprechgebühren überrascht nicht: war doch die Tuchmacherei ein Handwerk, welches die Wirtschaftsstruktur des obersächsischen Territoriums maßgeblich prägte. Als Phänomen hingegen erscheint die herausragende Stellung der Leineweber in Verbindung mit der Höhe der Aufding- und Lossprechgebühren. In handwerksgeschichtlichen Quellen begegnet immer wieder das Problem des Erklärens der Unehrllichkeit der Leineweber durch andere Zünfte, obwohl seit 1456 landesherrliche Bestrebungen darauf gerichtet waren, eine Akzeptanz der Redlichkeit der Leineweber per Dekret durchzusetzen. Das gesellschaftliche Ansehen dieses Handwerks war gering. Es verband sich mit der Assoziation von Armut, die bei den Leinwebnern herrschte. Darüber wird

---

<sup>49</sup> Bei einem Versuch der Gruppenbildung wurden die Handwerke nicht beachtet, für die nur eine Innungsordnung ausgemacht werden konnte, da hier nur einmalige Momentaufnahmen festgehalten sind, die zudem keine Möglichkeit für einen interregionalen Vergleich geben. Zutreffend ist das für Drechsler, Kammacher, Korbmacher, Kupferschmiede, Lohgerber, Messerschmiede, Riemer, Tuchbereiter und Wagner. – Auch das Maurerhandwerk wurde keiner Gruppe zugeordnet, da sich hier insofern eine Spezifik findet, daß sowohl Meister als auch Lehrling finanzielle Leistungen gegenüber der Zunft beim Aufdingen bzw. Lossprechen zu erbringen haben.

<sup>50</sup> Die Einordnung der Schuhmacher in die Gruppe der Handwerke mit Maximalforderungen muß relativiert werden. Hierbei wurden u. a. Innungsartikel ausgewertet, die Gottfried Ernst von Schönburg für das Amt Rochsburg bestätigte. Hier finden sich höhere materielle Anforderungen als bei den im wettinischen Territorium befindlichen Handwerken.



sogar in der Volkslied-Literatur reflektiert. In einem Spottlied heißt es u. a.: „Die Leineweber nehmen keinen Lehrjungen an .... der nicht sechs Wochen lang fasten kann.“<sup>51</sup> Hier öffnet sich eine tiefe Diskrepanz zwischen dem Selbstverständnis der Leineweber und deren realer Stellung im Rahmen des obersächsischen Zunfthandwerks. Bei der Behandlung der Lehrgeldhöhe und der Fragen von Lehrlingen und Bürgerrecht wird erneut auf diese Erscheinung aufmerksam gemacht werden müssen. Quellenaussagen über das Lehrlingswesen bei den Leinweben bieten keine Anhaltspunkte, über die der aufgezeigte Widerspruch zu erklären wäre. Eine Erweiterung des Blickwinkels über die Lehrlinge hinaus verbindet sich jedoch mit der folgenden Überlegung, die einen Erklärungsansatz für das beschriebene Phänomen darstellen könnte: Möglicherweise wollten die Leineweber über dieses hohe Maß des Selbstanspruches eine Aufwertung ihres Prestiges erreichen – einhergehend mit dem Versuch, hierüber potentielle Störer und Pfücher vom Handwerk auszuschließen, um somit perspektivisch für alle Zunftmitglieder den Nahrungsspielraum zu sichern.

Eingangs war das Problem aufgeworfen worden, ob die Gebührensätze für die Aufdingung und Lossprechung mögliche Gruppenbildungen von Lehrjungen erkennen lassen. Über die Ermittlung der Aufding- und Lossprechungsgelder wird folgender Ansatz zur Differenzierung der Lehrbuben in „gewöhnliche Lehrlinge“ und „Elitelehrlinge“ sichtbar: Die Söhne der Handwerksmeister erfahren eine bevorzugte Behandlung. Sie werden bei der Einschreibung bzw. Lossprechung von den materiellen Aufwendungen befreit oder haben nur minimierte Gebührensätze zu erlegen und erben teilweise gar das Handwerk von ihrem Vater. Die in den Normativen erwähnte Handwerksvererbung vom Vater auf den Sohn ist dabei als Ausgangspunkt für eine weiterführende Untersuchung anzuzeigen. Dieser normative Ausagewert wäre erheblich zu relativieren, wenn über die Kombination von Handwerks- bzw. Lehrjungenbüchern mit Kirchenbucheintragungen überprüft würde, in welchen Dimensionen die Handwerksvererbung realiter erfolgte.

Eine Vorzugsstellung nehmen zudem teilweise Buben ein, deren Väter das Bürgerrecht der Stadt haben, in der die Jungen lernen. Sie zahlen ebenfalls reduzierte Gebühren für das Aufdingen und Lossprechen. Das trifft für Chemnitzer, Freiburger und Zwickauer Handwerke zu. Angespro-

---

<sup>51</sup> Die Leineweber. In: B. Pachnicke (Hrsg.), Deutsche Volkslieder. Berlin o. J., S. 194.

chen wurde auch der Aspekt einer eventuellen prohibitiven Funktion der Gebührensätze. Der Eintritt eines Jungen in die Handwerkslehre war für dessen Eltern oder Vormund mit relativ hohen materiellen Belastungen verbunden. Diese Tatsache wird nicht zu negieren sein.

Im Normalfall ist jedoch anzunehmen, daß mittels dieser Gebühren der Zugang zum Handwerk nicht versperrt wurde, zumal nachweislich unvernünftigen Lehrjungen ein Teil der finanziellen Forderungen erlassen wird. So geschehen 1601 bei den Görlitzer Tuchmachern<sup>52</sup>.

Die an die Zunft zu erbringenden materiellen Leistungen sind nicht primär als eine erwünschte Einnahmequelle für diese zu verstehen; sondern sie sind vielmehr materieller Ausdruck des Faktums, daß der Junge durch den Akt der Aufdingung Teilhabe an der Zunft hatte und deren Schutzgenosse wurde<sup>53</sup>.

Ein tendenzieller Anstieg der Geldforderungen ist, wie bereits erwähnt, eruierbar. Hierbei sollten jedoch auch die in einem Untersuchungszeitraum von mehr als 300 Jahren auftretenden konjunkturellen Schwankungen, Teuerungen sowie münzgeschichtliche Entwicklungen, u. a. das Problem der Kipper und Wipper, berücksichtigt werden<sup>54</sup>.

---

<sup>52</sup> Hier wird im Lehrjungenbuch zur Aufnahme des Merten Schmidt, eines Weißgerbers Sohn, am 29.01.1601 vermerkt: "weil er vnformogen ist, hadt ihm ein E. H. 1/2 fl. erlassen." – StadtA Görlitz, Tuchmacher, LehrlingsAufnahmebuch, 1552–1680. – Auch im Lehrjungenbuch der Leipziger Goldschmiede finden sich mehrfach Eintragungen darüber, daß der Meister für den Jungen einen Taler gegeben hat. – StadtA Leipzig, Goldschmiede B 2, Lehrjungenbuch, 1550–1842.

<sup>53</sup> In der neuesten handwerksgeschichtlichen Forschung kommt K. Wesoly für das Lehrlingswesen am Mittelrhein zu adäquaten Einschätzungen. – Vgl. Wesoly, K., Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14.–17. Jh. (Studien zur Frankfurter Geschichte, 18). Frankfurt/M. 1985, S. 63.

<sup>54</sup> In ihrer Promotionsschrift bezieht sich H. Wozel u. a. auf die Bestimmungen, die sich mit der Aufnahme von Lehrjungen beschäftigen. Global schätzt sie ein: "Verschärfung oder Lockerung einzelner Bestimmungen dienten als Varianten, den Zugang zum Handwerk zu regulieren." Wozel, H., Arbeit und Brauch Dresdner Handwerksgesellen und Manufakturarbeiter zwischen 1760 und 1830. Phil. Diss. A, Berlin 1985, Bl. 10. – Weiter führt sie aus, daß im 16. Jh. die Periode des Zerfalls der Zünfte einsetzte, ein Versuch der Nachwuchsbeschränkung u. a. in der Erhöhung der Aufnahmegebühren bestand. – Vgl. ebd. In dieser prononcierten Form kann diese Meinung nicht geteilt werden. Viel wichtiger erscheint es, eine Relativierung von Wertungen durch die Kombination einzelner Quellengruppen und -aussagen vorzunehmen.

## 2.3. LEHRGELD

Während nahezu alle Innungsordnungen sowie Eintragungen in den Handwerksbüchern detaillierte Informationen über die zu zahlenden Aufding- und Lossprechgebühren enthalten, ist es wesentlich komplizierter, Informationen zu Vereinbarungen über das zu entrichtende Lehrgeld zu gewinnen. Die Quellen geben darüber wenig Auskunft<sup>55</sup>.

Absprachen über das Lehrgeld basierten auf einer Übereinkunft zwischen dem Lehrherrn und den Eltern bzw. Vormund des Buben – meist so formuliert, daß sich beide Parteien des Geldes wegen vergleichen sollten. Festlegungen zum Lehrgeld sind somit vielfach kein Gegenstand von Zunftordnungen. Dennoch finden sich in einem Teil der normativen Quellen Angaben über Lehrgelder – bei Bäckern, Corduanmachern, Kürschnern, Leinwebern, Maurern, Schneidern, Tischlern, Töpfern, Tuchmachern und Zimmerern<sup>56</sup>.

Eine weitere Zugangsmöglichkeit zu Lehrgeldanforderungen bieten einzelne Eintragungen in Lehrjungen- bzw. Aufdingbüchern<sup>57</sup> oder auch Einzelquellen, die im Zusammenhang mit Klagen vor dem Handwerk oder dem

---

<sup>55</sup> Auch für die mittelhheinischen Gebiete sieht die Quellenüberlieferung ähnlich aus. K. Wesoly macht darauf aufmerksam, daß Lehrgelder nur selten in den Quellen erwähnt werden. – Vgl. Wesoly, K., *Lehrlinge ...*, wie Anm. /53/, S. 64. – In handwerksgeschichtlichen Arbeiten zu Sachsen wird dem Lehrgeld wenig Aufmerksamkeit gewidmet. – K. Knebel gibt an, daß in Freiberg bis zum 15. Jh. kein Lehrgeld, sondern nur ein gutes Bett verlangt wurde. Vgl. Knebel, K., *Handwerksbrünche früherer Jahrhunderte, insbesondere in Freiberg*, in: *Mitt. des Freiburger Altertumsvereins*, H. 22, 1885, S. 20. Konkretere Angaben für die Lehrgeldforderungen finden sich bei Schulze, F., *Die Handwerkerorganisation in Freiberg in Sachsen bis zum Ende des 16. Jh.*, in: *Mitt. des Freiburger Altertumsvereins*, H. 52, 1917, S. 84. – In seiner Arbeit zum Lehrlingswesen Dresdner Innungen verzichtet M. Flemming auf die Diskussion der Lehrgeldfrage. – Flemming, M., *Das Lehrlingswesen der Dresdner Innungen vom 15. bis zum Ende des 17. Jh.*, in: *Programm der Annenschule zu Dresden*, Dresden-A. 1887.

<sup>56</sup> In der Anlage I sind bei den entsprechenden Handwerken die Lehrgeldforderungen aufgeführt.

<sup>57</sup> In folgenden der ausgewerteten Lehrjungen- bzw. Aufdingbüchern finden sich Angaben zu Lehrgeldzahlungen: STA Leipzig, Stadt Delitzsch 3285, *StammBuch der Tischlerinnung, 1563 1837*. – StadtA Leipzig, Nadler B 7, *Handwerksbuch der Gürtler und Nadler, 1741 1824*. StadtA Chemnitz, InnungsA Nr. 219, *Protokoll über das Aufdingen und Freisprechen der Lehrjungen, 1755–1790*. In den vorgenannten Quellen finden sich mehrfach Hinweise auf Lehrgelder. – Vereinzelte Angaben weiterhin bei StadtA Dres-

Rat entstanden. Zudem enthalten die sporadisch überlieferten Lehrverträge Informationen zum Lehrgeld.

Das Lehrgeld hatte mehrere Funktionen – zu einem geringen Teil war es ein Honorar für den Meister, der den Lehrling im Handwerk unterwies sowie eine Pauschale für eventuelle materielle Schäden, die der Lehrbube anrichtete. Verdorbenes Werkzeug soll dabei nicht berücksichtigt werden, da dieses oft separat zu bezahlen war. Seine Hauptfunktion bestand jedoch darin, die dem Jungen im Meisterhaus gewährte Unterbringung und Verpflegung abzugelten<sup>58</sup>.

In Beziehung zu Untersuchungen zum Lehrgeld fällt auf, daß die Sicht der Forschung auf die Multifunktionalität des Lehrgeldes nur schwach ausgeprägt ist. So charakterisiert es K. Wesoly lediglich als Entgelt für den mehrjährigen Unterhalt im Meisterhaus<sup>59</sup>, die Fragen der Entschädigung für Ausbildungsaufwand und mögliche materielle Schädigungen des Meisters werden vernachlässigt.

K. Schulz unterscheidet zwei Arten von Lehrgeldern – die in den Zunftordnungen genannten Gebühren, die bei Annahme des Lehrlings gezahlt werden mußten und den Betrag, den der Meister erhielt<sup>60</sup>. Diese Terminologie ist für das sächsische Zunfthandwerk abzulehnen, da aufgrund der Quellen exakt zwischen Aufding- bzw. Lossprechgebühren und dem Lehrgeld unterschieden werden kann. Die von Schulz vorgenommene Einteilung widerspricht zudem dem eigentlichen Charakter des Lehrgeldes.

Wie bei den Aufding- und Lossprechgebühren, ist auch beim Lehrgeld im Zeitraum zwischen dem 15.–18. Jh. eine steigende Tendenz zu beobach-

---

den. Lohgerber 55d. Buch über die Mutjahre und aufgenommene Lehrjungen. – StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 392. Register der Senkler zu Freiberg, ab 1607. – StadtA Leipzig, Kammacher B 1, Handwerksbuch, ab 1711. – Ebd. Posamentierer B 1, Lehrjungenbuch, 1630–1871. – StadtA Zwickau, X 5 8, Register der Meister des Beutlerhandwerks 1550 und aufgedingte Lehrlinge ab 1547. – Ebd. X 14 22, Jungenbuch der Goldschmiede, ab 1669. – Ebd. X 40 142. Aufdingbuch der Tuchmacher, ab 1657.

<sup>58</sup> Vgl. Göttmann, F., *Handwerk und Bündnispolitik. Die Handwerkerbünde am Mittelrhein vom 14.–17. Jh.* (Frankfurter Historische Abhandlungen, 15). Wiesbaden 1977, S. 76.

<sup>59</sup> Vgl. Wesoly, K., *Lehrlinge ... wie Anm.* /53/. S. 68.

<sup>60</sup> Vgl. Schulz, K., *Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14.–17. Jh.*, Sigmaringen 1985, S. 256.

ten<sup>61</sup>, die von Handwerk zu Handwerk sowie innerhalb der einzelnen Handwerke unterschiedliche Ausprägung hatte (Anlage II). Die Lehrgeldhöhe betrug ein Mehrfaches der finanziellen Forderungen, die beim Aufdingen bzw. Lossprechen zu realisieren waren. Dabei wird – zumindest im normativen Bereich – ein Zusammenhang sichtbar: Die Zünfte, die der Gruppe mit den höchsten Aufding- bzw. Lossprechgebühren zugeordnet wurden (mehr als vier Gulden bzw. Taler), legten auch die höchsten Lehrgeldforderungen fest. Am deutlichsten ist dieser Aspekt bei Leinewebern und Tuchmachern zu erkennen. Hohe Lehrgelder bei den Tuchmachern erklären sich aus deren herausragender Position im obersächsischen Wirtschaftsraum und sind ein weiteres Kriterium für die exponierte Stellung dieses Handwerks.

Bezüglich der hohen Lehrgeldforderungen bei den Leinewebern tritt das gleiche Problem auf, welches bereits im Zusammenhang mit den Aufding- und Lossprechgebühren benannt wurde. Zudem zeigen Eintragungen in Lehrjungenbüchern anderer Handwerke, daß hier Lehrgeldzahlungen erfolgten, die wesentlich höher lagen als die im normativen Bereich von Leinewebern und Tuchmachern geforderten<sup>62</sup>, wobei stellenweise noch darauf hingewiesen wird, die Eltern würden den Jungen während der Lehre mit Wäsche und Kleidung versorgen<sup>63</sup>.

Wenn K. Wesoly darauf aufmerksam macht, daß es eine Gruppe von Handwerken, die Bauhandwerke, gab, die auf Lehrgeldzahlungen verzichteten<sup>64</sup>, muß diesbezüglich auf eine Besonderheit im sächsischen Zunft Handwerk aufmerksam gemacht werden: Leipziger Maurerlehrlinge haben im 17. Jh. nach dem Auslernen acht Taler Lehrgeld zu entrichten, gleiches gilt für Dresdner Zimmererlehrlinge<sup>65</sup>.

Als Ergänzung zu den eigentlichen Geldleistungen war die Mitgabe eines Bettes, neben einem Kissen, Laken und Tüchern, wichtiger Bestandteil der Lehrgeldforderungen. In den normativen Quellen und mittels Eintragungen in den Lehrjungenbüchern wird hierauf oft Bezug genommen. Und

<sup>61</sup> Vgl. hierzu in Anlage I Lehrgeldentwicklungen bei Chemnitzer Töpfern 1496/1720 – Dresdner Schneidern 1559/1606 – Leipziger Corduanmachern 1481/1529 – Lunzenauer Leinewebern (Herrschaft Schönburg) 1512/1685 – Chemnitzer Leinewebern 1602/1614.

<sup>62</sup> Vgl. hierzu die Angaben in Anlage II.

<sup>63</sup> StadtA Leipzig, Nadler B 7, Handwerksbuch der Gürtler und Nadler, 1741–1824.

<sup>64</sup> Vgl. Wesoly, K., *Lehrlinge ...* wie Anm. /53/, S. 71. Dazu vgl. auch Anm. 133 bei Wesoly. Ebd.

<sup>65</sup> Vgl. Eintragungen in Anlage I.

es sollte nicht unterschätzt werden – gerade um den Faktor Bett nebst Bettzeug sammelte sich Zündstoff für Konflikte an. 1648 klagte der Pfarrer Pistrun gegen den Freiburger Posamentenmacher Reißner. Der Pfarrer hatte seinen Sohn 1647 auf das Posamentiererhandwerk aufdingen lassen, neben dem Lehrgeld dem Jungen auch zwei Betten mitgegeben. Der Meister hingegen nahm dem Lehrling die mitgebrachten Betten und Tücher weg und legte die Magd darauf<sup>66</sup>.

Einen weiteren Bestandteil des Lehrgeldes konnten Naturalleistungen bilden. Für Delitzscher Tischlerlehrlinge ist das Mitbringen von Korn in den Meisterhaushalt belegbar<sup>67</sup>; im deutschsprachigen Raum finden sich weitere Hinweise darauf<sup>68</sup>.

Über den Zahlungsmodus des Lehrgeldes geben sowohl normative Quellen als auch Vermerke in Aufdingbüchern Aufschluß. Üblich war es, 50% des Lehrgeldes mit dem Beginn der Handwerkslehre zu bezahlen, die noch ausstehenden 50% erhielt der Meister, wenn die Lehrzeit zur Hälfte absolviert oder gar beendet war. Damit war ein Mittel gegeben, Mißbräuche im Rahmen der Lehrausbildung zu vermindern. Dennoch wird nicht anzunehmen sein, daß die Zahlung eines Lehrgeldes vor schlechter Behandlung und Vernachlässigung schützte. Darauf wird im Kapitel 3 der vorliegenden Arbeit näher eingegangen.

Es sollte davon ausgegangen werden, daß Lehrgeldzahlungen das Budget des Lehrlingsvaters bzw. Vormundes erheblich belasteten oder, bedingt durch schwache wirtschaftliche Positionen, nicht realisiert werden konnten. Dann mußten andere Wege für das Aufbringen des Lehrgeldes beschritten werden. Hierfür ein Beleg: Quartal Trinitatis 1643 war der jüngste Bruder des Naundorfer Pfarrers Constantinius Opilius auf das Freiburger Schneiderhandwerk eingeschrieben worden. Da der Pfarrer das Lehrgeld nicht aufbringen konnte, wandte er sich mit der Bitte um Hilfe an den Freiburger Rat<sup>69</sup>.

Nicht realisierbare Lehrgeldzahlungen bedeuten jedoch nicht von vorn-

<sup>66</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 369, Bortenwirker, Bänderer, Posamentierer.

<sup>67</sup> STA Leipzig, Stadt Delitzsch 3285, Stammbuch der Tischlerinnung, 1563–1837.

<sup>68</sup> So hatten die Frankfurter Lohgerberlehrlinge neben dem Lehrgeld jährlich ein Malter Korn zu liefern. – Vgl. Göttmann, F., Handwerk und Bündnispolitik ..., wie Anm. /58/, S. 76.

<sup>69</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 388, Schneider, 1557–1731.

herein Anschluß aus der Handwerkslehre. Über das Abdieneu einer längeren Lehrzeit als Kompensation für die Nichtzahlbarkeit von Lehrgeld regeln die Zünfte den Zugang zur Lehre. In den Innungsartikeln der Pegauer Seifensieder von 1680 wird dieser Sachverhalt z. B. ausführlich behandelt: "Damit auch arme Knaben von diesem Handwerke, wenn sie Lust darzu hätten, ihres Unvermögens halber nicht ausgeschlossen werden, so soll einem Meister freistehen, (Jungen, E. S.) ohne Bezahlung einigen Lehrgeldes auf Sechs Jahre lang anzunehmen ..." <sup>70</sup>. Einen weiteren Hinweis auf die Möglichkeit des Nachlernens enthält das Handwerksbuch der Leipziger Zinngießer. 1632 war ein Lehrling aus Freiberg bei Meister Abraham Hesse auf vier Jahre eingeschrieben worden. Da der Lehrlingsvater nicht die versprochenen 20 Taler erlegt hatte, wurde die Regehung getroffen, der Junge habe nunmehr fünf Jahre zu lernen <sup>71</sup>.

Für das ausgehende 18. Jh. vermuten R. Reith und A. Grieflinger, daß Lehrlingen, die kein Lehrgeld zahlten, möglicherweise bei ärmeren und unqualifizierteren Meistern eingeschrieben wurden <sup>72</sup>. Die Prüfung dieser These an konkret sächsischen Verhältnissen ist nicht möglich, da das ausgewertete Quellenmaterial hierzu kaum Ansatzpunkte bietet. Allerdings findet sich ein Pendant, das dieser These entgegengesetzt werden kann. Für das Jahr 1684 ist für Freiberg ein Lehrvertrag überliefert, der darüber Auskunft gibt, daß Theodorus Meyer, ein bedeutender Bildhauer, einen Lehrlingen aufnimmt, den er "... mit dem Lehrgelde und Zurücklassung des gewönl. Bettes verschonen, hergegen aber ihn mit betten auch Eßen und trincken ... nothdürfftig versehen" <sup>73</sup> wolle.

Retrospektivisch scheint es faktisch unmöglich, eine gerechte Beurteilung der Lehrgeldforderungen vorzunehmen. Das Quellenmaterial bietet keine Möglichkeit, eine Analyse von Kosten und Nutzen einer Lehrausbildung zu entwickeln. Wenn der Meister seine Aufgabe der Lehrlingsausbildung ernst nahm, war damit auf jeden Fall ein gewichtiger Zeitaufwand verbunden. Zudem muß in der ersten Phase der Lehrausbildung mit Ma-

<sup>70</sup> STA Leipzig, Stadt Pegau 959, Innungsartikel der Seifensieder. 1680.

<sup>71</sup> Stadt A Leipzig, Zinngießer B 1, Handwerksbuch 1539-1852. - Weitere Hinweise zum Lernen ohne Lehrgeld enthalten die unter Anm. /57/ aufgeführten Quellen.

<sup>72</sup> Vgl. Grieflinger, A., Reith, R., Lehrlinge im deutschen Handwerk ..., wie Anm. /9/, S. 161.

<sup>73</sup> Stadt A Freiberg, Aa X XVIIb 368, Bildhauer, Baumeister, Steinmetze, Steinsetzer, 1559 1741.

terialverschleiß, bedingt durch noch fehlende Fähig- und Fertigkeiten des Lehrjungen, gerechnet werden.

Eine nachträgliche Beurteilung, inwiefern der Meister seinen Lehrverpflichtungen mit Engagement nachkam, ist kaum möglich. Wenn auch immer wieder Klagen über schlechte Ausbildung in den Akten verzeichnet sind, sollten dennoch derartige Mißstände nicht verallgemeinert werden. Die Zunft überwachte die Ausbildung der Jungen, so daß damit doch ein gewisses Niveau in der Herausbildung des handwerklichen Nachwuchses gewahrt wurde. Andererseits erbrachte der Lehrling aber auch mit fortgeschrittener Lehrzeit materielle Leistungen für seinen Lehrmeister<sup>74</sup>.

#### 2.4. PROBEZEIT

Im Vorfeld der Aufdingung war dem zukünftigen Lehrjungen die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer Probezeit das Handwerk zu versuchen. Diese hatte den Charakter der Unverbindlichkeit: Meister und Lehrling erwuchsen daraus keine Pflichten. Es blieb die Möglichkeit offen, daß der Junge den Meister nach dem Ablauf der Versuchszeit wieder verlassen durfte. Die Dauer der Probe lag nicht im Ermessen des Lehrherrn, der durch ein derartiges System die Arbeitskraft des bei ihm in der Handwerksprobe befindlichen Jungen hätte beliebig ausbeuten können, sondern wurde durch Festlegungen in den Normativen geregelt. Eine übermäßig ausgedehnte Probezeit war zudem mit der Gefahr verbunden, daß der Junge ins Handwerk gewonnene Einblicke für die Tätigkeit als Störer und Pfuscher nutzen konnte. Auf dieses Problem wird auch in der Literatur verwiesen<sup>75</sup>.

Ein Grundanliegen der Probezeit bestand darin, die Tauglichkeit des Jungen zum Handwerk zu prüfen. Das lag im Interesse des Meisters als auch des Lehrbuben *in spe*, denn fehlende Begabungen zum entsprechenden Handwerk und Ungeschick bargen von vornherein die Gefahr des Weggehens des Jungen aus der Lehre. Entlaufene Lehrlinge jedoch standen im starken Kontrast zur Handwerksehre und diffamierten das Ansehen der Zunft.

---

<sup>74</sup> Eine ähnliche Sicht auf die Probleme entwickelt Wesoly. – Vgl. Wesoly, K., *Lehrlinge ...* wie Anm. /8/, S. 70.

<sup>75</sup> Vgl. Schwarzlmüller, J., *Vom Lehrling zum Meister im alten Schneiderhandwerk Oberösterreichs. Vom Mittelalter bis zur Gewerbeordnung 1859* (Linzer Schriften zu Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 10), Linz 1984, S. 21. Vgl. Knebel, K., *Handwerksbräuche ...* wie Anm. /5/, S. 13.



Gleichzeitig konnte die Probezeit dazu genutzt werden, psychische Komponenten zu sondieren, inwiefern eine problemlose Integration des Jungen in die Haushaltsgemeinschaft des Meisters möglich schien. Von vornherein abschbare Konflikte bargen ebenfalls das potentielle Gefahrenmoment des Entlaufens.

Die am häufigsten im sächsischen Zunft Handwerk praktizierte Probezeit war auf eine Dauer von 14 Tagen festgesetzt. Bei einigen Handwerken waren vier- bis sechswöchige Proben zu absolvieren. Die längste Probendauer, die auszumachen war, hatten die Leipziger Goldschmiede. Sie betrug ein Vierteljahr<sup>76</sup>.

Generell ist für die Dauer der Probezeiten festzustellen, daß diese in Proportionen zur Länge der Lehrzeiten stehen. Für ein Überziehen der Versuchszeiten durch die Meister werden teilweise in den normativen Quellen Geldbußen festgeschrieben. Die Innungsartikel der Leipziger Goldschmiede von 1588, 1640, 1669, 1685 und 1722 legen fest, daß ein Meister einen Taler Strafe zu zahlen hat, falls er den Jungen länger als ein Vierteljahr behält<sup>77</sup>. In der Innungsordnung der Leipziger Schneider von 1667 wird den Meistern eine Strafe von 12 Groschen angedroht, die die Buben länger als 14 Tage versuchten<sup>78</sup>. Einem Taler Strafe sollten diejenigen Meister des Leipziger Zinngießerhandwerks verfallen, die eine auf vier Wochen fixierte Probendauer überschritten. Darauf hatten sich die Meister dieses Handwerks 1578 sowie 1591 geeinigt<sup>79</sup>. Auch die Dübener Böttchermeister sollen gemäß der Handwerksordnung von 1671 einen halben Gulden büßen, sollten sie den Jungen über 14 Tage behalten<sup>80</sup>. Für das 18. Jh. sind im Lehrlingsbuch der Leipziger Corduanmacher Eintragungen vorhanden, die ein Überziehen der erlaubten vierwöchigen Probezeit belegen. Bei derartigen Verstößen mußten die Meister einen Taler Strafe zahlen<sup>81</sup>.

---

<sup>76</sup> Anlage I enthält eine Position, die die praktizierten Probezeiten bei den entsprechenden Handwerken verzeichnet.

<sup>77</sup> StadtA Leipzig, Goldschmiede A 1 – A 5, Innungsartikel.

<sup>78</sup> StadtA Leipzig, Schneider C 5, Schneiderordnung, 1647. Auf die vierzehntägige Probezeit zur Prüfung der Fähigkeit des Lehrlings macht auch Germar in seiner Arbeit zu den Leipziger Schneidern aufmerksam. – Vgl. Germar, H., Das Schneiderhandwerk in Leipzig bis zum Ausgang des 17. Jh., Weida 1918, S. 63.

<sup>79</sup> StadtA Leipzig, Zinngießer B 1, Handwerksbuch 1539/1852, Fol. 137.

<sup>80</sup> STA Leipzig, Stadt Dübén 2199, Innungsordnung der Böttcher, 1671.

<sup>81</sup> StadtA Leipzig, Corduanmacher B 2, Lehrlingenbuch, 1631–1820.

Dennoch sollte auch dem Aspekt Rechnung getragen werden, daß die Probezeit trotz zeitlicher Begrenzung dazu genutzt werden konnte, den Jungen als billige Hilfskraft zu benutzen, um ihn letztendlich zu verstoßen. Das folgende Beispiel läßt zumindest das Praktizieren eines derartigen Handlungsmusters vermuten. Dabei sollten andere Interpretationsmöglichkeiten jedoch nicht ausgeschlossen werden. 1667 hatte eine Witwe einem Freiburger Senklermeister "auff sein inständiges ansuchen vnd begehren" ihren Jungen zum Versuchen überlassen. Da der Meister mit dem Jungen zufrieden war, wurde die Aufdingung vollzogen. Bereits nach 14 Tagen Lehrzeit schickte der Meister den Jungen mit der Begründung nach Hause, daß er zu schwach wäre<sup>82</sup>.

## 2.5. BÜRGSCHAFT

Die von Kurfürst August von Sachsen bestätigten Innungsartikel der Leipziger Seiler (1567) schreiben vor: "... dergleichen soll der lerrjung auch seiner freuntschaft, eltern, wo sie vorhanden sint., oder sonst einen ehrlichen Man oder czwene, wenn er haben kann ..." zur Aufdingung vorstellen. "... Solche Beystände der Lerrjungen sollen vor Sechs gulden Bürge seyn, ob er nicht außlernen möcht. Vnd so er dem Lerrmeister was möchte veruntrawen, so soll er dem Meister solches wieder erstatten nach Erkenntnis eines gantzem Hantwergs ..."<sup>83</sup>. Dieser Passus aus dem normativen Bereich charakterisiert die wesentlichen Momente des Bürgschaftssystems über Lehrjungen im sächsischen Zunft Handwerk.

Die Bürgschaft hatte demnach multiple Funktionen. Im Falle des Entlaufens des Jungen aus Willkür hatten die Bürgen den Meister mit einer vereinbarten Summe zu entschädigen. Gleiches traf zu, wenn der Lehrling in der Haushaltsgemeinschaft des Meisters Diebstahl verübte. Zudem war an diese Pflichten das Recht für die Bürgen gekoppelt, Mißbrauch und schlechte Behandlung des Jungen zu beklagen bzw. der Obrigkeit zu melden.

In der handwerksgeschichtlichen Literatur des deutschsprachigen Raumes wird das Problem der Bürgschaft relativ sporadisch diskutiert. Auffallend sind hierbei die regionalen Unterschiede, die durch die Autoren herausgearbeitet werden<sup>84</sup>. In den ausgewerteten Normativen zum sächsischen

<sup>82</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 392. Seiler und Senkler, 1565–1739.

<sup>83</sup> StadtA Leipzig, Seiler A 1, Innungsartikel, 1567.

<sup>84</sup> Für die oberösterreichischen Zünfte arbeitet J. Schwarzlmüller heraus, daß hier die

Zunft Handwerk sind für einzelne Handwerke die konkreten Bürgschaftssummen benannt<sup>85</sup>.

Die Höhen variieren im normativen Bereich zwischen sechs Gulden (Leipziger Seiler, 1567 1710) und 25 Talern (Pegauer Seifensieder, 1680). Die gängige Praxis war es, eine Bürgschaft von zehn Talern zu erheben –

---

Bürgschaftssumme auf 32 Gulden festgeschrieben war. Zugleich betont er die Mehrfachfunktionen der Bürgen, bestehend aus Pflichten und Rechten. Sie mußten etwaige durch den Jungen verursachte Schäden abdecken, beim Entlaufen des Buben die damit verbundenen Verdienstaufälle für den Meister abgelden. Andererseits hatten sie jedoch die Pflicht, den Jungen vor Mißständen in der Lehre zu schützen und derartiges der Obrigkeit zu melden. Hier zeichnen sich Parallelen zu Sachsen ab. – Vgl. Schwarzmüller, J., Die Berufslaufbahn Lehrling-Geselle-Meister in den Handwerkszünften Oberösterreichs. Wien 1979, S. 27 f. – Für die mittelhheinischen Gebiete macht F. Göttmann darauf aufmerksam, daß in den Bundbriefen die Institution der Bürgen vereinzelt erwähnt wird. Vgl. Göttmann, F., Handwerk und Bündnispolitik ..., wie Anm. /58/, S. 67. – Wessely nimmt in seiner Arbeit zum Lehrlingswesen am Mittelrhein keine Stellung zur Frage der Bürgen. – Die Bürgschaftsproblematik findet auch bei K. Schulz kaum Beachtung. Im Rahmen der Vorstellung der Lehrlingsordnung der Straßburger Gerber vom Ende des 15. Jh. erwähnt er lediglich, daß drei Pfund Pfennige Bürgschaft zu erlegen sind, falls der Junge die Lehre abbricht. – Vgl. Schulz, K., Handwerksgesellen und Lohnarbeiter ..., wie Anm. /60/, S. 257. – Nach den Ausführungen von W. Riedl gab es bei den Nürnberger Handwerken keinen Raum für die Annahme einer Bürgschaft. Riedl begründet dies damit, daß der Lehrjunge als Vertragspartner selbst dafür haftete, die mit dem Lehrverhältnis verbundenen Pflichten zu erfüllen. – Vgl. Riedl, W., Die rechtliche Stellung der Lehrjungen und Gesellen des Nürnberger Handwerks. Diss., Nürnberg 1948, Bl. 32. Diese Argumentation läßt Bedenken aufkommen, zumal hier der Aspekt negiert wird, daß der Lehrling nicht rechtsfähig war. – Auch Landolt, der unter rechtsgeschichtlichen Aspekten eine sehr instruktive Arbeit zum Schweizer Lehrlingswesen vorgelegt hat, nimmt zu diesem Problembereich keine Stellung. – In seiner handwerksgeschichtlichen Arbeit zu Dresden bespricht M. Flemming das Problem der Bürgschaft. Auch hier erfolgt wieder der Hinweis auf den Aspekt, daß die Bürgen sicherzustellen hatten, daß der Junge die Zeit durchsteht; andererseits differenziert Flemming zugleich bezgl. der schlechten Behandlung des Jungen. – Vgl. Flemming, M., Das Lehrlingswesen ..., wie Anm. /55/, S. 29. – Für Freiburger Zünfte macht F. Schulze auf das Bürgschaftssystem aufmerksam. Jedoch diskutiert er es nur unter dem einseitigen Blickwinkel, daß sich hierin das Bestreben widerspiegelt, das Entlaufen und die damit verbundene Gefahr der Störerei zu verhindern. – Vgl. Schulze, F., Die Handwerkerorganisation ..., wie Anm. /55/, S. 83.

<sup>85</sup> Anlage I verzeichnet die Bürgschaftssummen, die in den ausgewerteten Normativen ausgemacht werden konnten.

so bei den Corduanmachern (Leipzig 1653)<sup>86</sup>, den Hutmachern (Leipzig -1558, Chemnitz 1661), den Schneidern (Chemnitz -1766), den Tischlern (Wurzen 1738)<sup>87</sup>, den Tuchmachern (Dresden -1539, 1726) sowie den Wagnern und Schmieden (Freiberg -1674).

Festgestellt werden konnte zudem, daß im obersächsischen Territorium innerhalb einzelner Zunfthandwerke die Höhe der Bürgschaft differierte. Zutreffend ist diese Beobachtung für das Glaserhandwerk (Chemnitz -1675, sechs Taler, Wurzen -1622, 20 Gulden), das Maurerhandwerk (Thum 1668/Chemnitz 1673, 14 Gulden, Chemnitz 1731, 12 Taler) und das Zimmererhandwerk (Zwickau 1626, 10 Taler<sup>88</sup>, Dresden 1664, 16 Gulden - falls der Junge kein Lehrgeld gibt). Auch Bader/Barbiere, Goldschmiede, Schuhmacher und Strumpfwirker forderten Bürgschaften, ohne daß dabei jedoch konkrete Beträge benannt wurden.

Ergänzend zu den normativen Quellen sind über Lehrjungenbücher weitere Informationen über Bürgschaften zu gewinnen, die außerhalb des über die Normative ermittelten Spektrums der Bürgschaftsgelder stehen. Speziell sind hierbei Jungenbücher aus Chemnitzer, Freiburger, Görlitzer sowie Zwickauer Innungsbeständen zu benennen. Bei den Zwickauer Beutlern werden im 16. Jh. Summen von 15, 20, 30 und 50 Talern erhoben<sup>89</sup>. Die Görlitzer Tuchmacher fordern in der Zeitspanne von 1680-1716 durchgängig eine Bürgschaft über 10 Schock<sup>90</sup>. Die Chemnitzer Kürschner setzen diese auf drei Gulden fest<sup>91</sup>. Eine spezielle Bürgschaft war für das Drebacher Maurerhandwerk auszumachen. Hier sind die Bürgen auf ein Faß Bier dafür Zenge, daß der Junge die Lehre aushält<sup>92</sup>. Über Eintragungen in Lehrjungenbüchern Chemnitzer, Freiburger und Zwickauer Handwerke sind

<sup>86</sup> Die Umsetzung der Norm spiegelt sich im Jungenbuch der Leipziger Corduanmacher wider. - Vgl. StadtA Leipzig, Corduanmacher B 2, Lehrjungenbuch 1631-1820.

<sup>87</sup> Bürgschaften von 10 Talern für Lehrjungen verzeichnet auch das Stammbuch der Delitzscher Tischlerinnung, STA Leipzig, Stadt Delitzsch 3285, Stammbuch der Tischlerinnung, 1563-1837.

<sup>88</sup> Auch hier beinhaltet das Jungenbuch Vermerke über diese Bürgschaftssumme. - Vgl. StadtA Zwickau, X 54 19, Jungenbuch der Zimmererhandwerker, 1703-1772.

<sup>89</sup> StadtA Zwickau, X 5 8, Register der Meister des Beutlerhandwerks.

<sup>90</sup> StadtA Görlitz, Tuchmacher, Aufnahmebuch, 1680-1716.

<sup>91</sup> StadtA Chemnitz, InnungsA Nr. 104, Register über das Lossprechen der Lehrjungen, 1665-1719.

<sup>92</sup> STA Dresden, Loc. 9845, Maurer-Innung Drebach, Lehrlingsbuch, 1684-1852.

außerdem Geldbeträge zu ermitteln, die dem normativen Rahmen adäquat sind<sup>93</sup>.

Zwischen der Höhe der Bürgschaft, dem Satz der Aufding- und Lossprechgebühren sowie der Lehrgeldhöhe ist kein funktionaler Zusammenhang zu erkennen. Als Bürgen wurden nur ehrenhafte und untadelhafte Leute von den Zünften akzeptiert<sup>94</sup>. Auch Väter oder Großväter der Jungen konnten diese Funktion einnehmen: vereinzelt übernahmen sogar die Lehrmeister diese Aufgabe<sup>95</sup>.

Die Bürgen der Görlitzer Tuchmacherlehrlinge zwischen 1680 und 1716 übten u. a. folgende Berufe aus: Fischer, Gärtner<sup>96</sup>, Hutmacher, Maurer, Orgelbauer, Tuchmacher, Zimmerer<sup>97</sup>. Das vorgenannte Berufsspektrum verdeutlicht folgenden Sachverhalt – Bürgen mußten nicht primär Personen sein, die über fachliche Sachkompetenz verfügen; wesentlich dominanter war die Ehrenhaftigkeit der bürgenden Personen. Von diesen konnte eine positive erzieherische Einflußnahme auf den Lehrling angenommen werden.

Parallel dazu waren sie als angesehene Vertreter der Bürgerschaft Garanten für die materiell-moralische Absicherung der Zunft, wobei sie gleichzeitig das Recht hatten, die Interessen des Lehrlingen bei Konflikten mit dem Meister in der Öffentlichkeit zu vertreten. Im entsprechenden Zusammenhang wird darauf noch näher einzugehen sein.

<sup>93</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 392, Register der Senkler zu Freiberg, 1607. Hier beträgt die Bürgschaft 20 Taler, falls der Junge entläuft. – StadtA Chemnitz, InnungsA Nr. 175, Handwerksbuch der Glaser, 1675–1820. Bei diesem Handwerk betragen die Summen sechs oder acht Taler. – StadtA Chemnitz, InnungsA Nr. 141, Posamentierer, Meisterbuch zu Chemnitz und Landmeister, 1659–1815. Bei diesem Handwerk beträgt die Bürgschaft 20 Taler. – StadtA Zwickau, X 43 14, Aufdingen- und Lossprechbuch der Seiler, 1668–1825. Hier liegt die Bürgschaft bei sechs Talern.

<sup>94</sup> Z.B. fordert die Leipziger Seilervordnung einen "ehrlichen Man" als Bürgen. – StadtA Leipzig, wie Anm. /83/. – Auch Göttmann macht auf die Forderung nach der Ehrenhaftigkeit der Bürgen aufmerksam. – Vgl. Göttmann, F., Handwerk und Bündnispolitik ..., wie Anm. /58/, S. 67.

<sup>95</sup> Vgl. Eintragungen in den unter Anm. /88/ bis Anm. /93/ verzeichneten Akten.

<sup>96</sup> Der Begriff des Gärtners ist in diesem Kontext zu relativieren. Er ist Ausdruck für sozialstrukturelle Befindlichkeiten auf dem Dorfe, indem er eine unterbäuerliche Schicht und keine Berufsgruppe beschreibt (vgl. Blaschke, K., Bevölkerungsgeschichte von Sachsen, Weimar 1968, S. 179 ff.).

<sup>97</sup> StadtA Zwickau, Tuchmacher, Aufnahmebuch, 1680–1716. Für weitere Berufe von Bürgen vgl. unter Anm. /95/ benannte Quellen.

## 2.6. ANZAHL DER LEHRJUNGEN

Der Meister war nicht berechtigt, eine beliebige Anzahl von Lehrlingen auszubilden. Vielmehr wird auch hierbei über Handwerks- und Innungsordnungen geregelt, wie viele Jungen bei einem Meister in der Lehre stehen dürfen<sup>98</sup>.

Die ausgewerteten Innungsartikel, die mehrheitlich Angaben zur Zahl der Jungen enthalten, belegen eindeutig, daß für das sächsische Zunft Handwerk im Untersuchungszeitraum die Haltung jeweils eines Jungen die Norm war. Von dieser generellen Beobachtung sind nur wenige Abweichungen zu verzeichnen.

Am divergierendsten ist hierbei die Festlegung bei den Zwenkauer Wagnern und Schmieden. Hier dürfen seit 1760 die Meister eine beliebige Anzahl von Lehrjungen aufnehmen. Daß drei Jungen bei einem Meister in der Lehre stehen dürfen, gestatten die Leipziger Goldschmiede. Hier legt die Innungsordnung von 1588 fest: "Item soll kein Meister in seiner Wergkstadt mehr dan drey Gesellen vnnnd zweene Lehrjungen oder zweene Gesellen vnd drey Lehrjungen haltem. bey peen eines Gulden"<sup>99</sup>. Die nachfolgenden Konfirmationen der Goldschmiedeordnungen zwischen 1640 und 1722 halten an dieser Regelung fest<sup>100</sup>.

Eine Überprüfung der normativen Festlegungen anhand von Eintragungen im Lehrjungenbuch der Leipziger Goldschmiede (1550–1842) zeigt die bei einigen Meistern durchaus gängige Praxis, mehrere Jungen zu halten. Dabei wurde der zweite oder dritte Lehrhube zum nächsten Dingtermin innerhalb eines Jahres, in dem der erste Junge eingeschrieben wurde, oder in einem der Folgejahre aufgenommen<sup>101</sup>. Die Haltung zweier Lehrjungen gestatten die Chemnitzer Bader (1617): gemäß der Innungsartikel der Leipziger Bader/Barbiere (1665/1702) darf der Meister den zweiten Jungen annehmen, wenn der erste Lehrling die Hälfte seiner Lehrzeit ausgestanden hat. Die Leipziger Corduamnacher (1653) erlaubten die Aufnahme des zweiten Jungen, wenn der erste das letzte Lehrjahr absolviert. Auf

<sup>98</sup> Anlage I fixiert u. a. die Zahl der Jungen bei den einzelnen Handwerken. Die nachfolgenden Angaben im Text können in der Anlage I nachgeschlagen werden.

<sup>99</sup> StadtA Leipzig, Goldschmiede A 1, Innungsartikel, 1588.

<sup>100</sup> StadtA Leipzig, Goldschmiede A 2 bis A 5, Konfirmation der Innungsartikel 1640, 1669, 1685 und 1722.

<sup>101</sup> StadtA Leipzig, Goldschmiede B 2, Lehrjungenbuch, 1550–1842.

der Handwerkszusammenkunft Osterquartal 1619 beschließen die Leipziger Zinngießermeister, einem Mitmeister die Einschreibung eines zweiten Lehrlings zu gewähren, wenn der erste Junge bereits zwei Jahre gelernt hat. Voraussetzung ist dabei eine fünf- bzw. sechsjährige Lehrzeit. Zugleich steht den Meistern parallel dazu die Ausbildung ihrer Söhne frei<sup>102</sup>. Bei den Freiburger Goldschmieden (1656) dürfen bei einem Meister zwei Jungen aufgedingt werden. Im Handwerksbuch der Leipziger Kürschner findet sich für 1653 die Eintragung, daß ein Meister, der zwei Jungen lehrt, nur zwei Gesellen um Lohn halten soll<sup>103</sup>. Im Jahre 1719 wird jedoch diese Regelung der gleichzeitigen Ausbildung von zwei Jungen aufgehoben<sup>104</sup>. Die Leipziger Maurer (1677) ermöglichen die Aufnahme des zweiten Jungen ein Vierteljahr vor dem Auslernen des vorherigen, falls den Gesellen daraus kein Nachteil erwächst. Die Haltung zweier Jungen gestatteten zudem die Pegauer Posamentierer (1672) sowie die Leipziger und Dübener Tischler (1653: 1590/1721).

Die Söhne der Meister durften jedoch unabhängig von den fixierten Regelungen bei ihren Vätern auf das Handwerk eingeschrieben werden. 1694 klagt ein Chemnitzer Posamentierermeister gegen die Gesellen des Handwerks, weil sie sich gegen die Aufnahme eines Lehrlings ausgesprochen hatten, da der erwähnte Meister seinen Sohn noch 12 Wochen zu lehren hatte. Die Mitmeister befürworteten aber die Aufnahme des zweiten Jungen mit folgender Begründung, als daß unter der Haltung von zwei Lehrlingen "bloß fremde Lehrjungen zu verstehen, ihre Kinder aber nicht für Lehrjungen zu halten sind"<sup>105</sup>.

Die über die Zunft geregelte Lehrstellenbeschränkung schließt den Aspekt der Unfreiheit des Lehrjungen in der Wahl des Meisters ein. Andererseits werden hierüber gewichtige Faktoren reguliert. Den Meistern wird die Möglichkeit einer "Lehrlingszüchtereier" genommen, die sich mit der Gefahr der Vernachlässigung der Ausbildung verbindet<sup>106</sup>. Zudem findet

<sup>102</sup> StadtA Leipzig, Zinngießer B 1. Handwerksbuch 1539–1852. Fol. 136.

<sup>103</sup> StadtA Leipzig, Kürschner B 3. Hauptbuch der Kürschner, 1524–1873. Bl. 27.

<sup>104</sup> Ebd., Bl. 213b.

<sup>105</sup> StadtA Chemnitz, IX Pb 1. Protokoll in Sachen des Handwerks derer Posamentierer allhie betr., ab 1666. Bl. 36.

<sup>106</sup> Zum Zusammenhang von der Beschränkung der Lehrstellen und dem Bemühen um

sich hier eine Rückkopplung auf die wirtschaftliche Stärke der Zunft: sie ist Ausdruck der Nachfrage nach dem Handwerk auf dem lokalen Markt.

Dort, wo nur ein Lehrling in der Lehre stehen darf, kann bei voller Ausschöpfung des normativen Rahmens die Anzahl der Lehrjungen im Höchstfalle mit der Meisterzahl identisch sein. Damit eröffnet die Lehrstellenbeschränkung zudem jedem Meister die Möglichkeit, im Verlaufe seiner beruflichen Tätigkeit Lehrjungen auszubilden. Es war jedoch nicht jeder Meister aufgrund seiner individuellen ökonomischen Voraussetzungen in der Lage, während seiner Meisterschaft mit Kontinuität Lehrjungen zu fördern.

Anhand von Eintragungen in Lehrjungenbüchern ist nachvollziehbar, daß viele Meister den gegebenen normativen Rahmen für die Aufzucht von Jungen nicht voll ausschöpfen, sondern vielmehr einen freiwilligen Stillstand praktizieren, bevor sie erneut einen Knaben in die Lehre nehmen. Diese Erscheinung verknüpft sich nicht mit dem Problem des Lehrlingsmangels, da im Gegensatz dazu Mitmeister eine kontinuierliche Förderung von Lehrlingen realisieren<sup>107</sup>.

Zudem sollte die reglementierte Lehrstellenbeschränkung in Beziehung zur Anforderung der ehelichen und ehrlichen Geburt der zukünftigen Lehrhuten gesetzt werden. Diese gestellten Vorbedingungen begrenzen von vornherein das Potential für den Nachwuchs der Zunft; über Festlegungen zur Lehrlingszahl kann jedoch dieses Zunftziel erreicht werden.

Die Festschreibung zur Zahl der Lehrjungen hatte durchaus nicht nur deklarativen Charakter. Die Quellen belegen, daß es immer wieder Versuche einzelner Meister gab, diese Regelungen zu umgehen. Auf der Handwerksversammlung der Leipziger Färber von 1604 wird die Haltung zweier Jungen bei Werdaer Meistern beklagt. Der gleiche Vorwurf wird gegen einen Sangerhäuser Meister erhoben, der deswegen als Strafe drei Taler zu bezahlen hat<sup>108</sup>. Das Handwerk der Chemnitzer Zimmerer beschwert sich 1704 beim

---

gute Ausbildung vgl. Bruns, A., Die Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge und Gesellen im städtischen Handwerk in Westdeutschland bis 1800, Köln 1938, S. 22 ff.

<sup>107</sup> Vgl. u.a. StadtA Chemnitz, InnungsA Nr. 104, Register über das Lossprechen der Lehrjungen, 1665–1719. – StadtA Dresden, Lohgerber 55d, Buch über die Mutjahre und aufgenommene Lehrjungen, 1597–1840. – StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 392, Register der Senkler zu Freiberg. – STA Leipzig, Stadt Delitzsch 3285, Stammbuch der Tischlerinnung. – StadtA Zwickau, X 27 23, Maurer, Handwerksbuch, ab Quartal Michaelis 1740.

<sup>108</sup> StadtA Leipzig, Färber B 3, Handwerksbuch, Bl. 23.



Rat über die Verstöße eines ihrer Mitmeister gegen die Innungsartikel, der neben weiteren Vergehen zwei Jungen angenommen hatte, und bittet um nachdrückliche Bestrafung des Meisters<sup>109</sup>. Gemäß der Innungsartikel der Leipziger Corduanmacher von 1654 war der Meister berechtigt, unter der Erfüllung von Vorbedingungen einen zweiten Jungen anzunehmen. Noch 1627 war im Gegensatz dazu eine derartige Praxis Grund zur Klage des Handwerks gegen den Mitmeister Michael Buttschmied. Darüber gibt eine Abschrift aus dem Leipziger Ratsbuch Auskunft<sup>110</sup>.

In Ausnahmefällen bestand aber auch die Möglichkeit, mit Genehmigung normative Regelungen zu durchbrechen. Der Chemnitzer Rat erlaubt 1678 einem Maurermeister, zwei Lehrjungen aufzunehmen. Allerdings verknüpfen sich damit mehrere Auflagen – er darf die Jungen nicht zu einer Arbeit bei einem Bauherrn heranziehen, für die ersten zwei Jahre soll er für die Lehrlinge nicht mehr als den Handlangerlohn begehren<sup>111</sup>.

Verstöße gegen die geforderte Haltung von nur einem Lehrbuben finden sich auch im Rahmen der Innungsbestände Dresdner, Freiburger sowie Würzener Handwerke<sup>112</sup>.

Die Beschränkung der Lehrstellen war eine allgemeine Erscheinung im Zunft Handwerk des deutschsprachigen Raumes. Für die mittelhheinischen Gebiete hat K. Wesoly herausgearbeitet, daß auch dort nur bei wenigen Handwerken die Möglichkeit bestand, zwei Knaben gleichzeitig auszubilden<sup>113</sup>. Gleiches unterstreicht K. Schulz für das oberrheinische Territorium<sup>114</sup>. Für die Schweiz kommt K. Landolt zu ähnlichen Ergebnissen<sup>115</sup>.

---

<sup>109</sup> StadtA Chemnitz, IX Zb 1. Protokoll in Sachen das Handwerk der Zimmerleute allhie betr., ab 1632, Bl. 37 f.

<sup>110</sup> StadtA Leipzig, Corduanmacher C 1. Streitigkeiten, 1627–1712.

<sup>111</sup> StadtA Chemnitz, IX Ma 1. Protokoll in Sachen das Handwerk derer Maurer allhier betr., Bd. 1, ab 1672, Bl. 38 f.

<sup>112</sup> StadtA Dresden, Posamentierer 77a, Bl. 68. – StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 220, Acta Christoph Albrecht wieder das Schneiderhandwerk allhier zu Freiberg wegen der Aufdingung eines Lehrjüngens, Anno 1708. – STA Leipzig, Stadt Würzen 2895, Die von dem hiesigen Leineweber Handwercke, Johann August Köhlern und Consorten wieder ihren Mitmeister Johann Ehrenfried Jüngern wegen anverlangter Haltung zweyer Lehrlinge geführte Beschwerde.

<sup>113</sup> Wesoly, K., Lehrlinge ..., wie Anm. /53/, S. 84.

<sup>114</sup> Schulz, K., Handwerksgeßellen und Lohnarbeiter ..., wie Anm. /60/, S. 254.

<sup>115</sup> Landolt, K., Das Recht der Handwerkslehrlinge vor 1789 im Gebiet der heutigen

## 2.7. LEHRZEITDAUER

Lehrzeitdauer umfaßt den temporären Rahmen, in dem der Lehrmeister dem Lehrknaben die dem entsprechenden Handwerk adäquaten Berufskenntnisse zu vermitteln hat<sup>116</sup>.

Den Abschluß der Lehrzeit kann eine Gesellenprüfung bilden. Diese war jedoch nicht in allen untersuchten sächsischen Zunfthandwerken eine Notwendigkeit. Das wird im Kapitel 3 der vorliegenden Arbeit noch zu behandeln sein. Üblich war es vielmehr, dem von der Lehre freigesprochenen Jungen zur Dokumentation des Absolvierens der Lehrzeit einen Lehrbrief auszuhändigen. Auch hierauf wird an gegebener Stelle noch näher einzugehen sein.

Eine Zugangsebene zur Analyse der Lehrzeiten im sächsischen Zunfthandwerk bilden die normativen Quellen – Handwerks- und Zunftordnungen. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß bei der Arbeit mit dieser Quellenkategorie nur die Soll-Werte, sozusagen die von der Zunft festgelegten Minimallehrzeiten, erfaßt werden, so daß diese Vorgehensweise Verzerrungen im Vergleich zu tatsächlich abgeleisteten Lehrzeiten impliziert.

Um ein relativ reales Bild über die Lehrzeit zu rekonstruieren, scheint es sinnvoll, die vorgenannte Ebene mit einer weiteren Bezugsebene zu kombinieren – mit einer Quellenkategorie, die die Ist-Werte erfaßt, mit Lehrjungen- bzw. Aufdingbüchern. Als besonders erfolgsversprechend erweist sich diese Herangehensweise, wenn diese Bücher exakt und über mehrere Dutzenden bzw. Jahrhunderte geführt sind, da hierüber eine Vielzahl von Aspekten ermittelt werden kann, die als subjektive Faktoren die Lehrdauer beeinflussen, u. a. verkürzte Lehrzeiten für Meistersöhne, Verwandte des Meisters oder Versprochene, für Lehrjungen vermögender Eltern bzw. Vormünder, die durch Abkauf von Lehrzeit<sup>117</sup> die Ausbildungszeit für den Knaben verringern konnten. Parallel dazu steht das Problem der Lehrlinge

---

Schweiz, Freiburg/Schweiz 1977, S. 34 ff. – Hervorzuheben ist hierbei, daß Landolt das Problem der Lehrstellenbeschränkung in der deutschsprachigen Literatur am umfassendsten diskutiert.

<sup>116</sup> Vgl. ebd., S. 120.

<sup>117</sup> Zum Abkauf von Lehrzeit geben nachgenannte Quellen einzelne Hinweise: StadtA Chemnitz, InnungsA Nr. 104, Register über das Lossprechen der Lehrjungen, 1665–1719. – StadtA Görlitz, Tuchmacher, Aufnahmebuch 1680–1716. – StadtA Zwickau, X 49 142, Aufdingbuch der Tuchmacher, ab 1657.

mit unvernünftigen Eltern oder Vormund. Hier kann fehlendes Lehrgeld durch das Ableisten einer längeren Lehrzeit kompensiert werden. Auch findet sich die punktuelle Erscheinung des Schenkens von Lehrzeit durch den Meister<sup>118</sup>.

Es sollte unbedingt beachtet werden, daß diese vorgenannten Fakten abhängig von ihren im Untersuchungszeitraum auftretenden Frequenzen – Abweichungen zu durchschnittlich ermittelten Lehrzeiten bedingen, die teilweise erheblich sein können<sup>119</sup>.

Eine Analyse der Lehrzeitdauer im sächsischen Zunft Handwerk auf der Basis der erörterten Vorgehensweise zeichnet das folgende Bild. Anhand der ausgewerteten Innungsartikel vom 16. 18. Jh., Handwerksordnungen aus dem 15. Jh. wurden nicht berücksichtigt, da in diesen Lehrzeitangaben relativ sporadisch erscheinen, wurden zunächst die erfaßten Lehrzeiten prozentual aufgeschlüsselt.

---

<sup>118</sup> Vereinzelt Belege für das Schenken von Lehrzeit wurden in folgenden Jungenbüchern ermittelt: STA Leipzig, Stadt Delitzsch 3285, Stammbuch der Tischlerinnung 1563–1837. – StadtA Leipzig, Tuchbereiter B 1, Quartal-, Lehrling- und Meisterbuch 1655–1802. – StadtA Zwickau, X 14 22, Jungenbuch der Goldschmiede, ab 1669.

<sup>119</sup> Bei der Auswertung von Aufding- bzw. Jungenbüchern fielen folgende Beobachtungen auf: Die Bauhandwerke (Maurer und Zimmerer) praktizieren über mehrere Dezenen, zum Teil auch über Jahrhunderte, kontinuierlich gleiche Lehrzeiten. – Das trifft auch auf das Görlitzer Tuchmacherhandwerk zu. – Bei der Mehrzahl des ausgewerteten Materials ist eine überwiegend abgeleistete Lehrzeit  $n$  auszumachen, von der Abweichungen  $n + 1$ – $2$  festzustellen sind. – Für das Goldschmiedehandwerk sind besonders extrem schwankende Lehrzeiten typische Erscheinungen. Hierbei konnten für die Leipziger und Zwickauer Goldschmiede bis zu acht Lehrjahre ermittelt werden: bei den Dresdner Goldschmieden waren sieben Jahre die maximale Lehrdauer, die ausgemacht wurde. Vgl. StadtA Leipzig, Goldschmiede B 2, Lehrjungenbuch, 1550–1842. – StadtA Zwickau, X 14 22, Jungenbuch der Goldschmiede, ab 1669. – StadtA Dresden, Goldschmiede 147a, Jungenbuch, Bd. III, 1676–1711.

Tabelle 1  
 Lehrzeitdauer vom 16.- 18. Jh.  
 Gesamtzahl ausgewerteter Innungsartikel: 150

| Lehrzeit in Jahren | Fälle | %     |
|--------------------|-------|-------|
| ohne Angaben       | 16    | 10.00 |
| 1                  | 4     | 2.66  |
| 2                  | 28    | 18.66 |
| 3                  | 75    | 50.00 |
| 4                  | 23    | 15.33 |
| 5                  | 4     | 0.26  |

Um diese globale Aussage zu differenzieren, erfolgte eine Untersuchung der Häufigkeiten der Lehrzeiten von ein bis fünf Jahren explizit für das 16., 17. und 18. Jh.

Tabelle 2  
 Lehrzeitdauer 16., 17. und 18. Jh.

| Jahrhundert | Lehrzeit in Jahren | Fälle | %     |
|-------------|--------------------|-------|-------|
| 16.         | ohne Angaben       | 10    | 24,30 |
| 16.         | 1                  | 4     | 9,75  |
| 16.         | 2                  | 9     | 21,95 |
| 16.         | 3                  | 14    | 34,14 |
| 16.         | 4                  | 3     | 7,71  |
| 16.         | 5                  | 1     | 2,43  |
| 17.         | ohne Angaben       | 4     | 5,47  |
| 17.         | 1                  | —     | 0,00  |
| 17.         | 2                  | 18    | 24,65 |
| 17.         | 3                  | 34    | 46,57 |
| 17.         | 4                  | 15    | 20,54 |
| 17.         | 5                  | 2     | 2,73  |
| 18.         | ohne Angaben       | 2     | 5,55  |
| 18.         | 1                  | —     | 0,00  |
| 18.         | 2                  | 1     | 2,77  |
| 18.         | 3                  | 27    | 75,00 |
| 18.         | 4                  | 5     | 13,88 |
| 18.         | 5                  | 1     | 2,77  |

Global wird davon auszugehen sein, daß im Untersuchungszeitraum dreijährige Lehrzeiten am häufigsten praktiziert wurden. Dabei steigt die Tendenz zur dreijährigen Lehrdauer in der Entwicklung vom 16. zum 18. Jahrhundert. Einjährige Lehrzeiten wurden im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr abgeleitet. Am ermittelten Zahlenmaterial ist dieser Sachverhalt deutlich zu erkennen. Außerdem zeigt ein Vergleich zwischen dem 17. und 18. Jh. einen absoluten Rückgang der Lehrdauer von zwei Jahren.

Für die Lehrzeiterhöhungen mag es mehrere Erklärungsansätze geben: zum einen die zunehmende innerhandwerkliche Spezialisierung. Andererseits sollte hierin eine Trendangleichung an die Lehrzeitentwicklung im deutschsprachigen Raum gesehen werden. Hierzu ein Beleg: 1589 bitten die Meister der Freiburger Tuchmacherinnung den Rat um die Konfirmation ihrer Handwerksartikel. Dazu führen sie folgende Begründung an: "... das die Meister vnsers handtwergs der tuchmacher inn vielen vmbliegenden Stedten vndt ortten ihre handtwerge ordnung geandertt – Nemlichen, das sie keinen lehrknecht vnter dreyen Jahren ausgelernet geben ..." <sup>120</sup>.

Zudem werden Beziehungen zwischen Lehrdauer und erforderlicher berufsspezifischer Qualifikation sichtbar. Rahmenlehrzeiten bis zu drei Jahren sind besonders für Bau- und Nahrungsmittel- und zum Teil für Textilhandwerke charakteristisch. Eine weitere Grundtendenz besteht im Praktizieren über dreijähriger Rahmenlehrzeiten bei Handwerken mit einem hohen Qualifikationsniveau. Diese Beobachtung ist besonders für Handwerke der Gesundheitsfürsorge (Bader/Barbiere) sowie Luxushandwerke (Goldschmiede) zu unterstreichen.

In diesem Zusammenhang ist zudem auf das Tuchmacherhandwerk hinzuweisen. Bei der Untersuchung der Aufding- und Lossprechgebühren sowie der Lehrgeldhöhe konnte bereits die exponierte Stellung dieses Handwerks für das obersächsische Territorium herausgearbeitet werden. Die Zuordnung der Tuchmacher in eine Gruppe von Handwerken mit bis zu vierjährigen Rahmenlehrzeiten ist ein weiteres Kriterium, welches diese These stützt.

Einen Einblick in die Rahmenlehrzeiten im sächsischen Zunft Handwerk <sup>121</sup> vermittelt folgende Übersicht.

---

<sup>120</sup> Stadt.A Freiberg. Aa X XVIIb 395I. Tuchmacher, Tuchbereiter, Tuchscherer.

<sup>121</sup> Keine Beachtung fanden hierbei die Handwerke, von denen nur eine Handwerksordnung erfaßt wurde, die Angaben zur Lehrzeit enthält – Drechsler, Kammacher, Korb-

| Rahmenlehrzeit in Jahren | Handwerke                                                           |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 1 - 3                    | Bäcker, Leineweber, Töpfer, Zimmerleute                             |
| 2 - 3                    | Böttcher, Fleischer, Schneider, Schuhmacher,<br>Wagner und Schmiede |
| 3                        | Bentler, Färber, Glaser, Hutmacher, Maurer,<br>Seiler, Tischler     |
| 2 - 4                    | Bader/Barbiere, Corduanmacher, Seifensieder,<br>Tuchmacher          |
| 4                        | Täschner, Strumpfwirker/Strumpfmacher                               |
| 4 - 5                    | Goldschmiede, Posamentierer                                         |

Es wurde bereits auf das Erfordernis verwiesen, die auf der Grundlage der Auswertung von normativen Quellen gewonnenen Aussagen mit Ergebnissen der Analyse von Ist-Quellen zu kombinieren. In Anlage III ist eine Zusammenstellung entwickelt worden, welche die in den Normativen festgeschriebenen Lehrzeiten mit tatsächlich praktizierten Durchschnittslehrzeiten bei einzelnen sächsischen Zunfthandwerken vom 16.-18. Jh. vergleicht.

Die auf der Grundlage von Angaben zur Lehrzeit in Aufding-, Jungen- bzw. Handwerksbüchern ermittelten durchschnittlichen Lehrzeiten für das 16., 17. und 18. Jh. widerspiegeln, daß die realen Durchschnittslehrzeiten zwischen 0.20 und 1.77 Jahren höher liegen als die in den normativen Quellen festgeschriebene Lehrdauer. Diese ermittelten Zahlenwerte haben zunächst nur exemplarischen Charakter. Flächendeckende Untersuchungsergebnisse über das Verhältnis von den in den normativen Quellen festgeschriebenen und den tatsächlich abgeleisteten Lehrjahren im sächsischen Zunft Handwerk können noch nicht vorgelegt werden. Dennoch sollten die *in praxi* höher liegenden Lehrzeiten in erster Linie als Ausdruck des Nachlernens der Jungen verstanden werden, deren Väter oder Vormünder nicht die geforderte Lehrgeldhöhe aufbringen können. Die Aufdingfrequenzen unvernünftiger Lehrjungen erfahren dabei unterschiedliche Ausprägungen. Beachtet werden sollte in diesem Zusammenhang zudem, daß die in den Normativen fixierten Lehrzeiten den Charakter von Minimalforderungen hatten.

Lediglich in einem Fall ist eine um 0.60 Jahre kürzere Lehrzeit – als in der Innungsordnung festgelegt – auszumachen. Das trifft auf die Leipziger

---

macher, Kupferschmiede, Lohgerber, Messerschmiede/Nagelschmiede, Tuchbereiter und Riemer.

Corduanmacher im 17. Jh. zu. Die Erklärung hierfür wird darin zu suchen sein, daß bei diesem Handwerk im 17. Jh. eine hohe Frequenz aufgedingter Söhne bzw. Verwandter des Meisters (Bruder des Meisters, Vetter der Meistersfrau) zu verzeichnen war, die nur eine zweijährige Lehrzeit zu absolvieren brauchten<sup>122</sup>. Bei den Görlitzer Tuchmachern stimmen die in den Innungsordnungen festgesetzten und die tatsächlich absolvierten Lehrzeiten überein. Die ermittelten Zahlenwerte lassen zudem die Grundtendenz eines Anstieges der Lehrzeiten im Untersuchungszeitraum erkennen: gleichzeitig sind aber auch Kontinuitäten festzustellen, in Einzelfällen sogar leichte Lehrzeitverkürzungen.

Hierin scheint sich an sächsischen Verhältnissen eine Tendenz zu widerspiegeln, wie sie von R. Reith am Beispiel des Augsburger Handwerks herausgearbeitet wurde – neben der berufsspezifischen Qualifikation tritt als weitere Komponente zur Festschreibung der Lehrdauer deren Steuerungsfunktion für den Arbeitsmarkt in Erscheinung<sup>123</sup>.

Aussagen darüber, ob im sächsischen Zunft Handwerk die Lehrzeiten im großstädtischen Bereich im Vergleich zu den Kleinstädten höher waren, können nach dem derzeitigen Forschungsstand noch nicht getroffen werden. Hierzu bedarf es einer wesentlich flächendeckenderen Auswertung von Lehrjungebüchern aus dem kleinstädtischen Bereich, wobei die Überlieferungslage sowie die Kontinuität der vorgenommenen Eintragungen die Beantwortung dieser Frage erschweren.

Die ermittelten Angaben zur Lehrzeitdauer in den Zünften Obersachsens ordnen sich in den Rahmen der im Zunft Handwerk des deutschsprachigen Raumes gebräuchlichen Lehrzeiten ein, welche die Literatur benennt<sup>124</sup>.

---

<sup>122</sup> Vgl. StadtA Leipzig, Corduanmacher B 2, Lehrjungenbuch 1631–1820.

<sup>123</sup> Vgl. Reith, R., *Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk. Zur Sozialgeschichte Augsburger Handwerksgesellen im 18. Jh. (1700–1806)* (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 14), Göttingen 1988, S. 102.

<sup>124</sup> Aus der Fülle der Literatur seien folgende Beispiele genannt: Für das oberösterreichische Schneiderhandwerk vom Mittelalter bis ins 19. Jh. gibt Schwarzmüller Lehrzeiten zwischen zwei bis vier Jahren an. – Vgl. Schwarzmüller, J., *Vom Lehrling zum Meister ...*, wie Anm. /75/, S. 33. – R. Reith geht davon aus, daß sich am Beginn der frühen Neuzeit eine zwei- bis dreijährige Lehrzeit durchgesetzt hatte, die sich dann sukzessive ansdehnte, bis dann im 18./19. Jh. fünfjährige Lehrzeiten üblich wurden. – Vgl. Reith, R., *Zur beruflichen Sozialisation im Handwerk vom 18. bis ins frühe 20. Jh. Umrisse einer Sozialgeschichte der deutschen Lehrlinge*, in: VSWG, Bd. 76, H. 1 (1989), S. 3. – Vgl.

Allerdings muß in dieser Hinsicht auf ein erhebliches Defizit handwerksgeschichtlicher Forschungen verwiesen werden, das auch neuere Arbeiten betrifft – mehrheitlich sind Handwerksordnungen die Grundlage für die Diskussion der Lehrzeit; eine umfassende Analyse von Ist-Quellen zum Aspekt der Lehrzeiten ist weitgehend eine *terra incognita* geblieben.

## 2.8. ALTER DER LEHRJUNGEN

Wenn im folgenden Abschnitt das Alter der Lehrlinge im sächsischen Zunft-handwerk diskutiert werden soll, so wird damit eine Frage aufgeworfen, die nur in groben Umrissen beantwortet werden kann.

Von einer homogenen Altersstruktur der Lehrjungen kann hierbei nicht gesprochen werden: allein eine Analyse einiger handwerksgeschichtlicher Arbeiten des deutschsprachigen Raumes unter diesem Gesichtspunkt widerspiegelt ganz deutlich das Problem – es werden unterschiedliche Angaben zum Alter der Jungen fixiert. Zunächst sollen einige Auffassungen aus der Literatur vorgestellt werden, die in einem zeitlichen Rahmen zwischen dem 15.- 18. Jh. relevant sind. Für die Schneiderlehrlinge Oberösterreichs geht J.

---

ders., *Arbeits- und Lebensweise ... wie Anm. /123/, S. 101 f.* – Für das Baseler Goldschmiedehandwerk gibt U. Barth eine Regellehrzeit von vier Jahren an; diskutiert aber zugleich Faktoren, die zu einer Lehrzeitverlängerung führen können. – Vgl. Barth, U., *Zur Geschichte des Baseler Goldschmiedehandwerks (1261–1820)*, Phil. Diss., MuttENZ 1978, S. 63. – Etwas ausführlicher beschreibt E. Mutschelknaus die Lehrzeitentwicklung bei den Nürnberger Goldschmieden. Nach einer üblichen Lehrzeit von vier Jahren wurde diese nach Drängen des Goldschmiedehandwerks 1687 auf fünf Jahre erhöht, wobei die Meister die Möglichkeit hatten, die Jungen auch auf sechs Jahre einzuschreiben; im Gegensatz dazu brauchten die Söhne der Meister nur vier Jahre zu lernen. – Vgl. Mutschelknaus, E., *Die Entwicklung des Nürnberger Goldschmiedehandwerks von seinen ersten Anfängen bis zur Einführung der Gewerbefreiheit*, Leipzig 1929, S. 32 f. – Für das ober-rheinische Lehrlingswesen vom 14.–17. Jh. gibt K. Schulz durchschnittliche Lehrzeiten von zwei bis drei Jahren an, betont aber auch die Praxis der Lehrzeitverlängerung, wenn die Eltern des Lehrlings nicht in der Lage sind, das Lehrgeld zu bezahlen. – Vgl. Schulz, K., *Handwerksgesellen und Lohnarbeiter ... wie Anm. /60/, S. 248 und 250.* – Für den Mittelrhein gibt Göttmann für das 14.–17. Jh. zwei- bis dreijährige Lehrzeiten als charakteristisch an. – Vgl. Göttmann, F., *Handwerk und Bündnispolitik ... wie Anm. /58/, S. 72.* – Diese Auffassung vertritt auch Wesoly. – Vgl. Wesoly, K., *Lehrlinge ... wie Anm. /53/, S. 54.* – Für die Schweizer Lehrjungen gibt Landolt für die Zeit bis 1789 zwei bis vier Jahre als normale Lehrdauer an. – Vgl. Landolt, K., *Das Recht der Handwerkslehrlinge ... wie Anm. /115/, S. 122.*



Schwarzlmüller von einem Alter zwischen 13 und 16 Jahren aus<sup>125</sup>, für die oberösterreichischen Zünfte allgemein stellt er 12 bis 14 Jahre zur Diskussion<sup>126</sup>. Für Augsburger Lehrjungen setzt R. Reith ein durchschnittliches Lehrlingsalter von 12 bis 14 Jahren an, wobei er noch von der Überlegung ausgeht, daß ältere Lehrjungen dort zu finden sind, wo der Arbeitsprozeß durch harte körperliche Arbeit bestimmt wird<sup>127</sup>. Für die Nürnberger Lehrbuben fixiert W. Riedl eine Altersspanne, deren Durchschnitt bei 14 bis 18 Jahren liegt, geht dabei jedoch von dem Grundsatz einer möglichst in jungen Jahren begonnenen Handwerkslehre aus<sup>128</sup>. K. Landolt nennt für die Schweiz Altersangaben, die zwischen 14 und 16 Jahren schwanken, auch 18 bis 20 Jahre werden erwähnt<sup>129</sup>.

Für die mittelhheinischen Gebiete vermutet K. Wesoly Lehrlinge, die älter als 15 Jahre waren<sup>130</sup>. Ein ähnliches Bild zeichnet auch die spezifisch sächsische Literatur. K. Knebel fixiert für Freiburger Lehrlinge Altersangaben von 12 bis 16 Jahren<sup>131</sup>, F. Schulze hingegen nimmt für Freiburger Lehrjungen ein Eintrittsalter von 11 bis 13 Jahren an<sup>132</sup>; in seiner Schrift zum Dresdner Lehrlingswesen macht M. Flemming keinerlei Angaben zum Lehrlingsalter<sup>133</sup>, und G. Zöllner, der eine zunftgeschichtliche Arbeit zu Leipzig vorlegte, bemerkt, daß über das Lehrlingsalter nichts aus den Leipziger Quellen herauszulesen sei<sup>134</sup>.

Im folgenden sollen nun Alterstrukturen von Lehrlingen im sächsischen Zunft Handwerk vorgestellt werden, die auf der Basis von Handwerksordnungen, Geburtsbriefen sowie Angaben aus Einzelschriftstücken ermittelt wurden. Dabei muß unbedingt auf eine hohe Relativität der vorzustellen-

<sup>125</sup> Vgl. Schwarzlmüller, J., Vom Lehrling zum Meister ..., wie Anm. /75/, S. 19.

<sup>126</sup> Vgl. ders., Die Berufslaufbahn ..., wie Anm. /84/, S. 16 f.

<sup>127</sup> Vgl. Reith, R., Arbeits- und Lebensweise ..., wie Anm. /123/, S. 101.

<sup>128</sup> Vgl. Riedl, W., Die rechtliche Stellung der Lehrjungen ..., wie Anm. /84/, S. 27.

<sup>129</sup> Vgl. Landolt, K., Das Recht der Handwerkslehrlinge ..., wie Anm. /115/, S. 54.

<sup>130</sup> Vgl. Wesoly, K., Lehrlinge ..., wie Anm. /53/, S. 61.

<sup>131</sup> Vgl. Knebel, K., Handwerksbräuche ..., wie Anm. /55/, S. 12.

<sup>132</sup> Vgl. Schulze, F., Die Handwerkerorganisation ..., wie Anm. /55/, S. 85.

<sup>133</sup> Vgl. Flemming, M., Das Lehrlingswesen der Dresdner Innungen ..., wie Anm. /55/, S. 1-35.

<sup>134</sup> Vgl. Zöllner, G., Die Zunftverfassung in Leipzig bis zum Jahre 1600, Halle 1915, S. 51.

den Altersangaben hingewiesen werden, da hierfür nur eine dünne Quellendecke zur Verfügung steht, die nur Momentaufnahmen projiziert. Beachtung sollte zudem das Spannungsverhältnis zwischen dem im Normativ geforderten und dem tatsächlichen Alter des in die Handwerkslehre eintretenden Jungen finden, wobei auch hier nur punktuelle Beobachtungen zur Diskussion stehen können.

Wenig Angaben zum Alter der Lehrjungen finden sich im normativen Bereich – die Chemnitzer Fleischer fordern 1735, der Lehrling soll 16 Jahre alt sein<sup>135</sup>, die Leipziger Hutmacher setzen 1558 für ihre Lehrjungen eine Altersgrenze von 15 oder 16 Jahren fest<sup>136</sup>, 16 Jahre sind ebenfalls für die Chemnitzer Hutmacherlehrlinge gemäß der Artikel von 1661 verbindlich<sup>137</sup>. Auch die Chemnitzer Leineweberlehrlinge sollten bei Aufnahme ins Handwerk 15 oder 16 Jahre alt sein, schreiben die Innungsartikel von 1602 und 1614 fest<sup>138</sup>. Daß Meister jedoch nicht immer exakt auf die vorgeschriebenen Altersgrenzen achteten, dokumentiert eine Quelle aus dem Jahre 1732. Hier erfolgte die Aufnahme von Jungen, denen noch ein Jahr an der festgelegten Altersgrenze fehlte, wenn sie dafür einen Taler bezahlten<sup>139</sup>.

Zugleich wird an die Lehrlinge des Zwickauer<sup>140</sup> und Chemnitzer Tuchmacherhandwerks<sup>141</sup> die Forderung gestellt, sie sollten nicht unter 16 Jahre alt sein. Für eine Lehre im Leipziger Tuchbereiterhandwerk war u. a. ein Alter von 17 Jahren Voraussetzung<sup>142</sup>.

Mittelbar lassen sich jedoch über Geburtsbriefe weitere Altersangaben von Lehrjungen gewinnen. Doch auch hier weist das überlieferte Material keinen hohen Dichtegrad aus. Dennoch sind mittels der Geburtsbriefe die im normativen Bereich ausgewiesenen Altersforderungen zu modifizieren.

Ein eingeschränkter Blick auf normative Regelungen könnte für das sächsische Lehrlingswesen zunächst die Vermutung implizieren, hier wären

---

<sup>135</sup> StadtA Chemnitz, IX Fd 11, Bl.19b.

<sup>136</sup> StadtA Leipzig, Hutmacher A 1, Innungsartikel, 1558.

<sup>137</sup> StadtA Chemnitz, IX Hb 6, Bl. 15b.

<sup>138</sup> Ebd., InnungsA Nr. 294 und 296.

<sup>139</sup> Ebd., IX Za 45, Protokoll in Sachen das Handwerk der Zeug- und Leineweber betr., 1728, Bl. 79.

<sup>140</sup> StadtA Zwickau, X 49 54, Der Tuchmacher alhi Meisterbuch.

<sup>141</sup> StadtA Chemnitz, InnungsA Nr. 260.

<sup>142</sup> StadtA Leipzig, Tuchbereiter A 1, Innungsartikel, 1695.

keine Jungen unter 15 Jahren auf das Handwerk gedingt worden. Zumindest belegen die Geburtsbriefe exemplarisch, daß es im 17. und 18. Jh. im obersächsischen Territorium auch 13- und 14jährige Lehrlinge gab, die z. B. das Seiler- oder Beutlerhandwerk erlernen wollten<sup>143</sup>. Zugleich gibt es Nachrichten über Lehrlinge in sächsischen Zünften, deren oberste Altersgrenze bei 28 Jahren liegt<sup>144</sup>.

Für einzelne Leipziger Zünfte sind mehrere Geburtsbriefe überkommen, so daß hier in Ansätzen durchschnittliche Alterswerte beim Eintritt in das Handwerk errechnet werden können. Das Durchschnittsalter Leipziger Kammacher-Lehrlinge betrug im 17. Jh. 13.0 Jahre, im 18. Jh. 16.0 Jahre<sup>145</sup>. Leipziger Tuchmacherlehrlinge waren im 18. Jh. 16.3 Jahre alt<sup>146</sup>, der Altersdurchschnitt der Lehrlinge im Leipziger Tuchbereiterhandwerk lag im 18. Jh. bei 20.2 Jahren<sup>147</sup>. Besonders extrem ist die Altersstruktur der Lehrknechte im Leipziger Corduanmacherhandwerk des 18. Jh. – der jüngste Lehrling zählt gerade 13 Jahre, der älteste hingegen 28; das Durchschnittsalter liegt bei 17.73 Jahren<sup>148</sup>. Hinter dieser Angabe stehen 19 Einzelinformationen. Dabei sollte bedacht werden, daß der 28jährige Lehrling den Wert nach oben zieht. Ohne diesen „Jungen“ zu berücksichtigen, beträgt hier das durchschnittliche Lehrlingsalter 17.16 Jahre. Es ist abzulehnen, diese Zahlenwerte als Grundlage für verallgemeinernde Aussagen zum Lehrlingsalter zu nutzen, vielmehr soll noch einmal deren exemplarischer Charakter unterstrichen werden.

Weitere Angaben über das Alter von Lehrlingen können zudem aus

---

<sup>143</sup> Diese Informationen wurden aus den Beständen des StadtA Chemnitz gewonnen. Hier finden sich unter den Signaturen IX Ab 1a sowie IX Ab 2 Sammlungen von Geburtsbriefen, die etliche Detailinformationen enthalten.

<sup>144</sup> StadtA Leipzig, Corduanmacher A 2, Geburtsbriefe, 1729/1776. – Geburtsbrief des Christian David Niererbe, 1764.

<sup>145</sup> StadtA Leipzig, Kammacher A 4, Geburtsbriefe, 1677–1820.

<sup>146</sup> Ebd., Tuchmacher A 4, Geburtsbriefe, 1710–1754.

<sup>147</sup> Ebd., Tuchbereiter A 2, Geburtsbriefe, 1724–1833.

<sup>148</sup> Ebd., Corduanmacher A 2, Geburtsbriefe, 1729–1776.

Legitimierungsvorgängen unehelich geborener Jungen gewonnen werden<sup>149</sup>; auch andere Einzelschriftstücke liefern hierzu Informationen<sup>150</sup>.

Auffallend ist dennoch das relativ hohe Alter der Jungen beim Antritt der Lehre. Nach 1766 ließe es sich zumindest für Söhne von Bauern mit einer vorausgegangenen Dienstpflicht in der Landwirtschaft erklären – zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr<sup>151</sup>. Auch ist nicht auszuschließen, daß Söhne von Handwerkern zunächst bei ihrem Vater arbeiteten, bevor sie sich bei einem Handwerk als Lehrling einschreiben ließen.

Ein weiterer Zugang zur Altersdiskussion der Lehrjungen läßt sich zudem über deren Schulbesuch vor dem Eintritt in die Handwerkslehre erschließen. Ansatzpunkt ist hierbei die Verbreitung der Schulbildung im Gefolge der Reformation<sup>152</sup>. Im Vorwort zur Leisniger Kastenordnung von 1523 und in seiner Schrift „An die Rathherren aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen anfrichten und halten sollen“ im Winter 1524 vermittelte Luther hierfür bereits wichtige Impulse. Dennoch ist schwer abzuschätzen, wie intensiv die Schulausbildung der zukünftigen Lehrlinge war und wie lange diese dauerte. Hierbei dürfte der geographische Rekrutierungsbereich eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben.

Seit der Reformation verbreitete sich das Schulwesen vor allem konstant im städtischen Bereich, gefördert durch gemeindliche, kirchliche und

---

<sup>149</sup> Z.B. StadtA Chemnitz, IX Ab 14, Legitimation von Gottfried Peltz, 1774. – Peltz ist fast 13 Jahre alt und will das Strumpfwirkerhandwerk erlernen. – Ebd., IX Ab 13., Legitimation von Zacharias Knabe. – Dieser ist 18 Jahre alt und gleichfalls gesonnen, Strumpfwirker zu werden. – StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 338, Legitimation eines Barbierlehrlings, 19 Jahre alt.

<sup>150</sup> Z.B. StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 387II, Schleifer, Sensenmacher, Schmiede, 1680–1749. – Aus einer von der Mutter geführten Beschwerde gegen den Lehrmeister des Jungen geht hervor, daß der Knabe 13 Jahre alt ist.

<sup>151</sup> Vgl. Chursächsische General-Innungsartikel von 1780, Cap. I, Die Lehrlinge betr., Abschn. 1. in: Ortloff, J. A., Corpus Juris **O**pificiari oder Sammlung von all gemeinen Verordnungen für die Handwerker, Erlangen 1804.

<sup>152</sup> Vgl. Thomas, R., Die Neuordnung der Schulen und der Universität Leipzig, in: Jung-hans, H., Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen, Berlin 1989, S. 127 f. – Fiedler, U., Handwerk und Bildung. Eine Untersuchung zur Bildung Chemnitzer Handwerker zwischen 1648 und 1800, Diplomarbeit, Leipzig 1989, masch.

staatliche Institutionen. Im Gegensatz dazu stellte sich die Entwicklung in ländlichen Gebieten wesentlich komplizierter dar<sup>153</sup>.

Ein weiteres Problem besteht zudem darin, daß handwerksgeschichtliche Quellen kaum Auskunft über die Anforderungen an das Bildungsniveau der aufzunehmenden Lehrlinge geben. Lediglich für das 18. Jh. findet sich hierfür bei den Wurzen Barbiere ein Ansatzpunkt. Sie erheben die Forderung nach einem "... Zeugnis seines Verhaltens in der Schulen und daß er Principia pictalis wohl erlernt und einen Anfang in der Lateinischen Sprache erlangt habe."<sup>154</sup> Generell sollte aber ein der Handwerkslehre vorausgegangener Schulbesuch vermutet werden. Das relativ hohe Alter der Jungen beim Antritt der Lehre wird jedoch nicht allein mit diesem Fakt zu erklären sein.

Ein perspektivischer Blick sei noch im Zusammenhang mit dem Alter der Lehrlinge vorgenommen – die kursächsischen Generalinnungsartikel von 1780 legen das Minimalalter der Lehrjungen auf 12 Jahre fest: schließen einen Eintritt in die Lehre vor dem Erreichen des 12. Lebensjahres jedoch nicht generell aus<sup>155</sup> – ein Ansatzpunkt, der eine Relativierung des aus dem im Prinzip zufällig überlieferten Quellenmaterials zum Lehrlingsalter mit einer Tendenz zu einem geringeren Alter der Jungen durchaus stützen könnte.

## 2.9. LEHRLINGE UND BÜRGERRECHT

Für die Stadtbewohner bildete das Bürgerrecht ein elementares Grundrecht, welches sich als ein Bedingungsgefüge von Rechten und Pflichten, die das Zusammenleben in der Bürgergemeinde regelten, darstellte.

Bei einer Untersuchung der Bürgerrechte in sächsischen Städten kann jedoch nicht von der Rechtsgrundlage der Reichsstädte ausgegangen werden<sup>156</sup>. Finanzielle Aufwendungen, mit denen sich der Erwerb des Bürgerrechts verband, waren in den sächsischen Städten keine unüberwindbaren

<sup>153</sup> Ausführlich behandelt R. van Dülmen diesen Problemkreis. – Vgl. Dülmen, R. van, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen, München 1990, S. 115 ff.

<sup>154</sup> STA Leipzig, Stadt Wurzen 2567, Innungsbuch, 1739-1867, Innungsartikel Barbieri, 1737.

<sup>155</sup> Vgl. Chursächsische General-Innungsartikel ..., wie Anm. /151/.

<sup>156</sup> Vgl. hierzu Bräuer, H., Gesellen im sächsischen Zunft Handwerk des 15. und 16. Jh., Weimar 1989, S. 92.

Hürden. In der Regel ersuchten der Sohn eines Bürgers oder der Handwerksgehilfe vor ihrer Heirat um das Bürgerrecht; zudem stand der Bürgerrechtsgewinn im Zusammenhang zur Erlangung der Meisterwürde. In diesem skizzierten System finden sich keine Anhaltspunkte, die auf das Erfordernis des Bürgerrechtserwerbs von Lehrjungen hindeuten.

Dennoch wird diese Anforderung an Lehrbuben des Zwickauer Tuchmacherhandwerks<sup>157</sup>, des Chemnitzer Bäcker-<sup>158</sup>, Leineweber-<sup>159</sup>, Tuchmacher-<sup>160</sup> sowie Schusterhandwerks<sup>161</sup> gestellt. Stichproben in Chemnitzer und Zwickauer Bürgerbüchern belegen, daß diesen normativen Forderungen eine praktische Relevanz zuzuordnen ist. Unter den zwischen 1556 und 1575 in Chemnitz aufgenommenen 846 Personen ermittelte H. Bräuer 13 Leineweberjungen und einen Tuchmacherlehrling<sup>162</sup>. In einer weiteren Stichprobe für Chemnitz, die im 18. Jh. angelegt ist, sind im Zeitraum von 1719–1727 13 Leineweberjungen, ein Junge mit fehlender Handwerksbezeichnung sowie ein Bäckerlehrling, die das Bürgerrecht erhielten, nachzuweisen<sup>163</sup>. Auch für Zwickau ist eine ähnliche Tendenz aufzuzeigen – zwischen 1563 und 1608 erlangten 13 Lehrlinge des Tuchmacherhandwerks das Bürgerrecht<sup>164</sup>, obwohl der Zwickauer Rat 1544 Maßnahmen durchgesetzt hatte, die einen Zugang zum Bürgerrecht erschwerten. Ein entsprechender

<sup>157</sup> StadtA Zwickau. X 49 122. Zunftordnung, 1536. – Ebd., X 49 54, Der Tuchmacheralli Meisterbuch, Bl. 33b.

<sup>158</sup> StadtA Chemnitz. IX Bc 1, Bl. 29 und 39. – Ebd., IX Bc 10, Bl. 8 und 34.

<sup>159</sup> Ebd., InnungsA Nr. 294. – Ebd., InnungsA Nr. 296. Ebd., InnungsA Nr. 297.

<sup>160</sup> Ebd., InnungsA Nr. 260, Bl. 14. – Bereits in der Chemnitzer Tuchmacherordnung von 1470 wurde als Bedingung für die Aufnahme eines fremden Kindes ins Handwerk der Bürgerrechtsgewinn verlangt. – Vgl. UB Chemnitz. Cod. dipl. Sax. reg. II, 6, Nr. 205. – Darauf bezieht sich auch Zöllner. – Vgl. Zöllner, C. W., Geschichte der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz, Chemnitz 1888, S. 118.

<sup>161</sup> StadtA Chemnitz. IX Sg 2, Bl. 2b.

<sup>162</sup> Vgl. Bräuer, H., Gesellen ..., wie Anm. /156/, S. 93.

<sup>163</sup> StadtA Chemnitz. II IV 3, Bürgerbuch B, 1719–1783. Außer dem von der Autorin als Stichprobe genutzten Bürgerbuch, ist es einem Hinweis von H. Bräuer zu verdanken, daß auch für 1700 auf den Bürgerrechtserwerb eines Tuchmacherlehrlings zu verweisen ist. – Auch kommt von ihm die Information über den Bürgerrechtsgewinn zweier Lehrlinge aus dem Jahre 1784. – Vgl. StadtA Chemnitz. II IV 1b, Bürger-Eidbuch, 1666–1749, Bl. 122b. – Vgl. ebd., II IV 4, Bürgerbuch Bd. 1, 1784–1831, Bl. 3.

<sup>164</sup> StadtA Zwickau. Bürgerbuch, 1563–1656.

Hinweis darauf findet sich auch in den Innungsartikeln der Zwickauer Tuchmacher, in denen formuliert ist: "So ein Lehrjunge das handwerck lernen will, soll ihm von dem handwerck angedeutet werden, zuförderst bey E. E. Rath das Bürgerrecht, so willkürlich bey demselben stehet, zu lösen ..." <sup>165</sup>. Allerdings ist im Zwickauer Bürgerbuch von 1677-1747 kein Tuchmacherlehrling verzeichnet, der das Bürgerrecht erwarb.

Charakteristisch für die Proben in den Bürgerbüchern ist, daß in Chemnitz in der Regel jährlich ein bis zwei Lehrjungen das Bürgerrecht erlangten: für Zwickau ist nicht für jedes Jahr des Stichprobenzeitraumes ein Bürgerrechtsgewinn für Lehrjungen nachzuweisen. In diesem Zusammenhang wäre auch zu fragen, inwiefern die Räte von Zwickau und Chemnitz die Aufnahme von Lehrjungen ins Bürgerrecht als einen formalen Akt betrachteten, über den schriftliche Nachweise anhand von Eintragungen im Bürgerbuch geführt wurden oder ob diesbezügliche Lehrlingeintragungen nur sporadisch erfolgten. Eine Beantwortung dieser Fragen muß jedoch offen bleiben, zumal auch die Zwickauer Stadtrechtsreformation von 1539/69 keine Anhaltspunkte zum Bürgerrechtserwerb von Lehrjungen enthält <sup>166</sup>. Zudem liegt die Vermutung nahe, nicht jeder aufzunehmende Lehrling gelangte bei den vorgenannten Handwerken realiter zum Bürgerrecht, sondern dies bildete vielmehr die Ausnahme.

Sicher wäre es aufschlußreich, die Zahl der Lehrlinge mit Bürgerrecht in Relation zu den Zahlen der Lehrlingsaufnahmen in den entsprechenden Handwerken zu setzen. Hierzu fehlt jedoch das empirische Material. Das erst im Jahre 1657 einsetzende Aufdingbuch der Zwickauer Tuchmacher <sup>167</sup> belegt immerhin jährliche Lehrlingsaufnahmen von zwei, drei, vier und mehr Jungen - für die vorausgegangene Blütezeit des Zwickauer Tuchmacherhandwerks kann eine höhere Lehrlingsfrequenz angenommen werden - ein Indiz, welches die getätigte Vermutung stützen könnte.

Als noch problematischer erweist sich die Hinterfragung der Motive, die einen Bürgerrechtsgewinn der Lehrlinge erklären könnten. Die Quellen

<sup>165</sup> StadtA Zwickau, X 49 54. Der Tuchmacher alhi Meisterbuch, Bl. 33b.

<sup>166</sup> Berthold, H., Hahn, K., Schultze, A. (Hrsg.). Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539/69. Leipzig 1935. - Auch die rechtsgeschichtliche Abhandlung Ebels zum Bürgereid bietet keinen Ansatzpunkt zur Lösung der aufgeworfenen Probleme. - Ebel, E., Der Bürgereid als Gestaltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts. Weimar 1958.

<sup>167</sup> StadtA Zwickau, X 49 142. Aufdingbuch der Tuchmacher, ab 1657.

geben hierüber keinerlei Aufschluß. Materielle Interessen des Rates dürften bei der Formulierung dieser Anforderungen keine primäre Rolle gespielt haben, zumal noch Vermerke überliefert sind, die arme Kandidaten von materiellen Verpflichtungen, die mit dem Gewinn des Bürgerrechts verbunden waren, enthoben – so brauchte der Zwickauer Tuchmacherlehrling Jobst Körnitz, bedingt durch seine Armut, kein Büchsegeld zu erlegen<sup>168</sup>.

Vorstellbar wäre ein Erklärungsmodell. Das Zwickauer sowie Chemnitzer Tuchmacherhandwerk prägten das Wirtschaftsprofil dieser Städte. Forderungen an Lehrlinge *in spe*, beim Rat um das Bürgerrecht zu ersuchen, könnten im Zusammenhang damit zu sehen sein, daß diese Zünfte in exponierter Stellung besondere Anforderungen an ihren handwerklichen Nachwuchs stellten.

Auf die Chemnitzer Bäcker und Schuster kann dieser Erklärungsansatz allerdings nicht übertragen werden. Hier gilt es ein Fragezeichen zu setzen. Eine Erklärungsvariante für den Bürgerrechtserwerb Chemnitzer Leineweber kann nicht angeboten werden. Hier widerspiegelt sich erneut die Problemlage, wie sie bereits im Zusammenhang mit Aufding- und Lossprechgebühren sowie der Lehrgeldhöhe angesprochen wurde.

Eine weitere Spezifik besteht darin, daß die Mehrzahl der Lehrjungen, die über die Stichprobe erfaßt wurden, beim Erhalt des Bürgerrechts nicht den damit verbundenen Bürgereid ablegten. Den Eid sollten die Jungen erst in ihren "mundig Jahren" bzw. nach dem Abschluß der Lehre leisten. Lediglich die Zwickauer Tuchmacherlehrlinge Hans Todt<sup>169</sup>, Simon Greff<sup>170</sup> und Samuel Naumann<sup>171</sup> wurden in diesem Zusammenhang auch als Bürger vereidigt. Im Zwickauer Bürgerbuch findet sich zudem folgender Hinweis: "... weil er aber noch Jung, hat er die bürgerliche Pflicht wirklich nicht geleistet, sondern ist alleine ihm fürgelesen vnd hat er derselben gemeß zu geloben das handtgelübd ..." <sup>172</sup>. Dies könnte als Versprechen interpretiert werden, welches für den Lehrjungen mit Sachzwängen verbunden war, denen er sich zu fügen hatte; vielleicht war hierüber sogar eine "Schrankenfunk-

---

<sup>168</sup> StadtA Zwickau, Bürgerbuch, 1563–1656, fol. 43b.

<sup>169</sup> Ebd., fol. 1.

<sup>170</sup> Ebd., fol. 5.

<sup>171</sup> Ebd., fol. 85.

<sup>172</sup> Ebd., fol. 56b.



tion“ installiert, die den Jungen aus moralischen Gründen am Entlaufen von seinem Lehrherrn hinderte.

Zumindest sollte in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Handschlages berücksichtigt werden, die auf jeden Fall in Beziehung zur Versicherung und Bekräftigung eines Sachverhalts steht<sup>173</sup>.

Die Qualität Bürger assoziiert zugleich weitere Komponenten: so die Pflicht zur Verteidigung und Steuerzahlung, andererseits das Recht zum Erwerb von Grundbesitz. Hierbei stellt sich generell die Frage nach dem Sinn des Bürgerrechts für Lehrlinge, da dieses Bündel von Faktoren kaum für sie zutreffend gewesen sein dürfte. Allerdings sollte der Aspekt Beachtung finden, daß ein frühzeitiger Bürgerrechtsgewinn gute Ausgangsbedingungen für ein perspektivisches Fortkommen in der Bürgergemeinde schaffen könnte.

Anknüpfend an diese Überlegung wurde das Stichprobenmaterial unter dem Gesichtspunkt untersucht, inwiefern für die Lehrlinge mit Bürgerrecht eine tatsächliche Bürgerperspektive in der Stadt gegeben war. Für Zwickau fällt der Befund negativ aus. Außer den drei eingangs benannten Lehrlingen, die auch den Eid leisteten, sind für die in der Stichprobe erfaßten Personen keine nachfolgend realisierten Eidesleistungen auszumachen. Für die Chemnitzer Stichprobe konnten unter den 15 Lehrlingen, die zwischen 1719–1727 das Bürgerrecht gewonnen hatten, vier Lehrlinge ermittelt werden, die auch den Eid ablegten. Allerdings liegen zwischen dem Bürgerrechtserwerb und dem Ableisten des Bürgereides Zeiträume zwischen acht bis 16 Jahren<sup>174</sup>.

Die Forderung nach dem Gewinn des Bürgerrechts stellt eine Spezifik im Rahmen des Lehrlingswesens sächsischer Zünfte dar, die sich mit

---

<sup>173</sup> Grimm, Deutsches Wörterbuch, IV 2, Sp. 388 f. unter “handgebend”. – Die Abschnitte 107.2 (9) und 182 (6) der Zwickauer Stadtrechtsreformation beinhalten Fragen des Handschlages an Eides Statt. Aber auch hier fehlen die Bezüge zu Lehrlingen. – Vgl. Berthold, H., Die Zwickauer Stadtrechtsreformation ..., wie Anm. /166/.

<sup>174</sup> StadtA Chemnitz, II IV 3, Bürgerbuch B. 1719–1783. Folgende Lehrlinge, die das Bürgerrecht erwarben, legten auch den Bürgereid ab:

| Name               | Eidesleistung | Bürgerrechtsgewinn |
|--------------------|---------------|--------------------|
| Hanns Arnold       | 09.06.1719    | 23.09.1735         |
| Joh. Georg Scheibe | 02.03.1722    | 09.06.1730         |
| Joh. Adam Hartwig  | 28.05.1725    | 15.01.1734         |
| Hans Georg Großer  | 05.06.1725    | 01.06.1736         |

offenen Forschungsfragen verbindet. Eine zu vergleichende Praxis ist nur für Lehrlinge in gesperrten Nürnberger Handwerken festzustellen. Auch sie mußten das Bürgerrecht erwerben<sup>175</sup>. Allerdings sind hierbei deutliche Motive zu erkennen. Die gesperrten Handwerke waren lediglich Bürgersöhnen vorbehalten, die zudem vor dem Rugamt schwören mußten, das erlernte Handwerk nirgendwo sonst als in Nürnberg zu treiben. Hier wird der Sinn des Bürgerrechtserwerbs deutlich: Über die Verknüpfung von Bürgerrecht und gesperrtem Handwerk wurde dem Lehrling eine Bürgerperspektive in Nürnberg eröffnet. Neben dem Schwur vor dem Rugamt kam dem Bürgerrecht die Funktion einer doppelten Versicherung zu, die darauf gerichtet war, daß die gesperrten Handwerke tatsächlich nur in Nürnberg ausgeübt wurden. Hierüber ist eindeutig zu fassen, was für Zwickau und Chemnitz nur an Vermutungen bzw. Erklärungsmodellen aufgezeigt werden kann. Ein weiterer Zugang zum Problem eröffnet sich dabei allerdings nicht.

## 2.10. LEHRLINGSSTILLSTAND

Es wurde bereits bemerkt, daß die Meister nicht berechtigt waren, eine beliebige Anzahl von Lehrlingen auszubilden. Neben den von einem Großteil der sächsischen Zunfthandwerke praktizierten Lehrstellenbeschränkungen ist der Aspekt des Lehrlingsstillstandes zu beobachten, d. h. nicht jeder Meister durfte Lehrlinge ausbilden.

Die in den Normativen fixierten Festlegungen zum Lehrlingsstillstand sind durch zwei Hauptakzente zu charakterisieren – zum einen beziehen sie sich auf Jungmeister, die bei einzelnen Zunfthandwerken erst nach mehrjähriger Meisterschaft, während dieser sie Erfahrungen sammeln und ihr selbständiges Können vertiefen sollten, die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung erhielten<sup>176</sup>. Zum anderen ist der Stillstand im Sinne des Einstellens der Tätigkeit als Lehrmeister für die Handwerksmeister zu bezeichnen, die gerade einen in der Lehre stehenden Jungen freigesprochen haben und nun

<sup>175</sup> Vgl. Endres, R., Zur Lage der Nürnberger Handwerkerschaft zur Zeit des Hans Sachs, in: JB für fränkische Landesforschung 37 (1977), S. 144. – Speziell betraf das Lehrlinge des Brillen-, Kompaß-, Trompetenmacherhandwerks sowie Drahtzieher-, Messingschläger-, Goldschläger- und Silberspinnerlehrlinge.

<sup>176</sup> In der Anlage I sind unter der Spalte "Sonstiges" die im normativen Bereich ermittelten Stillstandszeiten zusammengefaßt, wobei zwischen Jungmeistern und Meistern differenziert wurde.

eine bestimmte Frist warten müssen, bevor sie erneut einen Lehrling annehmen durften. In diesem Zusammenhang konnte allerdings für das Thumer Maurerhandwerk eine Besonderheit ausgemacht werden. Dort wird in den Innungsartikeln von 1668 die Möglichkeit geschaffen, durch die Zahlung von zwei Gulden von einer zweijährigen Stillstandszeit befreit zu werden<sup>177</sup>.

Zwischen dem 16. 18. Jh. treten bei den untersuchten Zunfthandwerken ein bis vier Jahre als typische Stillstandszeiten auf. Dabei ist die Stillstandsdauer innerhalb einzelner Handwerke teilweise regional verschieden<sup>178</sup>. Proportionale Zusammenhänge bezüglich eines systematischen Anstiegs der Stillstandszeiten im Verlauf der Jahrhunderte sind generell nicht festzustellen. Die Stillstandsregelungen erscheinen vielmehr als Indikatoren für Konjunkturverläufe im zünftigen Handwerk sowie als ein wichtiges Instrument für Steuerungsfunktionen auf dem Arbeitsmarkt.

Dieses Faktum läßt sich u. a. am Beispiel des Vergleiches der Zwickauer Tuchmacherordnungen von 1536 und 1723 gut verdeutlichen. Gemäß der Ordnung von 1536 mußte der Meister vor der Aufnahme eines Lehrlings zwei Jahre seinen Meisterstuhl besessen haben und war nach dessen Auslernen zu einem zweijährigen Stillstand verpflichtet<sup>179</sup>. 1723 war für die Aufnahme eines Jungen eine vierjährige Meisterschaft Voraussetzung; im Verlauf seiner beruflichen Tätigkeit durfte der Meister jedoch nur einen Lehrling ausbilden<sup>180</sup>. Ein deutlicher Hinweis auf die Steuerung des Arbeitsmarktes ist auch einem Schreiben der Vormeister des Freiburger Schneiderhandwerks (1731) zu entnehmen. Hierin heißt es u. a., daß es "... höchst schädlich wäre, wenn alle mahl so bald ein Junge ausgelernt ein anderer dürffte angenommen werden, denn wenn solches eingeräumt werden sollte, würden endlich der Ausgelernten so viel, daß sie nicht könnten gefördert werden ..." <sup>181</sup>. Eine weitere Funktion des Lehrlingsstillstandes beschreibt K. Landolt treffend, indem er ausführt: "Der Stillstand verhindert, gleich wie die Beschränkung der Lehrstellen, eine zu starke Bevorzugung einzelner Mei-

---

<sup>177</sup> StadtA Chemnitz, IX Ma 1. Protokoll in Sachen das Handwerck derer Maurer allhier betr., Bd. 1, Bl. 18.

<sup>178</sup> Wie Anm. /176/.

<sup>179</sup> StadtA Zwickau, X 49 122. Tuchmacherordnung, 1536.

<sup>180</sup> Ebd., X 49 54. Der Tuchmacher alli Meisterbuch, 1723.

<sup>181</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 299. Carl Gottlieb Theer Bürger und Schneider erbittet beim Rat die Aufdingung eines Lehrjungen ohne 1 Jahr Stillstand, 1731, Bl.9.

ster und dient damit einer gleichmäßigen Verteilung der Lehrlinge auf alle Meister eines Handwerks“<sup>182</sup>.

Bestrebungen einzelner Meister, Stillstandsregelungen zu ignorieren bzw. zu umgehen, wecken die Aufmerksamkeit von Zunft oder Obrigkeit. 1669 versucht ein Chemnitzer Kürschnermeister, die auf drei Jahre festgesetzte Stillstandszeit zu umgehen. U. a. argumentiert er damit, daß der in Chemnitz praktizierte Stillstand beim Leipziger und Mittweidaer Handwerk nicht üblich wäre. Zudem wollte der Vater des Jungen keinen anderen als den vorgenannten Meister zum Lehrherrn seines Sohnes. lautet ein weiteres Argument. Allerdings lehnt der Chemnitzer Rat dieses Ansinnen mit dem Hinweis auf die 1637 konfirmierten Innungsartikel ab<sup>183</sup>. Derartige Auseinandersetzungen um Stillstandsregelungen sind mehrfach zu belegen<sup>184</sup>.

Im Hinblick auf den praktizierten Lehrlingsstillstand lassen sich zwischen dem sächsischen Zunft Handwerk und den Zunft Handwerken des deutschsprachigen Raumes wiederum Parallelen feststellen. Für das Augsburger Handwerk des 18. Jh. konnte R. Reith Stillstandszeiten bis zu acht Jahren nachweisen<sup>185</sup>, für die oberrheinischen Gebiete macht K. Schulz auf den praktizierten Stillstand als Bestandteil des Protektionismus aufmerksam<sup>186</sup>. Auch bei den Nürnberger Handwerken war der Lehrlingsstillstand

---

<sup>182</sup> Landolt, K., Das Recht der Handwerkslehrlinge vor 1789 im Gebiet der heutigen Schweiz, Freiburg/Schweiz 1977, S. 47.

<sup>183</sup> StadtA Chemnitz, IX Kd 1, Protokoll in Sachen das Handwerk derer Kürschner allhie betr., 1608 1732, Bl. 30 ff.

<sup>184</sup> Konfrontiert mit der Tatsache, daß ein Meister wider einer einjährigen Stillstands-forderung einen Jungen aufgenommen hatte, beschließt das Dählener Zeug- und Leineweberhandwerk 1725, daß ein Meister künftig bei Nichteinhaltung des Stillstandes einen Taler bezahlen soll. – STA Leipzig, Stadt Dahlen 1281, Handwerksbuch der Zeug- und Leineweber, 1688-1827. – StadtA Chemnitz, IX Zb 1, Protokoll in Sachen das Handwerk derer Zimmerleute allhie betr., ab Ao. 1652, Bl. 37 f. StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 270, Posamentierer Handwerk allhier zu Freyberg wegen Aufnehmung derer LehrJungen, und was dießerwegen bey selbigen und insonderheit mit Johann George Schömberger, Bürger und Posamentierer allhier vorgangen, 1723.

<sup>185</sup> Vgl. Reith, R., Arbeits- und Lebensweise ..., wie Anm. /123/, S. 264.

<sup>186</sup> Vgl. Schulz, K., Handwerksgelesen und Lohnarbeiter ..., wie Anm. /60/, S. 264.

gebräuchlich<sup>187</sup>. Für die Schweiz sind besonders seit dem Beginn des 17. Jh. Stillstandszeiten nachzuweisen<sup>188</sup>.

---

<sup>187</sup> Vgl. Riedl. W., Die rechtliche Stellung der Lehrjungen .... wie Anm. /84/, S. 28.

<sup>188</sup> Vgl. Landolt. K., Das Recht der Handwerkslehrlinge .... wie Anm. /182/, S. 42 ff.

### 3. Arbeits- und Lebensweise der Lehrjungen im sächsischen Zunfthandwerk vom 15. bis 18. Jahrhundert

#### 3.0. VORBEMERKUNGEN

Hatte der zukünftige Lehrbube gültige Beweise seiner ehelichen und ehrlichen Herkunft in der Gestalt des Geburtsbriefes erbracht und die Probezeit erfolgreich absolviert, dann war sein Lehrherr *in spe* verpflichtet, dem Vier- oder Obermeister die beabsichtigte Aufnahme seines Lehrlings anzuzeigen.

Die Aufdingung vollzog sich in einem feierlichen Rahmen, meist während der Quartalszusammenkunft des Handwerks und vor geöffneter Zunftlade. Auch die Bürgen des Jungen wohnten der Aufdingung bei. Nachdem der Geburtsbrief nochmals auf seine Gültigkeit geprüft worden war, wurde er zur Aufbewahrung in die Zunftlade gelegt. Der Junge hatte in der Zunftöffentlichkeit das Versprechen zu geben, die Lehrzeit treu und redlich ausstehen zu wollen; die Bürgen ihre Verpflichtung zur materiellen Verantwortlichkeit, besonders im Falle des willkürlichen Entlaufens des Lehrjungen, zu bekräftigen.

Nach dem Vollzug dieser formalen Akte wurden der Name des Jungen, der seines Lehrmeisters, das Datum der Aufnahme in die Lehre und die vereinbarte Lehrzeit in das Handwerks-, Lehrjungen- oder Aufdingbuch der Zunft eingeschrieben, wofür eine vereinbarte Schreibgebühr zu zahlen war. Damit hatte der Alltag des Lehrlings begonnen.

#### 3.1. ÜBERLEGUNGEN ZUR SOZIALISATIONSFUNKTION DER LEHRZEIT

Der Beginn der Handwerkslehre war für den Lehrling mit einer wesentlichen Veränderung in seinem persönlichen Umfeld verbunden – an die Stelle der Eltern bzw. des Vormundes trat nun eine neue Autoritätsperson, der Lehrmeister. Das bedeutete jedoch keinen Bruch in der sozialstrukturellen Kontinuität des Jungen, da auch während der Lehrzeit das dem Knaben bekannte familiäre Organisationsmuster nahezu unverändert bestehen blieb<sup>189</sup>. Diese Prämisse ist näher zu erklären.

<sup>189</sup> Vgl. Mitterauer, M., Sieder, R., Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie. München 1980, S. 131.

Die Familie, wie sie im heutigen Sinne verstanden wird, entstand erst im 18. Jh. – u. a. verbunden mit den Prozessen der Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte, Berufs- und Privatsphäre, der Vertiefung der Eltern-Kind-Beziehungen sowie der Lösung der Dienstboten aus der Gemeinschaft der Hausangehörigen<sup>190</sup>.

Im Gegensatz dazu umfaßt der Familienbegriff im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit die Klein- oder Kernfamilie, die aus einem rechtlich verbundenen Ehepaar und den im gleichen Haushalt lebenden unmündigen und beruflich unselbständigen Kindern bestand. Gemeinsam mit dieser Kernfamilie lebten familienfremde Personen, z. B. Gesellen, Knechte und Mägde in diesem Haushalt<sup>191</sup>.

Die Erziehung der Kinder vollzog sich im Rahmen der sittlichen und moralischen Ordnung der bezeichneten Familienform. Kinderstuben im wörtlichen Sinne gab es nicht allzu häufig. Es war keine Trennung der Welt der Kinder und der Erwachsenen in dem Maße vorhanden, daß von einer "pädagogischen Provinz" zu sprechen wäre<sup>192</sup>.

Nicht viel anders als der Knecht oder die Magd – allerdings in differenzierten und modifizierten Abstufungen – waren die Kinder der Herrschaft des Hausvaters unterworfen. Und dieser erzwang die Anpassung an die Hausordnung notfalls mit Gewalt. Ohne Prügel gab es keine Erziehung. R. van Dülmen bemerkt dazu treffend: "In einer Welt, in der handgreifliche Auseinandersetzungen gang und gäbe waren, diese eine Form von Kommunikation darstellten, wurde das Schlagen von Kindern von kaum jemandem gerügt, sofern es nicht in Mißhandlung ausartete"<sup>193</sup>.

Es ist nicht nachzuweisen, daß die Familie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit primär Freiraum zur Entfaltung der Gefühle war und emotionale Bedürfnisse befriedigte; ihre dominante Aufgabe bestand vielmehr darin, das physische Überleben der Familienmitglieder zu sichern. Das schließt aber auch zugleich die notwendige Mithilfe der Kinder ein – realisiert über häusliche Dienste, Botengänge, die Betreuung jüngerer

---

<sup>190</sup> Vgl. ebd., S. 21.

<sup>191</sup> Vgl. Maschke, E., Die Familie in der deutschen Stadt des Mittelalters (Sitzungsberichte der Heidelberger AdW, Phil.-hist. Klasse), Heidelberg 1980, S. 11 f.

<sup>192</sup> Vgl. Schunbohm, J. (Hrsg.), Kinderstuben. Wie Kinder zu Bauern, Bürgern, Aristokraten wurden 1700-1850, München 1983, S. 7.

<sup>193</sup> Dülmen, R. van, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen, München 1990, S. 102.

Geschwister, Garten- und Feldarbeit sowie Handlangerdienste. Darüber wuchsen die Kinder unmittelbar in die häusliche Ordnung und Arbeit hinein. Parallel dazu war ihnen aber in ihrer freien Zeit die Möglichkeit gegeben, außerhalb des Hauses ihre eigene Welt zu erfahren<sup>194</sup>. Diese aus den beschriebenen Verhältnissen gewonnenen Lebenserfahrungen brachte der Junge in die Handwerkslehre ein.

Prinzipiell kann für den Untersuchungszeitraum davon ausgegangen werden, daß der Lehrling mit der Aufnahme in die Zunft zugleich in den Haushalt des Lehrmeisters integriert wurde. Das hatte die Unterwerfung des Lehrlingen unter die Hauszucht des Meisters zur Folge. Die Verantwortung, die der Lehrherr dem Jungen gegenüber wahrzunehmen hatte, kann dabei mit einer vater- bzw. vormundähnlichen Rolle verglichen werden. Verallgemeinernd sind die meisterlichen Pflichten damit zu charakterisieren, neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten des Handwerks für das Heranwachsen des Lehrlings zum "ehrliehen" Gesellen zu sorgen<sup>195</sup>.

Es kann also zunächst die Wahrung einer Vielzahl von Kontinuitäten in der Erfahrungswelt des Jungen konstatiert werden. Die Integration des Lehrbuben in den Haushalt des Meisters negiert allerdings nicht die Tatsache, daß die Lehre in erster Linie ein Arbeitsverhältnis mit drastischen Unterordnungen und ökonomischen Abhängigkeiten für den Lehrling bedeutete. Der Junge war in ein regelrechtes Unterwerfungssystem eingebunden, das auf mehreren Ebenen wirksam wurde. Nur unter der Beachtung dieses Aspekts wird es möglich sein, individuelle Verhaltensweisen des Lehrlings zu erklären.

Mit der Aufdingung auf das Handwerk trat der Junge in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Zunft, die über ein System von Normen Grundlinien für dessen Verhalten definierte. Gleichzeitig wurde über die Aufnahme in das Handwerk das Meister-Lehrling-Verhältnis begründet, das über die Integration des Lehrbuben in die hierarchisch strukturierte Haushaltsgemeinschaft des Meisters seine Ausprägung erfuhr. Im Zusammenwirken dieser beiden Ebenen wird die Persönlichkeitsstruktur des Jungen im Verlauf seiner Lehrzeit geformt; hierüber werden die grundlegenden Wahrnehmungsdimensionen der Lehrlinge erfaßt<sup>196</sup>.

---

<sup>194</sup> Ebd., S. 112.

<sup>195</sup> Vgl. wie Anm. /189/, S. 21.

<sup>196</sup> Griebinger, A., Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives



Dabei hatte sich der Lehrbube nicht nur der Zunft und seinem Lehrherrn unterzuordnen – diese Abhängigkeitsverhältnisse wurden durch die hierarchische Unterordnung des Lehrlings unter den Gesellen ergänzt.

Unbestritten war der Junge *per se* das schwächste Glied in diesen hierarchischen Strukturen. Während in der Gesellenorganisation wertvolle Ansätze für ein gesellenspezifisches, auf Gemeinsamkeiten orientiertes Handeln erreicht wurden<sup>197</sup>, war der Lehrjunge Einzelindividuum, dem jedwede Möglichkeiten zur organisierten Interessenartikulation sowie zur Kommunikation fehlten. Er war an den meisterlichen Haushalt gebunden.

Dennoch war der Lehrling nicht nur das letzte Glied in diesen hierarchischen Sozialformen. Auch er konnte sich Handlungsspielräume erschließen – „... ist fleißig zum Bier gegangen“<sup>198</sup>, hat „...sich auch unterstanden zu Tantzen bei Bartol. Sommer“<sup>199</sup>, „... und als er unlängst einmal in die Schleiffe an Hammer gehen müssen u. etliche Meßer schleiffen lassen sollen, er aber unmittelbar, weil er ohnedies bis solche fertig gewesen, warten müssen, mit einigen andern Knaben ein Veilgen Kegel geschoben ...“<sup>200</sup>. Das Ausnutzen von Freiräumen konnte aber auch sehr tragisch enden – „... ist an einem Sontag bey den Spiel Ihn der Neiße Ertruncken“<sup>201</sup>.

Ausführlicher wird auf das Erschließen und Nutzen von Handlungsfreiräumen durch den Jungen in diesem Kapitel in entsprechenden Kontexten einzugehen sein.

In der handwerksgeschichtlichen Literatur wird die Einbeziehung des Lehrjungen in den Haushalt des Meisters teilweise mit dem Terminus des „ganzen Hauses“ in Beziehung gesetzt<sup>202</sup>. Hierfür stellt O. Brunner immer

---

Bewußtsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jh., Frankfurt/M.–Berlin–Wien 1981, S. 57 f. Griebinger spricht in diesem Zusammenhang von der „Mehrebenenanalyse, in der die Vermittlung zwischen Schichtungs- bzw. Klassensystem als Aggregatsebene, Familienstruktur als Gruppenebene und Persönlichkeitsstruktur als Individualebene hergestellt wird.“

<sup>197</sup> Bräuer, H., Gesellen im sächsischen Zunft Handwerk des 15. und 16. Jh., Weimar 1989, S. 127.

<sup>198</sup> StadtA Görlitz, Tuchmacher, Aufnahmebuch 1680 1716.

<sup>199</sup> Ebd.

<sup>200</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 387II, Schleifer, Sensenmacher, Schmiede.

<sup>201</sup> StadtA Görlitz, Tuchmacher, Lehrlings-Aufnahmebuch, 1550–1680.

<sup>202</sup> Vgl. u.a. Griebinger, A., wie Anm. /196/, S. 58. – Vgl. Reith, R., Zur beruflichen Sozialisation im Handwerk vom 18. bis ins frühe 20. Jh. Umriss einer Sozialgeschichte

wieder den Bezugspunkt dar, der in Anlehnung an W. F. Riehl das Konzept des "ganzen Hauses" entwickelte<sup>203</sup>. So führt Brunner u.a. aus: "In einer Welt, die ein mehr oder minder großes Maß von Eigenmacht, Selbsthilfe kennt, bedarf es einer Herrschaftsgewalt des Hausherrn, die die im Frieden des Hauses lebenden Leute schützt und für sie haftet"<sup>204</sup>.

Diese Brunnersche These assoziiert Harmonie und erzeugt die Fiktion der undifferenzierten Gleichbehandlung aller im Hause des Meisters lebenden Personen. Das steht aber im Widerspruch zum beschriebenen Status, den der Lehrjunge einnimmt. Es muß mit aller Entschiedenheit betont werden, daß der Schutz des Hausherrn über die in seinem Hause lebenden Menschen in äußerst differenzierten Ausprägungen erfolgt sein dürfte; besonders auch im Hinblick auf sozialen Schutz bzw. soziale Sicherung. Eine "privilegierte Stellung" dürften hierbei die Angehörigen der Kernfamilie genossen haben.

Isoliert von seinem begrifflichen Inhalt wäre der Terminus des "ganzen Hauses" durchaus dazu geeignet, die Verbindung von Haushalt und Betrieb, von haushaltsstrukturellen Spezifika im Spätmittelalter und in der frühe Neuzeit prägnant zu fassen. Wenngleich kritisch diskutiert<sup>205</sup>, ist die Brunnersche These jedoch noch keinesfalls überwunden.

Der Autorin scheint es sinnvoller und unmißverständlicher, von einer Einbeziehung des Lehrlings in die hierarchisch strukturierte Haushaltsgemeinschaft des Meisters – unter dem Aspekt der diskutierten Modifizierungen – zu sprechen. Auch dieser Terminus erfaßt die dargestellte Famili-

---

der deutschen Lehrlinge, in: VSWG, Bd. 76, (H.1) 1989, S. 10. – Ders., Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk. Zur Sozialgeschichte Augsburger Handwerksge-  
sellten im 18. Jh. (1700-1806) (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte,  
14), Göttingen 1988, S. 262. – Vgl. Göttmann, F., Handwerk und Bündnispolitik. Die  
Handwerkerbünde am Mittelrhein vom 14. bis zum 17. Jh., Wiesbaden 1977, S. 105.

<sup>203</sup> Brunner, O., Das "ganze Haus" und die alteuropäische "Ökonomik", in: ders., Neue  
Wege zur Sozialgeschichte, Göttingen 1956, S. 33-61.

<sup>204</sup> Ebd., S. 39.

<sup>205</sup> Kritische Auseinandersetzungen mit der Brunnerschen These unter dem Aspekt der  
Stellung der Gesellen im Meisterhaus nahmen im letzten Dezennium Reininghaus und  
Bräuer vor. – Vgl. Reininghaus, W., Das "ganze Haus" und die Gesellengilden. Über  
die Beziehungen von Meistern und Gesellen im Spätmittelalter, in: Elkar, R. (Hrsg.),  
Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1983, S. 55-70.  
– Vgl. Bräuer, H., wie Anm. /197/, S. 99 f., 110.

enspezifisch und ist nicht durch vorgeprägte Inhalte der Begriffsbestimmung belastet.

### 3.2. SOZIALE HERKUNFT DER LEHRJUNGEN

Mit dem sozialen Herkommen der Lehrlinge ist ein Problem angesprochen, dem die handwerksgeschichtliche Forschung bislang geringes Interesse entgegenbrachte, obwohl sich hieran interessante Fragestellungen anknüpfen lassen.

Die in den Innungsordnungen sächsischer Zunfthandwerke sehr häufig festgeschriebenen Sonderregelungen bezüglich der Meistersöhne im Hinblick auf verkürzte Lehrzeiten und materielle Entlastungen im Vergleich zu "fremden" Lehrlingen legen zunächst die Vermutung nahe, praktizierte Berufsvererbungen in den Handwerken haben zu Abschließungstendenzen gegenüber zunftfremden Lehrlingen geführt. Eine Untersuchung des sozialen Rekrutierungsbereiches der Lehrlingen einzelner Zunfthandwerke kann wichtige Befunde für eine Bestätigung bzw. Negation dieser Präsumtion liefern. Zudem kann der Frage nachgegangen werden, inwiefern für einzelne Zunfthandwerke der handwerkliche Nachwuchs speziellen sozialen Gruppen entstammt.

Für die vorzustellenden Ergebnisse wurden Eintragungen in Lehrlingenbüchern der Handwerke zugrunde gelegt, die Vermerke über die soziale Herkunft der Jungen enthalten. Eine vorgenommene Analyse basiert auf damit verbundenen 3599 Lehrlingseinschreibungen, so daß die hier ermittelten Befunde als repräsentative Größen für das sächsische Zunfthandwerk betrachtet werden können.

In den Eintragungen zum sozialen Herkommen der Jungen zeichnen sich zwei Grundlinien ab. Zum einen beschreiben sie das Verwandtschaftsverhältnis des Lehrlings zum Meister (Anlage IV). Die dominanteste Verbindung zwischen Lehrmeister und Jungen wird durch die Beziehung Vater-Sohn geprägt. Dabei liegt das Extremum des Lehrens der Meistersöhne bei 52,45% (Leipziger Fleischer), das Minimum bei 1,58% (Zwickauer Tuchmacher). Der geringe Anteil der bei den Zwickauer Tuchmachern eingeschriebenen Meistersöhne überrascht und steht im starken Kontrast zum Görlitzer Tuchmacherhandwerk. Eine stichprobenartige Komparation der Lehrlingseinschreibungen zwischen 1680-1700 zeigt aber ganz deutlich die Niedergangstendenzen bei den Zwickauer Tuchmachern – im genannten Zeitraum wurde auf das Görlitzer Tuchmacherhandwerk das Zehnfache der

Lehrlingszahl im Vergleich zu Zwickau gedingt<sup>206</sup>. Hinzu kommt jedoch ein Aspekt, über den der ermittelte Anteil der Meistersöhne unter den Zwickauer Tuchmacherlehrlingen zu relativieren ist – die statutarische Festlegung, die Söhne können das Handwerk vom Vater erben<sup>207</sup>, so daß ein möglicherweise überwiegend praktizierter Verzicht auf Einschreibungen der Meistersöhne in das Jungenbuch diesen niedrigen Wert bedingt.

Ansonsten gibt es in dem zahlenmäßig fixierten Rahmen erhebliche Schwankungen bezüglich des Anteils der Meistersöhne bei den einzelnen Handwerken. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß es im sächsischen Zunft Handwerk keine ausgeprägte Berufsvererbung gab und somit der Zugang zur Zunft für fremde Lehrjungen nicht versperrt war. Weiterführende Untersuchungen in der Kombination mit Quellen, die ebenfalls Aufschluß über die soziale Herkunft der Lehrjungen geben, z. B. Traubücher, könnten allerdings zu einer Korrektur des vorgelegten Zahlenmaterials führen<sup>208</sup>.

Weitere Verwandtschaftsverhältnisse von Meistern und Jungen – Stiefsohn, Bruder, Vetter, Sohn des Veters, Enkel und Schwager – spielen eine untergeordnete Rolle. Der prozentuale Anteil dieser Verwandtschaftsgrade an den Einschreibungen ist gering. Für den einzelnen Lehrling hatten sie jedoch gewiß motivierende Funktionen für das Erlernen eines Handwerks.

Ein wesentlich breiteres Spektrum zum sozialen Umfeld der Lehrjungen als auf der Basis von Verwandtschaftsbeziehungen erschließt sich aus einer zweiten Grundlinie – dem sozialen Status der Lehrlingsväter. Diesbezüglich sind aber nicht alle Lehrjungenbücher aussagefähig. Die Berufe der Väter sind teilweise nur sporadisch vermerkt. Das sollte einschränkend berücksichtigt werden.

Die Lehrlingsaufnahmebücher der Görlitzer Tuchmacher (1550–1716)

<sup>206</sup> Lehrlingsfrequenzen Zwickauer und Görlitzer Tuchmacher 1680–1700:

| Stichprobenzeitraum | Einschreibungen | Einschreibungen |
|---------------------|-----------------|-----------------|
|                     | Görlitz         | Zwickau         |
| 1680–1690           | 141             | 14              |
| 1690–1700           | 129             | 12              |

<sup>207</sup> Stadt A Zwickau, X 49 122, Tuchmacherordnung 1536, Bl. 29.

<sup>208</sup> Recherchen von H. Bräuer in Chemnitzer Kirchenbüchern von St. Johannis haben ergeben, daß bei 167 Eheschließungen 67mal eine Berufsgleichheit von Vater und Sohn vorlag. Diese Überprüfungen beziehen sich auf das Leineweberhandwerk; den Überprüfungszeitraum bildeten dabei die Jahre 1696–1710.

erweisen sich für die Untersuchung dieser Frage als herausragende Quelle. Von den im benannten Zeitraum 1860 eingeschriebenen Lehrjungen sind für 846 Lehrlinge 45,48% die Berufe der Väter überliefert (Anlage V). Dabei ist allgemein zu beobachten, daß die Jungen im Görlitzer Tuchmacherhandwerk gemäß ihrer Herkunft sowohl Unter- als auch Mittel- und Oberschichten repräsentieren. Als Besonderheit fällt dabei auf, daß auch die Jungen, deren Väter verfeimten Berufen nachgingen, Aufnahme ins Handwerk fanden. Das in Anlage V aufgeführte Görlitzer Material ist inhaltlich, wenn auch nicht quantitativ, mit der sozialen Herkunft der Lehrlinge anderer sächsischer Zunfthandwerke zu vergleichen. Hier ist ebenfalls eine breite soziale Mobilität festzustellen – ein Zunfthandwerk erlernende Jungen, deren Väter städtische Ämter ausübten, die Meister oder Gesellen anderer Handwerke, Vertreter des Bildungsbürgertums oder des geistlichen Standes sind. Aufnahme ins Handwerk finden zudem Söhne von Bauern, Pächtern, Inwohnern und Tagelöhnern. Allerdings begegnen im Unterschied zu den Görlitzer Tuchmachern keine Lehrjungen, deren Väter unehrliche Berufe ausübten<sup>209</sup>.

### 3.3 GEOGRAPHISCHE HERKUNFT DER LEHRJUNGEN

Der Antritt einer Handwerkslehre in einem anderen als dem Heimatort des Buben war mit einer räumlichen Mobilität des zukünftigen Lehrlings verbunden.

Wenn im Zusammenhang mit der Untersuchung des geographischen Herkommens der Lehrlinge von Wanderschaft bzw. Mobilität gesprochen

<sup>209</sup> Der hier skizzenhaft dargestellte Status der Lehrlingsväter wurde auf der Grundlage folgender Lehrjungenbücher ermittelt: STA Dresden, Loc. 9845, Maurer-Innung Drebach, Lehrlingsbuch, 1684–1852. – STA Leipzig, Stadt Delitzsch 3285, Stammbuch der Tischlerinnung, 1563–1837. – StadtA Chemnitz, InnungsA Nr. 75, Handwerksbuch der Glaser, 1675–1820. – Ebd., InnungsA Nr. 100, Register des Handwerks der Kürschner zu Chemnitz, wegen Aufnahme und Bezeichnung der Lehrjungen betreffende, Anno Christi 1742. – Ebd., InnungsA Nr. 104, Register über das Lossprechen der Lehrjungen, 1695–1719 (Kürschner). – Ebd., InnungsA Nr. 261, Handwerksbuch der Tuchmacher-Innung, 1680–1835. – StadtA Leipzig, Corduanmacher B 2, Lehrjungenbuch, 1631–1820. Ebd., Zinngießer B 1, Handwerksbuch, 1539–1852. StadtA Zwickau, X 5 8, Beutler, Register der Meister des Beutlerhandwerks, 1550. – Ebd., X 14 22, Goldschmiede, Jungenbuch, 1669. – Ebd., X 27 23, Maurer, Handwerksbuch, ab Quartal Michaelis 1740. – Ebd., X 49 142, Tuchmacher, Aufdingbuch, 1657. – Ebd., X 54 19, Zimmerer, Jungenbuch, 1703–1772.

wird, soll mit diesen Begriffen lediglich die Überwindung der geographischen Distanz zwischen dem Herkunfts- und Lehrort des Jungen erfaßt werden. Eine intensivere Debatte zur Wanderschaft der Handwerksgesellen wurde mit dem Beitrag O. Domonkos auf dem I. Internationalen Handwerksgeschichtlichen Symposium, das 1978 stattfand, eingeleitet<sup>210</sup>. Abgesehen von den empirischen Befunden bei K. Wesoly sowie einigen Einzeluntersuchungen zur geographischen Rekrutierung der Lehrjungen<sup>211</sup> liegen jedoch für den deutschsprachigen Raum keine vergleichbaren Arbeiten vor, die sich schwerpunktmäßig mit der Mobilität der Lehrlinge beschäftigen. Hier zeigt sich ein Desiderat handwerksgeschichtlicher Forschungen.

Die Untersuchung des Herkommens der Lehrlinge ist im methodischen Ansatz in vielerlei Hinsicht mit der Migration von Handwerksgesellen zu vergleichen. Insbesondere betrifft das Wanderrichtungen, Wanderdistanzen, Raumbezüge und zum Teil Wandermotivationen. Andererseits sind Kriterien für Gesellenwanderungen nicht auf Lehrjungen zu übertragen, bedingt durch völlig andere objektive Ausgangslagen bezüglich Ursachen, Beweggründen und Zweck der Wanderung. Wanderzwang, Austausch technisch-technologischer Kenntnisse, außerökonomische Zwangsmittel werden nicht im Zusammenhang mit Lehrlingswanderungen zu diskutieren sein.

Die überlieferten Eintragungen in den Lehrjungenbüchern sind zwar nicht idealtypisch, so daß über sie zur Herkunft von Lehrlingen lange Reihen in sich konsistenter Daten zu bilden wären; sie lassen jedoch die Konturen stattgefundener Wanderungen erkennen.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte die kleine gewerbliche Warenproduktion in den Städten des obersächsischen Territoriums eine sprunghafte Entwicklung genommen. Dabei waren differenzierte und spezialisierte

---

<sup>210</sup> Domonkos, O., Reiserouten wandernder Handwerksgesellen und die technisch-historische Bedeutung der Gesellenwanderschaften, in: Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium, Veszprem 20. – 24. 02. 1978, Veszprem 1979, S. 12–30.

<sup>211</sup> Wesoly, K., Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein: ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. – 17. Jh., Frankfurt/M., S. 276–284. – Einzelne zunftgeschichtliche Arbeiten betreffend gibt einen guten Überblick zur regionalen Herkunft Baseler Goldschmiedelehrlinge Barth, U., Zur Geschichte des Baseler Goldschmiedehandwerks (1261–1820), phil. Diss., Muttentz 1978, S. 68 f. – Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das von R. Reith entwickelte Grundmuster für die Rekrutierung Augsburger Maurer- und Zimmererlehrlinge.– Reith, R., Arbeits- und Lebensweise ..., wie Anm. /202/, S. 203.

Gewerbepaletten entstanden. Zwickau, Leipzig, Chemnitz, Dresden und Freiberg bildeten sich zu Wirtschaftszentren im Rahmen Obersachsens heraus<sup>212</sup>.

Zwar finden sich in den Quellen kaum Aussagen zur Wandermotivation der Lehrlinge: hohe Wanderfrequenzen zu Zunfthandwerken der genannten Städte sind jedoch Ausdruck dafür, daß sie durch ihre Attraktivität mobilitätsstimulierende Wirkungen auf zukünftige Lehrjungen ausübten. Hinzu kommt als motivierendes Moment zur Lehrlingswanderschaft die Verwandtschaftsbeziehung zu Lehrmeistern, da sich hiermit Bevorteilungen verbinden.

Ein sozialökonomisch bedingter Druck auf Lehrlingswanderungen ist nicht anzunehmen: vielmehr sind auf individuelle Umstände zurückzuführende Impulse auf die Mobilität der Jungen zu vermuten – Wanderschaft mit dem Ziel des Absolvierens einer Handwerkslehre, verknüpft mit der objektiv-realen Perspektive, nach dem Abschluß der Lehre den Gesellenstatus zu erlangen.

Für den Untersuchungszeitraum ist eine hohe Wanderaktivität zukünftiger Lehrbuben zu verzeichnen; auffällig sind dabei eine intensive Kleinraumnobilität als auch ausgesprochene Fernwanderungen. Dabei hatten die Lehrlingswanderungen einen ganz speziellen temporären Charakter. Sie vollzogen sich im Vorfeld der Quartalszusammenkünfte der Zunfthandwerke, die sich in der Mehrzahl mit den Hauptdingterminen auf ein Handwerk verbanden – in der Regel Fastnacht, Johannis, Michaelis und Weihnachten. Die Dingung von Jungen erfolgte aber auch zu Lichtmeß und Trinitatis. Vereinzelt gab es auch größere Zeitspannen für die Lehrlingsaufnahmen – bei den Görlitzer Tuchmachern den Zeitraum zwischen Weihnachten und Lichtmeß. Bei anderen Handwerken sind wiederum keine feststehenden Dingtermine ersichtlich.

Am ausgewerteten Quellenmaterial ist zudem der Einfluß der Gewerbespezifik auf das Wanderverhalten ganz deutlich abzulesen. Wenn K. Schulz die Vermutung äußert, „daß die jeweiligen Voraussetzungen eines bestimmten Gewerbes zusammen mit dem Ansehen, das eine Stadt und das entsprechende Gewerbe dort genossen, Ausmaß und Art der Zuwanderung be-

---

<sup>212</sup> Bräuer, H., Zur Wandermotivation sächsischer Handwerksgesellen im 15. und 16. Jh. Quellenbefund – theoretische Erörterungen – Hypothesen, in: Jaritz, G., Müller, A. (Hrsg.), Migration in der Feudalgesellschaft, Frankfurt/M.-New York 1988, S. 217.

stimmt haben“<sup>213</sup>, so ist dies eindeutig für die untersuchten Lehrlingswanderungen nach den obersächsischen Wirtschaftszentren zu bestätigen. Dabei lassen sich am ausgewerteten Material zur Herkunft der Jungen die Konturen des folgenden Zusammenhanges erkennen. Die Mobilität von Lehrlingen, die nicht den Charakter ausgesprochener Fernwanderungen trug, vollzog sich nicht von einem Gewerbezentrum in ein entfernteres Gewerbezentrum, um dort ein Handwerk zu erlernen, sondern die Jungen wanderten – abgesehen von innerstädtischen Lehrlingsrekrutierungen – von einem Ort mit ökonomisch unterentwickelterem Profil zu einem Lehrort mit stärker ausgeprägter Wirtschaftsstruktur. Für Fernwanderungen von Lehrlingen ist diese Beobachtung zu relativieren. Hierbei ist eher die Bewegungsrichtung der Jungen aus einem Gewerbezentrum in ein solches zu vermuten. Ganz prägnant kommt das z. B. durch die Zuwanderung Nürnberger Knaben zum Leipziger Goldschmiedehandwerk zum Ausdruck. Hier spiegelt sich in schwachen Ansätzen wider, was auch für Gesellenwanderungen typisch ist – der Zustrom aus oberdeutschen in obersächsische Wirtschaftszentren<sup>214</sup>.

Als Handwerke mit ausgeprägter Fernwanderung sind die Leipziger und Dresdner Goldschmiede zu charakterisieren. Von den 1007 Leipziger Goldschmiedelehrlingen, die zwischen 1550 und 1780 eingeschrieben wurden<sup>215</sup>, sind für 634 Jungen (62,95%) insgesamt 200 verschiedene Herkunftsorte verzeichnet (Karte 1). Dabei sind für das Handwerk radiale Ausstrahlungen in mehreren Kilometerzonen mit Rekrutierungsschwerpunkten festzustellen. Es wurden folgende Radien und Schwerpunkte ermittelt – bis 50 km Delitzsch (1,48%), Halle (5,27%), Zeitz (0,89%), 50–150 km Annaberg (1,68%), Altenburg (1,19%), Dresden (1,98%), Joachimsthal (0,89%), Magdeburg (0,89%) und Naumburg (1,39%). In einem Fernbereich von über 150 km dominieren Berlin (1,19%) und Nürnberg (0,79%) als Rekrutierungszentren. Breslau, Riga und Wien sind die entferntesten Fixpunkte für Lehrlingswanderungen zum Leipziger Goldschmiedehandwerk. Zu erwähnen ist, daß Leipzig als Lehrlingsreservoir für das Handwerk ebenfalls eine gewichtige Rolle spielte – 17,47% der eingeschriebenen Jungen waren hiesige Stadtkinder.

<sup>213</sup> Schulz, K., Die Handwerksgesellen, in: Moraw, P. (Hrsg.), *Unterwegssein im Spätmittelalter*, Zs. für historische Forschung, Beiheft 1, Berlin/West 1985, S. 82.

<sup>214</sup> Bräuer, H., *Gesellen .... wie Anm. /197/*, S. 63.

<sup>215</sup> StadtA Leipzig, Goldschmiede B 2, *Lehrjungenbuch*, 1550–1842.



Ein ähnliches Bild, wenn auch nicht so differenziert wie für Leipzig, bedingt durch eine fehlende umfassende Quellenüberlieferung, ist für das Dresdner Goldschmiedehandwerk zu zeichnen. Auf dieses Handwerk wurden im 18. Jh. Lehrlinge u. a. aus Grissa in Hessen, Deventer (Holland), Lögsten (Norwegen) und Moskau gedingt<sup>216</sup>. Im 18. Jh. liegt für das Dresdner Goldschmiedehandwerk zunächst die Vermutung nahe, der Ruf des Johann Melchior Dinglinger lockte Lehrlinge aus der Ferne nach Dresden, um bei ihm eine Lehre zu absolvieren. Die Eintragungen im Innungsbuch 1711-1740 belegen aber gleichzeitig, daß ferngewanderte Jungen ebenfalls bei anderen Dresdner Goldschmiedemeistern lernten<sup>217</sup>.

Als ein weiteres Handwerk mit Fernwanderungstendenz von Lehrlingen ist das Leipziger Zinngießerhandwerk zu benennen. Hof, Metz sowie Oberndorf (Niederösterreich) markieren hierbei die größten Wanderdistanzen<sup>218</sup>.

Eine radiale Zuwanderung mit einer Entfernung bis zu 100 km von Leipzig aus Dörfern und Kleinstädten des Leipziger Landes, verbunden mit sporadischen Fernwanderungen, sind für Leipziger Corduanmacher-, Färber-, Fleischer-, Glaser-, Nagelschmiede-, Posamentierer-, Stellmacher- und Zimmererlehrlinge typisch<sup>219</sup>.

Auch für Chemnitzer und Zwickauer Handwerke sind radiale Ausstrahlungen und damit verbundene Mobilität von Lehrjungen ein Charakteristikum. Für Chemnitzer Kürschner, Posamentierer und Strumpfwirker sind dabei Zuwanderungen aus Erzgebirgsstädten, u. a. Annaberg, Marienberg, Schneeberg und Thum signifikante Erscheinungen<sup>220</sup> (Karte 2).

Die Migration von Lehrbuben aus dem Erzgebirgsraum ist gleichfalls

---

<sup>216</sup> StadtA Dresden, Goldschmiede 147a, Innungsbuch der Goldschmiede, Bd. IV, 1711-1740, BH. 15, 27, 47, 60.

<sup>217</sup> Ebd.

<sup>218</sup> StadtA Leipzig, Zinngießer B 1, Handwerksbuch, 1539-1832. - Für dieses Handwerk hat auch H. Bräuer weite Einzugsbereiche der Gesellen als Charakteristikum nachgewiesen. Vgl. Bräuer, H., Gesellen ..., wie Anm. /197/, S. 60 f.

<sup>219</sup> StadtA Leipzig, Corduanmacher B 2, Lehrjungenbuch, 1631-1820. - Ebd., Färber B 2, Lehrjungenbuch, 1608-1641. - Ebd., Fleischer B 1, Innungsbuch, 1477-1701. Ebd., Glaser B 1, Aufdingbuch 1734-1868. - Ebd., Nagelschmiede B 2, Lehrjungenbnch, 1655-1802. Ebd., Posamentierer B 1, Lehrjungenbuch, 1630-1871. - Ebd., Stellmacher B 8, Handwerksbuch, 1615-1768. - Ebd., Zimmerer B 6, Lehrjungenbnch 1657-1722.

<sup>220</sup> StadtA Chemnitz, InnungsA Nr. 104, Register über Lossprechen der Lehrjungen, 1665-1719. - Ebd., InnungsA Nr. 141, Posamentierer, Meisterbuch zu Chemnitz und

für Zwickauer Bauhandwerke, Beutler, Goldschmiede sowie Tuchmacher ein charakteristisches Merkmal. Vereinzelt wanderten aber auch Jungen aus Böhmen und dem Vogtland zu<sup>221</sup> (Karte 3).

Als eine Quelle, die sich hervorragend für die Untersuchung der Wanderbewegungen von Lehrjungen zu einem für die Region dominierenden Handwerk eignet, sind wiederum die Jungenbücher der Görlitzer Tuchmacher (1552–1680 und 1680–1716) anzusehen<sup>222</sup>.

Für die im Untersuchungszeitraum gedungenen 1860 Jungen sind 160 Herkunftsorte benannt. Für Lehrlingswanderungen zum Görlitzer Tuchmacherhandwerk ist ein radialer Zustrom aus ca. 50 km zu Görlitz gelegenen Dörfern und Städten sichtbar, wobei hier die Zuwanderung aus dem niederschlesischen Territorium eine bedeutende Rolle spielt. Als Zuwanderungsschwerpunkte innerhalb dieses 50 km-Radius sind zu nennen: Deutschhossig (0,26%), Ebersbach (0,69%), Friedersdorf (0,48%), Henndersdorf (1,02%), Kodersdorf (0,16%), Königshain (0,16%), Leschwitz (0,43%), Leopoldshain (0,21%), Ludwigsdorf (0,26%), Rauschwalde (0,43%) und Reichenbach (0,69%). Bunzlau, Liegnitz und Breslau bilden die östlichsten Fixpunkte für eine Zuwanderung aus Niederschlesien.

Als westlichster Ausgangspunkt für eine Lehrlingswanderschaft nach Görlitz ist Göttingen zu benennen. Leipzig, Meißen und Radewitz bei Riesa begrenzen das sächsische Einzugsgebiet Görlitzer Tuchmacherlehrlinge (Karte 4).

Im Gegensatz zu Zuwanderungen von Jungen nach Handwerken in Gewerbezentren wird an den Beispielen der Lehrlingsmobilität mit den Zielen Delitzscher Tischlerhandwerk (1563–1780)<sup>223</sup> (Karte 5) und Drebacher

---

Landmeister. 1659–1815. – Ebd., InnungsA Nr. 219. Protokoll über das Aufdingen und Freisprechen der Lehrjungen, 1755–1790.

<sup>221</sup> StadtA Zwickau. X 27 23, Maurer. Handwerksbuch, ab Quartal Michaelis 1740. – Ebd., X 54 19, Zimmerer. Jungenbuch der Zimmererhandwerker, 1703–1772. – Ebd., X 5 8, Beutler. Register der Meister des Beutlerhandwerks, ab 1550. – Ebd., X 14 22, Jungenbuch der Goldschmiede, ab 1669. – Ebd., X 49 142, Tuchmacher. Aufdingbuch der Tuchmacher, ab 1657.

<sup>222</sup> StadtA Görlitz, Tuchmacher. Lehrlings-Aufnahmebuch. 1552–1680. – Ebd., Tuchmacher. Aufnahmebuch, 1680–1716.

<sup>223</sup> STA Leipzig, Stadt Delitzsch 3285. Stammbuch der Tischlerinnung, 1563–1837.

Maurerhandwerk (1684–1780)<sup>224</sup> (Karte 6) deutlich, daß hier die nähere und nächste Umgebung die Rekrutierungsgebiete für die Handwerke bilden.

Ob dies eine zu verallgemeinernde Tendenz repräsentiert, muß noch auf der Grundlage weiterer Untersuchungen von Lehrlingswanderungen nach kleinstädtischen Zunfthandwerken überprüft werden. Dabei ist jedoch wiederum auf die ungenügende Quellenüberlieferung, besonders die fehlende Akribie bei der Führung von Jungen- bzw. Einschreibbüchern im kleinstädtischen Bereich hinzuweisen, was derartige Forschungen erheblich erschwert<sup>225</sup>.

### 3.4. GLAUBENSBEKENNTNIS DER LEHRLINGE

In nachreformatorischer Zeit ist in den Statuten sächsischer Zunfthandwerke eine starke Fixierung auf die Lutherische Lehre festzustellen. So auch u. a. bei den Leipziger Tuchbereitern: "... soll keiner hiesigen Orths zur Tuchbereiterrey oder dero übung und Meister Recht gelaßen noch befördert werden, er sey denn der reinen Lutherischen Religion und Augspurgischen wahren Confession zugethan"<sup>226</sup>. Das wirft natürlich die Frage auf, ob der Lehrjunge mit unabdingbarer Notwendigkeit Protestant sein mußte, um Aufnahme in das Handwerk zu finden.

Hinzu kommt eine weitere interessante Problemstellung, die im Zusammenhang mit der Konversion August des Starken zum Katholizismus steht. Hierbei wäre zu prüfen, ob sie Auswirkungen auf das von den Lehrjungen geforderte Glaubensbekenntnis hatte.

Leider finden sich zur Beantwortung dieser Fragen in den Quellen nur äußerst spärliche Anhaltspunkte. Die Seltenheit der quellenmäßigen Erwähnung von Konfessionsfragen könnte mit deren untergeordneter Bedeutung für die Mehrzahl der sächsischen Zunfthandwerke erklärt werden.

Würde die Leitlinie *cuius regio, eius religio* auf das Lehrlingswesen im sächsischen Zunfthandwerk übertragen werden, dann hätten Eltern aus katholischen Gegenden nach der Einführung der Reformation in Sachsen wahrscheinlich ihre Jungen nicht auf sächsische Zunfthandwerke dinge lassen.

<sup>224</sup> STA Dresden. Loc. 9845, Maurer-Innung Drebach, Lehrlingsbuch, 1684–1852.

<sup>225</sup> Im STA Leipzig finden sich zwar umfangreiche Bestände zu Kleinstädten des Leipziger Landes; für die Behandlung spezieller Fragestellungen sind die Quellen zum Teil jedoch fast ertragslos. Das trifft auch für die Untersuchung der Herkunft der Lehrlinge zu.

<sup>226</sup> StadtA Leipzig, Tuchbereiter A 1, Innungsartikel, 1695. Cap. I.

Andererseits legt das Einzugsgebiet der Görlitzer Tuchmacher den Schluß nahe, daß dort auch katholische Jungen Aufnahme ins Handwerk fanden. Doch das sind zunächst alles nur Vermutungen, für die es keine Quellen-nachweise gibt.

Für das Dresdner Lohgerberhandwerk kann für 1711 die Aufdingung eines aus dem Königreich Böhmen stammenden Jungen belegt werden, der römisch-katholischen Glaubens war. Das konfessionelle Bekenntnis des Lehrhuben führte dazu, daß es zwischen vierzehntägiger Probezeit und Aufdingung zu einer Verzögerung von 16 Wochen kam, die der Meister in letzter Konsequenz nicht auf die Lehrzeit anrechnen wollte<sup>227</sup>. Ein weiterer Hinweis auf einen katholischen Lehrling findet sich bei den Leipziger Goldschmieden. Johannis 1770 wurde Michael Heider aus Hubertusburg in das Handwerk eingeschrieben; mit dem Zusatzvermerk, er sei katholischer Religion<sup>228</sup>.

Die kargen Informationen zu katholischen Lehrjungen finden auch keine Verdichtung, nachdem der Landesherr zum Katholizismus konvertierte. Es bedarf auf jeden Fall noch umfassender Spezialforschungen, um die konfessionellen Strukturen in sächsischen Zunfthandwerken diskutieren zu können.

### 3.5. AUSBILDUNGSINHALTE

In den Innungsartikeln der Dresdner Tuchmacher von 1726 wird an den Lehrmeister die Forderung gestellt, den Lehrling gewissenhaft zu unterweisen und ihn mit Arbeiten, die außerhalb des Handwerks liegen, nicht zu belasten<sup>229</sup>. Diese Form der Festlegung ist symptomatisch für eine Charakteristik von Ausbildung im normativen Bereich und deutet schon auf die vielfältigen Schwierigkeiten hin, die im Zusammenhang mit der Beschreibung und Bewertung von Lehrlingsausbildung stehen.

Von einer systematischen Ausbildung der Jungen im sächsischen Zunft-handwerk dürfte kaum die Rede sein. Vielmehr ist anzunehmen, daß das visuelle Moment in der Handwerkslehre eine ganz gewichtige Rolle spielte,

---

<sup>227</sup> StadtA Dresden, Lohgerber Nr. 25, Acta, das Handwerk der Lohgerber und Michael Clausnitzen wegen dieses Lehrjungen betr., 1711, Bl. 2 f.

<sup>228</sup> StadtA Leipzig, Goldschmiede B 2, Lehrjungenbuch, 1550–1842.

<sup>229</sup> StadtA Dresden, Tuchmacher 71o, Friedrich August konfirmiert Innungsartikel, 1726, Art. 3.

indem der Lehrbube seinem Lehrmeister und den in der Werkstatt arbeitenden Gesellen die Handgriffe abschen und nachahmen konnte. Der Erfolg einer derartigen Lernmethode ist jedoch von mehreren Faktoren abhängig. Dabei sind das Geschick von Meister und Gesellen zu nennen, eine gute Auftragslage für den Meister sowie das Interesse des Lehrjungen, überhaupt im Handwerk Fortschritte zu machen. Wenn Ausbildung im sächsischen Zunft-handwerk bewertet werden soll, dann ist auch zu bedenken, daß der Ausbildungsvorgang durch die Technologie und den Rhythmus der entsprechenden meisterlichen Werkstatt geprägt war.

Über Einzelinformationen aus verschiedenen Quellenkategorien sind zumindest exemplarische Einblicke in Ausbildungsmodalitäten möglich. Für die Handwerke der Gesundheitsfürsorge ist dabei eine besondere Verantwortung sowohl des Meisters als auch der Gesellen für den Lehrling zu erkennen. Dazu heißt es 1695 bei den Leipziger Badern und Wundärzten: "Es sollen auch die Gesellen schuldig seyn, denen Lehrjungen ihren Zeugk zu besichtigen, auch zuzurichten, damit denen Leuthen kein Schaden geschehe, bey Straffe ... Soll ein ieder Meister ... auch Lehrjungen Zeugk alle Monat mit Fleiß besichtigen und sie dahin halten, daß es sauber sey ..." <sup>230</sup>.

Konkrete Festlegungen zu Lehrinhalten gibt es bei den Dresdner Zimmerern: "So soll ein jeder Meister nach allen Vermögen sich angelegen seyn lassen, daß er seinen Lehrdiener in denen Feyer und müßigen Stunden so viel Anweisung gebe, damit derselbe nach denen Grundlehren des Handwerks alles nötige in Riß bringen und nach denen Vortheilen der Ausübung vorsichtig und geschickt heben, steigen u. aller Orten arbeiten lernen und dadurch sowohl dem Handwerke als seinem Lehrmeister Ehre bringen ..." <sup>231</sup>.

Für die Bauhandwerke sollte ebenfalls die Rolle der Gesellen für die Lehrlingsausbildung nicht unterschätzt werden. Hier mußten die Lehrlinge neben den handwerksspezifischen Arbeiten auch mit Rettungsmaßnahmen im Falle der Feuergefahr vertraut gemacht werden <sup>232</sup>. Gleichzeitig hatte hier die Wartung und Pflege der Werkzeuge ein besonderes Gewicht. Dazu

---

<sup>230</sup> StadtA Leipzig. Bestimmungen der Vereinigten Wundärzte und Baderinnung C 2, 1695-1860. Konfirmation der Innungsartikel durch Friedrich August, 1695.

<sup>231</sup> StadtA Dresden, Zimmerleute 16g, Innungsartikel, 1664.

<sup>232</sup> StadtA Chemnitz, IX Ma 1, Protokoll in Sachen das Handwerk derer Maurer allhier betr., Bd. 1, Renovierte Innungsartikel von 1740, Pkt. 45, Bl. 88b. – Ebd., Innungsarchiv Nr. 135, Extract vom Rat der Stadt Chemnitz vom 28. December 1680 neu revidirten und gesambter Bürgerschafft publicirten Feuer Ordnung, Pkt. 7.

legen die Lützener Zimmerleute fest: "Auch soll jeder das Geräthe und Zeug insgesamt fleißig zusammenhalten ..., da er auch etwas verlieret. solches dem meister ersetzen"<sup>233</sup>.

Die Aufsicht der Gesellen über die Lehrlinge in den Bauhandwerken birgt aber zugleich die potentielle Gefahr für das Tadeln von Jungen, dann, wenn sie mit den Gesellen die Baustelle vor Ablauf der festgeschriebenen Arbeitszeit verließen. So geschehen bei den Chemnitzer Maurern<sup>234</sup>.

Es ist äußerst schwierig, eine nachträgliche Beurteilung der Qualität von Lehrlingsausbildung im sächsischen Zunft Handwerk vorzunehmen. Dazu ist die Informationsdichte zu gering. Es scheint jedoch ungerechtfertigt, die generelle Meinung zu vertreten, die Qualität der Ausbildung als nicht besonders hoch einzuschätzen<sup>235</sup>. Zumindest gibt es etliche Belege, die ein Bemühen der Zünfte um eine gute Ausbildung der Lehrlinge erkennen lassen. Besonders kommt das beim Görlitzer Tuchmacherhandwerk zum Ausdruck. Dort nimmt z. B. 1709 Meister Weber einen Jungen zum Auslernen an, der zuvor bei Meister Teufel in der Lehre gestanden hatte, weil Teufel ihm nicht das Wirken lehren wollte<sup>236</sup>. 1697 wird ein Junge, der drei Jahre gelernt hatte und losgesprochen werden sollte, noch für ein weiteres halbes Jahr aufgenommen, weil der Großvater darüber geklagt hatte, daß der Junge "noch wenig fundamentirt sey"<sup>237</sup>.

Auch ist es nicht gerechtfertigt, stets im Lehrmeister denjenigen zu sehen, der es mit der Ausbildung nicht ernst nahm. So ist 1661 über Leipziger Goldschmiedelehrlinge zu erfahren, daß sie wegen Ungeschicklichkeit von ihren Lehrherren kamen, um ein anderes Handwerk zu lernen<sup>238</sup>. Zudem gab es Lehrjungen, die nach Aussagen ihrer Lehrmeister nicht die Besten gewesen sind<sup>239</sup>.

---

<sup>233</sup> STA Leipzig, Amt Lützen 175, Innungsartikel der Zimmerleute zu Lützen, Makranstädt und Zwenkau, Cap. VII, Bl. 11.

<sup>234</sup> StadtA Chemnitz, IX Ma 1, wie Anm. /232/, 1672, Bl. 1 f. Zur Lehrlingsausbildung der Chemnitzer Maurer vgl. auch Fiedler, U., Handwerk und Bildung. Eine Untersuchung zur Bildung Chemnitzer zünftiger Handwerker zwischen 1648 und 1800, Diplomarbeit, Universität Leipzig 1989, masch., Bl. 36 f.

<sup>235</sup> Vgl. Wesoly, K., Lehrlinge ..., wie Anm. /211/, S. 82.

<sup>236</sup> StadtA Görlitz, Tuchmacher, Aufnahmebuch 1680-1716, 1709.

<sup>237</sup> Ebd., 1697.

<sup>238</sup> StadtA Leipzig, Goldschmiede B 2, 1550-1842, 1661.

<sup>239</sup> Ebd., 1774.

Eine Prüfung der im Verlauf der Lehrzeit angeeigneten Kenntnisse und Fertigkeiten gab es ursprünglich nicht. Diese begann sich erst im 17. und 18. Jh. durchzusetzen und fand ihren Ausdruck in einem Gesellenstück, das am Ende der Lehre zu fertigen war. Dabei konnte die Gesellenprobe durchaus individuelle Ausprägungen haben.

1775 wurde erstmalig von einem Leipziger Goldschmiedelehrling ein Gesellenstück gefertigt – ein Ring<sup>240</sup>. Aber auch ein Kranz mit Gold und Perlen wurde als Probestück hergestellt<sup>241</sup>. Bei den Dahlemer Zeug- und Leinwebern befanden die Knappäten darüber, ob der Lehrling zum Gesellen tauglich war<sup>242</sup>. Im 18. Jh. fertigten Chemnitzer Strumpfwirkerlehrlinge Männer- oder Frauenstrümpfe als Gesellenstücke. Zwirn bzw. Schafwolle bildeten dafür die Ausgangsmaterialien<sup>243</sup>. Die Gesellenprüfung der Leipziger Tuchbereiter bestand im Scheren einer Probe<sup>244</sup>.

Wenn überhaupt ein Versuch der Bewertung der Qualität von Lehrlingsausbildung vorgenommen werden soll, dann kann hierfür nur eine Überlegung von K. H. Kaufhold unterstrichen werden, der in der Qualität der handwerklichen Arbeit das beste Kriterium für die Leistungsfähigkeit einer Lehrlingsausbildung sieht<sup>245</sup>. Da im Untersuchungszeitraum keine Klagen über schlechte Qualität von Handwerkserzeugnissen aus sächsischen Zünften ausgemacht werden konnten, erlaubt das zumindest die Vermutung, daß es um die handwerkliche Lehre nicht ganz schlecht bestellt war.

Außerhalb des Handwerks gab es in der Regel keine gewerbliche Berufsausbildung. Damit kommt den Zünften als Träger der Ausbildung eine äußerst positive Bedeutung zu.

### 3.6. ARBEITSZEIT

In nahezu einer Flut handwerksgeschichtlicher Literatur wird zur Arbeits-

---

<sup>240</sup> Ebd., 1775.

<sup>241</sup> Ebd., 1779.

<sup>242</sup> STA Leipzig, Stadt Dahlen 1281. Handwerksbuch der Zeug- und Leinweber, 1688–1827.

<sup>243</sup> StadtA Chemnitz, InnungsA Nr. 219. Protokoll über das Aufdingen und Freisprechen der Lehrlingen, 1755–1790.

<sup>244</sup> StadtA Leipzig, Tuchbereiter B 1. Quartal-, Lehrlings- und Meisterbuch, 1700–1748. Ebd., Tuchbereiter B 4. Lehrlingsbuch der Tuchbereiter, 1748–1849.

<sup>245</sup> Vgl. Kaufhold, K. H., Das Handwerk der Stadt Hildesheim im 18. Jh. (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 5). Göttingen 1980, S. 70.

zeit Stellung genommen<sup>246</sup>. Auch bei einem Versuch der Rekonstruktion des Alltags der Lehrjungen ist es wichtig, Fragen der Arbeitszeit entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Ausbildung der Lehrlinge vollzog sich nicht isoliert, sondern war in den Rahmen des Tagesablaufes der Haushaltsgemeinschaft des Meisters eingebettet. Dabei sollten Phasen von Arbeit und Ruhe nicht als zwei streng voneinander getrennte Komplexe betrachtet werden. Arbeit und Arbeitszeit sind mit unterschiedlichen Rhythmen und Belastungen, bedingt durch Handwerksspezifika, verbunden. Zudem haben sie Variationsspannen, die sich aus den subjektiven Bedingungen in der jeweiligen Meisterhaushaltsgemeinschaft ergeben. Ist z. B. die Auftragslage des Meisters schlecht, dann können sich daraus Möglichkeiten für den Müßiggang ergeben. Wird der Junge zu handwerksfremden Arbeiten herangezogen, verbindet sich damit das potentielle Problem, daß diese sich über die reglementierte Arbeitszeit ausdehnen und somit das Freizeitlimit des Jungen reduzieren. All diese Verzahnungen gilt es zu beachten<sup>247</sup>.

Die Grundlage der Gewinnung von Informationen zur Arbeitszeit der Lehrlinge bilden wiederum normative Quellen – vornehmlich Innungs- und Gesellenordnungen, so daß keine quantifizierbaren Realitäten diskutiert werden können, sondern nur eine Vorstellung des Rahmens von Lehrlingsarbeitszeit vermittelt werden kann.

Spezielle Festlegungen zur Arbeitszeit der Jungen existieren nicht – durch die hierarchischen Zunftstrukturen, durch Zuarbeiten der Jungen für Meister und Gesellen kann aber prinzipiell davon ausgegangen werden, daß für Lehrlinge der Arbeitstag am längsten war. Einen deutlichen Hinweis darauf gibt z. B. die Innungsordnung der Lützener Zimmerer. Im Hinblick auf Lehrjungen wird darin u. a. folgendes ausgeführt: „Auch soll jeder das Geräthe und Zeug insgesamt fleißig zusammen halten und damit frühe am

---

<sup>246</sup> Aus dem Überangebot sei an dieser Stelle auf eine der aktuellsten Arbeiten verwiesen. – Bräuer, H., Herren ihrer Arbeitszeit? Zu Organisation, Intensität und Dauer handwerklicher Arbeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Österreichische Zs. für Geschichtswissenschaften, H. 2, 1990, S. 75–95. In den umfangreichen Anmerkungen ist auch die wesentlichste Literatur zur Thematik aufgeführt.

<sup>247</sup> Vgl. zu diesen Überlegungen Kümmel, J., Alltag und Festtag spätmittelalterlicher Handwerker, in: Meckseper, C., Schraut, E. (Hrsg.), Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, Göttingen 1985, S. 80 ff.



bau der erste und hinwieder Abends auch der letzte seyn ...“<sup>248</sup>. Diese Festlegung ist durchaus mit der für oberösterreichische Maurerlehrlinge (1638) zu vergleichen, die die Letzten im Bett und die Ersten daraus sein sollten<sup>249</sup>.

Die detailliertesten Kenntnisse zur Arbeitszeit auf der Basis von Normativen sind über die exakten Regelungen bezüglich des Arbeitstages bei Bauhandwerken zu gewinnen. Hierbei sind Informationen zu Sommer- und Winterarbeitszeiten, Festlegungen zu Pausenzeiten usw. zu erfahren. Über die vom Zwickauer Rat bestätigte Innungsordnung der Zimmerleute (1626) wird ein Arbeitstag in präziser zeitlicher Abfolge beschrieben: saisonale Wandlungen hinsichtlich der Gestaltung von Arbeits- und Pausenzeiten werden deutlich widerspiegelt. In der Ordnung heißt es: “Es soll auch ein ieder meister vnnd geselle zur Sommers Zeitt vonn Cathera Petri annfahende vmb 4 hora früe an die arbeit gehenn. dann vmb 7 hora lenger nicht dann eine halbe stunde biß zum halbenn wegk 8 hora morgen brodt essen. zunn mittage vmb 11 hora biß zu zwölffen mittags mahlzeit vnndt zu vesperzeit vmb 3 hora wiederumb nicht lenger den eine halbestunde abendt brodt essen. vnnd vffn abennt her nicht es habe den die Uhr Sechse geschlagen. vonn der arbeit gehenn. Winthers Zeitt aber vonn Galli ann biß wieder vff Cathetia Petri sollen sie früe vmb 6 hora ann vnndt zur arbeit vmb 5 hora vom der arbeit gehenn vnndt elier nichtt feyer abentt machen sollen, auch diese zeitt vber mehr nicht dann wie Sommers Zeitt vonn eilff biß zur zwölff hora eine gantze stunde Mittagsmahl aber keine morgens noch abends stunden halten“<sup>250</sup>.

Auch für Textil- und Lederhandwerke sind Angaben zur Arbeitszeit zu eruieren, die teilweise jedoch einen stark approximativen Charakter tragen<sup>251</sup>.

<sup>248</sup> STA Leipzig, Amt Lützen 175, wie Anm. /45/. Cap. VII.

<sup>249</sup> Vgl. Schwarzmüller, J., Die Berufslaufbahn Lehrling-Geselle-Meister in den Handwerkszünften Oberösterreichs, Wien 1979, S. 50.

<sup>250</sup> StadtA Zwickau, X 54 3, Ordnung der Zimmerleute, 1626, Bl. 18. – Weitere Festlegungen zur Arbeitszeit in Bauhandwerken enthalten u. a. folgende Ordnungen: StadtA Chemnitz, IX Ma 1, wie Anm. /232/, Bl. 1 f. – Ebd., InnungsA Nr. 135, Innungsartikel des Zimmererhandwerks, 1653-1732, vom Rat bestätigte Innungsartikel von 1653, Pkt. 8. – STA Leipzig, Amt Lützen 175, wie Anm. /233/, Cap. VII. – StadtA Leipzig, Maurer A 1, Innungsartikel 1564.

<sup>251</sup> Z.B. StadtA Leipzig, Gerber C 2, Gesellenordnung, 1502. – Ebd., Schneider C 2, Sammlung von Protokollen, Innungsartikeln, Innungsordnung 1630, Pkt. 48. – Für

H. Bräuer hat für das sächsische Zunft Handwerk des 16. Jh. eine durchschnittliche tägliche Gesellenarbeitszeit von 13 Stunden errechnet<sup>252</sup>. Diese Arbeitszeitbelastung kann auch – unter Berücksichtigung einer etwas erhöhten Tendenz – global für Lehrlinge angesetzt werden.

Dennoch sollte das nicht über für den Jungen potentiell vorhandene Chancen hinwegtäuschen, sich im Rahmen von Arbeitszeit Freiräume zu schaffen. Besonders gut war das dann möglich, wenn der Junge mit außerhalb des Meisterhauses zu erledigenden Verpflichtungen bzw. Tätigkeiten beauftragt war. Hier hing es durchaus vom Engagement und der Aktivität des Lehrlings ab, wie schnell oder langsam er diese Aufgaben erfüllte. Ein Freiburger Meister beklagt sich u. a. in diesem Zusammenhang über das lange Ausbleiben seines Lehrbuben: "... wollen wir ihm wiederhaben, müssen wir boten nach ihm schicken oder selbst gehen"<sup>253</sup>.

Auf die Determiniertheit von Lehrlingsarbeitszeit durch subjektive Bedingungen in der Haushaltsgemeinschaft des Meisters wurde bereits eingegangen. Parallel dazu sollte Lehrlingsarbeitszeit in ein weiteres Bedingungsgefüge eingeordnet werden – Epidemien, Kriege, weitere nicht zu kalkulierende Störfaktoren für Arbeitsunterbrechungen, Teilnahme an Quartalszusammenkünften der Zunft, an Begräbnissen verstorbener Zunftmitglieder. Hiermit verbindet sich ebenfalls eine Vielzahl von Unsicherheitsfaktoren, die eine präzise Bestimmung der Länge von Lehrlingsarbeitszeit ausschließen.

### 3.7. LEHRLINGSLOHN

Vereinzelte Lohnzahlungen an Lehrlinge nachzuweisen. Dabei muß jedoch auf konjunktivische Interpretationen dieses Sachverhalts hingewiesen werden, da derartige Festschreibungen in normativen Quellen fixiert sind, über tatsächlich erfolgte Lohnzahlungen an Jungen aber kein Quellenmaterial aufgefunden wurde. So bieten Aussagen zu Lehrlingslöhnen relativ wenig Ansatzpunkte, das Kenntnisspektrum zum materiellen Alltag der Lehrlinge zu vergrößern.

---

Leipzig hat K. Keller auf der Grundlage von Gesellenordnungen die Arbeitszeiten in Textil- und Lederhandwerken tabellarisch erfaßt. – Vgl. Keller, K., Zu den materiellen Lebensverhältnissen kleiner gewerblicher Warenproduzenten ..., wie Anm. /4/, Kap. 1, Tab. 2, Bl. 24.

<sup>252</sup> Bräuer, H., Gesellen ..., wie Anm. /197/, S. 42.

<sup>253</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 362. Handwerk und Gewerbe. Allgemeines, 1569–1755.

Lehrlingslöhne sind als atypische Erscheinungen im Rahmen der Lehrlingsausbildung im sächsischen Zunft Handwerk einzuordnen; in erster Linie sind sie an Lehrlinge in Bauhandwerken festzustellen – im konkreten Fall betrifft das Chemnitzer Maurer und Zimmerer sowie Dresdner Zimmerer. Dabei ist der Begriff des Lohnes in einem weiteren Sinne als nur der Zahlung eines Geldlohnes zu fassen, indem dieser neben Geldzahlungen noch andere materielle Sachleistungen enthält.

Die Innungsartikel der Chemnitzer Maurer (1663) legen die tägliche Auszahlung von fünf Groschen an den Jungen fest, falls der Bauherr die Arbeit nach Tagelohn wünscht<sup>254</sup>; gemäß der Innungsordnung der Chemnitzer Zimmerer (1653) soll der Meister ein Jahr lang an seinen Lehrling, falls dieser sich gebührend gegenüber seinem Lehrherrn verhielte, acht alte Schock, dazu Essen und Trinken oder wöchentlich dem Jungen zwölf oder fünfzehn Groschen, ohne die Reiche von Speise und Trank, auszahlen<sup>255</sup>. Diese Festlegung ähnelt der der Dresdner Zimmerleute. Hier regeln die Innungsartikel von 1595 ebenfalls die Zahlung der acht alten Schock, zuzüglich Nahrungsmittelbereitstellung. Würde der Meister jedoch wöchentliche Zahlungen realisieren, so erhielte der Junge aber nur zehn Groschen<sup>256</sup>. Lohnzahlungen sollten auch an Görlitzer Tuchmacherlehrlinge erfolgen. Die Tuchmacherordnung von 1603 legt fest, daß der Meister dem Knecht ( Wollschlägerlehrlinge, E. S.) "... Jerlich 2 hemdem vnd 2 Par schue, dem Jungweber auch Jerlich 1 hemde vnd 1 pahr schue vnd wochentlich einen kleinen gr"<sup>257</sup> zu geben habe.

Die Entlohnung der Jungen fügt sich in das sozialökonomische Beziehungsgefüge von Meister und Lehrling ein. Dort, wo sie praktiziert wird, ist sie als Abgeltung der Arbeitsleistung der Jungen – die Proportionen seien dabei unberücksichtigt – zu charakterisieren. Dabei stehen Lehrlingslöhne in einem Spannungs- und Widerspruchsverhältnis zu Lehrgeldern, die in ihrer Multifunktionalität u. a. für Beköstigung und Bekleidung des Jungen Verwendung finden. Im Vergleich zu Gesellenlöhnen hat die Entlohnung von

<sup>254</sup> StadtA Chemnitz, IX Ma 1, wie Anm. /232/. Bl. 31.

<sup>255</sup> Ebd., InnungsA Nr. 135, Innungs Articul der Zimmerleute in der Stadt Chemnitz, 1653.

<sup>256</sup> StadtA Dresden, Zimmerleute 16g, Kopie der Innungsartikel des Zimmererhandwerks zu Dresden, 1595.

<sup>257</sup> StadtA Görlitz, Tuchmacher, Ordnungen und Statuten, 1568-1899, Tuchmacherordnung, 1603.

Jungen eine Eigendynamik, die schwer zu fassen ist. Stand der Geselle in einem Lohnarbeitsverhältnis zum Meister, kann beim Lehrling davon keine Rede sein.

Wenn R. Reith Lohnzahlungen an Augsburger Lehrlinge im Bauhandwerk damit begründet, daß diese nicht im Hause des Meisters wohnten<sup>258</sup>, muß dieser Sachverhalt erst noch an den sächsischen Verhältnissen überprüft werden. Für Görlitzer Tuchmacherlehrlinge wird er dennoch von vornherein auszuschließen sein – hier durften nur diejenigen Meister Jungen annehmen, die auch im Besitz eines Hauses waren<sup>259</sup>; ein Hinweis auf die Unterbringung des Lehrlings in der Haushaltsgemeinschaft des Meisters.

Die vereinzelt Lehrlingslohnzahlungen im sächsischen Zunft Handwerk sind ein weiterer Mosaikstein im Vergleichsgebilde des Lehrlingswesens im Zunft Handwerk Sachsens mit den Zünften des deutschen Sprachraumes. So geht R. Reith in den Umrissen seiner Sozialgeschichte deutscher Lehrlinge im 18. Jh. von Lohnzahlungen im Bauhandwerk und Textilgewerben aus<sup>260</sup>. Für Österreich verweist J. Schwarzmüller auf Lehrlingslöhne<sup>261</sup>.

### 3.8. LEHRLINGE UND LANDMEISTER

In handwerksgeschichtlichen Quellen begegnet immer wieder das Problem der Störer, Pfuscher oder Bönhasen, die ein Handwerk unzünftig trieben und als Konkurrenten von den Zunft Handwerken betrachtet wurden.

Besonders in der Entwicklungslinie vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis in das zweite Drittel des 18. Jh. hinein entfaltete sich das Landhandwerk als gewichtiger qualitativer und quantitativer Faktor im Rahmen der kleinen gewerblichen Warenproduktion. Es spielte eine bedeutende Rolle als nichtzünftiges Handwerk bei der Wiederherstellung des obersächsischen Territoriums als Wirtschaftszentrum<sup>262</sup>. Da jedoch die Zünfte die Träger

<sup>258</sup> Reith, R., Arbeits- und Lebensweise ..., wie Anm. /202/, S. 40.

<sup>259</sup> Vgl. StadtA Görlitz, wie Anm. /257/, Die InnungsArticul betr., ohne Datum.

<sup>260</sup> Reith, R., Zur beruflichen Sozialisation ..., wie Anm. /202/, S. 24.

<sup>261</sup> Schwarzmüller, J., Die Berufslaufbahn ..., wie Anm. /249/, S. 56 f. – Ders., Vom Lehrling zum Meister im alten Schneiderhandwerk Oberösterreichs (Linzer Schriften zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 10), Linz 1984, S. 40.

<sup>262</sup> Vgl. Bräner, H., Bemerkungen zur sozialökonomischen Entwicklung des Zunft Handwerks in Sachsen zwischen 1648 und 1763, in: III. Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium Veszprem 18. – 24. 10. 1986. Bd. 1, Veszprem 1987, S. 24 ff.

der Lehrlingsausbildung waren, verbindet sich hiermit die Frage, ob durch die skizzierten Entwicklungen des Landhandwerks auch Ansprüche auf die Haltung von Lehrlingen geltend gemacht wurden.

Das im folgenden zu präsentierende Material kann nur erste Ansatzpunkte zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellung liefern, da es aus punktuellen Beobachtungen zusammengetragen wurde, und Forschungsvorleistungen zum sächsischen Landhandwerk<sup>263</sup> das Lehrlingsproblem nicht behandeln.

Die Leipziger Schneiderzunft versuchte bereits seit der zweiten Hälfte des 16. Jh. mit sogenannten Dorfmeisterverträgen das Problem der Handwerksstörerei zu lösen. In den umliegenden Orten durfte sich eine begrenzte Anzahl von Schneidermeistern ansiedeln, die gegen ein geringeres Meistergeld und ein einfacheres Meisterstück in die Zunft aufgenommen wurden. Diese Dorfmeister hatten auch das Recht zur Haltung von Lehrlingen und Gesellen. Allerdings war diesen Meistern nicht gestattet, für städtische Auftraggeber zu arbeiten<sup>264</sup>.

Eine ähnliche Verfahrensweise ist für das 18. Jh. aus dem Stammbuch des Delitzscher Tischlerhandwerks zu erschließen. Hier lassen Landmeister aus Brehna, Gollma und Glesien ihre Lehrlinge auf das Tischlerhandwerk dängen, wobei die überwiegende Namensgleichheit die Vermutung stützt, daß es sich dabei um Söhne der Landmeister handelte<sup>265</sup>.

Im Rahmen des ausgewerteten Materials überwiegen aber dennoch die Klagen im Zusammenhang mit der Haltung von Lehrjungen bei Landmeistern. Im Jahre 1650 erhebt der Schulmeister Ludwig zu Dorfschellenberg, der das Leineweberhandwerk gelernt und auch das Meisterrecht an sich gebracht hatte, bezüglich der verweigerten Haltung von Lehrlingen Beschwerde gegen das Chemnitzer Leineweberhandwerk. Seine geführte Klage wird jedoch von den Obermeistern abgelehnt: "... ob dann die briefte besagten, daß ein Schulmeister ufn dorffe, der es mit den leineweberhandwerck

---

<sup>263</sup> Hierbei sind u. a. zu nennen Krebs, K., Das sächsische Landhandwerk zur Zeit Luthers, in: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung 1896, S. 553-555. Heitz, G., Ländliche Leinenproduktion in Sachsen 1470-1555, Berlin 1961.

<sup>264</sup> Vgl. Keller, K., Zu materiellen Lebensverhältnissen kleiner gewerblicher Warenproduzenten ..., wie Anm. /4/, Kap. 1, Bl. 40. - Vgl. auch Germar, H., Das Schneiderhandwerk in Leipzig bis zum Ausgang des 17. Jh., Weida 1918, S. 105 f.

<sup>265</sup> Vgl. STA Leipzig, Stadt Delitzsch 3285, Stammbuch der Tischlerinnung, 1563-1837, 1734, 1737, 1747, 1766.

in einer Stadt nach handwerks gebrauch vntadelhaftig hielte, gleich andern meistern in Steden nicht einerley freyheiten zugeniesen, und dahero nicht macht haben sollte. Einen lehrjungen vor der lade aufzunehmen und daselbs wieder ausgelernt zu geben ..." <sup>266</sup>. Eine ähnliche Problemlage beinhalten auch die Belege, die in den Innungsbeständen des Stadtarchivs Freiberg <sup>267</sup> sowie des Staatsarchivs Leipzig <sup>268</sup> aufgefunden wurden. Auch hier hatten sich Landmeister bei der Zunft eingekauft, waren zum Teil jedoch über Jahre hinweg nicht zu den Handwerkszusammenkünften erschienen und hatten auch kein Quartalsgeld erlegt. Die Haltung von Lehrjungen durch diese Meister wurde von den Zünften als Verstoß gegen deren Innungsordnungen geahndet und verboten. Es wäre jedoch spekulativ, die Relationen von tatsächlich erfolgten Lehrlingsausbildungen bei Landmeistern und die Verbote dieser Lehrpraxis gegeneinander abzuwägen zu wollen.

Das Hauptanliegen dieser ansatzartigen Ausführungen sollte vielmehr darin bestehen, die Problemlage in den Beziehungen von Landhandwerk und Zünften hinsichtlich der Lehrlingsausbildung sichtbar zu machen. Für genauere Analysen bedarf es dabei jedoch weiterer Anstöße durch intensivere Spezialuntersuchungen.

### 3.9. LEHRMAIDLEIN IM SÄCHSISCHEN ZUNFTHANDWERK

Das Wissen um die Existenz zahlreicher weiblicher Hilfskräfte in den Handwerken – Spinnerinnen, Kämmerinnen, Knäppinnen –, die Möglichkeit für die Meisterswitwen, die Werkstätten nach dem Tode ihrer Männer weiterzuführen, werfen mit logischer Konsequenz die Frage nach weiblichen Lehrlingen in den Zünften Obersachsens auf.

<sup>266</sup> StadtA Chemnitz, IX Za 1a, Verschiedene, das Leineweberhandwerk betreffende Schriftstücke, 1509–1847, Klage des Schulmeisters Ludwig zu Dorfschellenberg gegen die Chemnitzer Leineweber, 1650.

<sup>267</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 172, Acta Das Schuhmacher Handwerk allhier zu Freyberg contra Hannß Friedrich Vettern Dorfschustere zu Freybersdorff, 1690. – Ebd., Aa X XVIIb 346, Acta Johann Paul Kuntzens eines Dorffschlächters zu Gorbiz über das allhiege Fleischhauer Handwerk wegen verweigerter Aufdüngung eines von ihm in die Lehre genommenen Jungens geführte Beschwerde und was dem anhängig betr., 1753.

<sup>268</sup> STA Leipzig, Stadt Schildau 1066, Acta das Handwerk der Mauermeister zu Torgau Kläger an einem contra Mstr. Johann Christoph Knoller Mauermeister allhier Beckl. andern Theils in pto. Die Annahmen und Loßsprechung der LehrJungen auch die Ertheilung des Meister Rechts betr., 1766.

Allerdings fällt die Antwort hierauf zunächst negativ aus. Unter den im Untersuchungszeitraum ausgewerteten Lehrlingseinschreibungen konnte kein Maidlein ermittelt werden. Bei weiterführenden flächendeckenderen Untersuchungen dennoch auf sporadische Aufbildungen von Lehrmädchen zu treffen, ist jedoch möglich<sup>269</sup>.

Zumindest sind über statutarische Verbote Hinweise auf eine ursprüngliche Lehre von Mädchen im sächsischen Zunft Handwerk zu erschließen. Dazu heißt es 1588 bei den Freiburger Posamentierern: "Es soll sich auch kein Meister vnterstehen, weibes personen zu lernen ..., wo solches aber geschehen möchte, soll er 10 Gulden straffe vorfallen sein ..." <sup>270</sup>. Diese Form der Strafandrohung in Beziehung zur Arbeit von Frauen im sächsischen Zunft Handwerk findet sich nur bei den Posamentierern. Gerade bei diesem Handwerk war die Beschäftigung von Frauen eine gängige Erscheinung, gegen die oft Klage erhoben wurde, so daß im Mittelpunkt des zitierten Verbots eventuell auch die Einführung von weiblichen Arbeitskräften in spezielle Arbeitstechniken und nicht die eigentliche Handwerkslehre stehen könnte.

Eine Sonderstellung ist möglicherweise den Töchtern der Meister zuzubilligen. Die Zwickauer Tuchmacherordnung von 1536<sup>271</sup> sowie die Statuten der Leipziger Riemer und Sattler aus dem Jahre 1609<sup>272</sup> beinhalten nämlich den Passus der Handwerksvererbung vom Vater auf die Kinder. Inwiefern Handwerksvererbung und Lehre dabei als synonyme Begriffe betrachtet werden könnten, ist nicht auszumachen. Zumindest läge aber auch die Vermutung nahe, die Handwerksvererbung in einen größeren Rahmen einzuordnen – die Heirat der Meistertochter, die als Mitgift diese Handwerksvorteile in die Ehe einbrachte, die dann auf den Ehemann übergingen.

Generell wird im Hinblick auf Lehrmädchen im sächsischen Zunft Handwerk eine parallele Entwicklung zu der in den Zünften des deutschsprachigen

---

<sup>269</sup> Bei Recherchen im Altenburger Stadtarchiv stieß S. Stannek, die gegenwärtig eine Dissertation zu Frauen im sächsischen Zunft Handwerk erarbeitet, auf einen weiblichen Lehrling.

<sup>270</sup> StadtA Freiberg, I Bm 167, Zunft Buch der Hautwerker, 1547 ff.

<sup>271</sup> StadtA Zwickau, X 49 122, Tuchmacherordnung 1536, Bl. 29b.

<sup>272</sup> StadtA Leipzig, Riemer und Sattler C 2, Handwerksordnung, 1609. – K. Keller fand für Leipzig einen Hinweis darauf, daß ein Leineweber seiner Stieftochter das Handwerk gelehrt hat. Vgl. Keller, K., Zu materiellen Lebensverhältnissen kleiner gewerblicher Warenproduzenten ..., wie Anm. /4/, Bl. 19.

gen Raumes anzunehmen sein. Für die Zeitspanne zwischen dem 13.-15. Jh. vermutet B. Brodmeier die größte Verbreitung von Frauen im Handwerk<sup>273</sup>. Auch W. Riedl verweist für die Frühzeit des Nürnberger Handwerks auf das Anlernen von Mägden<sup>274</sup>. Den besonderen Anteil von Frauen am Kölner Wirtschaftsleben, wo es sogar Zünfte gab, denen fast nur Frauen angehörten, heben E. Munnenhoff<sup>275</sup> und M. Wensky<sup>276</sup> hervor. Bis zum Ende des 14. Jh. räumt auch J. Schwarzmüller die Möglichkeit einer Handwerkslehre für Mädchen in den oberösterreichischen Zünften ein<sup>277</sup>.

In den folgenden Jahrhunderten schloß sich daran eine Entwicklung an, die die Frauen systematisch aus den Handwerken drängte und die Lehre von Mädchen unmöglich machte. Und so scheint die Stellungnahme A. Beiers von 1717 zu Lehrnädchen noch heute eine Antwort zu geben, die verbindlichen Charakter trägt: "... Außerdem könne man nicht allein in der Lehre lernen: von den ungewanderten Junggesellen und gewanderten Jungfern werde aber beiderseits wenig gehalten. Der Umgang mit Männern in der Werkstätte sei in sittlicher Hinsicht nicht ungefährlich. Endlich sei die Zunft eine öffentliche Einrichtung: das Meisterrecht sei mit staatlichen Leistungen, als Wachen und Gaffen, verbunden, wozu Weiber nicht taugten"<sup>278</sup>.

### 3.10. VERHÄLTNIS VON LEHRLINGEN UND GESELLEN

Die Einbindung der Lehrlinge in die hierarchisch strukturierte Haushaltsgemeinschaft des Lehrmeisters war für die Jungen auch mit ganz spezifischen

<sup>273</sup> Vgl. Brodmeier, B., Die Frau im Handwerk in historischer und moderner Sicht (Forschungsberichte aus dem Handwerk, 9), Münster 1963, S. 16.

<sup>274</sup> Vgl. Riedl, W., Die rechtliche Stellung der Lehrjungen und Gesellen des Nürnberger Handwerks in der Zeit vom Ende des 30jährigen Krieges im Jahre 1648 bis zur Einverleibung der freien Reichsstadt in das Königtum Bayern 1806, jur. Diss., Nürnberg 1948, masch., Bl. 21.

<sup>275</sup> Munnenhoff, E., Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit, Nachauflage, Bayreuth 1979, S. 48.

<sup>276</sup> Vgl. Wensky, M., Die Stellung der Frau in der spätkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N.F., Bd. XXVI), Köln-Wien 1980, S. 30 ff.

<sup>277</sup> Vgl. Schwarzmüller, J., Die Berufslaufbahn .... wie Anm. /249/, S. 18.

<sup>278</sup> Beier, A., Der Lehrjunge, Jena 1717. – Zitiert nach B. Brodmeier, wie Anm. /273/, S. 12.



Sozialbeziehungen zu den in der meisterlichen Haushaltsgemeinschaft lebenden Gesellen verbunden. Mehrfach wurde bereits die Höherstellung der Gesellen in der zünftigen Hierarchie im Vergleich zu den Lehrbuben betont; auf dieser beruht auch das Hauptmerkmal der Sozialbeziehungen zwischen Gesellen und Lehrlingen, die Distinktion.

Symbolisch fand diese im Alltag ihren Ausdruck im Rauchen, Duzen, Stocktragen, Tanz usw.<sup>279</sup> All das war den Lehrjungen verboten, und die Gesellenorganisation wachte streng darüber, daß Lehrbuben diese symbolischen Grenzen nicht überschritten. Doch diese Art der Abgrenzung war nicht alleinige Widerspiegelung des Verhältnisses von Handwerksgesellen und Jungen.

Über Gesellenordnungen lassen sich weitere Momente in deren Beziehungsgefüge erschließen. Die Gesellen sollten nicht nur symbolisch den Abstand zu den Lehrlingen wahren, sondern auch *de facto*. Dazu schreibt die Ordnung der Chemnitzer Bäcker Gesellen von 1694 vor: "Wenn ... ein Gesell mit einem Jungen außer handwercks Verrichtungen umgehen oder spielen würde, soll er drey Groschen ... Strafe geben"<sup>280</sup>.

Lehrjungen hatten auch den Befehlen und Anweisungen, die sie von den Gesellen erhielten, zu gehorchen. Eine Aufgabe der Jungen bestand u. a. darin, die Gesellenschaft zusammenzufordern: "Wenn die Gesellschaft ihr Zusammenkunft halten will, sollen die Altknechte den Sonnabend zuvor durch die Lehr Jungen fordern lassen ... vnd do der Junge ... solches nicht thut, soll er 3 gr Straffe geben"<sup>281</sup>. Bei den Freiburger Lohgerbern waren die Jungen gar verpflichtet, für die Gesellen "whan sie auff der herberge zechten bir zu tragen bey der straff"<sup>282</sup>.

Ein spezielles Gesellen-Jungen-Verhältnis ist für Bauhandwerke zu benennen. Hier war der Junge in kollektiv kontrollierte Sozialbeziehungen eingebunden, indem er von der Gruppe der Gesellen beobachtet wurde<sup>283</sup>.

---

<sup>279</sup> Vgl. Reith, R., Zur beruflichen Sozialisation ..., wie Anm. /202/, S. 25. – Vgl. Schlunbohm, J. (Hrsg.), Kinderstuben ..., wie Anm. /192/, S. 9.

<sup>280</sup> StadtA Chemnitz, InnungsA Nr. 3, Nachträge zu den Gesellenartikeln, bestätigt durch Bürgermeister Crusius.

<sup>281</sup> StadtA Chemnitz, IX Fd 2, Protokoll in Sachen das Fleischer Handwerck betr., Bl. 13-4.

<sup>282</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 1, Konvolut allerhand Innungsordnungen, Ordnung vnd Artickel der gesellen des Lohgerber handwercks zu freyberg, 1555, Pkt. XVI.

<sup>283</sup> Vgl. Reith, R., Griefinger, A., Lehrlinge im deutschen Handwerk des ausgehenden

Hinzu kommt, daß der Lehrling besonders im Bauhandwerk den Gesellen gegenüber lehrfremde Pflichten zu erfüllen hatte: "Ein jeder Lehrjunge ... soll sowohl den Meister als auch denen Gesellen gehorsamlich folgen, Eßen und Trincken zu tragen und sonst was nöthig verrichten"<sup>284</sup>. Dazu kommt die Pflicht, das Werkzeug der Meister und Gesellen zu pflegen, es ordentlich aufzubewahren und morgens auf die Baustelle zu tragen<sup>285</sup>. In der aufklärerischen Literatur am Ausgang des 18. Jh. findet sich die These über eine bestimmte Gesellenlogik, die darin bestand, die ursprünglich in der eigenen Lehrzeit erfahrenen Mißhandlungen auf nachfolgende Lehrlingsgenerationen zu transformieren<sup>286</sup>.

Daß sich dahinter für den gesamten Untersuchungszeitraum eine äußerst aktuelle Problematik verbirgt, wird an der Häufigkeit diesbezüglicher Passagen in den Handwerks- und Gesellenordnungen deutlich: "Die Gesellen sambt und sonders ... sollen sich aller Verletzung, sowohl an den Lehrjungen als anderen der Meister dienstbothen gänzlichen enthalten bey Straffe ... Auch soll kein Gesell den anderen, wie auch nicht die Jungen zu Schlägerey provoziren und ausfordern ..." <sup>287</sup>.

An der praktischen Wirksamkeit derartiger statutarischer Festlegungen sind allerdings Zweifel anzumelden. So gab es Ostern 1693 Zank und Schlägerei zwischen einem Lehrling und Gesellen des Freiburger Barbierhandwerks. Der Lehrjunge hatte mit liederlichen Kumpanen 13 Kannen Bier ausgetrunken und war "ad mentis epilium truncken worden"<sup>288</sup>. Hier

---

18. Jh. Arbeitsorganisation, Sozialbeziehungen und alltägliche Konflikte, in: Zs. für Historische Forschung, Bd. 13, H. 2, 1986, S. 183.

<sup>284</sup> STA Leipzig, Amt Lützen 175, wie Anm. /233/, Cap. VII, Bl. 11.

<sup>285</sup> Vgl. StadtA Chemnitz, IX Ma 1, wie Anm. /232/, Bl. 17b.

<sup>286</sup> Vgl. u.a. Probst, J., Handwerksbarbarei oder Geschichte meiner Lehrjahre. Ein Beytrag zur Erziehungsmethode der Handwerke, Halle-Leipzig 1790, S. 10. Vgl. Weiß, J. A., Über das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen?, Frankfurt/M. 1798, S. 314.

<sup>287</sup> StadtA Leipzig, Tuchbereiter C 2, Artikel der Tuchbereiter-Gesellen, Pkt. 13 und 14. – Vgl. auch ebd., Barbieri C 2, Bestimmungen der vereinigten Wundärzte und Baderinnung 1695–1810, konfirmierte Innungsartikel, 1695, Pkt. 12. – StadtA Görlitz, Acta Eines löbl. Gewerks der Tuchmacher in Görlitz, Die Innungs Articul betr., 1651, Pkt. 14.

<sup>288</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 395, Barbieri, Bader, Perückenmacher, 1572–1756, 1693.

lag der Ausgangspunkt für eine Prügelei zwischen Jungen und Gesellen. Ein Wurzenener Schuhmacherlehrling lebte mit der ständigen Androhung von Prügel durch einen Gesellen<sup>289</sup>.

Auf das gespannte Verhältnis von Lehrbuben und Gesellen macht auch K. Wesoly aufmerksam. Dabei verweist er sogar auf eine Anfang des 16. Jh. in Mainz gedruckte Schrift mit dem Titel "Der meyster soll schützen den lerjung gegen scheltung, oriappenzuppen und püffe der gesellen"<sup>290</sup> – ein Hinweis darauf, daß die aus dem sächsischen Quellenmaterial überlieferten Nachrichten zu Händeln zwischen Jungen und Gesellen einen durchaus repräsentativen Charakter für den gesamten deutschsprachigen Raum haben.

### 3.11. LEHRLINGE UND SEXUALITÄT

Im Zusammenhang mit der Forderung der ehrlichen Geburt der Lehrlinge wurde bereits auf die Moraltvorstellungen der Zünfte eingegangen, die u. a. vorhelichen Geschlechtsverkehr als nicht wiedergutzumachende Schuld betrachteten<sup>291</sup>.

Auch Lehrlinge konnten mit dieser rigiden Sexualmoral in Konflikt geraten – Momente der Verführung dürften im ausreichendem Maße vorhanden gewesen sein: Le Goff verweist dabei auf das lange Unverheiratetsein der Jungen und die Nachbarschaft zugänglicher Frauen. Das konnte zu einer Infragestellung der Sexualmoral führen<sup>292</sup>.

R. Reith und A. Griebinger spitzen die ganze Problematik noch zu, indem sie, ausgehend von den häufig erheblichen Altersunterschieden in Handwerkerehen, im Lehrknecht ein Lustobjekt der Meistersfrau sehen<sup>293</sup>.

Wenn auch letzteres für Lehrlinge im sächsischen Zunft Handwerk nicht belegt werden kann, so gibt es dennoch einige Hinweise auf Unkeuschheit. Dabei wird allerdings nicht von 12- oder 13jährigen Lehrbuben zu sprechen

---

<sup>289</sup> STA Leipzig, Stadt Wurzen 3002. Christian Gottfried Richter c. Mstr. Gottfried Lorenz wegen übler Behandlung seines Sohnes.

<sup>290</sup> Vgl. Wesoly, K., *Lehrlinge ...*, wie Anm. /23/, S. 83.

<sup>291</sup> Vgl. Dülmen, R. van, *Kultur und Alltag ...*, wie Anm. /193/, S. 188.

<sup>292</sup> Vgl. Le Goff, J., *Der Mensch des Mittelalters*, Frankfurt/M.-New York-Paris 1989, S. 169.

<sup>293</sup> Vgl. Griebinger, A., Reith, R., *Lehrlinge im deutschen Handwerk ...*, wie Anm. /283/, S. 174.

sein, sondern von den Lehrlingen, die bereits höhere Altersgrenzen erreicht hatten, die in Verbindung mit der Diskussion des Lehrlingsalters vorgestellt wurden. 1671 hatte der Freiburger Posamentierermeister Georg Weidmüller einen Lehrling, „der sich mit einer losen Vettel fleischlich vermischt“, nur unter der Vorbedingung aufgenommen, daß ihm daraus kein Nachteil erwachsen möge. Die Garantie dafür erhielt er vom Freiburger Rat<sup>294</sup>. Über den Görlitzer Tuchmacherlehrling Matz Leubener ist zu erfahren, er wäre „viemal tag v. Nacht ausen geblieben vnd auch eine Magdt beschlafen, so hat E. E. handtwerge einhellig beschlossen Anno 1654 den 21. Decemb., daß er hinfüro nach dem handtwerge nicht mehr fragen soll ...“<sup>295</sup>. Auch Georg Feustel, ein Zwickauer Zimmererlehrling, kollidierte mit den zünftigen Sexualnormen, indem er „in wäherender Lehrzeit zu Reichenbach ein Mensch geschwängert und ist sofort aus der Lehre gegangen“<sup>296</sup>.

Das Betreten von Tabuzonen durch den Lehrling verband sich für diesen auf jeden Fall mit moralischer Disqualifizierung und konnte ihm den weiteren Verbleib im Handwerk versperren. Diese Reaktion des Handwerks wäre sogar als generelle Antwort auf das Fehlverhalten des Lehrlings zu erwarten gewesen<sup>297</sup>, denn hier wird erneut – wenn auch unter einem anderen Blickwinkel – der Zusammenhang von Ehre und Ökonomie deutlich. Durch das Verletzen von Sexualnormen sind die Jungen der Unehrenhaftigkeit verfallen; die Zünfte haben somit negative ökonomische Folgen zu befürchten.

### 3.12. SOZIALE SICHERUNG DER LEHRJUNGEN UND SOZIALKONFLIKTE

#### 3.12.0. *Vorbetrachtungen*

Neben der Aufforderung an den Lehrmeister, den Jungen nicht zu hart zu halten und ihn gebühlich im Handwerk zu unterweisen, umfassen die Zunft-

<sup>294</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 369, Posamentierer.

<sup>295</sup> StadtA Görlitz, Tuchmacher, Lehrlings-Aufnahmebuch, 1552–1680.

<sup>296</sup> StadtA Zwickau, X 54 19, Jungenbuch der Zimmererhandwerker, 1703–1772. – Einen weiteren Hinweis auf „Sexualdelikte“ eines Lehrlings enthält auch das Handwerksbuch der Leipziger Färber. Vgl. StadtA Leipzig, Färber B 3, Handwerksbuch, Bl. 68.

<sup>297</sup> So heißt es in einem offenen Brief des Leipziger Rats aus dem Jahr 1526: „Item ob sichs begehre, das ein Geselle oder lehrjunge einem Meister sein hauß, seine tochter oder Magdt unehren würde, der soll zu Leipzick weder geehret noch gefördert werden ...“ – StadtA Leipzig, Corduanmacher C 1, Streitigkeiten, 1627–1712.

ordnungen bezüglich Art und Inhalt ihrer Vorschriften über das geforderte Verhalten der Lehrlinge regelrechte Regelanweisungen.

Gehorsam, Fleiß, Reinlichkeit, sonntägliche Gottesdienstbesuche, Verbote des nächtlichen Ausganges, des Spielens und Saufens sind wesentliche Elemente, die den Alltag der Lehrlinge prägen. Es ist eine stark moralisierende Verbotspädagogik, mit der die Zünfte ihren handwerklichen Nachwuchs konfrontieren.

Durch die Einbindung der Lehrlinge in die hierarchisch strukturierte Haushaltsgemeinschaft des Meisters und in die damit verbundenen Abhängigkeiten erfährt diese Moralpädagogik von vornherein verstärkende Wirkungen und verbindet sich mit einem erheblichen Potential an Reibungsflächen und Konflikten.

Die Komplexität des Wirkens der hier aufgeführten Faktoren schließt von vornherein ein, den Gegenstand der sozialen Sicherung nach mehreren Seiten hin zu bestimmen sowie neben der allgemeinen materiellen Sicherung der Lehrlinge auch ethisch-moralische und sozial-religiöse Gesichtspunkte als Inhalte der sozialen Sicherstellung zu fassen, die nun zu untersuchen sein werden.

### *3.12.1. Bedeutung des Lehrvertrages für die Absicherung des Jungen*

Gerade im Hinblick auf soziale Garantien für den Jungen erlangt der Abschluß eines Lehrvertrages eine immense Bedeutung. Zwar fordern die Handwerksordnungen nicht *expressis verbis*, Eltern bzw. Vormund des Lehrlings und der Meister sollen einen solchen Vertrag aufsetzen. Die Überlieferung einzelner Lehrverträge gibt jedoch Hinweise auf ein derartiges Vorgehen<sup>298</sup> (siehe Abbildung 1).

Das Ableisten einer Handwerkslehre bedeutete für den Jungen zwei Verhältnisse einzugehen – über die Aufdingung trat er in eine Beziehung zur Zunft ein: die Lehre selbst vollzog sich über das Verhältnis von Lehrling und Meister<sup>299</sup>. All jenes, was in der hierarchisch strukturierten Haushaltsgemeinschaft des Lehrherrn vorging, lag weitgehend in dessen Kompetenz.

<sup>298</sup> Z.B. Stadt A Freiberg, Aa X XVIIb 368. Bildhauer, Baumeister, Steinmetze, Steinsetzer. 1559-1741. 1656 u. 1686. – Stadt A Leipzig, Täschner C 10. Verschiedenes. 1685-1818. 1774.

<sup>299</sup> Vgl. Landolt, K., Das Recht der Handwerkslehrlinge vor 1789 im Gebiet der heutigen Schweiz. Freiburg/Schweiz 1977. S. 65.

Ein Eingreifen von Rat oder Zunft war erst dann zu erwarten, wenn etwaige Mißstände zu offensichtlich wurden.

Über schriftliche Vereinbarungen war es jedoch möglich, die Konditionen zur Haltung des Lehrlings festzulegen – u. a. hinsichtlich Unterhaltsleistungen, Tod des Meisters oder Lehrlings. Über den Lehrvertrag konnte ein Sicherungsmechanismus gegen das Fehlverhalten sowohl des Meisters als auch des Lehrlings installiert werden<sup>300</sup>. Kam es zu Verstößen gegen die vertraglich festgeschriebenen Absprachen, war es in diesem Falle wesentlich einfacher, Klage zu führen als im Vergleich zu nicht eingehaltenen mündlichen Versprechungen.

### *3.12.2. Sicherung der materiellen Grundbedürfnisse des Lehrlings – Essen, Trinken und Kleidung*

Die Frage, inwiefern die physische Existenz der Jungen durch ausreichende Ernährung, Bekleidung sowie die Bereitstellung einer Schlafstelle gesichert war, ist von äußerster Wichtigkeit.

Ausreichend essen zu können, war im Spätmittelalter und in früher Neuzeit keine Selbstverständlichkeit und auch die Bitte um das tägliche Brot ist nicht als fromme Gewohnheit abzutun, sondern sie entstammte der Angst vor Ernteausfällen und Teuerungen<sup>301</sup>. Demnach ist es nicht überraschend, wenn in den Quellen Klagen über mangelnde Versorgung der Jungen zu finden sind: „... dem knaben nichts zu eßen geben ... das gelt so Ich dem knaben zu brod geben, abgeborget vnd bis dato nichts wieder geben ...“<sup>302</sup>.

Andererseits gibt es aber auch eine Vielzahl quellenmäßiger Belege, über die zumindest die Absichtserklärungen der Meister zu dokumentieren sind, zum Lebensunterhalt der Lehrjungen beizutragen. Die Leipziger Schneiderordnung von 1630 schreibt vor, den Jungen zur Abendmahlzeit Haustrunk oder Kovent zu verabreichen<sup>303</sup>. Auch Handwerksbücher geben Anhaltspunkte zur materiellen Grundversorgung der Lehrlinge – 1731

<sup>300</sup> Vgl. auch zur Bedeutung des Lehrvertrages Wesoly, K., Lehrlinge ..., wie Anm. /211/, S. 75 f.

<sup>301</sup> Vgl. Dülmen, R. van, Kultur und Alltag ..., wie Anm. /193/, S. 68.

<sup>302</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 369. Bortenwirker, Bänderer, Posamentierer, 1648.

<sup>303</sup> Vgl. StadtA Leipzig, Schneider C 2. Sammlung von Protokollen, Abschriften von Innungsartikeln. Bestätigung der Innungsodnung durch den Leipziger Rat, 1630, Pkt.8.

verspricht ein Delitzscher Tischlermeister, den Jungen in Kleidung zu unterhalten<sup>304</sup>; ähnliche Eintragungen enthält auch das Handwerksbuch der Leipziger Gürtler und Nadler<sup>305</sup>. Gleiches ist für Chemnitzer Strumpfwirker zutreffend<sup>306</sup>. Die 1558 konfirmierte Innungsordnung der Leipziger Hutmacher verpflichtet den Meister, dem Jungen beim Auslernen sieben Ellen Tuch für einen Rock zu kaufen, wobei der Preis für eine Elle drei Groschen betragen soll<sup>307</sup>. Im Gegensatz dazu hat sich im 18. Jh. ein Chemnitzer Maurerlehrling "brod und kleider ... selbst zu schaffen"<sup>308</sup>, wobei sich hier eine Parallele zur Spezifik der Bauhandwerke eröffnet – die zum Teil praktizierte Zahlung eines Lehrlingslohnes.

War der Meister tatsächlich bemüht, sich für die materielle Sicherung seines Lehrjungen zu engagieren, konnte das mit recht erheblichen Aufwendungen verbunden sein. Hierfür gibt es im Bestand des Stadtarchivs Freiberg für das Jahr 1743 äußerst illustratives Material – eine Liste von Aufwendungen, die der Kammacher Kempe für sein Mündel realisierte<sup>309</sup>.

Tabelle 3

Ausgaben des Kammachers Kempe für Johann Martin Merseburger

| Taler | Groschen | Pfennige |                                      |
|-------|----------|----------|--------------------------------------|
| 2     | 12       | –        | Tuch, Rock und Weste                 |
| –     | 16       | –        | undter fuder                         |
| –     | 5        | –        | Knöbe                                |
| 1     | 1        | –        | mache lohne u. garn u. Steiffeinwand |
| –     | 5        | –        | under futer                          |
| –     | 18       | –        | vor lein wandt zu hemden             |
| –     | 6        | –        | vor einen hutt                       |
| –     | 4        | 6        | vor zwey graußen                     |

<sup>304</sup> Vgl. STA Leipzig, Stadt Delitzsch 3285, Stammbuch der Tischlerinnung, 1563–1837, 1731.

<sup>305</sup> Vgl. StadtA Leipzig, Nadler B 7, Handwerksbuch der Gürtler und Nadler 1741–1824.

<sup>306</sup> Vgl. StadtA Chemnitz, Innungsarchiv Nr. 219, Protokoll über das Aufdingen und Freisprechen der Lehrjungen, 1755–1790.

<sup>307</sup> Vgl. StadtA Leipzig, Hutmacher A 1, konfirmierte Innungsartikel von 1558, Pkt. 31.

<sup>308</sup> StadtA Chemnitz, IX Ma 1, Protokoll in Sachen das Handwerck derer Manrer allhier betr., Bd. 1, Innungsartikel von 1740, Pkt. 22, Bl. 80b.

<sup>309</sup> Vgl. StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 376, Kammacher, 1660–1743, 1743.

| Taler | Groschen | Pfennige |                                         |
|-------|----------|----------|-----------------------------------------|
| –     | 4        | –        | vor garnn Ein bar strumbe               |
| –     | 4        | –        | vor Catechismus haubt Stücken zu lehren |
| –     | 12       | –        | Schulgelt                               |
| –     | 1        | 6        | Einn Schmire wegen den Aussatz          |
| –     | 2        | 6        | Schue zu flicken                        |

### 3.12.3. *Vorsorge für den Lehrling im Todesfalle des Meisters bzw. dessen Handwerksniederlegung*

Die ständige Konfrontation der Menschen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit mit dem Tod findet auch im statutarischen Bereich ihren Niederschlag, indem eindeutige Regelungen für die Fortsetzung der Lehre getroffen werden, falls der Lehrmeister versterben sollte: "Da aber der Meister nach Gottes Willen mit Tode abginge, und der Junge zwey Jahr gelernt, soll er bey der Wittfrauen vollends auslernen. Wenn aber die Wittfrau mit kleinen Kindern beladen oder sonst in Not tritt: So soll aus christlichen Mitleiden das Handwerk ihr den Jungen, ob er gleich nur ein Jahr oder weniger gelernt, lassen, bis auf die letzten vier Wochen, da ihn ein anderer Meister vollends auslernen und lossprechen soll"<sup>310</sup>.

In *praxi* spiegelt sich in einer Vielzahl von Eintragungen in Lehrjungenbüchern wider, daß dieses in den Normativen vorgegebene Handlungsmuster ohne Probleme umgesetzt wurde – die Jungenbücher vermerken den Zeitpunkt der Übergabe des Lehrlings an einen anderen Meister bzw. das Auslernen bei der Witwe.

Dennoch gab es punktuell für diese Schwierigkeiten, falls sie den Jungen auslernen lassen wollten. Das sei an einem Beispiel der Chemnitzer Beutler aus dem Jahre 1722 illustriert. Hier verwehrten die Obermeister einer Meisterswitwe, den Jungen zu behalten. Dieser Bescheid bildete den Ausgangspunkt für Anfragen beim Leipziger und Dresdner Beutlerhandwerk, die das Ansinnen der Frau als gerechtfertigt beurteilten. Trotzdem erteilte das Chemnitzer Beutlerhandwerk der Meisterin einen abschlägigen Bescheid, u. a. mit der Begründung, sie ließen sich "von anderen auswärtigen HandwerksMeistern so wenig vorschreiben, als die Leipziger und Dreßdener ein

<sup>310</sup> StadtA Leipzig, Kammacher A 2, Johann Georg II. bestätigt die Innungsartikel, 1647.



solches von uns nicht vertragen würden, wenn wir uns dessen unterstehen würden“<sup>311</sup>.

Bei den Görlitzer Tuchmachern war neben der Regelung für den Todesfall des Meisters ein weiterer Sicherungsmechanismus für den Lehrbuben installiert. Er bezog sich auf den materiellen Ruin des Meisters. Trat diese Situation ein, dann wurde der Junge zu einem anderen Lehrherrn gegeben, um die noch fehlende Lehrzeit zu absolvieren. So vermerkt das Lehrlings-Aufnahmebuch 1624, daß ein Meister seinen Jungen übergab, da er „vnvermögendt ist vnd ihn nicht vorsehen kan mit arbeit noch mit speise vnd tranck in diesen tewren vnd schweren Zeiten“<sup>312</sup>. Besondere Vorsorge treffen zudem die Leipziger Maurer für den Krankheitsfall des Lehrmeisters. Trat dieser ein, sollten die Mitmeister den Lehrjungen fördern<sup>313</sup>.

#### 3.12.4. *Vorsorge für den Lehrling bei Krankheit oder Unfall*

Erkrankte ein Lehrling oder verunglückte er im Verlauf seiner Lehrjahre, dann war seitens der Zunft keine Vorsorge für ihn getroffen worden.

Lediglich für die Görlitzer Tuchmacher ist eine positive Einzelbeobachtung zu machen – dort legen die Meister 1652 fest, daß ein Junge, der sich während der Lehre ein Bein gebrochen hatte und 27 Wochen bei der Kur zubrachte, ein halbes Jahr nachlernen soll<sup>314</sup>.

Über erkrankte Lehrjungen berichtet auch das Jungenbuch der Leipziger Goldschmiede. Diese Lehrlinge waren nach Hause gezogen und bei ihren Eltern gestorben<sup>315</sup>. Hierbei kann jedoch nicht rekonstruiert werden, inwiefern den Jungen zuvor in der Haushaltsgemeinschaft des Meisters Krankenpflegerische Leistungen zuteil wurden. Über einen Freiburger Posamentiererlehrling ist zu erfahren, daß er Zuflucht bei seiner Schwester suchte, wenn er krank war und sich beim Bader in Behandlung befand<sup>316</sup>. Auch

---

<sup>311</sup> StadtA Chemnitz, IX Bd 4, Acta des Handwercks der Beutler an einen Reginen George Rögens bürgers und beutlers hinterlassenen Wittwe andern theils wegen Haltung eines Lehrjungen, 1722.

<sup>312</sup> StadtA Görlitz, Tuchmacher, Lehrlings-Aufnahmebuch 1552–1680, 1624.

<sup>313</sup> Vgl. StadtA Leipzig, Maurer A 2, vom Rat bestätigte Innungsartikel, 1677, Pkt. 10.

<sup>314</sup> Vgl. StadtA Görlitz, Tuchmacher, wie Anm. /312/, 1651.

<sup>315</sup> Vgl. StadtA Leipzig, Goldschmiede B 2, Lehrjungenbuch, 1550–1842, 1655, 1656, 1673.

<sup>316</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 369, Bortenwirker, Bäuderer, Posamentierer, 1685.

über weitere Lehrlingsschicksale vermitteln Freiburger Quellen Kenntnisse. 1676 zerschlug es einem Papiermacherlehrling ein Bein. Nicht der Lehrmeister, sondern der Vater des Jungen mußte für die Behandlungskosten beim Bader aufkommen<sup>317</sup>. Noch größeres Unglück widerfuhr 1718 einem Freiburger Kupferschmiedelehrling. Bei Handlangerdiensten im Rahmen des Hausbaus des Meisters erlitt er eine Fraktur des Beines: nach der Heilung des Bruches wurde er durch einen Unfall bei der Arbeit an der Oederaner Braupfanne zum Krüppel. Der Meister kam weder für die Baderkosten auf, noch händigte er das ins Meisterhaus mitgebrachte Bett wieder aus und war auch nicht bereit, die Hälfte des bereits entrichteten Lehrgeldes zurückzuzahlen, so daß der Vater des Lehrlings Klage beim Freiburger Rat erhob<sup>318</sup>.

### *3.12.5. Schutz der Lehrlinge vor Willkürakten und Mißhandlungen durch den Meister und weitere Angehörige der Haushaltsgemeinschaft des Meisters*

Neben der Klage über mangelnde Versorgung der Lehrjungen werden mit den Begriffen der Willkür und Mißhandlung "klassische" Lehrlingsprobleme angesprochen, die über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg aktuell sind und über das System der hierarchisch strukturierten Haushaltsgemeinschaft des Meisters immer wieder auf einen fruchtbaren Boden für ihre Reproduktion fallen.

Auch wenn bereits der für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit verbindliche Grundsatz der Zusammengehörigkeit von Erziehung und Prügel angesprochen wurde, so muß hierbei jedoch zwischen der Verabreichung von Mauschellen und der an Sadismus und Brutalität grenzenden körperlichen Mißhandlung der Lehrjungen streng unterschieden werden.

Klageschriften haben keinesfalls die harmlose Tracht Prügel zum Inhalt, sondern zeigen vielmehr folgendes an: "... hat den Jungen mit Schlägen henckermäßig traktiert, das ein auge fast aus dem Kopf geschlagen"<sup>319</sup>, "fast gleich einem hunde gar ... hart geschlagen"<sup>320</sup>, "eine Schwille an der

---

<sup>317</sup> Ebd., 362. Handwerk und Gewerbe. Allgemeines 1569–1755, 1676.

<sup>318</sup> Ebd., 387II. Schleifer, Sensenmacher, Schmiede. 1718.

<sup>319</sup> Ebd., 1714.

<sup>320</sup> Ebd., wie Anm. /316/. 1660.

Stirn gehabt“<sup>321</sup>. „mit einem Kegel aufin Kopff geschlagen. daß Er davon liegen bleiben mögen“<sup>322</sup>. „und diesen seinen Lehrjungen das härteste Tractament empfinden laßen“<sup>323</sup>. Zudem folgten derartigen Lehrlingsquälereien die entsprechenden Kommentare: „... du bist unser unglück im hause. und nimbst uns den Segen weg. geh du zum Teuffel. ich wolle. das er dich schon längst geholet hätte ...“<sup>324</sup>.

Kam es zur Abfassung von Klageschriften, die eine derartig schlechte Behandlung der Jungen zum Inhalt hatten, wurde meist durch die Kläger darauf reflektiert, den Jungen die Lehre bei einem anderen Meister fortsetzen zu lassen. Gerade beim Vorliegen derartiger Konfliktsituationen erweist sich das Bürgschaftssystem als sehr tragfähig, da auch die Bürgen in der Öffentlichkeit – vor Rat oder Zunft – diesbezügliche Mißstände aufdecken konnten. Bei berechtigten Beschwerden wurde meist der Bitte nach dem Verschaffen eines anderen Meisters stattgegeben.

Geführte Klagen konnten sich jedoch über längere Zeiträume erstrecken, bevor Einigung über materielle Prämissen zwischen Kläger und Beklagtem erzielt wurden – besonders im Hinblick auf die Herausgabe des Bettes oder bereits bezahlten Lehrgeldes.

Ein konsequentes Vorgehen gegen Meister, die ihre Jungen gar zu schlecht behandelten, ist für die Görlitzer Tuchmacher anzunehmen. 1689 z. B. beschließt das dortige Handwerk, Meister Hierde, der sich gar übel und trotzig verhalten hat, keinen Jungen mehr zuzulassen<sup>325</sup>.

Nicht jeder Lehrling wird gleichermaßen in seiner Lehrzeit die dargestellten körperlichen Züchtigungen erfahren haben; aber besonders in den Haushaltsgemeinschaften, in denen räumliche Enge und eine schlechte Auftragslage den Alltag bestimmten, wird diese Erfahrung zum Tragen gekommen sein. Derartige Prämissen konnten durchaus die Erhöhung ei-

---

<sup>321</sup> Ebd., wie Anm. /317/. 1714.

<sup>322</sup> Ebd., wie Anm. /319/.

<sup>323</sup> StadtA Chemnitz, IX Bd 1. Protokoll in Sachen das Handwerck derer Beutler allhie betr., ab Ao. 1610. 1727. Bl. 31b.

<sup>324</sup> Ebd. – Vgl. auch ähnliche Äußerungen StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 392. Seiler und Senkler 1565–1739. 16–41. STA Leipzig. Stadt Wurzen 3002. Christian Gottfried Richter contra Mstr. Johann Gottfried Lorenz wegen übler Behandlung seines Sohnes. 1734.

<sup>325</sup> Vgl. StadtA Görlitz, Tuchmacher, Lehrlings-Aufnahmebuch. 1680–1716, 1689 – Eintragung beim Aufdingtermin von Eliaß Claußner 1687.

nes Spannungspotentials erzeugen, für dessen Entladung der Lehrjunge als Prügelknaube ein willkommenes Objekt war.

Aber nicht nur die potenzierte körperliche Züchtigung gestaltete sich zum Problemfaktor in der Handwerkslehre, sondern auch das Heranziehen des Lehrlings zu handwerksfremden Arbeiten steht in enger Beziehung zur Einbindung des Jungen in die meisterliche Haushaltsgemeinschaft. 1720 klagt Maria Dorothea Heidelberg gegen einen Dresdner Tischlermeister, weil er ihren Sohn "zu grober Handarbeit, Schubkarre fahren, Bretter schleppen"<sup>326</sup> gehalten hatte.

Das Bratenwenden war ebenfalls eine beliebte Aufgabe, die dem Lehrling übertragen wurde<sup>327</sup>. Hinzu kommen Wasser- und Holztragen sowie Botengänge<sup>328</sup>.

Grundsätzlich dürfte die Erfüllung derartiger Aufträge kein Novum für den Lehrlingen gewesen sein, da ihm diese Pflichten mit großer Wahrscheinlichkeit auch in seinem Elternhaus aufgetragen worden waren. Entscheidend für eine Bewertung sind vielmehr die Relationen zwischen eigentlicher Ausbildung und handwerksfremder Tätigkeit. Zumindest ist auch hier wieder über das bereits erwähnte System der Klage ein Sicherungsmechanismus installiert, der beim offensichtlichen Überschreiten des Vertretbaren zu wirken beginnt.

Zugleich konnte diese Form der Absicherung in Anspruch genommen werden, wenn Konfliktkonstellationen zwischen dem Lehrling und der Frau Meisterin bzw. Meisterskindern entstanden. Hier gaben oft Nichtigkeiten Anlaß zu Auseinandersetzungen. "Es hatte sich aber begeben, daß der junge aus ohnverstand, alß er nach Bier von den meister verschicket, hätte aus der kanne getruncken und auß furcht etwas weniger koffient hinein gefüllet, weil aber die meisterin ihn hart angefaßt, wäre der junge darvon gegangen und hätte sich in die vier Wochen heimlich zu hartmannsdorff auffgehalten ..."<sup>329</sup>.

---

<sup>326</sup> StadtA Dresden, Tischler Nr.14, Acta. Maria Dorothea Heidelbergin über Christian Kautschen, Tischler, wegen ihres Sohnes in seiner Lehrzeit geführten Beschwerde betr., 1720, Bl. 1.

<sup>327</sup> Vgl. StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 387I, Senkler, Sensenmacher, Schmiede, 1543-1679, 1661.

<sup>328</sup> Vgl. STA Leipzig, Stadt Wurzen 3002, wie Anm. /324/.

<sup>329</sup> StadtA Chemnitz, IX Aa 1a, Verschiedene, das Handwerkswesen im allgemeinen betr. Schriftstücke, 1537-1843, 1664.

Aus einem völlig nichtigen Anlaß heraus wurde 1720 ein Chemnitzer Töpferlehrling verstoßen, der nichts weiter getan hatte, "... alß einmal seinen Löffel nicht geliebt, daß ihm die Meisterin vom Tische gestoßen, sein Lehrmeister aber habe hernach sein Eheweib dermaßen gestoßen, daß sie hingefallen"<sup>330</sup>.

Auch zunächst völlig harmlose Hänseleien zwischen Lehrling und Meistersohn gipfelten in hartnäckigen Klagen. Eine Witwe beklagt 1666 beim Freiburger Rat: "... in dem des Meisters Sohn eine Stange ans fenster, worüber ihre wergkstädt ist, hinauff gehalten, hat mein Sohn die Stange vom Fenster niedergeschmißen, darauff ihn des Meisters Sohn einen dieb, schelm und huren Sohn geheißten, mein Sohn solches nicht gelitten, sondern seinen Sohn gesschlagen ..." <sup>331</sup>.

### *3.12.6. Sozial-religiöse Sicherung der Lehrlingen*

Im Zusammenhang mit den bei der Aufzucht zu erbringenden Leistungen wurden bereits wesentliche Probleme der Frömmigkeit der Menschen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit erörtert, so daß nunmehr der Frage nachzugehen ist, ob der Junge neben der symbolischen Teillabe an der Zunft auch tatsächlich an deren sozial-religiösen Funktionen partizipierte.

Auch hierbei steht die Macht des Todes wieder ganz deutlich im Vordergrund. G. Jaritz führt dazu aus: "Die dauernde Konfrontation mit der Unvermeidlichkeit des Todes führt zu einer Vorsorge, die von jedem einzelnen Menschen für das Heil seiner eigenen Person getroffen und als Forderung von der gesamten Gesellschaft vertreten wird"<sup>332</sup>.

Für die Zunft verbindet sich das mit der Pflicht, ihrem verstorbenen Mitglied ein ehrenvolles Begräbnis auszurichten: für die Angehörigen der Korporation ist dabei die Teilnahme an der Bestattung ein "Höhepunkt im Schen des Todes"<sup>333</sup>. Hierbei erfolgte auch eine Einbeziehung der Lehrlinge: sie wurden nicht im Tode allein gelassen: "Wenn Leichenbestattung unterm handwerk vorfallen, es wäre ein Meister, deßen Frau, Kinder oder Gesinde,

<sup>330</sup> StadtA Chemnitz, IX Tb 2, Protokoll in Sachen das Handwerk der Töpffere betr., 1701 1770, 1722, Bl. 20.

<sup>331</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 388, Schneider, 1557 1731, 1666.

<sup>332</sup> Jaritz, G., Leben, um zu sterben, Leben, um zu leben, in: Kühnel, H. (Hrsg.), Alltag im Spätmittelalter, Graz Wien-Köln 1984, S. 135.

<sup>333</sup> Ebd., S. 122.

Lehrjungen oder Gesellen. so sollen sämtliche Meister und Frauen sowohl als auch anwesende Gesellen der leiche folgen ... bey Straffe sechs Groschen ...<sup>334</sup>. Ferner vermerkt das Lehrjungenbuch der Leipziger Goldschmiede das Begräbnis des 1700 in der Lehre verstorbenen Heinrich Codun<sup>335</sup>.

Von gleichrangiger Bedeutung ist aber auch die Verantwortung der Zunft, für das religiös-ethische Wohl der Lehrjungen zu sorgen. Hierzu führt die Zwickauer Tuchmacherordnung von 1723 folgendes aus: "Alle und jede Meister des Tuchmacherhandwerks, derselben Weiber, Kinder und Gesinde, sollen sich der wahren Gottesfurcht, christlichen Lebens und erbahren, stillen, friedlichen Wandeln befleißigen, die Predigten und Gottes Wort mit Andacht besuchen und anhören ... in Liebe gegen Gott und den Nechsten sich stetig antreffen lassen, hingegen sich aller Sünden soviel möglich auch des Fluchens und Schwerens, Entheiligung der Sonn- und Feiertage, wie auch des übermäßigen Tobacks und Brandtwein Trinckens ... enthalten ..."<sup>336</sup>.

O. Borst bemerkte treffend, daß auch das Mittelalter mit Jugendlichen seine Mühe haben konnte<sup>337</sup>, wovon ebenfalls Freiburger Meister zu ihrem Verdruß zu berichten wissen: "... nehme ich ihune mit in die kirche laufft er wieder herauß, undt will mir auch nicht folgen, wann er beten soll ..."<sup>338</sup>, "wenn ich vermeinet, Er gienge in die kirche, hatt er darneben eingekhetret, des spielens u. sauffens ..."<sup>339</sup>.

Die von den Zünften erhobenen religiös-ethischen Postulate haben durchaus reale Hintergründe in der Gesellschaft. Hierzu findet sich eine einzigartige Quelle im Bestand des Chemnitzer Stadtarchivs – das Schreiben des Caspar Levin an seinen Sohn Barthel aus dem Jahre 1582<sup>340</sup>. Der Brief präsentiert das Erziehungsprogramm des Buches Jesus Sirach der Apokryphen. Caspar schreibt nicht nur einen Forderungs- und Tugendkatalog an

---

<sup>334</sup> StadtA Leipzig, Tuchbereiter C 2, Artikel der Tuchbereiter-Gesellen 1695/98, Cap. X. – Vgl. auch ebd., Seiler C 1, Artikel des Seilerhandwerks, ohne Datum, Pkt. 36.

<sup>335</sup> StadtA Leipzig, Goldschmiede B 2, Lehrjungenbuch, 1550–1842. Die Eintragung befindet sich unter dem Aufdingtermin Johannis 1694.

<sup>336</sup> StadtA Zwickau, X 49 54, Der Tuchmacher alhi Meisterbuch, 1723.

<sup>337</sup> Vgl. Borst, O., Alltagsleben im Mittelalter, Frankfurt/M. 1983, S. 321.

<sup>338</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 362, Handwerk und Gewerbe. Allgemeines, 1569–1755, 1714.

<sup>339</sup> Ebd., wie Anm. /331/. 1672.

<sup>340</sup> StadtA Chemnitz, wie Anm. /329/. 1582.

Barthel, seinen Buben, nieder, sondern er zeigt ihm auch eine Perspektive auf, die sowohl einen Nutzen für Barthel als auch die Gemeinschaft hat. Der Brief hat in anschaulicher Form das zum Inhalt, was in den Zunftstatuten als verkürztes Verhaltenskonzept für die Lehrjungen formuliert ist, so daß er als Grundmuster für die Lehrlingsausbildung in den obersächsischen Zünften angesehen werden könnte. In transkribierter Form hat der Brief Caspar Levins folgenden Wortlaut: "Meine Vaterliche treue, liebe vnnnd was ich guts zu deinen besten vormag zuuor Lieber Sohn dein nechstes schreiben habe ich empfangen vnnnd daraus deine gesundtheit vnd gelücklichen zu standt. neben deiner lieben mutter mit freuden vornommen. Vor vnser person dancken wir Gott dem almechtigen, der helfft ferner. Lieber Sohn deinem begern nach schicke ich dir mit diesen Boten die Rechen pfennige, beneben einen gedruckten vnd deinem geschriebenen Rechnen buchlein. die wirstu von ihm also woll zu entphahen wissen. Ferner weist du dich zu erinnern das ich dich von Jugent auff mit fleis zurfurcht gottes. neben deinem praeceptoribus in den artickeln der Christlichen lehr mit zimlichen vncosten, die ich mir selbst abgebrochen. treulich habe gezogen vnd vnderwiesen. Derhalben bin ich nach gutter zuuorsicht, du wirst auch in meinem abwesen, solche heilsame lehr aus deinen hertzen nicht kommen lassen. gott alzeit vor Augen haben. Den Sirach sagt, die fürcht gottes wehret der Sunden. Item gott fürchten ist eine weisheit die recht macht, vnd bringt alles guttes mit sich. vnd wer gott fürchtet vber dem ist niemandt, denn auß diesen brunn muß aller verstandt vnd weißheit geschöfft werden. so du nun teglich in der furcht des hern auflehest, vnd dich auß obenangezogenen Buchern fleissig vbest, vermeidest böse vnd leichtfertige geselschaft, die manchen verführen thut. das er zu spot vnd schanden wirt. Derhalben ist an dich mein Väterliche treuhertzige warnung, Ernstlicher will vnd befel. wo dir solche geselschaft zu handen keme die dich von deines herren dienst, dadurch du in faulheit, bieberey, vnd leichtfertigkeit geritest wolten abwenden vnd reitzen, du wolst ihn nicht gehorchen, dich ir entschlagen, vnd keine gemeinschaft mit ihnen haben. den man oft mals die große gefahr erfehret, das mancher hierdurch vmb leib: vnd leben; Ehr vnd gutt kömmet, der wegen beflleißige dich gegen Jederman. allermeinst aber gegenn deinem hern, der Erbarkeit Zucht tugent vnd Redligkeit (Als wie auch das gemeine sprichwort sagt Zur zucht Erbarkeit vnd tugendt. sol man sich halten in der Jugent, wer gefolget vnd dis gethan. der wirt in alter gerümet vor ein Erbar man) Auff das du mit deiner handt vnd treuen dienste weil ich ein gutter armer man wie

dir wolbewust. vnd in diesen schwinden leufften genugsam mit meiner person teglichen vnderhalt zuschaffen. vnd ich der wenigen vorschübe von mir getrösten kanst. dein Brot gewinnest Dem Sirach spricht wer sich auf eins andern tisch verlest. der denckt sich nicht mit ehren zu nehren. Ist nur sein Brot mit faulheit. so du nun das böse meidest (vnd merckst mit fleis diesen verß Getreue handt gehet durch alle landt. vntreu gehet hin. vnd kempt selten wieder) das gereichet dir so du den gutten also nach kemnest zu lob vnd ehr. vnd mir zu sondern freuden vnd wolgefallen. Vnd hast dich alles veterlichen vnd geneigten willens. nach meinem vermögen zu mir zuvorsehen. Itz nicht mehr denn biß Gott den hern in seinen schutz beuohlen. Vnd wollest auch deinem hern meinen vnbekante freuntlichen grus vermelten; vnd alles guttes wünschen ...”.

### 3.13. PROTESTVERHALTEN DER LEHRLINGE

#### *3.13.0. Vorbetrachtungen*

Eine Beschreibung der Befindlichkeit der Lehrjungen in den Zunfthandwerken des deutschsprachigen Raumes läßt im Rahmen einhundertjähriger handwerksgeschichtlicher Forschungen einen bemerkenswerten Konsens der Autoren erkennen. Es herrscht Einmütigkeit darin, den Lehrling als Opfer zu beklagen, ihn als von Lehrmeister, Meisterin und Gesellen drangsaliertes Geschöpf<sup>341</sup> darzustellen, ihn als rechtlosen Befehlsempfänger<sup>342</sup> zu definieren.

Auch K. Wesoly, der vielerlei neue Gesichtspunkte in die Diskussion des Lehrlingswesens eingebracht hat, schließt sich derartigen Wertungen kritiklos an, indem er ausführt, daß es in der Lehrausbildung nicht nur an Menschlichkeit mangelte, die Frau Meisterin den Jungen als willkommene Hilfe im Haushalt ansah und ihn zu verschiedenen Diensten heranzog<sup>343</sup>.

Erste Impulse zu einer kritischen Überprüfung dieser weitverbreiteten Ansichten gehen lediglich von R. Reith und A. Griesinger aus. Sie weisen auf das Erfordernis hin, die gängige analytische Perspektive umzukehren<sup>344</sup>.

<sup>341</sup> Vgl. Knebel, K., Handwerksbräuche früherer Jahrhunderte, insbesondere in Freiberg, in: Mitt. des Freiburger Altertumsvereines, H. 22. 1885, S. 24.

<sup>342</sup> Vgl. Griesinger, A., Das symbolische Kapital ..., wie Anm. /196/, S. 58.

<sup>343</sup> Vgl. Wesoly, K., Lehrlinge ..., wie Anm. /211/, S. 81.

<sup>344</sup> Vgl. Griesinger, A., Reith, R., Lehrlinge im deutschen Handwerk ..., wie Anm. /283/, S. 180.



Diese Äußerung sollte jedoch nicht mißverstanden werden. Es kann nicht darum gehen, bisherige Aussagen in ihr Gegenteil zu verkehren und dem Meister den Status der machtlosen Person zuzuweisen; vielmehr ist eine Relativierung der in der Literatur gängigen Auffassungen angestrebt – verbunden mit dem Nachweis der Tatsache, daß dem Lehrling neben seinem Objekt-Bezug auch eine Subjekt-Rolle zuzuordnen ist, die sich mit dem Vorhandensein von Handlungsspielräumen für den Lehrlingen verbindet, die er mehr oder weniger bewußt oder unbewußt ausnutzte. Und gerade dieser Aspekt wurde von der Forschung bisher grob vernachlässigt.

Allein die Integration des Jungen in die Haushaltsgemeinschaft des Meisters eröffnet ein Spektrum an Freiräumen. Durch das enge Beziehungsgeflecht von Arbeit und Wohnen, geschäftlicher und privater Sphäre kann davon ausgegangen werden, daß dem Lehrling Informationen zugänglich wurden, die nicht für ihn bestimmt waren. Mittels Neugier und Schnüffelei konnte der Junge sein Wissenspotential um die "Geheimnisse" des Meisterhauses vergrößern. Und er konnte Zeuge von Intimitäten werden.

All das waren Aspekte, die er im gegebenen Falle für sich in Handlungskapital umwandeln konnte, um es als Druckmittel gegen den Lehrherrn einzusetzen<sup>345</sup>. Dabei wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß es für den Jungen ungleich schwerer als für den Handwerksgesellen war, die psychologische Hemmschwelle zu überwinden, um Proteste zu artikulieren.

Protestäußerungen von Lehrlingen waren generell Individualakte. Dem Gesellen stärkten im Gegensatz dazu Gruppenbewußtsein und Gesellenorganisation für Proteste das Rückgrat. Zudem gab es kein Gruppenbewußtsein von Gesellen, das die Lehrlinge eingeschlossen hätte<sup>346</sup>; dazu war das Distinktionsverhalten zu groß. Eine Auswertung des sächsischen Quellenmaterials zeigt dennoch drei Grundrichtungen, in denen sich das Protestverhalten der Jungen artikuliert.

### *3.13.1. Verbalproteste*

Verbalproteste von Lehrlingen sind als mündliche Äußerungen gegen den Meister zu charakterisieren. Eine dabei praktizierte Protestvariante bestand darin, den Lehrherrn mit Beleidigungen anzugehen – "dieser Lehr-

---

<sup>345</sup> Vgl. ebd., S. 171 ff.

<sup>346</sup> Darauf weist auch Wesoly hin. – Vgl. Wesoly, K., *Lehrlinge ...*, wie Anm. /211/, S. 83.

junge hat den Meister einen alten gar voppichten Schelm geheißē“<sup>347</sup>. Diese Form des Protests ist als primitivster Ausdruck des „Lehrlingswiderstandes“ einzuordnen.

Eine entwickeltere Form des Verbalprotests der Jungen äußert sich in Drohungen dem Lehrmeister gegenüber: „Er (der Junge, E. S.) wollte sich noch an seinen Kindern rächen, daß der Meister und die Frau die Hände überm Kopf zusammenschlagen sollten“<sup>348</sup>. Kenntnisse zu derartigen Artikulationen der Lehrlinge sind über randglossensartige Bemerkungen in den Jungenbüchern zu erhalten. Gleichwohl bieten diese Eintragungen kaum Möglichkeiten des Abwägens interpretatorischer Varianten, da sich über die Art der Informationsübermittlung keinerlei Hinweise zum Ursache-Wirkungs-Mechanismus finden. Das hat zwangsläufig das Offenbleiben der Frage zur Folge, inwiefern der Verbalprotest dem Meister gegenüber als Druckmittel in Anwendung gebracht wurde, oder ob diese Äußerungen ein Ausdruck der Verzweiflung der Jungen waren.

Zumindest zeigt ein perspektivischer Blick auf den Gesellenstatus, daß auch hier Verbalproteste gegen den Meister praktiziert wurden, allerdings unter dem Aspekt wesentlich besseren Auslotens der Zielrichtung – vor allem gegen bestimmte Härten im Arbeitskontrakt gerichtet<sup>349</sup>.

### 3.13.2. Diebstahl

Der Diebstahl stellte im Vergleich zum Verbalprotest eine höhere Stufe des Handlungsprotests des Lehrlings dar. Über diesen konnte der Junge dem Meister unmittelbaren materiellen Schaden zufügen, wobei äußerst differenzierte Schadenshöhen entstehen konnten. Besonders hier bot die Einbindung des Jungen in die meisterliche Haushaltsgemeinschaft einen entsprechenden Aktionsradius.

Zunächst eröffnet sich hiermit die Möglichkeit des Begehens von Mundraub. Ein Freiburger Schuhmachermeister berichtet, sein Lehrling habe „aus einer Camer an die 26 Stück Borßdorffer Äpfel genommen“<sup>350</sup>.

Auch die Heranziehung des Jungen zu handwerksfremder Arbeit, besonders das Erledigen von Besorgungen, wobei dem Jungen Bargeld aus-

<sup>347</sup> StadtA Görlitz, Tuchmacher, Aufnahmebuch, 1680-1716, 1712.

<sup>348</sup> StadtA Leipzig, Corduanmacher B 2, Lehrjungenbuch, 1681-1820.

<sup>349</sup> Vgl. hierzu Bräuer, H., Gesellen ..., wie Anm. /197/, S. 132 f.

<sup>350</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 389, Handwerk der Schuhmacher, 1557, 1757, 1736.

gehündigt wurde, verleitete zum Diebstahl. Dazu heißt es wiederum in einer Freiburger Quelle: "... wann wir ihme wegschicken waß zu hohlen nach hier so behält er das Geld davor und nascht es in kuchen und butter zöpffgen ..." <sup>351</sup>.

Eine ganze Liste von Vergehen eines Dresdner Sattlerlehrlings gibt darüber Auskunft, daß dieser stets das Geld, welches ihm der Meister anvertraute, behielt. In den Taschen des Jungen verschwanden Geldbeträge, die er für die Bezahlung des Gesellenfrühstücks beim Bäcker, des Perückenmachers, von Bindfaden und Leim sowie des Klempners erhalten hatte. Dieses Geld verspielte der Lehrling dann an den Sonntagen "mit anderen liederlichen und gottlosen Jungen" <sup>352</sup>.

Allerdings ist bei derartigen Formen von Diebstahl schwer abzuschätzen, ob der Lehrling dem Meister mit diesen Handlungen bewußt Schaden zufügen oder auf diesem Wege nur seine eigene materielle Lage verbessern wollte.

Im Gegensatz dazu sollten der Diebstahl von Werkzeug <sup>353</sup> und Material als bewußte Aktionen der Lehrjungen zur Schädigung der Lehrmeister interpretiert werden. Besonders im Leipziger Goldschmiedehandwerk war der von Jungen verübte Diebstahl eine relativ verbreitete Erscheinung – "ist bey seinem Lehrherrn in öffentlichen diebstall ergriffen worden" <sup>354</sup>, "hat sich in verantwortlicher Weiße bey seinem Lehrherrn an dem 7ten gebott vergriffen" <sup>355</sup>, "hat er sich an seinen herrn sein golt und Silber vorgrüffen und bestohlen" <sup>356</sup>. Weitere Hinweise auf Lehrlingsdiebstähle gibt es auch in Textil- und Lederhandwerken sächsischer Zünfte <sup>357</sup>.

---

<sup>351</sup> Ebd., 362. Handwerk und Gewerbe. Allgemeines. 1569/1755, 1714.

<sup>352</sup> StadtA Dresden, Sattler Nr. 24. Acta, den Sattler Mstr. Gustav Christoph Kirsten, welcher seinen LehrJungen wegen verübter Untreue aus der Lehre gethan. betr., 1766, Bl. 3 f.

<sup>353</sup> Reith und Griebinger bezeichnen sogar den Verkauf von Werkzeug als spezielle Diebstahlartik. – Vgl. wie Anm. /283/, S. 177.

<sup>354</sup> StadtA Leipzig, Goldschmiede B 2, Lehrjungenbuch, 1550/1842. Eintragung bei Christoph Müller, Ostern 1648.

<sup>355</sup> Ebd., Hauß Bergkmann, Neujahr 1686.

<sup>356</sup> Ebd., 1757.

<sup>357</sup> StadtA Leipzig, Färber B 3, Handwerksbuch, Bl. 8. Ebd., Kürschner B 4, Hauptbuch, 1558-1835, Bl. 221b. StadtA Chemnitz, Innungsarchiv Nr. 104. Kürschner.

### 3.13.3. Entlaufen

Die massivste und am häufigsten praktizierte Form des "Lehrlingswiderstandes" äußert sich im Entlaufen. Daß gerade das Entlaufen ein gewaltiges Problem für die Zünfte darstellt, zeigt sich schon an den konzentrierten Äußerungen bezüglich des Austretens der Jungen aus der Lehre in den Innungsordnungen – dabei findet diese Problematik perspektivisch Eingang in die kursächsischen Generalinnungsartikel von 1780<sup>358</sup>.

Eine Vielzahl entlaufener Jungen schadete dem öffentlichen Ansehen der Zunft, ruinierte deren Ehre. Zudem verband sich mit dem Entlaufen ein weiteres Problem – die Gefahr der potentiellen Handwerksstörerei, des Bönhasentums des aus der Lehre getretenen Jungen, wenn ihm bereits das Rüstzeug, das er für die Ausübung des entsprechenden Handwerks benötigte, vermittelt worden war. Außerdem bestand zugleich die Gefahr, daß der Junge durch das Verlassen der Zunft tradierte Spezialkenntnisse des Handwerks verraten konnte.

Über das Bürgschaftssystem hatten die Zünfte zunächst einen Sicherungsmechanismus eingeführt, der u. a. dazu dienen sollte, mittels der Garantie einer Bürgschaftssumme das Entlaufen der Jungen zu verhindern. Lief der Lehrling dennoch weg, wurden die Bürgen materiell zur Verantwortung gezogen. Hierbei differenzieren die Zünfte jedoch die Ursachenkomplexe, die in letzter Konsequenz zum Entlaufen der Jungen führten. War der Meister das ausschlaggebende Moment dafür, den Jungen aus dem Hause zu treiben, dann wurden nicht die Bürgen, sondern der Meister belangt.

Aus der Fülle der zünftigen Reglementierungen zur Frage des Entlaufens sollen an dieser Stelle die Festlegungen der Zwickauer Tuchmacherordnung von 1536 als repräsentatives Beispiel vorgestellt werden: "... Were es aber Sache, das der lehrknecht die zwei Jhar nicht auslernte sondern mit seinem lehrmeister In mutwillen aufstiesse, vnd also von Ihme zöge, der sal büßen einem Erbarn radte ein alt schogk vnd dem handtwerge auch so vil, derwegen er dann in aufnehmung solcher buß halben burgen setzen sal, bei denen inan es auff solchen vall, das ers vorwurckte, zubekommen hette,

---

<sup>358</sup> Chursächsische General-Innungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker, vom 8ten Jun. 1780, in: Ortloff, J. A., *Corpus Juris Opificiari oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Verordnungen für die Handwerker*, Erlangen 1804, S. 158.

vnd vber das auch dem lehrmeister sein lehrgeellt vorfallen sein. So aber der lehrmeister seinen lehrknecht one schuldt vortriebe, so sal der lehrmeister. vnd nicht der knecht die buß vorwurckt haben. solches soll durch die geschwornen meister erkantt werden ..."<sup>359</sup>.

Die ständige Aktualität des Entlaufens wird aber erst so recht deutlich, wenn die Lehrjungenbücher aufgeschlagen werden, die in mannigfachen Formulierungen über den Weggang der Jungen berichten – "ist entlaufen wie ein böser Schelm"<sup>360</sup>, "hat seine Lehrzeit nicht ausgestanden, sondern nach allerley geführten Raufereyen entlaufen"<sup>361</sup>, "dieser knecht hat nicht gestanden"<sup>362</sup>, "aus der Lehre wegen seines unfleißes und ungebührlichen Verhaltens geschritten"<sup>363</sup>. Diese Äußerungen führen zu einem ganz gewichtigen Problempunkt, der sich mit der Bedeutung des Entlaufens verknüpft.

Auf die Unterscheidung von Ursachen für das Entlaufen seitens der Zünfte wurde bereits eingegangen. Wenn K. Wesoly jedoch daraus den Schluß zieht, es wäre verfehlt, jedes Entlaufen dem Lehrherrn anzulasten, die Zünfte jedoch erkannten, daß der Meister die gewöhnliche Ursache hierfür war<sup>364</sup>, dann ist diese Einschätzung als zu verabsolutierend zurückzuweisen. Vielmehr sollten modifizierende Bewertungen auf der Grundlage der Untersuchung der einzelnen Fälle angestrebt werden.

Die Härte der Lehrzeit und die damit für den Jungen verbundenen physischen und psychischen Belastungen sollen dabei aber keineswegs in Abrede gestellt werden. Das legt assoziativ zunächst den Schluß nahe, Entlaufen als Verzweiflungsakt zu interpretieren, zu dem der Meister den Jungen getrieben hat.

Aber parallel hierzu sind quellenmäßig eine Vielzahl von Fällen zu belegen, die es gerechtfertigen, das Entlaufen auch als Druckmittel dem Meister gegenüber zu bewerten – besonders in der Koppelung mit vorausgegangenem Diebstahl: "allein sich nach diesen bößen Wegen gelüsten laßen. und seinem Meister allerhand entwendet. ... so ist er darvon gelauffen ..."<sup>365</sup>.

---

<sup>359</sup> StadtA Zwickau, X 49 122, Tuchmacherordnung, 1536, Bl. 27 und 28.

<sup>360</sup> StadtA Leipzig, Goldschmiede B 2, Lehrjungenbuch 1550–1842.

<sup>361</sup> Ebd.

<sup>362</sup> StadtA Görlitz, Tuchmacher, Lehrlings-Aufnahmebuch 1552–1680.

<sup>363</sup> StadtA Leipzig, Posamentierer B 1, Lehrjungenbuch, 1630–1871.

<sup>364</sup> Vgl. Wesoly, K., Lehrlinge ..., wie Anrn. /211/. S. 79.

<sup>365</sup> StadtA Leipzig, Kürschner B 4, Hauptbuch, 1558–1835, Bl. 221b.

In prononciierter Form kommt das Ausüben von Druck auf den Meister durch das Entlaufen zum Ausdruck, wenn es als Wiederholungstat praktiziert wird. Ein Beleg hierzu findet sich bei den Leipziger Kürschnern. Dabei ist folgendes zu erfahren: "In diesem Jahr trug sich eine Begebenheit mit einem Lehrjungen zu, welcher Ao. 1737 in der Morgensprache Trinitatis bey H. Joh. Adam Seyfferten war aufgedungen worden. ... dieser ... aber war nach seines Meisters Aussage auf 6 mahl von ihm gelaufen ..." <sup>366</sup>.

Eine Auswertung der Lehrjungenbücher unter dem Aspekt der Häufigkeit des Entlaufens führt zu dem Ergebnis, daß der Anteil entlaufener Jungen unter den Leipziger Goldschmiedelehrlingen (5.16% der eingeschriebenen Lehrlinge), den Leipziger Tuchbereitern (10.5%), Leipziger Zinngießern (2.40%) sowie Görlitzer Tuchmachern (2.04%) im Rahmen der untersuchten Handwerke am größten ist.

Dieser hohe Prozentsatz der entlaufenen Jungen erklärt sich aus den langen Lehrzeiten bei diesen Handwerken, die sich mit einem hohen Anforderungsniveau an die Fähigkeiten des Lehrjungen verbinden und dem Jungen in der ersten Zeit der Lehre wenig Erfolgserlebnisse gebracht haben dürften.

Für Leipziger und Görlitzer Tuchmacher ist jedoch relativierend hinzuzufügen, daß besonders hohe Entlauffrequenzen in den Jahren des Dreißigjährigen Krieges auftreten (Goldschmiede 10 von insgesamt 52 entlaufenen Lehrlingen, Tuchmacher sechs von 38). Dieser Sachverhalt läßt sich weder als Schwäche der Lehrlinge in den Sozialbeziehungen zum Meister noch als Druckmittel auf den Lehrherrn einordnen: es waren vielmehr Angst, Verunsicherung und Verzweiflung die auslösenden Faktoren, die ihren Nährboden in den allgemeinen Kriegswirren hatten.

Genauer wird der Einfluß von Kriegen auf das Lehrlingswesen und das Problem des Soldatwerdens der Jungen im folgenden Abschnitt dieser Arbeit zu behandeln sein.

---

<sup>366</sup> Ebd., Bl. 247. – Auch Reith und Griefinger sehen im wiederholten Entlaufen des Jungen das Ausüben von Druck auf den Meister. – Vgl. wie Anm. /283/, S. 178.

### 3.14. EINFLUSS VON KRIEGEN UND DER WERBUNG VON SOLDATEN AUF DAS LEHRLINGSWESEN

Im Untersuchungszeitraum war das obersächsische Territorium mehrfach Hauptkriegsschauplatz; besonders gravierend waren dabei die Kriegshandlungen im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges, die seit 1631 auf sächsischem Boden ausgetragen wurden, und der Siebenjährige Krieg, in dem Sachsen erneut Kampffeld war<sup>367</sup>.

Neben den materiellen, finanziellen sowie geistigen Kriegsfolgen spiegelt sich auch am Quellenmaterial die mittelbaren Auswirkungen der Kriegseignisse auf die Lehrlingen wider. Die relativ hohe Frequenz entlaufener Jungen in den Jahren des Dreißigjährigen Krieges wurde bereits erwähnt. Ängste und Nöte gaben dabei nicht die einzigen Impulse für diese Tat, sondern das Entlaufen steht hierbei auch als Ausgangspunkt für das Soldatwerden – "1630 mit einem Soldaten weggelaufen"<sup>368</sup>, "ist mit seinen H. in Krieg gelauffen und zu Magdeburg alß ein Soldat an der Pest gestorben"<sup>369</sup>, "ist entlaufen und alß ein Soldat in der breydenfeldischen Schlacht geblieben"<sup>370</sup>.

Als ein weiteres Problem ist das vorzeitige und unentgeltliche Lossprechen von Lehrlingen zu nennen, die in den Kriegsdienst eintraten. Besonders im 18. Jh. spielt dieser Aspekt eine gewichtige Rolle. Entsprechende Vermerke in den Lehrlingenbüchern geben darüber Aufschluß. So u. a. bei den Leipziger Glasern: "... wegen der Soldaten Umstände außer den Quartal ... Lehrlingen frey und ledig sprechen lassen und hat in allen erlegt ein taler und ihn das übrige als ein Soldat geschenckt worden"<sup>371</sup>.

Auch das Jungenbuch der Zwickauer Zimmerer gibt über derartige Praktiken Auskunft: "d. 18. Sep. 1726 ist vorgedachter Hans Michael Knüpfte, welcher zwart die Lehre bei Mstr. Wolffen nicht völlig ausgest. ... ihrer königl. Majestät in Pohlen bisher Zehen Jahr vor einen Dragoner gedienet,

<sup>367</sup> Vgl. Czok, K. (Hrsg.), *Sächsische Geschichte*, Weimar 1989, S. 241 ff, S. 284 ff.

<sup>368</sup> StadtA Görlitz, Tuchmacher, *Lehrlings-Aufnahmebuch*, 1552–1680, 1630.

<sup>369</sup> StadtA Leipzig, Goldschmiede B 2, *Lehrlingenbuch*, 1550/1842, 1630.

<sup>370</sup> Ebd., 1634. – Weitere Belege für das Entlaufen im Zusammenhang mit dem Soldatwerden auch bei den Leipziger Zimmererlehrlingen. – StadtA Leipzig, Zimmerer B 6, *Lehrlingenbuch*, 1657–1722, 1677, 1697.

<sup>371</sup> StadtA Leipzig, Glaser B 1, *Aufdingbuch*, 1734–1838, 1768.

auf sein beschlossenes Anhalten von der Lehre freygesprochen und vor einen Gesellen erkläret worden“<sup>372</sup>.

Diese Lossprechungen standen in einem engen Zusammenhang zu obrigkeitlichen Weisungen. Eine exakte Auskunft gibt hierzu das Hauptbuch der Leipziger Kürschner 1739: „Im Monat November wurde ein Königl. Mandat an das Rathaus gegangen, wie daß die handwerke ohne Entgelt LehrJungen so etwan ihre lehrJahre nicht ausgestanden hätten, und sich in Kriegsdiensten befänden, sollen von ihren Lehrjahren losgesprochen werden ...“<sup>373</sup>.

Die Känzler, Vizekanzler und Räte hatten allerdings im Jahre 1738 dem sächsischen König gegenüber ihre Bedenken bezüglich einer derartigen Praxis der Lehrlingslossprechung geäußert: „... daß da die Lehr-Jahre nach Proportion der Schwere eines jeden handwerks dis wegen geordnet und determiniret sind, damit ein ieder die Profession, so er einmal ergriffen behörig und vollkommen erlernen, das gemeine Wesen aber dadurch mit geschickten handwerks-Leuthen und tüchtiger Waare versehen, vor das Gegentheil aber gehütet werden ... da zu fürchten, daß dergleiche handwerks Verwandte, da sie binnen ihres Militair-Standes aus mangel des exercitii und sonst noch darzu vermuthlich vieles verlernet haben, nie zu sonderlicher Geschicklichkeit gelangen werden, andere LehrJungen auch dardurch ange-reizet werden dürffen, aus Überdruß des Lernens, aus der Lehre zu gehen, und durch einige Jahre Kriegsdienste das gezeugniß des gehörig erlernten handwerks, welches die Creation zum Gesellen in der Tat bey sich führet, zu nicht geringen Schaden des Publici und des Commercii zu erlangen ...“<sup>374</sup>. Wenn auch diese Überlegungen kameralistische Züge tragen, so blieben sie jedoch im Rahmen des Mandates von 1739 wirkungslos. Dennoch bestand

---

<sup>372</sup> StadtA Zwickau, X 54 19. Jungenbuch der Zimmererhandwerker, 1703-1772. – Ähnliche Eintragungen enthalten auch folgende Quellen: STA Dresden, HSTA 6441, Derer unter die miliz vor Ablauf ihrer Lehr-Jahre gekommenen Handwerks-Jungen und andere Professions Verwandten Lossprechung betr., Ao. 1738/39, Bl. 3. – StadtA Chemnitz, IX Sg 5. Protocoll in Sachen das Handwerck derer Schustere allhie betr., ab Ao. 1701, Bl. 11. – STA Leipzig, Stadt Dahlen 1282, Handwerksbuch der Schuhmacher-Innung, 1753 1832, 1781. – Ebd., Stadt Delitzsch 3285, Stammbuch der Tischlerinnung, 1563-1837, 1762. – StadtA Zwickau, X 5 8, Beutler, Register der Meister des Beutlerhandwerks, ab 1550, 1711.

<sup>373</sup> StadtA Leipzig, Kürschner B 4, Hauptbuch, 1558-1835, Bl. 606.

<sup>374</sup> STA Dresden, HSTA 6441, wie Anm. /372/, Bl. 19 f.



für diese vorzeitig losgesprochenen Lehrlinge die Möglichkeit, das Handwerk doch noch ordnungsgemäß auszulernen.

Über den Weg eines Wiederaufnahmegesuches konnten sie erneut in die Lehre eintreten. Diese Praxis gestaltete sich jedoch nicht unkompliziert. Zwischen vorzeitiger Lossprechung und dem Wiederantritt der Lehre lagen teilweise große zeitliche Distanzen. Zudem befürchteten die Meister Nachteile, die ihnen aus der Förderung dieser "Jungen" erwachsen könnten. Darüber reflektiert ein Meister des Kammacherhandwerks: "... Sie werden sich guthor Maßen zu entsinnen wißen, daß Christian August Langer bey hochlöbl. handwerck vor Zehn Jahren ist aufgedinget worden, welcher aber sich in seinen 2 Jährigen LehrJahren under daß Soldaten Leben begeben, weil ihn aber Gott wieder gesundt in sein Vater Landt hat laßen gelangen, so hat sein Vater unßern durchläuchten Fürsten und Hern ersucht ... daß er seine Profession möchte Ehrlich und Redlich außlernen ... So bitte ich nochmalß ein ersam Handtwerk, sie möchten mir baldt wieder darauf andworden, damit ich meinen mitMeistern keinen Verdruß dörfte machen, den ich glaube gewiß das er sein handtwerck nunmehr nicht wieder fahren laßen ..."<sup>375</sup>.

Besondere Probleme ergaben sich dann, wenn Lehrlinge unfreiwillig in die Armee gepreßt werden sollten. Das ist der Wurzener Bürgerschaft 1751 Anlaß zur Beschwerde: "... sie möchte, wenn die Miliz mit Manier einen anwürbe, kein Auflauff erwegen, sondern solches geschehen laßen ...". Aber "daß sie in die Häuser einfallen, und die bürger Söhn, wovon welche noch in der Lehre stünden, mit Gewalt aus dem Bette hohlen wollten, man möchte deswegen Rathß wegen bey dem Herrn Obristen od. der Generalite Beschwerde führen ..."<sup>376</sup>.

Neben dem großen Problemkreis des Soldatwerdens hatten die im ober-sächsischen Territorium ausgetragenen Kriegshandlungen zugleich unmittelbare Auswirkungen auf den Lehrlingsalltag. Chronikalische Eintragungen in Handwerksbüchern aus den Jahren des Dreißigjährigen Krieges berichten von Raub und Plünderungen<sup>377</sup>, von belastenden Kontributionen<sup>378</sup>.

---

<sup>375</sup> StadtA Leipzig, Kammacher B 1, Handwerksbuch 1711 ff., loses Blatt, ohne Datum.

<sup>376</sup> STA Leipzig, Stadt Wurzen 2568. Beschwerde der Wurzener Bürgerschaft über die gewaltsame Werbung von Handwerksgeßellen und Lehrlingen für die Armee.

<sup>377</sup> Vgl. StadtA Leipzig, Kürschner B 3, Hauptbuch 1524-1873, Bl. 108.

<sup>378</sup> Vgl. ebd., Bl. 121. - Vgl. ebd., Färber B 3, Handwerksbuch, Bl. 32.

Davon blieb das Leben der Jungen nicht unberührt. Dem Leipziger Goldschmiedelehrling Christian Reinländer wurde 1642 im Gefolge der Belagerung Leipzigs von den Schweden in den Arm geschossen, so daß der Junge, bedingt durch diese Verletzung, das Handwerk nicht weiter erlernen konnte<sup>379</sup>.

Zudem bekamen die Lehrlinge die Verschlechterung der Lebensverhältnisse und den mit dem Dreißigjährigen Krieg einhergehenden Grobianismus deutlich zu spüren. Ein ganz markantes Beispiel findet sich hierzu in Freiburger Quellen. 1641 war ein Waisenkind auf das Freiburger Senklerhandwerk eingeschrieben worden. Der Meister hatte fünf Taler Lehrgeld erhalten, das Handwerk außerdem ein Almosen, "damit der knab nicht in ein böß leben gerathen, sondern was zu seiner rechtmessigen erhaltung lernen möchte"<sup>380</sup>. Der Lehrmeister hielt den Jungen jedoch weder zum Gebet, zum Kirchgang noch zum Abendmahl an, jagte ihn vielmehr öfters mit folgenden Worten aus der Lehre: "Er sollte gehen, er wurde doch sonst ein mörder an ihm"<sup>381</sup>. Auch hatte der Meister dem Jungen mehrfach geheßen, doch einfach mit einem Soldaten wegzulaufen. Pastor Upsinus, der die Einschreibung des Jungen in die Wege geleitet hatte, sah nur noch die Möglichkeit, beim Freiburger Rat um die Rückgabe der erbrachten materiellen Leistungen dem Meister gegenüber zu ersuchen, um den Knaben bei einem anderen Handwerk aufdingen lassen zu können.

Auch sind die Auswirkungen der kriegs- und seuchenbedingten Bevölkerungsreduzierung auf das Lehrlingswesen – besonders in den Jahren des Dreißigjährigen Krieges und in der Nachkriegszeit – nicht zu unterschätzen. In diesem Zeitraum vermerkt das Lehrjungenbuch der Görlitzer Tuchmacher in mehreren Fällen den Tod von Lehrmeister und Meisterin<sup>382</sup>; der Junge mußte dann bei einem anderen Meister die Lehre fortsetzen. Daß dabei das Zusammenwirken von Kriegswirren, allgemeiner Verschlechterung der Lebenslage, Krankheit und Tod negative Folgen auf die Qualität von Lehrlingsausbildung hatten und die Zugangsbedingungen zur Lehre erschwerten

---

<sup>379</sup> Ebd., Goldschmiede B 2, Lehrjungenbuch, 1550-1842, 1642.

<sup>380</sup> StadtA Freiberg, Aa X XVIIb 392, Seiler und Senkler, 1565-1739, 1641.

<sup>381</sup> Ebd.

<sup>382</sup> StadtA Görlitz, Tuchmacher, Lehrlings-Aufnahmebuch, 1552-1680, 1618, 1620, 1632, 1633.

– besonders auch im Hinblick auf Fernwanderungen –, sollte hierbei ebenfalls bedacht werden.

Aber nicht nur Meister und Meisterinnen, sondern auch die Lehrlinge wurden Opfer von Epidemien. Sieben von acht Todesfällen, die zwischen 1552 und 1716 bei den Görlitzer Tuchmacherlehrlingen auftraten, ereigneten sich in den Jahren des Dreißigjährigen Krieges. Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei den Leipziger Goldschmiedelehrlingen ab. Hier tritt der Tod der Lehrlingen gehäuft in den Nachkriegsjahren des Dreißigjährigen Krieges auf. Als Todesursache ist die Schwindsucht zu benennen<sup>383</sup>.

### 3.15. LOSSPRECHEN UND GESELLENMACHEN

Nach dem Ablaufen der festgeschriebenen Lehrzeit hatte der Lehrmeister bei der Zunft das Auslernen seines Lehrlings anzuzeigen, damit bei der folgenden Quartalszusammenkunft des Handwerks eine ordnungsgemäße Lossprechung, Freisprechung bzw. Ledigzählung des Jungen erfolgen konnte. Genau wie die Aufdingung vollzog sich die Freisprechungszeremonie als feierlicher Akt im Rahmen der Zunftöffentlichkeit.

Wenn darüber befunden worden war, daß der Junge seine Lehrzeit treu und redlich ausstanden hatte, erfolgte gegen das Erlegen einer fixierten Schreibgebühr seine Ausschreibung aus dem Lehrjungenbuch. Dazu wurde es im Untersuchungszeitraum zu einer gebräuchlichen Erscheinung, als Dokumentation über die abgeleistete Handwerkslehre einen Lehrbrief auszustellen (Abbildung 1).

Neben dem Geburtsbrief wurde dieses Zertifikat das wichtigste Dokument auf dem weiteren Lebens- und Berufsweg des nunmehr jungen Handwerksgejellen, da er bei Vorlage dieses Schriftstückes eine Förderung als Geselle erwarten konnte.

Die Lossprechung war zum Teil mit erheblichen materiellen Aufwendungen für den Jungen verbunden, besonders dann, wenn ein Essen für das Handwerk auszurichten war. Ein üppiges Mahl forderten z. B. die Lützener Zimmerleute, nämlich "ein Lehrbrathen, als zwey Scheffeln fleisch, so viel fische, so viel brathen, so viel zu gemüse, zwey kuchen undt eine tonne

---

<sup>383</sup> StadtA Leipzig, Goldschmiede B 2, Lehrjungenbuch 1550-1842, 1657.

bier oder 4 Taler dafür geben ...“<sup>384</sup>. Im Vergleich dazu verlangen die Fleischhauer und die Weißbäcker zu Schildau nur eine Tonne Bier<sup>385</sup>.

Im Untersuchungszeitraum war die Ledigsprechung der Lehrlingen und ihre Aufnahme in den Gesellenstand bei einer Vielzahl von Handwerken mit Initiationsriten, dem Gesellenmachen, verbunden. Mehrfach gab es obrigkeitliche Mandate, über die eine Abstellung dieser „Mißbräuche“ geregelt werden sollte<sup>386</sup>; in den Quellen finden sich aber immer wieder detaillierte Beschreibungen über das Gesellenmachen: auch die Auflage von Strafgeldern wegen allzu großer Üppigkeit beim Initiationsritus<sup>387</sup>, so daß derartige obrigkeitliche Mandate wahrscheinlich wenig Respekt bei den Zünften hervorriefen.

Das Gesellenmachen verband sich mit den unterschiedlichsten Zeremonien. Bei den Zwickauer Zimmerern bekam der Junggeselle einen Handwerksnamen, z. B. „Kuhfuß“, „Schwellkopf“, „Schwangs Beil“<sup>388</sup>. Mit wesentlich umfassenderen Ritualen war die Aufnahme der Leipziger Tuchhändlerlehrlinge in den Gesellenstand verbunden. Hier wurde eine regelrechte Gesellentaufe vollzogen<sup>389</sup>.

War der Lehrling mit dem Lossprechen und dem Gesellenmachen auch noch kein „vollwertiger“ Geselle, sondern zunächst Jünger oder Junggeselle, wurden hiermit jedoch ganz gewichtige symbolische Akzente unter den Abschluß der Handwerkslehre gesetzt. Für den jungen Handwerker begann eine weitere bedeutende Sozialisationsphase in seiner Biographie – der Alltag des Gesellen.

---

<sup>384</sup> STA Leipzig, Amt Lützen 175, Innungsartikel der Zimmerleute zu Lützen, Makranstädt und Zwenkau, Bl. 5.

<sup>385</sup> Vgl. ebd., Stadt Schildau 1058, Handwerksbuch des ehrbaren Handwerks der Fleischhauer und Weissbäcker, 1726–1815.

<sup>386</sup> Vgl. STA Dresden, Landesregierung Loc. 30610, Die Abstellung derer Handwerksmißbräuche betr., 1671. – Vgl. Chursächsische General-Innungsartikel, in: Ortloff, J. A., wie Anm. /358/, Cap. 1, Pkt. 21, S. 162.

<sup>387</sup> Vgl. StadtA Chemnitz, IX Bd 1, Protokoll in Sachen das Handwerk derer Beutler allhie betr., ab Ao. 1610, 1666, Bl. 17.

<sup>388</sup> StadtA Zwickau, X 54 19, Jungenbuch der Zimmererhandwerker, 1703–1772.

<sup>389</sup> StadtA Leipzig, Tuchhändler C 37, lose Schriftstücke, 1688. – Vgl. auch StadtA Dresden, Klempner Nr. 10, Acta, das sogenannte Gesellenmachen bey dem Klempner Handwerke betr., 1755.

#### 4. Ergebnisse

Abschließend sollen die wichtigsten Resultate der Untersuchung zusammengefaßt werden. Dabei muß jedoch von den folgenden Prämissen ausgegangen werden: Der Befund zum Alltag der Lehrjungen wurde auf der Grundlage von punktuellen Beobachtungen vorgenommen. Dieses Faktum bedingt beim Herausarbeiten von Elementen des Lehrlingsalltags im sächsischen Zunft Handwerk, die allgemeingültigen Charakter haben, Fehlerquellen. Mögliche Fehler können aber erst dann erkannt und korrigiert werden, wenn auf der Grundlage fortführender flächendeckender Untersuchungen auf einer breiteren Quellenbasis ein facettenreicheres Bild vom Lehrlingsalltag gezeichnet werden kann, wenn die in der Arbeit benannten Desiderate aufgearbeitet sind. Auch die Tatsache, daß nicht von dem Lehrling zu sprechen ist, schließt objektive Schwierigkeiten bei generalisierenden Einschätzungen ein. Die folgenden Aussagen beziehen sich zudem nur auf die maskuline Form von Lehrling, da im Untersuchungszeitraum keine Lehrmädchen im sächsischen Zunft Handwerk ausgemacht werden konnten.

Der Gegenstand wurde unter zwei grundsätzlichen Gesichtspunkten untersucht.

1. Bei der Analyse der Rahmenbedingungen für das Absolvieren einer Handwerkslehre war für den gesamten Untersuchungszeitraum – bedingt durch den Zusammenhang von Ehre und Ökonomie – davon auszugehen, daß nur ein Junge eine Lehre aufnehmen durfte, dessen eheliche und ehrliche Geburt über ein amtliches Zertifikat, den Geburtsbrief, bestätigt wurde.

Nur in Einzelfällen erfolgte eine Aufnahme von Lehrlingen auf das Handwerk, deren Väter verfemte Berufe ausübten oder deren uneheliche Geburt durch eine landesherrliche *legitimatio per rescriptum* aufgehoben wurde.

Die Gebühren, die für die Aufdingung und Lossprechung der Lehrjungen zu entrichten waren, bilden zwischen dem 15. und 18. Jh. keine statischen Größen, sondern sie unterliegen Veränderungen. Die in vorreformatorischer Zeit übliche Wachsgabe von Lehrjungen an die Zunft verliert

nach der Einführung der Reformation in Sachsen fast gänzlich an Bedeutung: Geldleistungen treten in den Vordergrund, deren Höhe im Untersuchungszeitraum eine steigende Tendenz aufweist. Prohibitive Funktionen der Geldforderungen waren dabei jedoch nicht auszumachen.

Die ermittelten Lehrgeldhöhen betragen ein Mehrfaches der bei Aufdingung und Lossprechung zu entrichtenden Gebührensätze. Dabei wurde der Zusammenhang ersichtlich, daß die Handwerke mit den höchsten Aufding- und Lossprechgebühren auch die höchsten Lehrgeldforderungen stellten. Lehrlingen jedoch, deren Eltern oder Vormünder das geforderte Lehrgeld nicht aufbringen konnten, wurde über das Prinzip einer Verlängerung der Lehrzeit die Möglichkeit des Absolvierens einer Lehre gegeben.

Vor dem über den feierlichen Akt der Aufdingung vor der Zunft vollzogenen Beginn einer Handwerkslehre war eine vom zukünftigen Lehrling abzuleistende Probezeit im Handwerk üblich, die keinerlei Verpflichtungen für Meister bzw. Lehrling *in spe* beinhaltete. Am häufigsten wurden dabei 14tägige Probezeiten realisiert; teilweise betrug die Probedauer auch vier bis sechs Wochen bzw. ein Vierteljahr – bei den Handwerken, für die auch die längste Lehrdauer zu ermitteln war.

Zur Installation eines Schutzmechanismus, sowohl für den Meister als auch für den Lehrlingen, diente das Bürgschaftssystem. Ehrenhafte Personen waren über vereinbarte Geldsummen Garanten für das ordnungsgemäße Ausstehen der Lehre durch den Jungen; andererseits waren sie aber auch berechtigt, Verstöße des Lehrmeisters gegen die Lehrkonditionen in der Öffentlichkeit – vor Zunft oder Rat – anzuzeigen.

Im Untersuchungszeitraum war die Ausbildung immer nur eines Lehrlingen die Norm; die gleichzeitige Unterweisung mehrerer Lehrlinge bedurfte der ausdrücklichen Zustimmung durch die Zunft.

Um eine Bevorzugung einzelner Meister bei der Lehrlingausbildung zu unterbinden, sind neben den Lehrstellenbeschränkungen auch sogenannte Stillstandsregelungen zu ermitteln. Sie beziehen sich zum einen auf Jungmeister, die erst nach mehrjähriger Meisterschaft die Berechtigung zur Lehrlingausbildung erhalten, andererseits auf Meister, die gerade einen Lehrling freigesprochen haben und nun eine bestimmte Frist bis zur Aufnahme eines weiteren Lehrlings warten müssen. Ermittelte Stillstandszeiten betragen ein bis vier Jahre. Sie sind innerhandwerklich regional verschieden und dienen als Instrument zur Steuerung des Arbeitsmarktes sowie der Sicherung der innerzünftigen Vorstellungen über das Problem "gleicher" Chancen.

Eine Analyse der Lehrzeitdauer in der Entwicklung zum 18. Jh. hin ist generell mit einer steigenden Tendenz zu charakterisieren. Am häufigsten wurden dabei dreijährige Lehrzeiten praktiziert. Noch im 16. Jh. abgeleistete einjährige Lehrzeiten sind für das 17. und 18. Jh. nicht mehr auszumachen. Auch die zweijährige Lehrdauer hat dabei eine absolut rückläufige Tendenz. Für Handwerke mit einem besonders hohen Qualifikationsniveau wurden drei- bis fünfjährige Lehrzeiten ermittelt. Ein Vergleich der in den Normativen festgeschriebenen Rahmenlehrzeiten mit den tatsächlich abgeleisteten Lehrjahren führt zu dem Ergebnis, daß die *in praxi* absolvierte Lehrdauer durchschnittlich 0,20–1,77 Jahre länger währte. Hierin spiegelt sich in erster Linie das Nachlernen unvermögender Jungen wider.

Die untersuchten Altersstrukturen der Lehrjungen, die jedoch nur den Charakter des Exemplarischen tragen, weisen eine breite Variationsspanne auf. Die unterste Altersgrenze liegt bei 13 Jahren, der älteste "Lehrjunge" zählte 28 Jahre. In groben Konturen ist dabei der Zusammenhang zu erkennen, daß die Schwere der körperlichen Arbeit, die im entsprechenden Handwerk zu verrichten war, das Eintrittsalter in die Lehre beeinflusste.

Eine Spezifik des Lehrlingswesens im sächsischen Zunft Handwerk spiegelt sich in der Forderung des Bürgerrechtsgewinns für Zwickauer Tuchmacherlehrlinge sowie Chemnitzer Bäcker-, Leineweber-, Tuchmacher- sowie Schusterlehrlinge wider, wobei Stichproben in Zwickauer und Chemnitzer Bürgerbüchern die praktische Relevanz dieser Forderungen belegen. Damit verbinden sich zugleich Besonderheiten. Lehrjungen, die das Bürgerrecht erhielten, legten zunächst keinen Bürgereid ab; zwischen Bürgerrechtsgewinn und Eidesleistung lagen Zeitspannen von acht bis 16 Jahren. Auch konnten keine Anhaltspunkte ermittelt werden, die das Erfordernis des Bürgerrechtserwerbs der Lehrlinge erklären, so daß hiermit eine offene Forschungsfrage anzuzeigen ist.

Zu vergleichen ist diese Erscheinung lediglich mit Nürnberger gesperrten Handwerken, in denen die Lehrlinge ebenfalls das Bürgerrecht erlangen mußten.

In diesem Kontext der Rahmenbedingungen nehmen die Meistersöhne eine Sonderstellung ein. Die in den Regelsystemen beschriebenen Konditionen treffen auf sie weitgehend nicht zu – zum einen erben sie das Handwerk vom Vater oder sie absolvieren eine Lehre unter wesentlich günstigeren Bedingungen als "fremde" Lehrlinge. Bevorzugungen in der Lehre erfahren zum Teil auch Bürgersöhne sowie Verwandte des Meisters.

2. Das Absolvieren einer Lehre ist als bedeutende Sozialisationsphase in der Handwerkerbiographie zu bewerten. Die Lehre verband sich für den Buben mit der objektiv-realen Perspektive, nach deren erfolgreichem Abschluß den Gesellenstatus zu erlangen.

Die Handwerkslehre wurde in der Regel bei einem zünftigen Stadtmeister abgeleistet. Landmeister, die sich in die Zunft einkauften, hatten primär nur das Recht, ihre Söhne zu lehren; die Aufnahme fremder Lehrlinge barg Konflikte.

Mit dem Eintritt in die Lehre begab sich der Lehrling in mehrere Ebenen der Unterordnung – er trat in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Zunft ein, und seine Integration in die hierarchisch strukturierte Haushaltsgemeinschaft des Lehrmeisters produzierte weitere Abhängigkeitsebenen sowie hierarchische Unterordnungen, die er zu respektieren hatte – Meister, Meisterin, Gesellen und anderen Angehörigen der meisterlichen Haushaltsgemeinschaft mußte er gehorchen. Dennoch war der Lehrling *n i c h t n u r* das schwächste Glied in diesen Strukturen.

Der für den Jungen durch den Lebens- und Arbeitsrhythmus der Haushaltsgemeinschaft des Meisters geprägte Alltag eröffnete ihm auch Handlungsspielräume, die er mehr oder minder bewußt nutzen konnte.

Zudem wurden mehrere Aspekte ermittelt, über die sich Lehrlingsproteste artikulierten – Verbalproteste, Diebstahl und Entlaufen, wobei der Ursache-Wirkungs-Komplex für das Entlaufen neben dem Ausdruck von „Widerstand“ auch als Verzweiflungstat zu interpretieren ist.

Lehrlingsproteste vollzogen sich dabei als Individualakte, da über das System der Einbindung der Jungen in die hierarchisch strukturierte Haushaltsgemeinschaft des Meisters keine Voraussetzungen für kollektive Interessenartikulationen der Lehrlinge gegeben waren.

Ein Gruppenbewußtsein, wie es sich im Rahmen der Gesellenorganisation entwickelte, gab es für Lehrlinge, bedingt durch die vorgenannten Aspekte, nicht.

Auch gemeinsame Aktivitäten von Gesellen und Lehrjungen konnten nicht ausgemacht werden. Vielmehr war eine stark ausgeprägte Distinktion das wichtigste Merkmal des Verhältnisses von Jungen und Gesellen; ein Ausdruck dafür, daß der Geselle in den hierarchischen Zunftstrukturen über dem Lehrling stand.

Gemäß ihrer sozialen Herkunft repräsentieren die Lehrjungen – gemessen am sozialen Status ihrer Väter – Unter-, Mittel- sowie Oberschichten.



Das geographische Einzugsgebiet der Jungen ist durch mehrere Grundtendenzen geprägt – durch eine intensive Kleinraummobilität sowie Fernwanderungen vom Heimat- zum Lehrort, wobei hier der Begriff der Wanderung lediglich die Überwindung der räumlichen Distanz vom Heimat- zum Lehrort umfaßt.

Auch spielt die innerstädtische Lehrlingsrekrutierung eine gewichtige Rolle. Kleinraummobilität vollzieht sich dabei von einem Ort mit weniger ausgeprägter Wirtschaftsstruktur zu einem Ort mit stärker entwickelteren ökonomischem Profil. Ausgesprochene Fernwanderungen von Lehrjungen verlaufen in ihrer Bewegungsrichtung tendenziell von einem Gewerbezentrum in ein anderes.

Über das Ausbildungsniveau der Buben sind keine klaren Aussagen zu treffen. Hierbei dürften individuelle Elemente – Engagement und Interesse sowohl des Meisters als auch des Lehrjungen – bedeutsame Faktoren dargestellt haben. Eine Prüfung der in der Lehre erworbenen Fähig- und Fertigkeiten in Form eines Gesellenstückes tritt erst seit dem 18. Jh. im verstärkten Maße auf. Die Qualität handwerklicher Produkte, die Prämisse, daß es außerhalb der Zünfte kaum gewerbliche Ausbildung gab, sind jedoch als Indikatoren für eine relativ niveauvolle Lehrlingsausbildung zu bewerten.

Eine Untersuchung von Lehrlingsarbeitszeit im sächsischen Zunfthandwerken stützt die Vermutung, daß Lehrjungen im Vergleich zu Meistern und Gesellen den längsten Arbeitstag zu absolvieren hatten, bedingt durch Arbeitsvor- und -nachbereitungen, u. a. Reinigungsarbeiten und Transport von Werkzeugen. Zudem konnte über das Heranziehen des Jungen zu handwerksfremden Tätigkeiten dessen Arbeitszeit ausgedehnt werden.

In Einzelfällen konnten Lohnzahlungen an Lehrlinge ausgemacht werden, wobei diese in erster Linie Jungen in Bauhandwerken betreffen – eine Erscheinung im sächsischen Zunfthandwerk, die zugleich für die Zunfthandwerke des deutschsprachigen Raumes typisch ist.

Im Beziehungsgefüge der Arbeits- und Lebensweise der Lehrlinge nimmt deren soziale Sicherung einen hohen Stellenwert ein – unter den Gesichtspunkten physischer, psychischer sowie ethisch-religiöser Existenzsicherung.

Die Einbindung des Jungen in die hierarchisch strukturierte Haushaltsgemeinschaft des Meisters barg eine Vielzahl "klassischer" Lehrlingsprobleme und Konfliktpotentiale – körperliche Züchtigung, mangelnde Versorgung, Gefahren der Vernachlässigung von Erziehung und Ausbildung;

parallel dazu Verstöße des Jungen gegen die Moral- und Verbotspädagogik der Zünfte.

Über die Möglichkeit des Abschlusses eines Lehrvertrages sowie das Recht der Bürgen des Lehrlings oder dessen Eltern, Verstöße des Meisters gegen die vereinbarten Lehrkonditionen in der Öffentlichkeit anzuzeigen, war ein tragfähiges Fundament für eine Absicherung des Jungen geschaffen worden, da hierüber beim Sichtbarwerden von Mißständen in der Lehre über den Weg der Klage dem Lehrling ein anderer Meister vermittelt werden konnte. Dabei konnte Lehrmeistern sogar für immer die Lehrberechtigung entzogen werden.

Exakte Regelungen für die Sicherung des Jungen wurden für den Todesfall des Meisters getroffen – entweder konnte er bei der Meisterswitwe die noch fehlende Lehrzeit ableisten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt waren, oder er beendete die Lehre bei einem anderen Meister.

Erkrankte oder verunglückte ein Junge im Verlauf seiner Lehrzeit, dann gab es für ihn kein zünftiges soziales Sicherungsnetz. Eventuelle Behandlungskosten beim Bader waren durch die Lehrlingseltern zu begleichen. Ferner gibt es Hinweise darauf, daß erkrankte Jungen nach Hause zogen und dort verstarben.

Die im Untersuchungszeitraum mehrfach auf obersächsischem Territorium ausgetragenen kriegerischen Auseinandersetzungen hatten drastische Auswirkungen auf das Lehrlingswesen. Es kam zu einer allgemeinen Verschlechterung der Lehrbedingungen; besonders in der Folge des Dreißigjährigen Krieges. Die epidemiologische Situation in den Jahren des Dreißigjährigen Krieges und in der Nachkriegszeit bedingt in dieser Zeitspanne den höchsten Zahlenwert der in der Lehre verstorbenen Buben. Für diesen Zeitraum wurden auch die höchsten Frequenzen der aus der Lehre entlaufenen Jungen ermittelt. Die Motive hierfür waren vielfältig – Soldatwerden, aber auch Ängste und Nöte.

Besonders im 18. Jahrhundert hat das Problem der Werbung von Soldaten negative Folgen auf das Lehrlingswesen und die Qualität der Ausbildung, da sich hieran der Aspekt des vorzeitigen Lossprechens von der Lehre anknüpft.

Die zutiefst empfundene Religiosität der Menschen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit fand auch in der Handwerkslehre ihren Ausdruck. Mit der Aufdingung auf das Handwerk partizipierte der Junge auch an den religiösen Funktionen der Zunft. Neben der Vermittlung handwerklicher

Bildungsinhalte hatte der Meister die Pflicht, den Jungen zur Gottesfurcht und zum christlichen Lebenswandel zu erziehen, wobei sich hiermit die Vermutung verbindet, daß das Buch Jesus Sirach der Apokryphen die Grundlage der zünftigen Erziehungskonzeption bildete.

Der Abschluß der Handwerkslehre wurde mit der Lossprechung des Lehrlings in der Zunftöffentlichkeit und dessen Aufnahme in den Gesellenstand fixiert.



**Anlage I: Sammlung einer chronologisch sowie  
nach einzelnen Handwerken geordneten Reihe  
von Normativen des 15. bis 18. Jh.**

## Bäcker

| Jahr | Ort                       | Best.                | Probe   | LZ                   | Aufdingen/<br>Lossprechen                                         | Lehrgeld                               | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                        | Geb.<br>brief | Sonstiges          |
|------|---------------------------|----------------------|---------|----------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------|---------------|------------------------------------|---------------|--------------------|
| 1532 | Zwickau<br>(StA Chemnitz) | Rat                  |         | 1;<br>2 <sup>1</sup> | 28 gr/5 gr                                                        | 3 fl                                   |            |               |                                    | x             |                    |
| 1540 | Freiberg                  | vom Handwerk beschl. |         | 2                    | 2 fl                                                              |                                        |            |               |                                    | x             | 2 Jahre Stillstand |
| 1605 | Leipzig                   | Rat                  |         | 2;<br>3 <sup>2</sup> | 1 Taler                                                           | mit Mstr. vertragen, nicht unter 10 fl |            |               |                                    | x             |                    |
| 1613 | Chemnitz                  | Rat                  |         |                      | fremd 3 Taler;<br>Bürgkind 1 Taler                                |                                        |            |               |                                    |               | Bürgerrecht        |
| 1644 | Leipzig                   | Joh. Georg           |         | 2;<br>3 <sup>3</sup> | 1 Taler                                                           | mit Mstr. vertragen, nicht unter 10 fl |            |               |                                    | x             |                    |
| 1650 | Chemnitz                  | Rat                  |         | 3                    | 1/1 1/2 fl, Rat<br>12 gr                                          |                                        |            |               | bekommen<br>Handwerk von<br>Eltern |               | Bürgerrecht        |
| 1658 | Leipzig                   | Joh. Georg<br>d. A.  |         | 2;<br>3 <sup>4</sup> | 1 Taler                                                           | mit Mstr. vertragen, nicht unter 10 fl |            |               |                                    | x             |                    |
| 1701 | Pegau                     | Landesherr           | 14 Tage | 3                    | 30 gr<br>12 gr Waisenhaus/Auslernen<br>11 u. je 2 gr<br>Schreiber | mit Mstr. vertragen, nicht unter 10 fl |            |               |                                    | x             |                    |



## Barbiere/Bader

| Jahr | Ort                                         | Best.               | Probe   | LZ            | Aufdingen/<br>Lossprechen            | Lehrgeld                                            | Bürgschaft                                      | Anz.<br>Jahre | Meister-<br>sohn                              | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------|---------------------------------------------|---------------------|---------|---------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------|-----------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1493 | Leipzig                                     | Rat zu<br>Leipzig   |         |               | zwei Pfund<br>Wachs z. Kerze         |                                                     |                                                 |               |                                               | x             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 1617 | Chemnitz<br>(Bader)                         |                     | 14 Tage | 4             | 2 Taler                              |                                                     |                                                 | 1-2           |                                               | x             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 1665 | Leipzig                                     | Friedrich<br>August |         | 3<br>o.<br>4' |                                      |                                                     | 2 Pers. bezgl.<br>Entlaufen                     | 1             | lernt 2<br>Jahre                              | x             | -wenn 1. Junge Hölle<br>ausgelernt > Aufnahme<br>2. Lehrling                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 1702 | Leipzig                                     | Friedrich<br>August |         | 2-3           | 2 Reichstaler                        |                                                     |                                                 | 1             | II zu Jun-<br>gen leh-<br>ren ohne<br>Entgelt | x             | -II                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 1737 | Wurzen<br>(gehört zur<br>Lpz.<br>Hauptlade) |                     |         | 3             | 3 Taler in Lade,<br>6 gr als Abmosen | 50% bei An-<br>fang Lehre,<br>50% nach<br>Hälfte LZ | Bürge entrich-<br>tet Lehrgeld<br>bei Entlaufen |               |                                               | x             | - Zeugnis s. Verhal-<br>tens in Schulen u. daß<br>Principia pictalis erlernt<br>u. gute Anfänge in lat.<br>Sprache<br>- vornehmlich hiesige<br>Stadtkinder aufnehmen<br>- nach Auslernen Mstrn<br>Mahlzeit geben<br>- gest. Mstr. > Jun-<br>ge noch nicht zur Hälfte<br>gelernt > Witwe u.<br>Mstrn. besorgen |
|      |                                             |                     |         |               |                                      |                                                     |                                                 |               |                                               |               | falls kein Lehrgeld                                                                                                                                                                                                                                                                                           |



## Beutler

| Jahr | Ort      | Best.             | Probe   | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief | Sonstiges                                 |
|------|----------|-------------------|---------|----|---------------------------|----------|------------|---------------|-------------|---------------|-------------------------------------------|
| 1593 |          | Rat zu<br>Leipzig | 14 Tage | 3  | 12 gr/12 gr               |          |            | 1             |             |               | Versuch länger als 14<br>Tage 5 gr Strafe |
| 1766 | Chemnitz | Rat               |         | 3  | 1 fl                      |          |            |               |             |               |                                           |

## Böttcher

| Jahr                       | Ort       | Best. | Probe   | LZ                   | Audingen/<br>Lossprechen                                                                                                                                                      | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn  | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------|-----------|-------|---------|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|---------------|--------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1640                       | Chernwitz |       |         | 3                    | 1 Taler, 12 gr<br>Rat                                                                                                                                                         |          |            |               | lernt 1 Jahr |               |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 1671                       | Düben     |       | 14 Tage | 2,<br>3 <sup>1</sup> | Fremder: 1<br>Gulden in Lade,<br>Einhalb Viertel<br>Bier, 1 gr<br>Einschreibegeld<br>1 Pfund Wachs<br>od. 6 gr in Kir-<br>che, Mstr. sohn.<br>von 1 Gulden in<br>Lade befreit |          |            | 1             |              | x             | -Uneinigkeit zw. Mstr<br>u. Lehrl. nach Handw.<br>Erkenntn beilegen<br>- Mstr. verstößt Jun-<br>gen ohne Ursache<br>> Auslernen bei and.<br>Mstr.<br>- 1 Jahr Stillstand nach<br>Lossprechung<br>- Mstr. gest. > Jungen<br>soll sich anderer Mstr.<br>zum Auslernen<br>erbieten |
| <sup>1</sup> ohne Lehrgeld |           |       |         |                      |                                                                                                                                                                               |          |            |               |              |               |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

## Corduanmacher

| Jahr | Ort     | Best.          | Probe | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen                           | Lehrgeld     | Bürgschaft                 | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                                                                                 |
|------|---------|----------------|-------|----|-----------------------------------------------------|--------------|----------------------------|---------------|-------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1481 | Leipzig |                |       | 2  | 2 Pfund Wachs                                       | 1 1/2 Schock |                            |               |             |               | - gest. Mstr. > bei and. Mstr. lernen                                                                                                                                     |
| 1529 | Leipzig | Rat zu Leipzig |       |    | Mstr. gibt Handw. 2 Pfund Wachs, Gesellen 1/2 Pfund |              |                            |               |             | x             |                                                                                                                                                                           |
| 1653 | Leipzig | Johann Georg I | 4 Wo. | 4  | 3 fl.                                               |              | auf 10 fl bezgl. Entlaufen | 2*            |             | x             | *Aufnahme des 2. Jungen, wenn 1. Junge im letzten Jahr - gest. Mstr. > Lehrlinge 3 Jahre bei Witwe; im 4. Jahr zu and. Mstr.; für jede weitere Woche Versuch 12 gr Strafe |

## Drechsler

| Jahr         | Ort           | Best. | Probe | LZ                          | Auf dängen/<br>Lossprechen | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                                             |
|--------------|---------------|-------|-------|-----------------------------|----------------------------|----------|------------|---------------|-------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1661         | Leipzig       |       | 4 Wo. | 3,<br>4 -<br>5 <sup>1</sup> | 1 Taler i. Lade/<br>"      |          |            |               |             | x             | - gest. Mstr. > bei<br>Witwe auslernen od.<br>and. Mstr. schaffen<br>- Probezeit regieren-<br>den Obermeister<br>rechtzeitig anmelden |
| <sup>1</sup> | ohne Lehrgeld |       |       |                             |                            |          |            |               |             |               |                                                                                                                                       |

## Färber

| Jahr | Ort     | Best.                | Probe | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen | Lehr-<br>geld | Bürg-<br>schaft | Anz.<br>Jahre | Meistersoln           | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                            |
|------|---------|----------------------|-------|----|---------------------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------------|---------------|----------------------------------------------------------------------|
| 1602 | Leipzig | Christian II.        |       | 3  | 5 gr                      |               |                 | 1             |                       |               |                                                                      |
| 1614 | Leipzig | Johann<br>Georg      |       | 3  | 5 gr                      |               |                 | 1             |                       |               |                                                                      |
| 1667 | "       | Johann<br>Georg II.  |       | 3  | 5 gr                      |               |                 | 1             |                       |               |                                                                      |
| 1683 | "       | Johann<br>Georg III. |       | 3  | 5 gr.                     |               |                 | 1             |                       |               |                                                                      |
| 1767 | "       |                      |       | 3  | 2 Taler<br>Einschreibgeld |               |                 | 1             | Gebbrief u 2<br>Taler | x             | -gest. Mstr. > Witwe<br>treibt Handwerk ><br>Junge bei ihm auslernen |

## Fleischer

| Jahr | Ort                                         | Best.                              | Probe   | LZ                  | Auf dinge/<br>Lossprechen                                                                      | Lehrgeld       | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                                | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                           |
|------|---------------------------------------------|------------------------------------|---------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------|---------------|--------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1477 | Leipzig                                     | (Innungs-<br>buch)                 |         |                     | 1 Tonne Bier/<br>2 Pfund Wachs                                                                 |                |            |               |                                            |               | "wyr nicht vñemen<br>vñ vnse hantwerq<br>Schefer, Leynenweber,<br>Pfeyer"                                           |
| 1522 | Leipzig                                     | "                                  |         |                     | 19 gr 4 Pfund<br>Wachs                                                                         |                |            |               |                                            |               |                                                                                                                     |
| 1650 | Lunzenau                                    | Christian von<br>Schonburg         | 14 Tage | 2                   | 5 fl Handwerk,<br>2 fl Amt/6 gr                                                                | mit Mstr. vgl. |            |               |                                            | x             | - 2 Jahre Stillstand                                                                                                |
| 1677 | Lengsfeld<br>(im Bestand<br>STA<br>Dresden) | Rat                                | 14 Tage | 3                   | 1 fl. Erbherren<br>1 fl. Rat, 1 fl<br>Handwerk<br>1 Ortsfl<br>Stadtschreiber<br>1 gr Jungmstr. |                |            |               |                                            | x             | - 1 Jahr Stillstand                                                                                                 |
| 1678 | Lunzenau                                    | Gottfried<br>von<br>Schonburg      | "       | 2                   | 5 fl Handwerk,<br>2 fl Amt/6 gr                                                                | mit Mstr. vgl. |            |               |                                            | x             | - 2 Jahre Stillstand                                                                                                |
| 1704 | Leipzig                                     | Friedrich<br>August I.             |         | 2 <sup>1</sup><br>3 |                                                                                                |                |            |               | lernt 2 Jahre,<br>Vater muß dies<br>melden | x             |                                                                                                                     |
| 1735 | Chemnitz                                    | Handwerk<br>bittet um<br>Bestätig. |         | 3                   | 12 gr an Rat, 10<br>Taler in Lade                                                              | mit Mstr. vgl. |            |               |                                            | x             | - Lehlr. 16 Jahre alt<br>- Mstr. gest., Jungen<br>neuen Lehnstr. ohne<br>Unkosten ausmachen<br>- 2 Jahre Stillstand |
| ?    | Laußig (im<br>Bestand<br>STA)               |                                    | 6 Wo    | 2                   | 30 gute gr ins<br>Handwerk, 6 gr<br>Gotteskasten                                               |                |            |               |                                            | x             |                                                                                                                     |

| Jahr | Ort              | Best. | Probe | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geh.<br>brief | Sonstiges |
|------|------------------|-------|-------|----|---------------------------|----------|------------|---------------|-------------|---------------|-----------|
|      | Dresden)         |       |       |    |                           |          |            |               |             |               |           |
| 1    | ohne Lehrgeld: 3 |       |       |    |                           |          |            |               |             |               |           |

## Glaser

| Jahr | Ort      | Best.              | Probe   | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen                                | Lehrgeld                                                 | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                                  | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                                                              |
|------|----------|--------------------|---------|----|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|------------|---------------|----------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1508 | Leipzig  |                    | Rat     | 3  | 1 Ortsguldenv"                                           |                                                          |            | 1             |                                              | x             |                                                                                                                                                        |
| 1622 | Wurzen   | Johann<br>Georg I. | 14 Tage | 3  |                                                          | Festleg. m.<br>Mstr, 50% bei<br>Antritt, 50% bei<br>Ende | 20 fl      | 1             | lernt 3 Jahre                                | x             | Hauptlade in Freiberg                                                                                                                                  |
| 1675 | Chemnitz | Rat                |         | 3  | 6 gr Forder-<br>geld, 3 fl/ 1/2<br>Tonne Bier            |                                                          | 6 Taler    |               | gibt nur 1/2<br>Tonne Bier                   | x             | - 2 Jahre Stillstand                                                                                                                                   |
| 1766 | Düben    |                    | 14 Tage | 3  | 4 fl in Lade, 1<br>Ortsgulden an<br>Rat/2fl<br>Meißnisch | Mstr. u. Junge<br>einig werden                           |            |               | gibt bei Los-<br>sprechung 1 fl<br>Meißnisch |               | - bei bsd. Fähigkeiten<br>Möglichkeit des Frei-<br>kaufs vom 3. Lehrjahr<br>mit Erlaubnis<br>Obermeister<br>- Verbot Abspenstig-<br>machen von Jungen. |



## Goldschmiede

| Jahr | Ort                   | Best.                  | Probe    | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen                     | Leirgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre         | Meistersohn | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                             |
|------|-----------------------|------------------------|----------|----|-----------------------------------------------|----------|------------|-----------------------|-------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 1570 | Freiberg              |                        |          | 5  | 2 Rheinische<br>Gulden                        |          |            |                       |             |               |                                                                                       |
| 1588 | Leipzig<br>(Abschr.)  |                        |          | 4  | 1 Taler                                       |          | x          | 2 od.<br>3            |             | x             |                                                                                       |
| 1640 | Leipzig               | Johann<br>Georg I.     |          | 4  | 1 Taler                                       |          | x          | 2 od.<br>3            |             | x             |                                                                                       |
| 1645 | Dresden               | Johann<br>Georg I.     |          | 5  | 1 Rhein.<br>Goldgulden                        |          |            | 2                     |             | x             |                                                                                       |
| 1652 | Zwickau               | Rat                    |          | 4  | 1 Taler 50%<br>Rat, 50%<br>Handw./ 1<br>Taler |          |            |                       |             | x             |                                                                                       |
| 1656 | Freiberg<br>(Abschr.) |                        |          | 5  | 2 Taler/ 2 Taler                              |          | 2 Bürgen   | 2 II<br>Mstr.<br>sohn |             | x             |                                                                                       |
| 1669 | Leipzig               | Johann<br>Georg II.    | 1/4 Jahr | 4  | 1 Taler                                       |          | x          | 2 od.<br>3            |             | x             | falls Junge länger als<br>1/4 Jahr versucht ><br>Mstr. muß 1 Taler<br>Strafe bezahlen |
| 1685 | Leipzig               | Johann<br>Georg III.   |          | 4  | 1 Taler                                       |          | x          | "                     |             | x             |                                                                                       |
| 1722 | Leipzig               | Friedrich<br>August I. |          | 4  | 1 Taler                                       |          | x          | "                     |             |               |                                                                                       |

## Hutmacher

| Jahr | Ort      | Best.               | Probe   | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                                                                | Lehngeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------|----------|---------------------|---------|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|---------------|----------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1534 | Freiberg | Heinrich            |         |    |                                                                                                                          |          |            |               |                            |               | -Mstr. seinen Geb.<br>brief vorlegen u. eige-<br>ne Werkstatt haben                                                                                                                                                                                                                   |
| 1542 | Freiberg | Rat                 |         |    |                                                                                                                          |          |            |               |                            |               |                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 1544 | Freiberg | Moritz              |         |    |                                                                                                                          |          |            |               |                            |               | -soll sie kappen lernen,<br>falls dies nicht im 1<br>Jahr > noch 3 Jahre<br>lernen                                                                                                                                                                                                    |
| 1558 | Leipzig  | August              |         | 3  | 12 gr                                                                                                                    |          | 10 fl      | 1             |                            | x             | -Jungmstr. 1 fl für Jun-<br>gen bezahlen<br>-Abspenstigmachen<br>von Gesinde strafbar<br>-kein Junge aus frem-<br>der Stadt gegen Wil-<br>len der Mstr.<br>-Mstr. verpflichtet:<br>Jungen bei Auslernen<br>7 Ellen Tuch u. Rock<br>kaufen; Elle zu 3 gr<br>-Jungen 15 od. 16<br>Jahre |
| 1661 | Chemnitz | Johann<br>Georg II. | 14 Tage | 3  | Rat 12 gr für<br>Aufnahme u. 1<br>Taler Aufdinge-<br>gebühr; davon<br>4 gr in gemei-<br>nen Kasten, H-<br>schreiber 2 gr |          | 10 fl      | 1             | erbt Handwerk<br>vom Vater | x             | -1 Jahr Mstr. u. eigene<br>Werkstatt<br>-Junge 15 Jahre alt                                                                                                                                                                                                                           |

## Kammacher

| Jahr | Ort     | Best.               | Probe | LZ | Aufdungen/<br>Lossprechen | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn             | Geb.<br>brief | Sonstiges |
|------|---------|---------------------|-------|----|---------------------------|----------|------------|---------------|-------------------------|---------------|-----------|
| 1677 | Leipzig | Johann<br>Georg II. | 6Wo   | 4  | 1 fl 12 gr/<br>1 fl 12 gr |          |            | 1             | nach Belieben<br>lehren | x             |           |

## Korbmacher

| Jahr | Ort                     | Best. | Probe   | LZ                                             | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                                                                                                                                                  | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                                                                                                                                         | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                |
|------|-------------------------|-------|---------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1730 | Zwenkau<br>(Amt Lützen) |       | 14 Tage | 3;<br>länger<br>falls<br>kein<br>Lehr-<br>geld | 8 gr Forderg.<br>6 gr Einschreib-<br>geld,<br>1 Taler in Lade/<br>1 Taler 12 gr f.<br>Lossprech.<br>1 Taler 8 gr für<br>Schild<br>1 Taler fürs<br>Ges.machen<br>6 gr für Ein-<br>schreib. in<br>Handw.buch |          |            | 1             | Lossprechen: 1<br>Taler 8 gr für<br>Schild 16 gr<br>fürs Ges.-<br>machen. 6 gr<br>für Einschrei-<br>ben in Handw.-<br>buch<br>II Jungen ler-<br>nen | x             | gest Mstr. > Witwe<br>Ges. fördern > Lehrl.<br>verbleibt bis 1/4 Jahr<br>vor Abschluß Lehre<br>bei Witwe |

## Kupferschmiede

| Jahr | Ort      | Best.                    | Probe   | L.Z. | Aufdingen/<br>Lossprechen   | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn   | Geb.<br>brief | Sonstiges |
|------|----------|--------------------------|---------|------|-----------------------------|----------|------------|---------------|---------------|---------------|-----------|
| 1581 | Chemnitz | Landsherr<br>(Abschrift) | 14 Tage | 3    | 1/2 (Taler)/<br>1/2 (Taler) |          |            | 1             | lernt 2 Jahre | x             |           |

# Kürschner

911

| Jahr          | Ort                                              | Best.               | Probe   | LZ                                                  | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                          | Lehrgeld                                                  | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                                    | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                                                                           |
|---------------|--------------------------------------------------|---------------------|---------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------|---------------|------------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1522          | Freiberg                                         |                     | 14 Tage |                                                     | 2 Pfund Wachs,<br>10 gr Tonne<br>Bier/ 1 gr zu<br>schreiben                        |                                                           |            | 1             | Mstr. sohne<br>von mat. Auf-<br>wendg. befreit |               |                                                                                                                                                                     |
| 1561          | Mittweida<br>(im Bestand<br>Stadt A<br>Chemnitz) | Rat                 |         | 2                                                   | 1 Taler Hand,<br>1 Taler Rat<br>Bürgersohn: 12<br>gr Handwerk, 6<br>gr gem. Kasten | Fremder:<br>8 alte Schock<br>Bürgersohn:<br>6 alte Schock |            | 1             |                                                | x             | -Mstr. 2 Jahre<br>Mstr. recht<br>-2 Jahre Stillstand                                                                                                                |
| 1598          | Leipzig                                          | Rat                 | 4 Wo.   |                                                     | 12 gr                                                                              |                                                           |            |               |                                                | x             |                                                                                                                                                                     |
| 1637/<br>1766 | Chemnitz                                         | Rat                 |         | 3                                                   | 2 fl in Lade                                                                       |                                                           |            |               |                                                | x             | -Mstr. 3 Jahre<br>Mstr.recht<br>- 3 Jahre Stillstand                                                                                                                |
| 1692          | Leipzig                                          | Johann<br>Georg IV. | 4 Wo.   | 3                                                   | 1 Reichstaler/<br>1 Reichstaler                                                    |                                                           |            |               |                                                | x             | Obermstr. die Probe-<br>zeit anmelden                                                                                                                               |
| 1739          | Wurzen                                           |                     |         | 3.<br>(4 f.<br>Jun-<br>gen<br>ohne<br>Lehr<br>geld) | Mstr. sohn:<br>1 Meißn. fl<br>Fremder:<br>2 Meißn. fl                              | 10-12 Taler od.<br>freiwill. mehr<br>bzw. umsonst         |            |               |                                                | x             | - Junge Schultestimo-<br>nium vorlegen<br>-Abspenstigmachen<br>von Jungen bei Strafe<br>Neuschock verboten<br>-Gesellenmachen un-<br>ter Beibehaltung der<br>Sitten |

## Leineweber

141

| Jahr           | Ort                                              | Best.                   | Probe   | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                                 | Lehrgeld                                                                       | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief                          | Sonstiges                                                                  |
|----------------|--------------------------------------------------|-------------------------|---------|----|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|-------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 1470           | Leipzig                                          | Rat                     |         |    | 1, 2 oh<br>Lehr<br>geld                                                                   | 2 Pfund<br>Wachs                                                               | (70) gr    |               |             | fromm<br>und ehr-<br>lich ge-<br>boren |                                                                            |
| 1508           | Freiberg                                         | Heinrich                |         |    |                                                                                           | 4 Pfund<br>Wachs                                                               |            |               |             | x                                      |                                                                            |
| 1512           | Lunzenau u.<br>Burgstädt<br>(Amt Rochs-<br>burg) |                         | 14 Tage | 1  | 2 Pfund<br>Wachs                                                                          | 1 Schock Gro-<br>schen                                                         |            |               |             | x                                      |                                                                            |
| 1536           | Leipzig                                          | Rat                     |         | 2  | 3 fl 4 Pfund<br>Wachs                                                                     |                                                                                |            |               |             | x                                      |                                                                            |
| (1586<br>1591) | Lunzenau u.<br>Burgstädt<br>(Amt Rochs-<br>burg) | Christian zu<br>Sachsen | 14 Tage | 3  | 4 fl. Handw.,<br>1 fl Amt                                                                 | 12 fl                                                                          |            |               |             | x                                      | -Mstr. soll Jungen im<br>Brot behalten                                     |
| 1602           | Chemnitz                                         | Christian               |         | 3  | 3 fl 3 gr für<br>Wachs; Kin-<br>der von Mit-<br>bürgern: 12 gr<br>an Rat, 27 gr<br>Handw. | 5 fl. Federbett,<br>Tuch und Kis-<br>sen                                       |            | 1             |             | x                                      | Bürgerrecht!<br>- 15 od. 16 Jahre alt<br>- 3 Jahre Stillstand für<br>Mstr. |
| 1614           | Chemnitz                                         | Johann<br>Georg I.      |         | 3  | 4 fl 3 gr für<br>Wachs, Bür-<br>gerkind wie<br>1602                                       | 10 fl. Federbett,<br>Tuch und Kis-<br>sen, Bettge-<br>wand, 5 fl Lehr-<br>geld |            |               |             |                                        | Bürgerrecht!<br>- 15 od. 16 Jahre alt                                      |

| Jahr | Ort                                              | Best.                   | Probe   | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                         | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                                                                                   | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                                        |
|------|--------------------------------------------------|-------------------------|---------|----|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1668 | Chennvitz                                        | Johann<br>Georg II.     |         | 3  | "                                                                                 | "        |            |               |                                                                                               |               | "                                                                                                                                |
| 1685 | Lunzenau u.<br>Burgstädt<br>(Amt Rochs-<br>burg) |                         |         | 3  | 6 fl Handw.,<br>1 fl Amt                                                          | 10 fl    |            | 1             | nur 1 Jahr Still-<br>stand, Auf-<br>ding. ohne Ge-<br>bühren II<br>Lehrl. eig.<br>Sohn lehren | x             | -3 Jahre Mstr., bevor<br>Aufding mögl.<br>-3 Jahre Stillstand<br>-gest. Mstr. > Handw.<br>innerhalb 4 Wo. and.<br>Mstr. schaffen |
| 1736 | Wurzen                                           |                         |         | 3  | 2 Taler                                                                           |          |            |               | verbleibt bei al-<br>ter Freiheit                                                             |               | -1 Jahr Stillstand nach<br>Auslernen des Jungen                                                                                  |
| 1750 | Makranstädt                                      | Friedrich<br>August II. | 14 Tage | 3  | 1 Taler in La-<br>de, 6 gr fürs<br>Einschreiben/<br>1 Taleru. 4 gr<br>Schreibgeb. |          |            |               | Losspr. belie-<br>big; aber. 1 Ta-<br>ler 4 gr Gebühr                                         | x             |                                                                                                                                  |



## Lohgerber

| Jahr | Ort   | Best.     | Probe | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                    |
|------|-------|-----------|-------|----|---------------------------|----------|------------|---------------|-------------|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1678 | Pegau | Landsherr |       | 2  | 2 fl                      |          |            | 1             |             | x             | -2 Jahre Stillstand für Mstr.<br>-gest Mstr. > bei Meis-<br>terin od. and Mstr.<br>auslernen |

## Maurer

| Jahr | Ort                                            | Best. | Probe   | LZ  | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                                                | Lehrgeld | Bürgschaft         | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                         |
|------|------------------------------------------------|-------|---------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------|---------------|-------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1550 | Freiberg                                       |       |         | 3   |                                                                                                          |          |                    | 1             |             | x             |                                                                                                                   |
| 1564 | Leipzig                                        | Rat   |         | 3 / | 3 fl und Mstr.<br>gibt 1/2 fl                                                                            |          |                    |               |             | x             |                                                                                                                   |
| 1575 | Oberbo-<br>britzsch                            |       | 14 Tage |     | Mstr. gibt 15 gr<br>Diener 6 gr/<br>3 gr 6 d                                                             |          |                    |               |             |               |                                                                                                                   |
| 1652 | Freiberg (im<br>Bestand<br>StadtA<br>Chemnitz) | Rat   |         | 3   |                                                                                                          |          |                    | 1             |             | x             |                                                                                                                   |
| 1668 | Thum (im<br>Bestand<br>StadtA<br>Chemnitz)     | Rat   | 14 Tage | 3   |                                                                                                          |          | 2 Bürgen,<br>14 fl |               |             | x             | Sohn nicht länger als 2<br>Jahre bei Vater in Leh-<br>re, 3. Jahr bei and.<br>Mstr. 1 Jahr Stillstand<br>od. 2 fl |
| 1673 | Chemnitz                                       | Rat   | 14 Tage | 3 / | Lehrl. und<br>Mstr. je 1 Orts-<br>gulden an Stelle<br>Lehrbraten 8 fl<br>in Lade; davon<br>12 gr Rathaus |          | 2 Bürgen,<br>14 fl |               |             | x             |                                                                                                                   |

| Jahr | Ort      | Best. | Probe   | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                                       | Lehrgeld                                               | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                                          | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                                                                                      |
|------|----------|-------|---------|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------|---------------|------------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1677 | Leipzig  | Rat   |         | 3  |                                                                                                 | nach Auslernen<br>8 Reichstaler<br>Lehrgeld in<br>Lade | 2 Bürgen   | 1*            |                                                      | x             | *bezieht sich auf Anzahl der Jungen<br>-1/4 Jahr vor Auslernen darf neuer Lehrl. gedingt werden unter der Bedingung, daß daraus Ges. kein Schaden erwächst, sonst 12 gr Strafe |
| 1731 | Chemnitz |       | 14 Tage |    | 4 Taler/<br>Mstr. gibt 6 gr,<br>1/2 Taler 3 gr<br>Schreibgebühr,<br>statt Lehrbraten<br>6 Taler |                                                        | 12 Taler   |               | gibt 2 Taler/ 6<br>gr, statt Lehr-<br>braten 3 Taler | x             | -Aufnahme 2. Junge,<br>wenn 1. Jahre gelernt<br>-Sohn lernt 2 Jahre bei<br>Vater 3. Jahr bei and.<br>Mstr.<br>-gest. Mstr.> Junge<br>bei and. Mstr. auslernen                  |

## Messerschmiede/Nagelschmiede

| Jahr | Ort     | Best. | Probe | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn   | Geb.<br>brief | Sonstiges |
|------|---------|-------|-------|----|---------------------------|----------|------------|---------------|---------------|---------------|-----------|
| 1635 | Leipzig | Rat   | 4 Wo. | 3  | 12 gr                     |          |            |               |               | x             |           |
| 1711 | Leipzig | Rat   |       |    |                           |          |            |               | I II Lehrling |               |           |

## Posamentierer

| Jahr | Ort                               | Best.                  | Probe | LZ                               | Aufdingen/<br>Lössprechen                                                                          | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre              | Meistersohn           | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                                                               |
|------|-----------------------------------|------------------------|-------|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|----------------------------|-----------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1672 | Pegau                             | Monitz-<br>burg/Elster |       | 4                                | 2 Reichstaler/<br>1 Taler Schreib-<br>gebühren<br>6 gr Forderung<br>1 Taler Ges.<br>zum Vertrinken |          |            | 2,<br>neuer<br>Mstr.:<br>1 |                       | x             |                                                                                                                                                         |
| 1734 | Zwenkau<br>(Stift Merse-<br>burg) |                        | 6 Wo. | 5.<br>ohne<br>Lehr-<br>geld<br>6 | 2 Taler 12 gr,<br>davon<br>1 Taler Lade,<br>1 Taler Mstr.,<br>6 gr Rat,<br>6 gr Kirche             |          |            | 1                          | 11 Jungen ler-<br>nen | x             | -Entlaufen> kein and.<br>Mstr. Jungen anneh-<br>men<br>-Abspenstigmachen:<br>10 Taler Strafe<br>-Töchter u. Mägde zu<br>lernen bei Strafe ver-<br>boten |

## Rierner

| Jahr | Ort     | Best. | Probe | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                           | Geb.<br>brief | Sonstiges                                             |
|------|---------|-------|-------|----|---------------------------|----------|------------|---------------|---------------------------------------|---------------|-------------------------------------------------------|
| 1609 | Leipzig | Rat   | 4 Wo. |    | 1 Pfund Wachs             |          |            |               | soll Handwerk<br>ohne Kosten<br>haben | x             | Mstr. tochter soll<br>Handwerk ohne Ko-<br>sten haben |

# Schneider

1  
Gt

| Jahr           | Ort      | Best.                | Probe | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                       | Lehrgeld                                                                                   | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief | Sonstiges                                     |
|----------------|----------|----------------------|-------|----|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|-------------|---------------|-----------------------------------------------|
| Mitte<br>15. J | Chemnitz |                      |       |    | Fremder:<br>4 Pfund Wachs<br>zu Mstr. ker-<br>zen,<br>Einheimischer:<br>3 Pfund | 2 Schock Gro-<br>schen, Bett,<br>Kissen, Leinen-<br>laken                                  |            |               |             |               |                                               |
| 1481           | Dresden  | Emsa und<br>Albrecht |       |    | 2 Pfund Wachs<br>zu Kerzen, 4<br>gr                                             |                                                                                            |            | 1             |             | x             | -kein Schäfers od. Ba-<br>ders Kind aufnehmen |
| 1522           | Freiberg |                      |       |    | 2 4 Pfund<br>Wachs, 2 gr                                                        |                                                                                            |            |               |             |               | -2 Jahre Stillstand                           |
| 1569           | Dresden  | Rat                  |       |    | 2 1 fl in Handw.<br>1 Ortsgulden<br>in gemeinen<br>Kasten                       | Bett im Wert 2<br>fl sowie um<br>Lehrgeld vgl. -<br>50% gleich,<br>50% nach 1.<br>Lehrjahr |            |               |             | x             |                                               |
| 1606           | Dresden  | Rat                  |       |    | 2 1 1/2 fl in<br>Handw.<br>1 Ortsgulden<br>in gemeinen<br>Kasten                | Bett-Wert 4 fl                                                                             |            |               |             |               |                                               |

| Jahr   | Ort                      | Best.                 | Probe   | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                          | Lehrgeld                                                       | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                                                     | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                                    |
|--------|--------------------------|-----------------------|---------|----|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------|---------------|-----------------------------------------------------------------|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1647   | Leipzig                  | Rat                   | 14 Tage | 2  | 1 fl 3 gr                                                                          |                                                                |            |               | Ein- und Aus-<br>schreibung,<br>wann gefällig                   | x             | -1 Jungen in vier Jah-<br>ren lehren<br>-2 Jahre Stillstand - bei<br>Buße 1 fl. Probe lan-<br>gerals 14 Tage 12 gr<br>Strafe |
| 1648   | Leipzig                  | Rat                   | 14 Tage | 2  | 2 Reichstaler,<br>8 gr/<br>2 Reichstaler,<br>8 gr                                  |                                                                |            |               | gibt 4 gl für<br>Ausschreibung,<br>nicht an 2 Jahre<br>gebunden | x             | -2 Jahre Stillstand                                                                                                          |
| (1661) | Chemnitz<br>(Abschrift)  | Rat                   | 4 Wo.   | 2  | Rat 12 gr<br>Handw. 30 gr<br>Fremder:<br>12 gr zu<br>Mstr. kerzen<br>Einheim. 9 gr | steht in Willkür<br>d. Mstr., Jun-<br>gen umsonst zu<br>lehren |            | 1             |                                                                 |               | -2 Jahre Stillstand                                                                                                          |
| 1662   | Freiberg                 | Johann<br>Georg II.   |         | 2  |                                                                                    |                                                                |            |               |                                                                 |               | -2 Jahre Stillstand                                                                                                          |
| 1668   | Lunzenau u.<br>Burgstädt | Herr von<br>Schönburg | 14 Tage | 2  | 2 Taler<br>3 Pfund Wachs<br>od. 7 gr für je-<br>des Pfund<br>1 Taler in Amt        | mit Mstr. ver-<br>gleichen                                     |            |               |                                                                 | x             | -2 Jahre Stillstand                                                                                                          |
| 1702   | Dresden                  | Rat                   |         | 3  | 1 1/2 fl in<br>Handw.<br>1 Ortsgulden<br>in gemeinen<br>Kasten                     | Bett - Wert 4 fl                                               |            |               |                                                                 |               |                                                                                                                              |



| Jahr         | Ort                               | Best.                                                    | Probe   | LZ                                        | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                                  | Lehrgeld                                                                          | Bürgschaft              | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                                     | Geb.<br>brief | Sonstiges                                    |
|--------------|-----------------------------------|----------------------------------------------------------|---------|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------|-------------------------------------------------|---------------|----------------------------------------------|
| 1707         | Dresden                           | Friedrich<br>August I.                                   |         | 3                                         | 2 fl; davon 1<br>Ortsgulden ins<br>Almosenamt/<br>14 gr                                    | 1 Bett - Wert 4<br>fl, um das Lehr-<br>geld vgl.                                  |                         |               | von Geb. bei<br>Aufding. und<br>Lossprech. frei | x             | -in 4 Jahren 1 Jungen<br>in die Lehre nehmen |
| 1725<br>1744 | Zwenkau<br>(Stift Merse-<br>burg) |                                                          | 14 Tage | 3                                         | Forderung +<br>1 fl                                                                        |                                                                                   |                         | 1             |                                                 | x             |                                              |
| 1739         | Wurzen                            |                                                          | 14 Tage | 3<br>bzw<br>mit<br>Mstr.<br>lang.<br>vgl. | 2 Taler                                                                                    | 6-10 Taler od.<br>Lehrl. gibt frei-<br>willig mehr<br>bzw. Mstr. lehrt<br>umsonst |                         |               | 1 Taler bei<br>Aufding.                         | x             | -Jungen nach Vermö-<br>gen unterrichten      |
| 1766         | Chemnitz                          | (um Einsen-<br>dung zwecks<br>Konfirma-<br>tion gebeten) |         |                                           | 3 Reichstaler<br>u. zinnernen<br>Teller, davon<br>12 gr an<br>Obriegkeit/<br>2 Reichstaler |                                                                                   | auf 10 Reichs-<br>taler |               |                                                 |               |                                              |

## Schuhmacher

| Jahr   | Ort                                              | Best.                               | Probe   | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen              | Lehrgeld                                                                                                  | Bürgerschaft                                                    | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                                              | Geb.<br>brief | Sonstiges                                            |
|--------|--------------------------------------------------|-------------------------------------|---------|----|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------------------------------------|---------------|------------------------------------------------------|
| (1500) | Chemnitz                                         |                                     |         |    |                                        |                                                                                                           |                                                                 |               |                                                          |               | Bürgerrecht                                          |
| 1607   | Lunzenau<br>u. Burg-<br>stadt (Amt<br>Rochsburg) | Wolff von<br>Schönburg              | 14 Tage | 2  | 1 fl 5 grins<br>Handw.,<br>1 fl in Amt | mit Mstr. ver-<br>gleichen                                                                                |                                                                 |               |                                                          | x             | -2 Jahre Stillstand<br>nach Auslernen                |
| 1612   | Schkönditz<br>(Stift Mer-<br>seburg)             |                                     |         | 2  | 12 Groschen                            | Mstr. soll mit<br>Jungen überein-<br>kommen                                                               | Elternoder<br>Vornund<br>für Lehrgeld<br>im Falle d.<br>Entlauf | 1             | II Jungen ler-<br>nen                                    | x             | -1 Jahr Stillstand nach<br>Auslernen                 |
| 1636   | Chemnitz                                         | Johann<br>Georg I.                  |         | 3  | 2 Taler Handw.<br>1 Taler Rat          | mind. 3 gute<br>Schock,<br>1 Bett, 1 Pfuhl,<br>1 Bettuch,<br>Sohn eines Mit-<br>burgers mit<br>Mstr. vgl. |                                                                 |               | auf gewisse<br>Zeit aufding.<br>um Geld oder<br>ohne     | x             | -3 Jahre Mstr. in In-<br>nung<br>-3 Jahre Stillstand |
| 1679   | Lunzenau<br>u. Burg-<br>stadt (Amt<br>Rochsburg) | Gottfried<br>Ernst von<br>Schönburg | 14 Tage | 3  | 3 fl in Handw.<br>2 fl in Amt          | mit Mstr. vergl.                                                                                          |                                                                 |               |                                                          | x             |                                                      |
| 1693   | Dresden                                          |                                     | 4 Wo    | 3  | 1 gut Schock                           |                                                                                                           |                                                                 |               | wenn keinen<br>Vater 3 Jahre<br>lernen, gibt nur<br>5 gr | x             |                                                      |

| Jahr | Ort    | Best. | Probe | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen                                 | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief | Sonstiges                           |
|------|--------|-------|-------|----|-----------------------------------------------------------|----------|------------|---------------|-------------|---------------|-------------------------------------|
| 1738 | Wurzen |       |       | 3  | 2 Taler in La-<br>de; Mstr. söh-<br>ne davon be-<br>freit |          |            |               |             | x             | -nach Auslernen Ge-<br>sellennachen |

## Seifensieder

| Jahr | Ort      | Best.                  | Probe   | LZ                                                    | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                        | Lehrgeld               | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn      | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                                                                                                          |
|------|----------|------------------------|---------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------|---------------|------------------|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1580 | Freiberg | Landesherr             |         | 3<br>od. 5<br>ohne<br>je gl.<br>Ge-<br>licht:<br>bühr | 1 fl Amt<br>1 fl Rat<br>1 fl Handw ,<br>wenn Mstr. be-<br>1 fl Gotteska-<br>sten | 3 fl                   |            |               |                  | x             | -2 Jahre Stillstand                                                                                                                                                                                |
| 1680 | Pegau    | Monitz-<br>burg/Elster | 14 Tage | 4<br>ohne<br>Lehr-<br>geld:<br>6                      | 7 fl:<br>1 Gotteskasten,<br>2 fürstl. Amt,<br>2 Rat,<br>2 in Lade                | Mstr. u. Junge<br>vgl. | 25 Taler   |               | lernt nur 1 Jahr | x             | -3 Jahre Stillstand für<br>Mstr.<br>-Jungmstr. 3 Jahre<br>Feuer und Rauch, be-<br>vor Lehrling<br>-gest. Mstr.> bei Wit-<br>we auslernen falls sie<br>zuständig od. Jungen<br>and. Mstr. verdingen |

# Seiler/Senkler

| Jahr          | Ort      | Best.                  | Probe   | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen      | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                    |
|---------------|----------|------------------------|---------|----|--------------------------------|----------|------------|---------------|-------------|---------------|--------------------------------------------------------------|
| 1514          | Leipzig  | Rat                    |         |    | 2 Pfund Wachs<br>in Brudersch. |          |            |               |             |               |                                                              |
| 1567          | Leipzig  | August                 | 4 Wo    | 3  | 12 gr/<br>12 gr                |          | 6 fl       |               |             | x             | -gest. Mstr. > bei Wit-<br>we ausstehen                      |
| 1572          | Zwickau  |                        | 14 Tage |    |                                |          |            |               |             |               | ältesten Mstr. anzei-<br>gen                                 |
| 1590/<br>1601 | Leipzig  | Christian II.          | 4 Wo    | 3  | 12 gr                          |          | 6 fl       |               |             | x             |                                                              |
| 1653          | Freiberg | Rat                    | 2 Wo    |    | 2 Taler in Lade                |          |            |               |             | x             | -Mstr. in 6 Jahren<br>nicht mehr als 1 Jun-<br>gen aufnehmen |
| 1662          | Leipzig  | Johann<br>Georg II.    | 4 Wo    | 3  | 12 gr/<br>12 gr                |          | 6 fl       |               |             | x             | -gest. Mstr. > bei Wit-<br>we ausstehen                      |
| 1685          | Leipzig  | Johann<br>Georg III.   | "       | "  | "                              |          | "          |               |             | x             | -"                                                           |
| 1710          | Leipzig  | Friedrich<br>August I. | "       | "  | "                              |          | "          |               |             | x             | -"                                                           |

# Strumpfwirker/-macher

| Jahr | Ort      | Best.                    | Probe   | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                                                                                 | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                                       | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                               |
|------|----------|--------------------------|---------|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|---------------|---------------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1747 | Glauchau | Schonburg.<br>Regierg.   | 14 Tage | 4  | 6 gr Forder-<br>geb., 1 fl<br>Handw., 1 fl<br>Herrsch., 2 gr<br>Schreiber/<br>1 fl und zinner-<br>nen Becher od.<br>2 Teller od. 14<br>gr |          | x          | 1             | jederzeit gegen<br>Erlegung 1/2 fl<br>lossprechen | x             | -mehr als 1 Junge, falls<br>Mstr. Jungen eines<br>gest. Mstr. lehrt<br>- 1 Jahr Stillstand für<br>Mstr. |
| 1765 | Freiberg | Friedrich<br>August III. |         | 4  | 1 Taler 12 gr,<br>davon: 12 gr<br>königl. Rent-<br>kam., 12 gr La-<br>de, 8 gr Ober-<br>alt., 4 gr Schrei-<br>ber/<br>2 Taler 6 gr        |          |            |               | zahlen nur 50% x<br>Gebühren                      |               |                                                                                                         |

# Taschner

| Jahr            | Ort      | Best. | Probe   | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                        |
|-----------------|----------|-------|---------|----|---------------------------|----------|------------|---------------|-------------|---------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1503            | Leipzig  | Rat   |         | 4  | 1 Pfund Wachs             |          |            |               |             |               | Junge nicht länger als<br>14 Tage ungedingt<br>halten, bei Buße 1<br>Pfund Wachs |
| Mitte<br>16. Jh | Freiberg |       | 14 Tage | 4  | 1/2 l/1fl                 |          |            |               |             |               |                                                                                  |

## Tischler

| Jahr          | Ort                 | Best.                          | Probe   | LZ                                                   | Aufdingen/<br>Lossprechen                     | Lehrgeld                                                           | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                            |
|---------------|---------------------|--------------------------------|---------|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------|---------------|-------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 1545          | Freiberg            |                                | 14 Tage | 3                                                    | 1/2 fl                                        | 2 fl                                                               |            |               |             |               |                                                                                      |
| 1568          | Freiberg            | Rat                            | 14 Tage | 3                                                    | Fremder.: je 2<br>taler, Mstr.<br>sohn: 12 gr | bzgl. Bett und<br>Lehrgeld vgl.                                    |            | 1             |             | x             |                                                                                      |
| 1590/<br>1721 | Düben               |                                | 14 Tage | 3<br>Ab-<br>kauf<br>des<br>3.<br>Jah-<br>res<br>mgl. | 18 gr Handw.,<br>Rat Ortsgulden               |                                                                    |            | 2             |             |               | -Abspenstigmachen v.<br>Jungen bei Strafe                                            |
| 1629          | Amst Rochs-<br>burg | HansGeorg<br>v. Schön-<br>burg | 14 Tage | 3                                                    | 1 fl Amt,<br>1 fl Handw./<br>6gr              | 50% bei Antritt<br>Lehre,<br>50% 1/4 Jahr<br>vor Losspre-<br>chung |            |               |             | x             | -Mstr. verantw. f.<br>Kost, Lager, fleißige<br>Unterweisp., Gottes-<br>fürcht, Gebet |
| 1653          | Leipzig             | Johann<br>Georg I.             | 14 Tage | 3<br>Ab-<br>kauf<br>d. 3.<br>Jah-<br>res<br>mgl.     | 12 gr                                         |                                                                    |            | 2             |             |               |                                                                                      |



| Jahr | Ort                          | Best.                              | Probe   | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                     | Lehrgehd | Bürgschaft         | Anz.<br>Jahre | Meistersohn   | Geb.<br>brief | Sonstiges                                           |
|------|------------------------------|------------------------------------|---------|----|-------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------|---------------|---------------|---------------|-----------------------------------------------------|
| 1678 | Amt Rochsburg<br>(Burgstädt) | Gottfried<br>Ernst v.<br>Schonburg | 14 Tage | 3  | 2 fl Amt<br>1 fl,<br>1 Pfund Wachs<br>Handw./<br>1 fl und zinnem.<br>Kännchen |          |                    |               | ohne Gebühren | x             | -3 Jahre Stillstand für<br>Mstr.                    |
| 1738 | Wurzen                       |                                    | 14 Tage | 3  | 5 gr Forderge-<br>bühr u.<br>Mstr.sohn: 12<br>gr,<br>Fremder: 1 Taler         |          | 2 Bürgen,<br>10 fl |               |               | x             | -gutes Zeugn über<br>Verhalten                      |
| 1766 | Chennritz                    |                                    | 14 Tage | 3  | 1 Taler - 50%<br>Lade,<br>50% Rat                                             |          |                    | 1             |               | x             | -Aufnahme des 2. Jungen,<br>wenn 1. halb ausgelehrt |

## Töpfer

| Jahr | Ort                                         | Best.                     | Probe   | LZ         | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                                           | Lehrgeld                                       | Bürgerschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief | Sonstiges |
|------|---------------------------------------------|---------------------------|---------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|--------------|---------------|-------------|---------------|-----------|
| 1496 | Chemnitz<br>(im Bestand<br>StadtA Freiberg) |                           | 14 Tage | 1 od.<br>2 | 12 gr Rathaus,<br>2 Pfund Wachs<br>ohne Handw., Bür-<br>gerskinder ge-<br>ben nichts aus<br>Rathaus | 3 fl und Bettge-<br>wand                       |              |               |             | x             |           |
| 1542 | Freiberg                                    |                           | 14 Tage | 1          | 12 gr Rathaus,<br>1/2 fl Handw.;<br>Bürgerkinder<br>geben nichts<br>aufs Rathaus                    | 3 fl und Bettge-<br>wand                       |              |               |             | x             |           |
| 1720 | Chemnitz                                    | (Handw. be-<br>schlossen) | 14 Tage | 3          | 1 Taler an<br>Handw.,<br>12 gr Rat; Bür-<br>gerskinder geben<br>Rat nichts                          | 5 fl und Bett<br>od. 1 Jahr län-<br>ger lernen |              |               |             | x             |           |

## Tuchbereiter

| Jahr | Ort     | Best.               | Probe | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen         | Lehrgeld | Bürgschaft                             | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                                                             | Geb.<br>brief | Sonstiges                     |
|------|---------|---------------------|-------|----|-----------------------------------|----------|----------------------------------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------------------|
| 1695 | Leipzig | Friedrich<br>August |       | 3  | 1 Taler und 4 gr<br>für Schreiber |          | 3 Jahre LZ<br>mit Caution<br>angeloben |               | von Gebühren<br>befreit, Los-<br>sprechung oh-<br>ne Einschrän-<br>kung | x             | zum wenigsten 17<br>Jahre alt |

## Tuchmacher

| Jahr | Ort     | Best.                             | Probe | 1.Z | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre                                             | Meistersohn | Geb.<br>brief                                                                                                                                                    | Sonstiges |
|------|---------|-----------------------------------|-------|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|-----------------------------------------------------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1450 | Leipzig | Brüder- u.<br>Schwestern-<br>Buch |       |     | 5 gr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |          |            |                                                           |             | x                                                                                                                                                                |           |
| 1536 | Zwickau |                                   |       |     | derjenige, der<br>Bürgerrecht<br>hat:<br>3 fl ins Handw.<br>18 gr zur Er-<br>haltg. d. Müh-<br>len<br>jedem Knecht 1<br>gr<br>Fremder:<br>5 fl an Rat<br>gut Schock zu<br>Bürgerrecht ge-<br>schworen<br>Mstr. 3 alte<br>Schock<br>2 fl in Mstr.<br>lade<br>18 gr zur Erhal-<br>tung der Mühle<br>jedem Knecht 1<br>gr |          |            | Söhne und<br>Töchter erben<br>Handwerk von<br>ihrem Vater |             | -Witwen dürfen kei-<br>nen Lehrling aufneh-<br>men<br>-vor Aufnahme Lehr-<br>ling zwei Jahre Mei-<br>sterstuhl besitzen<br>-2 Jahre Stillstand<br>nach Auslernen |           |

| Jahr   | Ort      | Best.              | Probe   | LZ                                                  | Aufdingen/<br>Lossprechen                                         | Lehrgeld                                                       | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                                                  | Geb.<br>brief | Sonstiges                                 |
|--------|----------|--------------------|---------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------|---------------|--------------------------------------------------------------|---------------|-------------------------------------------|
| 1539   | Dresden  |                    |         | 2,<br>4                                             | 1 silbernen<br>Schock, falls<br>Fremder.; Ein-<br>heimisch.: 1 fl | 2 gute Schock,<br>1 Bett,<br>2 Tücher,<br>1 Pfußl,<br>1 Kissen | 10 fl      |               |                                                              | x             |                                           |
| 1598   | Leipzig  | Rat                |         | 3                                                   | 4 fl 5 gr/<br>5 gr Schreiber<br>u. je 1 gr<br>Knechten            |                                                                |            |               |                                                              | x             |                                           |
| 1601   | Chemnitz | Christian II.      | 14 Tage | 3                                                   | 1 fl                                                              |                                                                |            | 1             |                                                              |               | Bürgerrecht!<br>-3 Jahre Stillstand       |
| (1603) | Görlitz  |                    |         | 3 -<br>Woll-<br>schlä-<br>ger,<br>4 -<br>We-<br>ber | 4 Schock                                                          | 1 Schock nach<br>Auslemen                                      | 2 Schock   |               | der Handwerk<br>nicht von El-<br>tembekommt<br>lernt 2 Jahre |               |                                           |
| 1613   | Freiberg | Johann<br>Georg I. |         | 3                                                   | Fremder: 6 fl<br>Einheim.: 4 fl/<br>1 gr Schreiber<br>1 gr Knecht | mit Mstr. vgl.                                                 |            |               |                                                              | x             | -3 Jahre Mstr.-recht<br>vor Aufnahme Lehl |
| 1616   | Leipzig  | Rat                |         | 3                                                   | 4 fl 5 gr/<br>5 gr Schreiber<br>u. je 1 gr<br>Knechten            |                                                                |            |               |                                                              | x             |                                           |

| Jahr | Ort      | Best.                            | Probe   | LZ                               | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                                     | Lehrgeld                                                    | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                               |
|------|----------|----------------------------------|---------|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------|---------------|-------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1623 | Leipzig  | Rat                              |         | 4                                | 8 fl, Ältesten 2<br>fl, Schreiber 1/2<br>fl/<br>1 Taler, Schrei-<br>beru. Knechten<br>je 3 gr |                                                             |            |               |             |               | -2 Jahre Stillstand                                                                                     |
| 1625 | Leipzig  |                                  |         | 4                                | "                                                                                             |                                                             |            |               |             | x             | -"                                                                                                      |
| 1666 | Chemnitz | Johann<br>Georg II.              | 14 Tage | 4                                | Fremder:<br>15 fl ins<br>Handw.<br>Stadtkind:<br>3 fl                                         |                                                             |            | 1             |             | x             | -16 Jahre alt Bürger-<br>recht!<br>-4 Jahre Stillstand                                                  |
| 1667 | Belgern  |                                  |         | 4                                | 3 fl, davon 5 gr<br>gemeinen Ka-<br>sten                                                      | mit Mstr. vgl.                                              |            |               |             | x             | -kein Junge ohne Wis-<br>sen des Mstr. bei Tag<br>od. Nacht ausbleiben<br>-Stillstand von auf 1<br>Jahr |
| 1667 | Pegau    | Rat zu Pe-<br>gau - Kon-<br>zept |         | 3                                |                                                                                               |                                                             |            |               |             |               |                                                                                                         |
| 1669 | Freiberg | Johann<br>Georg II.              |         | 4,<br>ohne<br>Lehr-<br>geld<br>5 | Fremder: 12 fl<br>Bürgerskind: 8<br>fl/<br>1 gr Schreiber<br>1 gr Knecht                      | mind. 20 fl,<br>50% bald<br>50% nach Aus-<br>lernen u. Bett |            |               |             | x             | -4 Jahre Mstr.-recht<br>vor Aufnahme Lehl.<br>-4 Jahre Stillstand<br>nach auslernen                     |

| Jahr                           | Ort     | Best.                  | Probe | LZ                      | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                                   | Lehrgeld                                                                                        | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                   | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------|---------|------------------------|-------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|-------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1723                           | Zwickau | Mstr. buch             |       | 4                       | 1 Taler 12 gr/<br>1 Taler 12 gr,<br>20 fl dem alten<br>Herkommen<br>nach bar in die<br>Lade | Mstr. soll nicht<br>unter 20 fl u.<br>Bett nehmen,<br>Lehrgeld nicht<br>über 30 fl erhö-<br>hen | 2 Burgen   |               | 5 fl Hacken<br>Geld           |               | -vor Aufnahme Lehl.<br>4 Jahre Mstr.<br>-Zeit seines Lebens 1<br>Jungen lehren<br>-Bürgerrecht für<br>Lehl. + 5 fl Hak-<br>ken.Geld<br>-gest. Mstr. im letzten<br>Lehjahr> Junge bei<br>Witwe auslernen |
| 1726                           | Dresden | Friedrich<br>August I. |       | 4,<br>Lehl.<br>arm<br>5 | 4 Taler/<br>1 Taler                                                                         | um Lehrgeld<br>vgl. + Bett,<br>Pfuhl, überzo-<br>genes Kissen<br>und 2 Tücher                   | auf 10 fl  |               |                               | x             |                                                                                                                                                                                                         |
| 1749<br>(Kopie<br>von<br>1671) | Wurzen  | Johann<br>Georg II.    |       | 4                       | 4 fl in Lade 6 gr<br>in gem. Kasten                                                         | mit Mstr. vergl.                                                                                | -          | 1             | erbt Mstr. recht<br>vom Vater | x             | -Junge treulich u. flei-<br>ßig sein<br>-4 Jahre Mstr. sein,<br>dann<br>-4 Jahre Stillstand                                                                                                             |

## Wagner und Schmiede

| Jahr | Ort                     | Best.     | Probe   | LZ | Aufzügen/<br>Lossprechen                                                          | Lehrgeld       | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre                                  | Meistersohn                                              | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                                                          |
|------|-------------------------|-----------|---------|----|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1674 | Freiberg                | (Konzept) | 14 Tage | 2  | 2 fl, 2 gr<br>Schreibgebühr                                                       | mit Mstr. vgl. | auf 10 fl  |                                                |                                                          | x             |                                                                                                    |
| 1730 | Zwenkau<br>(Amt Lützen) |           | 14 Tage | 3  | 6 gr Forder-<br>geld. 2 Taler f.<br>Einschreibg./<br>1 Taler 12 gr<br>bei Losspr. |                |            | 1<br><br>1760:<br>An-<br>zahl<br>be-<br>liebig | gibt 50% der<br>Einschreibe u.<br>Lossprechge-<br>bühren | x             | gest Mstr.> Witwe<br>treibt Handw. mit<br>Ges> verbleibt bis 1/4<br>Jahr vor Auslemen bei<br>Witwe |



## Zimmerleute

| Jahr | Ort                                                                          | Best. | Probe   | LZ | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                         | Lehrgeld                                               | Bürgschaft                                        | Anz.<br>Jahre | Meistersohn                                          | Geb.<br>brief | Sonstiges                                                              |
|------|------------------------------------------------------------------------------|-------|---------|----|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------|------------------------------------------------------|---------------|------------------------------------------------------------------------|
| 1555 | Leipzig                                                                      | Rat   | 14 Tage | 1  | bei Auslernen:<br>1 Schreibgl. u.<br>3 gr                                         |                                                        |                                                   | 1             |                                                      | x             | -6 Wo. vor Auslernen<br>neuen Jungen dinge                             |
| 1595 | Dresden<br>(Kopie)                                                           |       |         | 2  | /                                                                                 |                                                        |                                                   | 1             |                                                      | x             |                                                                        |
| 1626 | Zwickau<br>(bezogen auf<br>Zimmerleute<br>unter Amt<br>Zwickau u.<br>Werdau) |       |         | 3  | 1 fl in Amt,<br>1/2 Taler in<br>Lade                                              |                                                        | 10 Taler                                          | 1             | lernt 2 Jahre<br>gibt nur 50%<br>ins Amt und<br>Lade |               | -wenn 1. Junge 2 Jah-<br>re ausgestanden> Auf-<br>nahme 2. Lehrl. mgl. |
| 1649 | Leipzig                                                                      | Rat   |         | 1  | bei Auslernen: 1<br>Schreibgl. u. 3<br>gr                                         |                                                        |                                                   | 1             |                                                      | x             | -6 Wo. vor Auslernen<br>neuen Jungen dinge                             |
| 1653 | Chemnitz                                                                     | (Rat) |         | 1  | Einschreibg. auf<br>Rathaus geg.<br>Erleg. 18 gr<br>inclusive 6 gr<br>Schreibgeb. |                                                        |                                                   |               |                                                      | x             |                                                                        |
| 1664 | Dresden                                                                      |       |         | 2  |                                                                                   | bei Lossprechg<br>8 Taler als<br>Lehrgeld erle-<br>gen | auf 16 fl falls<br>Junge kein<br>Lehrgeld<br>gibt |               |                                                      |               |                                                                        |

| Jahr               | Ort    | Best. | Probe | LZ                                                                        | Aufdingen/<br>Lossprechen                                                                                                                                                                                                  | Lehrgeld | Bürgschaft | Anz.<br>Jahre | Meistersohn | Geb.<br>brief             | Sonstiges |
|--------------------|--------|-------|-------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|---------------|-------------|---------------------------|-----------|
| ohne<br>Da-<br>tum | Lützen |       |       | Mau-<br>rer:<br>3<br>Somm.<br>Stein-<br>metz:<br>5<br>Zim-<br>merer:<br>2 | 1 fl 5 gr 3 d<br>dem Jungmstr.<br>3 fl 6 g Einschr.<br>geld/<br>1 od. 2 Ortsta-<br>ler für<br>Jungmstr.<br>10 gr 6 d für<br>Erhaltung Fen-<br>sters in Kir-<br>chenchor<br>2 zinnene<br>Kännchen<br>Lehrbraten od.<br>4 fl |          | 2 Bürgen   | 1             |             | x<br>oder<br>Cau-<br>tion |           |

## Anlage II: Beispiele von Lehrgeldzahlungen bei einzelnen sächsischen Zunfthandwerken

### Delitzscher Tischler

| Jahr | Lehrgeld                   |
|------|----------------------------|
| 1590 | 12 Gulden                  |
| 1593 | 11 Gulden                  |
| 1594 | 10 Gulden                  |
| 1598 | 19 Gulden                  |
| 1602 | 14 Gulden / 6 Gulden       |
| 1615 | 12 Gulden, 1 Scheffel Korn |
| 1671 | 12 Gulden, Bett            |
| 1688 | 18 Scheffel Korn, Bett     |
| 1738 | 15 Taler                   |

### Leipziger Nadler

| Jahr | Lehrgeld       |
|------|----------------|
| 1743 | 24 Taler, Bett |
| 1744 | 18 Taler, Bett |
| 1749 | 20 Taler, Bett |
| 1752 | 30 Taler       |
| 1753 | 36 Taler       |
| 1770 | 40 Taler       |
| 1778 | 55 Taler       |

### Chemnitzer Strumpfwirker

| Jahr | Lehrgeld               |
|------|------------------------|
| 1757 | 20 Taler, ohne Bett    |
| 1758 | 5 Taler, Bett          |
| 1759 | 7 Taler / 10 Taler     |
| 1762 | 12 Taler               |
| 1763 | 40 Taler               |
| 1765 | wöchentlich 6 Groschen |



### Anlage III: Vergleich der Lehrzeitentwicklung innerhalb einzelner Zunfthandwerke

| Bestand                                  | 16. Jahrhundert |      |                     | 17. Jahrhundert |      |                     | 18. Jahrhundert |      |                     |
|------------------------------------------|-----------------|------|---------------------|-----------------|------|---------------------|-----------------|------|---------------------|
|                                          | Norm            | Ist  | Abweichg<br>v. Norm | Norm            | Ist  | Abweichg<br>v. Norm | Norm            | Ist  | Abweichg<br>v. Norm |
| StadtA Zwickau,<br>Beutler X 5 8         | -               | 3,95 | -                   | -               | 4,18 | -                   | -               | 4,13 | -                   |
| StadtA Leipzig,<br>Corduanmacher B 2     | -               | -    | -                   | 4               | 3,4  | -0,6                | -               | 4,38 | -                   |
| StadtA Chemnitz                          | -               | -    | -                   | 3               | 3,20 | +0,2                | -               | 3,27 | -                   |
| StadtA Leipzig,<br>Glaser B 1            | 3               | -    | -                   | -               | -    | -                   | -               | 3,53 | -                   |
| StadtA Leipzig,<br>Goldschmiede B 2      | 4               | 5,07 | +1,07               | 4               | 5,64 | +1,64               | 4               | 5,68 | +1,68               |
| Stadt A Zwickau,<br>Goldschmiede X 14 22 | -               | -    | -                   | 4               | 5,77 | +1,77               | -               | 5,65 | -                   |
| StadtA Dresden,<br>147a Goldschmiede     | -               | -    | -                   | 5               | 5,57 | +0,57               | -               | 6,16 | -                   |
| StadtA Leipzig,<br>Kammacher B 1         | -               | -    | -                   | -               | -    | -                   | 4               | 4,29 | + 0,29              |
| StadtA Chemnitz                          | -               | -    | -                   | 3               | 3,88 | + 0,88              | 3               | 3,75 | + 0,75              |
| StadtA Dresden,<br>Maurer                | -               | -    | -                   | -               | 3,00 | -                   | -               | 3,00 | -                   |
| StadtA Zwickau<br>X 27 23 Maurer         | -               | -    | -                   | -               | -    | -                   | -               | 3,00 | -                   |
| StadtA Leipzig,<br>Nagelschmiede 8 2     | -               | -    | -                   | 3               | 3,21 | + 0,21              | -               | 3,21 | -                   |

| Bestand                                       | Norm | Ist  | Abweichg<br>v. Norm | Norm | Ist        | Abweichg<br>v. Norm | Norm | Ist  | Abweichg<br>v. Norm |
|-----------------------------------------------|------|------|---------------------|------|------------|---------------------|------|------|---------------------|
| StadtA Chemnitz,<br>Posamentierer             | -    | -    | -                   | -    | -          | -                   | -    | 5,12 | -                   |
| StadtA Leipzig,<br>Posamentierer              | -    | -    | -                   | -    | 4,43       | -                   | -    | -    | -                   |
| StadtA Chemnitz,<br>Strumpfwirker             | -    | -    | -                   | -    | -          | -                   | -    | 4,0  | -                   |
| STA Leipzig<br>Tischler                       | -    | 2,43 | -                   | -    | 3,04       | -                   | -    | 3,33 | -                   |
| StadtA Chemnitz,<br>Tuchmacher                | -    | -    | -                   | 3    | 4,0        | +1,0                | -    | 4,0  | -                   |
| StadtA Görlitz,<br>Jungweber (bis 1635)       |      | 4,0  |                     |      |            |                     |      |      |                     |
| Wollschläger (bis 1635)                       |      | 3,0  |                     |      |            |                     |      |      |                     |
| Meistersöhne (bis 1635)                       |      | 2,0  |                     |      |            |                     |      |      |                     |
| StadtA Görlitz,<br>Tuchmacher<br>Meistersöhne |      |      |                     |      | 4,0<br>2,0 |                     |      |      |                     |
| StadtA Zwickau,<br>Tuchmacher X 49 142        | 2    | -    | -                   | -    | 4,34       | -                   | 4    | 4,39 | 0,39                |
| StadtA Leipzig,<br>Zimmerer B 6               | 1    | -    | -                   | 1    | 2,0        | +1,0                | -    | -    | -                   |
| StadtA Zwickau,<br>X 54 19                    | -    | -    | -                   | -    | -          | -                   | -    | 2,00 | -                   |
| StadtA Leipzig,<br>Zinngießer B 1             | -    | 4,39 | -                   | -    | 4,66       | -                   | -    | -    | -                   |

# **Anlage IV: Verwandtschaftsbeziehungen von Meistern und Lehrlingen im sächsischen Zunft Handwerk vom 16.–18. Jh.**

| Handwerk                   | Stadt    | ermittelte<br>Einschreibg. | Verwandtschaftsverhältnisse - prozentualer Anteil zur Gesamtzahl der<br>eingeschriebenen Jungen |           |        |        |                     |       |          |       |
|----------------------------|----------|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------|--------|---------------------|-------|----------|-------|
|                            |          |                            | Meister-<br>sohn                                                                                | Stiefsohn | Bruder | Vetter | Sohn des<br>Vetters | Enkel | Schwager | Neffe |
| Beutler                    | Zwickau  | 120                        | 7,5                                                                                             | 0,83      | 0,83   | 0,83   | 0,83                | -     | -        | -     |
| Corduanmacher              | Leipzig  | 211                        | 13,74                                                                                           | -         | 2,36   | 0,47   | -                   | -     | 0,47     | 0,47  |
| Färber                     | Leipzig  | 52                         | 19,23                                                                                           | -         | -      | -      | -                   | -     | -        | -     |
| Fleischer                  | Leipzig  | 61                         | 52,45                                                                                           | 1,63      | -      | -      | -                   | -     | -        | -     |
| Glaser                     | Chemnitz | 19                         | 10,52                                                                                           | 5,26      | -      | -      | -                   | -     | -        | -     |
| Glaser                     | Leipzig  | 57                         | 33,33                                                                                           | 8,77      | -      | -      | -                   | -     | -        | -     |
| Goldschmiede               | Zwickau  | 43                         | 11,62                                                                                           | -         | -      | -      | -                   | -     | 2,32     | -     |
| Kammacher                  | Leipzig  | 77                         | 19,48                                                                                           | 1,29      | -      | -      | -                   | 1,29  | -        | -     |
| Kürschner                  | Chemnitz | 67                         | 14,92                                                                                           | -         | -      | -      | -                   | -     | -        | -     |
| Maurer                     | Drebach  | 75                         | -                                                                                               | -         | -      | -      | -                   | -     | -        | -     |
| Maurer                     | Zwickau  | 25                         | 12                                                                                              | -         | -      | -      | -                   | -     | -        | -     |
| Posamentierer              | Chemnitz | 51                         | 37,25                                                                                           | 1,96      | -      | -      | -                   | 1,96  | -        | -     |
| Posamentierer              | Leipzig  | 209                        | 9,09                                                                                            | 0,47      | 0,47   | -      | -                   | -     | -        | -     |
| Seiler                     | Zwickau  | 52                         | 46,15                                                                                           | 5,76      | 1,92   | 1,92   | -                   | -     | -        | -     |
| Stellmacher                | Leipzig  | 70                         | 10                                                                                              | -         | -      | -      | -                   | -     | -        | -     |
| Strumpfwirker              | Chemnitz | 64                         | 35,93                                                                                           | -         | -      | -      | -                   | -     | -        | -     |
| Täschner und<br>Tapezierer | Leipzig  | 64                         | 14,06                                                                                           | 6,25      | -      | 3,12   | -                   | -     | -        | -     |
| Tuchbereiter               | Leipzig  | 105                        | 4,76                                                                                            | 0,95      | 0,95   | -      | -                   | -     | -        | -     |
| Tuchmacher                 | Görlitz  | 1.860                      | 16,55                                                                                           | 0,26      | 0,64   | 0,1    | -                   | 0,1   | 0,05     | 0,31  |
| Tuchmacher                 | Zwickau  | 63                         | 1,58                                                                                            | 3,17      | -      | -      | -                   | -     | -        | -     |
| Zimmerer                   | Zwickau  | 88                         | 14,77                                                                                           | -         | -      | -      | -                   | -     | -        | -     |
| Zinngießer                 | Leipzig  | 166                        | 18,07                                                                                           | -         | -      | -      | -                   | -     | -        | -     |

# Anlage V: Die Berufe der Väter Görlitzer Tuchmacherlehrlinge (1550–1715)

## GESAMTZAHL DER LEHRLINGSEINSCHREIBUNGEN: 1860

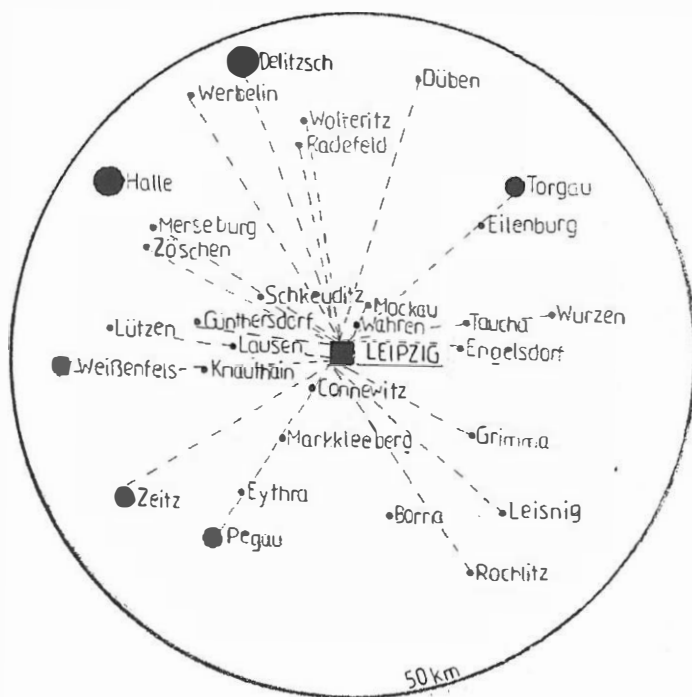
| Beruf               | Häufigkeit | %    |
|---------------------|------------|------|
| Ablederer           | 1          | 0.05 |
| Advokat             | 2          | 0.10 |
| Amtsssekretarius    | 1          | 0.05 |
| Apotheker           | 1          | 0.05 |
| Bader               | 1          | 0.05 |
| Bauer               | 37         | 1.98 |
| Baumeister          | 1          | 0.05 |
| Baurat              | 1          | 0.05 |
| Baurat und Bergmann | 1          | 0.05 |
| Bäcker              | 13         | 0.69 |
| Boguer              | 1          | 0.05 |
| Bote                | 5          | 0.26 |
| Brautweinbrenner    | 1          | 0.05 |
| Brauer              | 7          | 0.37 |
| Buchbinder          | 1          | 0.05 |
| (Bürger)            | 112        | 6.02 |
| Büttner             | 10         | 0.53 |
| deutscher Schreiber | 1          | 0.05 |
| Doctoris            | 1          | 0.05 |
| Drechsler           | 1          | 0.05 |
| Einwohner           | 11         | 0.59 |
| Eisenhändler        | 1          | 0.05 |
| Färber              | 2          | 0.10 |
| Färberknecht        | 2          | 0.10 |
| Feuermauerkehrer    | 1          | 0.05 |
| Fischer             | 39         | 2.09 |
| Fleischer           | 11         | 0.59 |
| Fuhrmann            | 20         | 1.07 |
| Gastwirt            | 1          | 0.05 |
| Gärtner             | 169        | 9.08 |
| Gelhrter            | 1          | 0.05 |
| Gemeindeprediger    | 1          | 0.05 |
| Gerber              | 9          | 0.48 |
| Glöckner            | 4          | 0.21 |
| Goldschmied         | 2          | 0.10 |
| Gürtler             | 1          | 0.05 |
| Handarbeiter        | 4          | 0.21 |
| Handelsmann         | 3          | 0.16 |

| Beruf                      | Häufigkeit | %    |
|----------------------------|------------|------|
| Hansknecht                 | 1          | 0.05 |
| Häusler                    | 5          | 0.26 |
| Holzwerkkrämer             | 1          | 0.05 |
| Hutmacher                  | 3          | 0.16 |
| Kammacher                  | 1          | 0.05 |
| Kantor und Organist        | 1          | 0.05 |
| Kirschreiber               | 2          | 0.10 |
| Knappe (Haus-, Tuch-)      | 83         | 4.46 |
| Krämer                     | 2          | 0.10 |
| (Kunst)pfeifer             | 2          | 0.10 |
| Kühlmeister                | 1          | 0.05 |
| Kürschner                  | 10         | 0.53 |
| Landherr                   | 1          | 0.05 |
| Landritter                 | 1          | 0.05 |
| Leineweber                 | 9          | 0.48 |
| Lohgerber                  | 1          | 0.05 |
| Lohnmüller                 | 2          | 0.10 |
| Magister                   | 2          | 0.10 |
| Magister und Bürgermeister | 1          | 0.05 |
| Maurer                     | 14         | 0.75 |
| Meier                      | 1          | 0.05 |
| Melzer                     | 2          | 0.10 |
| Messerschmied              | 1          | 0.05 |
| Musketier                  | 1          | 0.05 |
| Müller                     | 7          | 0.37 |
| Nachtwächter               | 1          | 0.05 |
| Orgelmacher                | 2          | 0.10 |
| Papiermacher               | 2          | 0.10 |
| Pächter                    | 1          | 0.05 |
| Pfarrherr                  | 28         | 1.50 |
| Postbote                   | 1          | 0.05 |
| Prediger                   | 1          | 0.05 |
| Puderkramer                | 1          | 0.05 |
| Rademacher                 | 3          | 0.16 |
| Rat und Schöppe            | 2          | 0.10 |
| Ratswaagenknecht           | 1          | 0.05 |
| Rector                     | 1          | 0.05 |
| Reisiger                   | 1          | 0.05 |
| Ringmacher                 | 1          | 0.05 |
| Rohrmeister                | 2          | 0.10 |
| Rotgerber                  | 19         | 1.02 |
| Schäfer                    | 2          | 0.10 |
| Scheidmacher               | 1          | 0.05 |
| Scherenschleifer           | 1          | 0.05 |
| Schlosser                  | 1          | 0.05 |



| Beruf            | Häufigkeit | %    |
|------------------|------------|------|
| Schmied          | 4          | 0.21 |
| Schneider        | 11         | 0.59 |
| Scholze          | 9          | 0.48 |
| Schönfärber      | 2          | 0.10 |
| Schreiber        | 1          | 0.05 |
| Schulmeister     | 4          | 0.21 |
| Schuster         | 12         | 0.64 |
| Schwarzfärber    | 2          | 0.10 |
| Schwertfeger     | 1          | 0.05 |
| Seiler           | 2          | 0.10 |
| Silberschneider  | 1          | 0.05 |
| Soldat           | 1          | 0.05 |
| Speisekrämer     | 1          | 0.05 |
| Spießmann        | 1          | 0.05 |
| Spittelhauptmann | 1          | 0.05 |
| Spitzkramer      | 1          | 0.05 |
| Stadtsoldat      | 1          | 0.05 |
| Stallknecht      | 1          | 0.05 |
| Steinmetz        | 2          | 0.10 |
| Steinsetzer      | 1          | 0.05 |
| Strumpfwirker    | 3          | 0.16 |
| Teichmüller      | 3          | 0.16 |
| Torhüter         | 1          | 0.05 |
| Töpfer           | 1          | 0.05 |
| Tuchbereiter     | 6          | 0.32 |
| Tuchherr         | 1          | 0.05 |
| Tuchmacher       | 9          | 0.48 |
| Tuchscherer      | 2          | 0.10 |
| Turnwächter      | 1          | 0.05 |
| Vorwerkmaurer    | 1          | 0.05 |
| Waagmeister      | 1          | 0.05 |
| Waffenschmied    | 1          | 0.05 |
| Walker           | 9          | 0.26 |
| Weber            | 1          | 0.05 |
| Weißgerber       | 12         | 0.64 |
| Ziegeldecker     | 2          | 0.10 |
| Ziegelstreicher  | 3          | 0.16 |
| Zimmermann       | 31         | 1.66 |

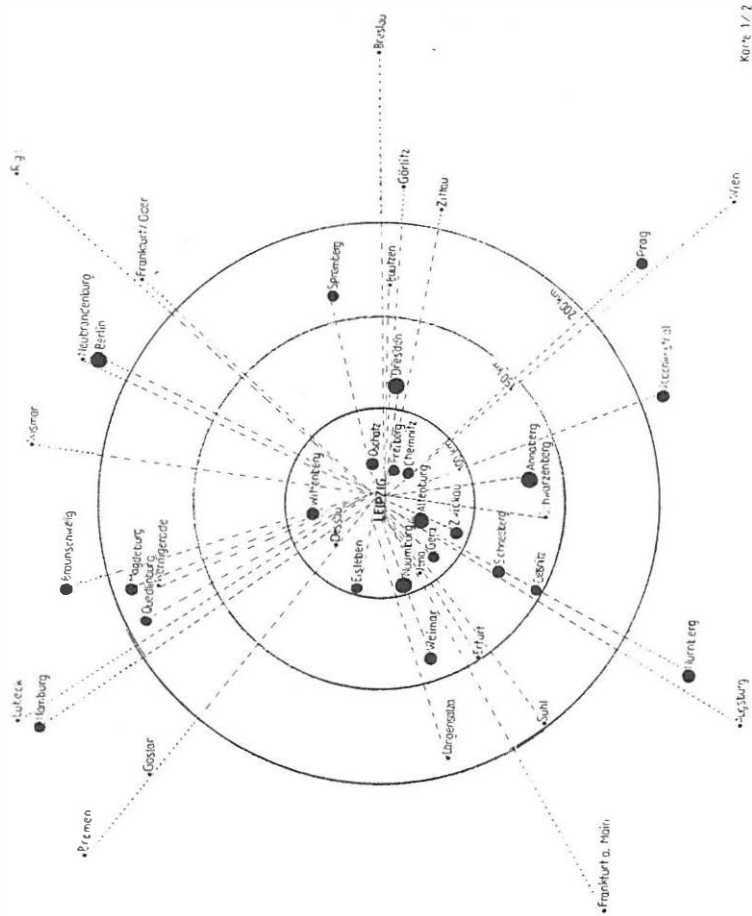
Karte 1: Herkunft Leipziger Goldschmiedelehrlinge 1550–1780



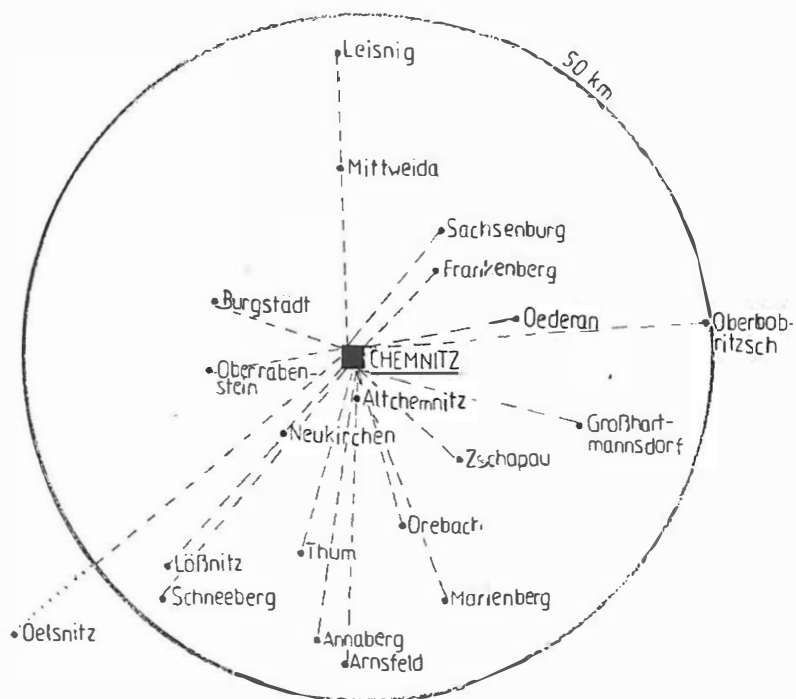
LEGENDE

- 1-2 Zuwanderer
- 3-5
- 6-10
- > 10
- 176

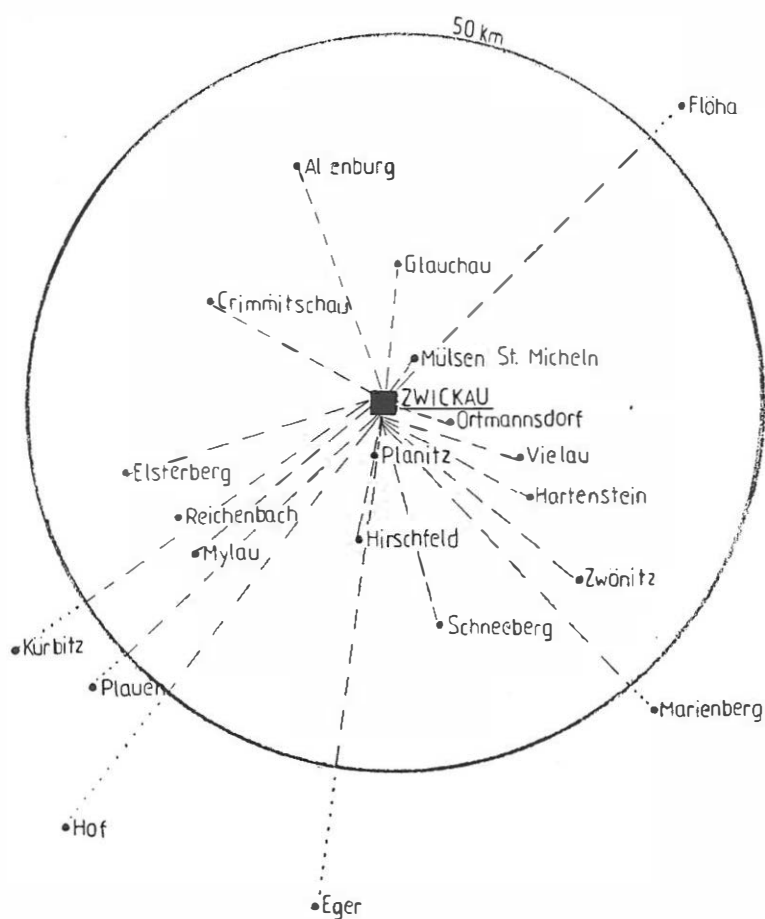
Karte 1/1



Karte 2: Herkunft der Lehrlinge in Chemnitzer Zunfthandwerken  
des 17. und 18. Jh.

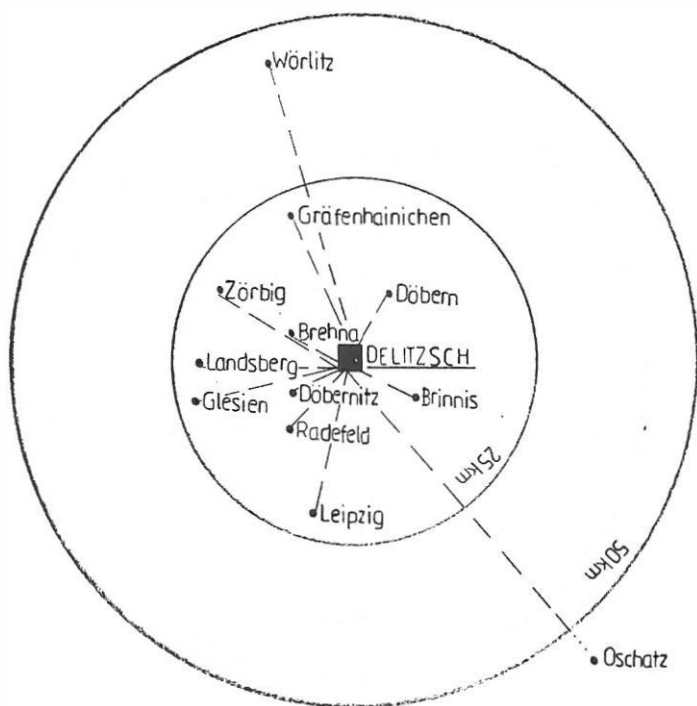


**Karte 3: Herkunft der Lehrlinge in Zwickauer Zunftthandwerken des 17. und 18. Jh.**

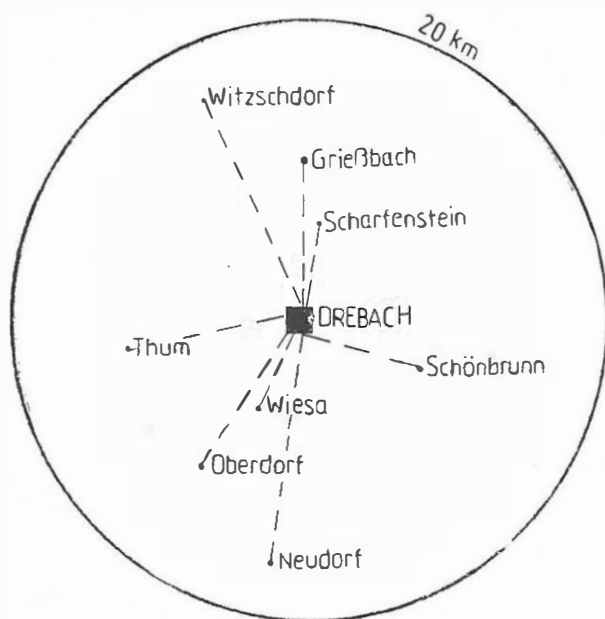


[illegible]

Karte 5: Herkunft Delitzscher Tischlerlehrlinge 1563–1780



Karte 6: Herkunft Drebacher Maurerlehrlinge 1684–1780



LEGENDE

Zuwanderer

• 1-2

• 3



## Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Symbole

+ Tod  
II parallel dann. daraus folgt  
Ann. Anmerkung  
Bl., Bll. Blatt, Blätter  
Cod. dipl. Sax. reg. Codex diplomaticus Saxoniae regiae  
d Denarius  
Diss. Dissertation  
Ebd., ebd. Ebenda  
f, ff folgend(e)  
fl Gulden  
gr Groschen  
H. Heft  
Hrsg., hrsg. Herausgeber, -gegeben  
JB Jahrbuch  
Jh. Jahrhundert  
Kap. Kapitel  
Loc. Lokat  
Masch., masch. Maschinenschrift, -schriftlich  
Mitt. Mitteilungen  
Nr. Nummer  
Pkt. Punkt  
S. Seite  
Bo Schock  
STA Staatsarchiv  
StadtA Stadtarchiv  
UB Urkundenbuch  
VSWG Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
Zs. Zeitschrift  
ZfG Zeitschrift für Geschichtswissenschaft

## Quellenverzeichnis

### 1. UNGEDRUCKTE QUELLEN

#### 1. Staatsarchiv Dresden

- HStA 5556. Die von denen Königl. Preuß. Geheimen Räthen angezeigte, in hiesigen Landen besonders bey dem Gesellenmachen sich unter denen Handwercken geäußerte Mißbräuche betr., Anno 1737-39
- HStA 6441. Derer unter die Miliz vor Ablauf ihrer Lehr-Jahre gekommenen Handwerks-Jungen und andere Professions Verwandten Lossprechung betr., Ao. 1738/39
- Landesregierung. Loc. 30610. Die Abstellung derer Handwerksmißbräuche betr., 1671
- Landesregierung. Loc. 30757. Das Fleischerhandwerk betr., 1686-1705
- Loc. 8746. Nr. 5. Derer Tuchscherer im Churfürstenthum Sachsen Innungs Articul, 1549
- Loc. 9845. Maurer-Innung Drebach. Lehrlingsbuch, 1684-1852

#### 2. Staatsarchiv Leipzig

- Stadt Belgern. Nr. 1562. Innung der Tuchmacher, 1667
- Stadt Dahlen. Nr. 1281. Handwerksbuch der Zeug- und Leineweber-Innung, 1688-1827
- Nr. 1282. Handwerksbuch der Schuhmacher-Innung, 1753-1832
- Stadt Delitzsch. Nr. 3242. Lehrbrief, 1742
- Nr. 3258. Buntler, Handschuhmacher und Gürtler. Geburts- und Taufbestätigung für den Gürtlerlehrling Johann Christoph Peters zu Dessau, 1766
- Nr. 3274. Lehrbrief des Schuhmacherhandwerks zu Delitzsch für Joh. Gottfried Richter aus Schenkenberg
- Nr. 3285. Tischler, Drechsler und Glaser. Stammbuch der Tischlerinnung, 1563-1837
- Nr. 3309. Angelegenheiten des Böttcherhandwerks zu Delitzsch, u. a. Lehrzeugnisse, 1769-1888
- Nr. 3323. Schlosser, Schmiede, Büchsenmacher, Uhrmacher, Geburts- und Taufzeugnisse zur Erlernung des Schmiedehandwerks, 1691, 1708, 1720-1721
- Nr. 3328. Geburts- und Taufbrief des Carl Wilhelm Söllner aus Delitzsch zwecks Aufnahme der Uhrmacherlehre, 1769
- Stadt Düben. Nr. 2191, Berichte der Tischler und Glaser zu Düben, 1721
- Nr. 2192. Vorschriften der Glaser- und Tischler-Handwerks-Innung, 1766
- Nr. 2199. Böttcher. Innungsordnung, 1671
- Stadt Schildau. Nr. 1057. Innungsartikel der Weißbäcker und Fleischhauer, 1726
- Nr. 1058. Handwerksbuch des ehrbaren Handwerks der Fleischhauer und Weissbäcker, 1726 1815
- Das Handwerk der Maurermeister zu Torgan. Mstr. Joh. Christoph Knoll wegen Annahme u. Lossprechung der Lehrjungen und Erteilung des Meisterrechts
- Stadt Schkenditz. Nr. 648. Schuhmacher-Handwerk und Innung, 1612 1934
- Stadt Wurzen. Nr. 2564. Mandat des Kurfürsten von Sachsen zur Abstellung von Mißbräuchen bei Handwerkern, 1731

- Nr. 2567. Innungsbuch. 1739 1867
- Nr. 2568. Beschwerden der Wurzenr Bürgerſchaft über die gewaltsame Werbung von Handwerksgeſellen und Lehrlingen für die Armee. 1751-1753
- Nr. 2569. Beschwerde des Stadtmusikus von Wurzen, Friedr. Ferdinand Eyher gegen den Hauptmann von Egydi wegen gewaltsamer Werbung ſeines Lehrlings, 1781
- Nr. 2589. Innungsartikel der Weißbäcker in Wurzen. Mitte 17. Jh.
- Nr. 2611. Aufnahme des Johann Ehrenfried Teichmann in die Barbierinnung, 1755
- Nr. 2611. Klage der Barbierinnung geg. Christian Friedr. Michael wegen Streits um die Lehrſtelle. 1756
- Nr. 2788. Unterlagen zum Fleiſcherhandwerk, 1653 1684
- Nr. 2843. Beschwerde des Meisters Andreas Klagewitz über das Lohgerbergewerbe wegen verweigerter Loſſprechung ſeines Sohnes. 1769
- Nr. 2847. Innungsbuch der Glaser. 1622
- Nr. 2853. Hutmacherinnungsunterlagen. 1647-1852
- Nr. 2883. Innungsartikel des Kürſchnerhandwerks zu Wurzen. 1739
- Nr. 2887. Genehmigungen zur Erlernung des Leineweberhandwerks. 1704-1842
- Nr. 2894. Beschwerde über die Leineweber und die Order der Stiftsregierung zur Aufſingung des Johann Christian Becker. 1764-1769
- Nr. 2974. Auseinandersetzung des Schloſſerhandwerks mit dem Schloſſermeiſtr. Johann Chriſtoph Holze wegen Mißhandlung eines Lehrlings. 1723
- Nr. 3002. Beschwerde des Joh. Gottfried Richter gegen den Schuhmachermeiſtr. Joh. Gottfried Lorenz wegen Behandlung in der Lehre
- Stadt Pegau. Nr. 471. Kurfürſtliche Kleiderordnung. 1628
- Nr. 942. Innungsartikel der Bortenwirker und Poſamentierer. 1672
- Nr. 951. Innungsartikel für das Zimmerhandwerk zu Pegau, u. a. Artikel von 1612
- Nr. 955. Innungsartikel für Bäckerhandwerk. 1701
- Nr. 966. Innungsartikel der Seifensiederhandwerker. 1680
- Stadt Zwenkau. Nr. 709. Innung der Bäcker und Fleiſcher zu Zwenkau. 1718-1810
- Nr. 732. Handwerk und Innung der Poſamentierer. 1719-1865
- Nr. 733. Schneider-Innung zu Zwenkau, 1725-1818
- Amt Lützen. Nr. 175. Innungsartikel der Zinunerleute zu Lützen, Makranſtadt und Zwenkau
- Nr. 132. Geſuch der Leineweber zu Makranſtadt um Beſtätigung ihrer Innungsartikel, 1749 1750
- Nr. 174. Beſtätigte Korbmacher-Innung zu Zwenkau. 1730-1766
- Nr. 178. Geſuchte Beſtätigung der Innungs-Artikel der Wagner und Schmiede zu Zwenkau. 1766-1798
- Amt Rochsburg. Nr. 1168. Das Zeug- und Leineweberhandwerk zu Lunzenau und Burgſtadt. 1572 1688
- Nr. 1169. Das Zeug- und Leineweberhandwerk zu Lunzenau und Burgſtadt. 1689-1748
- Nr. 1229. Das Geſellen und Lehrlingenhalten der Schuhmacher in Rochsburg und Lunzenau. 1767 1777
- Nr. 1360. Das Schneider-Handwerk in Lunzenau und Burgſtadt. 1669-1734
- Nr. 1361. Das Schneider-Handwerk in Lunzenau und Burgſtadt. 1739-1751
- Nr. 1387. Das Schuſterhandwerk zu Lunzenau und Burgſtadt. 1655-1720
- Nr. 1389. Das Bäckerhandwerk zu Lunzenau und Burgſtadt. 1616-1752

- Nr. 1401. Entstandene Streitigkeiten beim Schmiederhandwerk in Lunzenau. 1752-1756
- Nr. 1405. Die Tischler in Lunzenau und Burgstädt. 1629-1754
- Nr. 1537. Das Handwerk zu Lunzenau. 1559-1702
- Nr. 1594. Innung der Strumpfwirker zu Lunzenau, Burgstädt und Burkersdorf

### 3. Stadtarchiv Chemnitz

II IV 3. Bürgerbuch B. 1719 1783

IX Aa 1a. Verschiedene. das Handwerkswesen im allgemeinen betr. Schriftstücke, 1537-1843

IX Ab 1a. Geburtsbriefe. 17., 18., 19. Jh.

IX Ab 2. Geburtsbriefe

IX Ab 13. Acta. Johann Zacharias Knaben unterthänigste gesuchte Legitimation betr., 2 Bde., 1766

IX Ab 14. Johann Gottfried Peltzens unehel. Geburth und deshalb gesuchte Legitimat. betr., 1774

IX Ba 1. Protocoll in Sachen die Bader Innung und was dem auch betr., ab Ao. 1617

IX Ba 4. Acta Commissionis. Christian Schwarzens zu Annaberg contra die Bader bey der Kreißlade wegen verweigerter Aufdingung seines Sohnes. 1694

IX Bc 1. Protocoll in Sachen das Becker-Handwerk in Chemnitz. 1484 - Ende 17. Jh.

IX Bc 10. Innungsartikel des Bäckerhandwerks, 1766

IX Bd 1. Protocoll in Sachen das Handwerk derer Bentler allhier betr., ab Ao. 1610

IX Bd 4. Acta. das Handwerk derer Bentler an einem Regimen George Rögers, Bürgern und Bentlers hinterlassene Wittwe andern Theils wegen Haltung eines Lehrjungen, 1722

IX Bd 6. Acta die Innungs Artikel des Bentler allhier betr., 1766

IX Bc 1. Protocoll in Sachen einess Handwerk der Böttchere allhier betr., ab Ao. 1511

IX Fd 1. Protocoll in Sachen das Fleischhauer Handwerk betr., ab Ao. 1521

IX Fd 2. Protocoll in Sachen das Fleischhauer Handwerk betr., ab Ao. 1601

IX Fd 4a. Verschiedene. das Fleischhauerhandwerk betr. Schriftstücke. 1680-1786

IX Fd 11. Acta. die von dem Handwerk derer Fleischhauer hierselbst gesuchte Ertheilung neuer Innungsarticul. 1735

IX Gb 1. Acta. in Sachen die Goldschmiede allhier betr., ab Ao. 1664

IX Gc 1. Protokoll in Sachen das Handwerk derer Gürtler betr., ab Ao. 1668

IX Hb 1. Protokoll in Sachen das Handwerk derer Hutmacher zu Chemnitz betr., ab Ao. 1634

IX Hb 4. Protokoll in Sachen das Handwerk derer Hutmacher zu Chemnitz betr., ab Ao. 1702

IX Hb 5. Protokoll in Sachen das Handwerk derer Hutmacher zu Chemnitz betr., ab Ao. 1729

IX Hb 6. Akta. Innungsartikel des Hutmacherhandwerks allhier betr., 1766

IX Kc 1. Protokoll in Sachen das Handwerk derer Kupferschmiede allhier betr., ab Ao. 1583

IX Kd 1. Protokoll in Sachen das Handwerk der Kürschner allhier betr., ab Ao. 1608

IX Kd 3. Acta. die Innungs Artikel des Kürschnerhandwerks allhier betr., 1766

IX Pb 1. Protokoll in Sachen das Handwerk der Posamentierer allhier betr., ab Ao. 1666

IX Sc 1. Protokoll in Sachen das Handwerk derer Schneiderei allhier betr., ab Ao. 1597

- IN Se 2. Protokoll in Sachen das Handwerk derer Schneider allhier betr., ab Ao. 1606
- IN Se 4. Protokoll in Sachen das Handwerk derer Schneider allhier betr., ab Ao. 1701
- IN Se 8. Schneider-Innungsartikel. 1766
- IN Sg 1. Protocoll in Sachen das Handwerk der Schustere allhie betr., 1400-1599
- IN Sg 2. Potocoll in Sachen das Handwerk der Schustere allhie betr., 1601-1699
- IN Sg 5. Protocoll in Sachen das Handwerk der Schustere allhie betr., ab Ao. 1701
- IN Sg 10. Schuster-Innungsartikel. 1766
- IN Sg 11. Acta. Johann Christoph Schmellers allhier verweigerte Aufdingung bei hiesigen Schuhmacherhandwerk. 1770
- IN Sl 1. Prtotooll in Sachen das Handwerk der Strumpfwirker allhier betr., 1689-1715
- IN Sl 3. Protokoll in Sachen das Handwerk der Strumpfwirker allhier betr., ab Ao. 1728
- IN Ta 1. Protokoll in Sachen das Handwerk der Tischler allhier betr., 1632-1722
- IN Ta 2. Protokoll in Sachen das Handwerk der Tischler allhier betr., ab Ao. 1728
- IN Ta 5. Tischler-Innungsartikel. 1766
- IN Tb 1. Protokoll in Sachen das Handwerk der Töpffere allhier betr., 1489-1691
- IN Tc 1. Protokoll in Sachen das Handwerck derer Tuch- und Raschmachere allhier betr., ab Ao. 1500
- IN Tc 1a. Verschiedene. das Tuchmacherhandwerk betr. Schriftstücke. 1587-1832
- IN Td 1. Protokoll in Sachen das Tuchschererhandwerk allhier betr., 1549-1739
- IN Za 1. Protokoll in Sachen das Handwerk der Zeug- und Leineweber allhier betr., ab Ao. 1481
- IN Za 1a. Verschiedene. das Leineweberhandwerk betr. Schriftstücke. 1509-1847
- IN Za 2. Protokoll in Sachen das Handwerk der Zeug- und Leineweber betr., 1600-1699
- IN Zb 1. Protokoll in Sachen das Handwerk der Zimmerleute allhier betr., ab Ao. 1652
- IN Zb 3. Zimmerer-Innungsartikel. 1750
- IN Zc 1. Protokoll in Sachen das Handwerck derer Zinngießere allhier betr., ab Ao. 1544
- Innungsarchiv Nr. 4. Handwerksbuch der Bentler. 1713-1825
- Nr. 34. Akten. Angelegenheiten der Färberinnung. Bd. 1, 1660-1808
  - Nr. 37. Handwerksstreitigkeiten der Färberinnung. 1668-1821
  - Nr. 75. Handwerksbücher der Glaserinnung. 1675-1844
  - Nr. 76. Akten. Angelegenheiten der Glaserinnung. 1673-1870
  - Nr. 97. Akten. die Innungsartikel der Kürschner Innung betr., 1562-1863
  - Nr. 104. Kürschner. Register über das Lossprechen der Lehrlinge, 1665-1719
  - Nr. 133. Allgemeine Angelegenheiten der Kupferschmiede-Innung. 1646-1804
  - Nr. 135. Innungsartikel der Maurer. 1653-1772
  - Nr. 139. Innungsangelegenheiten der Posamentierer. 1716-1856
  - Nr. 141. Posamentierer. Meisterbuch zu Chemnitz und Landmeister. 1659-1815
  - Nr. 145. Posamentierer. Lehrlingsbuch. 1754-1846
  - Nr. 191. Innungsartikel des Schuhmacherhandwerks. 1636
  - Nr. 219. Strumpfwirker. Protokoll über das Aufdingen und Freisprechen der Lehrlingen. 1755-1790
  - Nr. 260. Allgemeine Angelegenheiten der Tuchmacherinnung, 1661-1870
  - Nr. 261. Handwerksbuch der Tuchmacherinnung. 1680-1835
  - Nr. 284. Herzöge Ernst und Albrecht bestätigen dem Leineweberhandwerk zu Chemnitz die 1456 ausgestellte Urkunde, 1477

- Nr. 285. Privilegienbuch mit Erlassen von den Kurfürsten Ernst und Albrecht sowie Friedr. Herzog v. Sachsen. 1477-1780
- Nr. 290. Herzog Georg von Sachsen bestätigt Artikel der Leineweber für Chemnitz, 1512
- Nr. 293. Bürgermeister und Rat bestätigen Artikel der Leinweberegesellen
- Nr. 294. Kurfürst Christian bestätigt die Artikel der Leineweber. 1602
- Nr. 296. Kurfürst Johann Georg bestätigt dem Leineweberhandwerk zu Chemnitz und anderen Orten die abgeänderten Innungsartikel. 1614
- Herzog Johann Georg zu Sachsen bestätigt die Artikel der Leineweber. 1668

#### 4. *Stadtarchiv Dresden*

Innungsurkunden. Nr. 112. Lehrbrief für Michell Schneider. 1604

- Goldschmiede 147c. Artikel. 1645
- Schneider Dep. 64. Ordnung. 1481
- Schneider Dep. 65. Ordnung. 1569
- Schneider Dep. 66. Artikel. 1606
- Schneider Dep. 67. Artikel. 1606. 1702
- Schneider Dep. 68. Artikel. 1661
- Schneider Dep. 71. Artikel. 1707
- Schneider 270a. Gesellen-Artikel. 1709
- Schuhmacher Dep. 2. Artikel. 1693
- Tuchmacher 71o. Artikel. 1726
- Tuchmacher 76. "Alte Artikel". 1539
- Zimmerleute 16g. Artikel. 1595-1767

Innungen. Barbieri Nr. 13. die von Herrn Jacob Klipffeln gesuchte Einschreibung seines jüngeren Sohnes Wilhelm Christian in die allhiege Barbierer Innung betr., 1694

- Barbieri Nr. 21. Herrn Leibmedici D. Johann Christoph Troppannigers über einige der ältesten der Barbier Innung wegen eines bei Johann Reinhard Hochwarthen in die Lehre gethanen Jungens geführte Beschwerde betr., 1702
- Böttcher Nr. 27. Johann Zacharias Hassens defens noire seines Sohnes gleiches Namens Impetranten an einem contra das büttner handwerk allhier Impetranten am andern Theil. die verweigerte Aufdingung betr., Ao. 1728
- Färber Nr. 40b. Einnahmebuch der Färber mit chronikalischen Bemerkungen 1578-86 und Verzeichniss neuer aufgenommener Jungen, 1667-1823
- Goldschmiede Nr. 147a. Innungsbuch der Goldschmiede. Bd. III, 1676-1711, Bd. IV, 1711-1740
- Klempner Nr. 10. Acta. das sogenannte Gesellenmachen bei dem Klempnerhandwerke betr., 1755
- Lohgerber Nr. 25. Acta. das Handwerk der Lohgerber und Michael Clausnitzen, wegen dieses Lehrjungen betr., 1711
- Lohgerber Nr. 55d. Buch über die Mutjahre und aufgenommene Lehrjungen, 1597-1840
- Posamentierer Nr. 76m 5. Akten. betr. Innungsartikel. Lehrlingswesen. Rekruten aus dem Handwerk. 1660-1890
- Posamentierer Nr. 77a. Akten über das Lehrlings- und Gesellenwesen. 1663-1707
- Sattler Nr. 24. Acta. Sattlermeister Gustav Christoph Kersten, welcher seinen Lehrjungen wegen verübter Untreue aus der Lehre getan. betr., 1766

- Schlosser Nr. 20. Acta. die von neuen confirmirten und etwas vermehrten Artikel der Gesellen und Jungen bei denen Handwerkern der Schlosser, Sporer, Großuhr und Büchsenmacher in Dresden betr., 1690
- Tischler Nr. 14. Acta. Maria Dorothea Heidelbergin über Christian Kautschen. Tischler. wegen ihres Sohnes in seiner Lehrzeit. geführten Beschwerde betr., 1720

## 5. *Stadtarchiv Freiberg*

- Aa X XVIIb 1. Konvolut allerhand Innungsordnungen
- Aa X XVIIb 8. Innungs Articul der Tuchknappen zu Freiberg von E. E. Rathe confirmiret worden. 1600
- Aa X XVIIb 50. Baders Kinder sollen Handwerke zu erlernen aufgenommen werden. 1629
- Aa X XVIIb 86. Apollonia Parberguer hinterl. Wittwen anitzo Andreß Leschens bentlers zu Döbeln Eheweib contra das beutler handtwergk allhier einen Lehrjungen betr., 1653
- Aa X XVIIb 172. Das Schuhmacher handwerk allhier zu Freyberg c. hantß Friedrich Wettere. Dorfschuster zu Freibergsdorf in pc. Setzung Gesellen und Aufdingung der Lehrjungen. 1690
- Aa X XVIIb 220. Christoph Albrecht. Schneider. wider das Schneider handwerk allhi zu Freyberg wegen Aufdingens eines Lehrjungen
- Aa X XVIIb 262. Joh. Christian Simon. Maurere an einem das Maurer handwerk allh. zu Freyberg an Meister u. Gesellen am and. Theil wegen Aufdingung eines Lehrjungen zu Oederan
- Aa X XVIIb 270. Das Posamentirer handwerk allhier zu Freyberg wegen Aufnehmung derer Lehrjungen u. was diewegen bey selbigen und insonderheit mit Johann George Schönbergen. Bürgern u. Posamentirern allhier. 1723
- Aa X XVIIb 294. Die Goldschmiede Innungs Verwandten allh. c. Frau Johannen Christianen Biggertin. Witwe wegen Haltung eines Gesellen u. eines Lehrjungen. so denn Witwen nach denen Innungsartikel muß zukommen solln. 1730
- Aa X XVIIb 299. Karl Gottlob Theers. Bürgers und Schneider allhier Suchen. daß ihm ohn ein Jahr zu warten verstattet werden möchte. nach erfolgter Lossprechung seines vorigen Lehrjungen einen andern anzunehmen und bey dem Schneiderhandwerk allhier aufzudingn. 1731
- Aa X XVIIb 309. Joh. Michael Kliggens. Weiskramers allh. Suchen. daß sein mittelster Sohn Joh. Friedr. Kliggen bey der Cramer Innung allh. ohne Geburtsbrief und ohne Erlegung der gewöhnlichen 2 R - eingeschrieben werden möge, 1735
- Aa X XVIIb 338. Ludwig Friedrich Hammers so außer der Ehn geboren worden. bey der hohen Landesherrschaft gf. Legitimation zu Erlangung der Barbierkunst. 1747
- Aa X XVIIb 346. Joh. Paul Kunzens eines dorfschlächters zu Gorbitz über das hiesige Fleischerhandwerk wegen verweigerter Aufdingung eines von ihm in die Lehre genommenen Jungens geführte Beschwerde, 1753
- Aa X XVIIb. Einzelne Sachen des Lohgerber Handwerks allhier und Zwistigkeit unter denen Gesellen. 1756
- Aa X XVIIb 362. Handwerk und Gewerbe. Allgemeines. ab 1569
- Aa X XVIIb 364I. Bäcker und Müller. 1579-1690
- Aa X XVIIb 364II. Bäcker und Müller. 1691-1759
- Aa X XVIIb 365. Barbieri. Bader. Perückenmacher. 1572 1759
- Aa X XVIIb 366. Buchdrucker. Buchbinder. ab 1574

Aa X XVIIb 367. Bürtner (Böttcher). ab 1557  
 Aa X XVIIb 368. Bildhauer. Baumeister. ab 1559  
 Aa X XVIIb 369. Bortenwirker. Bänderer. Posamentierer. ab 1569  
 Aa X XVIIb 371. Gerber. 1570-1737  
 Aa X XVIIb 372. Gießer. 1559-1743  
 Aa X XVIIb 373. Glaser. 1623-1733  
 Aa X XVIIb 374. Hebammen. 1686-1746  
 Aa X XVIIb 375. Hut-. Barert- und Mützenmacher. 1520-1744  
 Aa X XVIIb 376. Kammacher. 1660-1743  
 Aa X XVIIb 377. Klempner. Drahtzieher. 1654-1719  
 Aa X XVIIb 378. Knopfmacher. 1723-1734  
 Aa X XVIIb 380. Kürschner. 1568-1756  
 Aa X XVIIb 381. Leineweber. 1568-1747  
 Aa X XVIIb 382. Maler. 1555-1725  
 Aa X XVIIb 383. Maurer und Zimmerer. 1555-1739  
 Aa X XVIIb 384. Nadler. 1636-1721  
 Aa X XVIIb 385. Papiermüller. 1567-1581  
 Aa X XVIIb 386. Schlosser. 1561-1731  
 Aa X XVIIb 387I. Schleifer. Sensenmacher. Schmiede. 1558-1679  
 Aa X XVIIb 387II. Schleifer. Sensenmacher. Schmiede. 1680-1749  
 Aa X XVIIb 388. Schneider. 1557-1755  
 Aa X XVIIb 389. Schuhmacher. 1555-1757  
 Aa X XVIIb 390. Schwarzfärber. 1567-1743  
 Aa X XVIIb 391I. Seifensieder. Lichtzieher. 1570-1674  
 Aa X XVIIb 391II. Seifensieder. Lichtzieher. 1675-1756  
 Aa X XVIIb 392. Seiler und Senkler. 1565-1739  
 Aa X XVIIb 393. Strumpfwirker. 1716-1765  
 Aa X XVIIb 394. Töpfer. 1496-1759  
 Aa X XVIIb 395I. Tuchmacher. 1556-1664  
 Aa X XVIIb. 395II. Tuchmacher. 1665-1749  
 Aa X XVIIb 396. Uhrmacher. 1610-1747  
 Aa X XVIIb 397. Wagner. 1667-1722  
 Aa X XVIIb 398. Goldschmiede und Silberarbeiter. 1656-1793  
 I Bm 167. Zunft Buch der Hautwerker. 1545 ff

### *G. Stadtarchiv Görlitz*

Acta. Eines löbl. Gewerks der Tuchmacher in Görlitz. Die Innungs Articul betr., ohne Datum  
 Acta. Eines löbl. Gewerks der Tuchmacher in Görlitz. Die Tuchmacher Lehrlinge betr., ohne Datum  
 Tuchmacher. Ordnungen und Statuten, 1568-1899  
 Tuchmacher. Lehrlings-Aufnahmebuch, 1552-1680  
 Tuchmacher. Aufnahmebuch. 1680-1716  
 Tuchmacher. Memoriale, 1614-1798  
 Tuchmacher. Strafbücher, 1669-1800



## 7. Stadtarchiv Leipzig

- Innungen. Bäcker A 1. Die vom Rat zu Leipzig konfirmierten Innungsartikel. 1605
- Bäcker A 6. Vom Leipziger Rat bestätigte Gesellenordnung. 1666
  - Bäcker B 4. Verzeichnis von Handwerksmeistern und Meistersöhnen, 1400-1790
  - Bäcker B 6. Schuldbuch zur Lehrlingslossprache. 1622-1659
  - Bäcker B 21. Verschiedene Schriftstücke in Angelegenheiten der Bäckerinnung. 1622-1659
  - Bäcker C 39. Loses Aktenmaterial, u. a. Lehrbrief. 1630-1692
  - Bentler und Handschuhmacher A 1. Vom Rat zu Leipzig bestätigte Innungsartikel, 1593
  - Bentler und Handschuhmacher B 1. Meisterbuch. 1556-1681
  - Bentler und Handschuhmacher C 2. Vom Rat konfirmierte Innungsartikel, 1766
  - Chirurgen und Barbieri A 3. Friedrich August von Sachsen bestätigt die Innungsartikel der Wundärzte und Barbieri, 1702
  - Chirurgen und Barbieri A 8. Vom Rat zu Leipzig bestätigte Innungsartikel. 1493
  - Barbieri und Chirurgen B 3. Lehrjungenbuch der Chirurgeninnung, 1775-1864
  - Corduanmacher A 1. Johann Georg bestätigt die Innungsartikel, 1653
  - Corduanmacher A 2. 21 Geburtsbriefe, 1729-1776
  - Corduanmacher B 2. Lehrjungenbuch, 1631-1820
  - Corduanmacher C 1. Streitigkeiten. 1627-1712
  - Drechsler C 13. Zulassung von Bauernkindern zum Handwerk. 1775
  - Drechsler C 14. Eid des J. C. Runge über seine eheliche Geburt. 1765
  - Färber A 1. Christian II. konfirmiert die Innungsartikel. 1602
  - Färber A 2. Johann Georg konfirmiert die Innungsartikel. 1614
  - Färber A 4. Johann Georg II. konfirmiert die Innungsartikel. 1667
  - Färber A 6. Johann Georg III. konfirmiert die Innungsartikel der Schwarz- und Schönfärber. 1683
  - Färber B 2. Lehrjungenbuch. 1608-1641
  - Färber B 3. Handwerks- und Meisterbuch. 1618-1675
  - Färber B 7. Schwarz- und Schönfärberbuch. 17./18. Jh.
  - Färber D 1. Sechs Mandate zur Abstellung von Handwerksmißbräuchen. 1702-1810
  - Fleischer A 3. Friedrich August von Sachsen bestätigt die Innungsartikel, 1704
  - Fleischer A 4. Geburtsbrief für Jörg Schmidt aus Schleusingen. 1525
  - Fleischer B 1. Innungsbuch, 1477-1701
  - Fleischer C 8. Feuerordnung der Fleischerinnung, 1616
  - Fleischer D 4. Mandat des Rats gegen Mißbräuche. 1600
  - Gerber C 2. Vom Leipziger Rat bestätigte Gesellenartikel, 1502
  - Glaser B 1. Aufdingung von Lehrjungen, 1734-1864
  - Glaser C 1. Innungsstatuten. 1568
  - Glaser C 8. Mandat des Rats: ohne Attest dürfen keine Lehrjungen angenommen werden. 1775
  - Goldschmiede A 1. Abschrift der 1588 vom Rat zu Leipzig bestätigten Innungsartikel
  - Goldschmiede A 2. Johann Georg bestätigt die Innungsartikel, 1640
  - Goldschmiede A 3. Johann Georg II. bestätigt die Innungsartikel, 1669
  - Goldschmiede A 4. Konfirmation der Innungsartikel durch Johann Georg III.. 1685
  - Goldschmiede A 5. Friedrich August von Sachsen bestätigt die Innungsartikel. 1722

- Goldschmiede B 2. Lehrjungenbuch. 1550-1842
- Gold- und Silberdrahtzieher A 1. Lehrbrief für Georg Heinrich Baumann. 1687
- Hutmacher A 1. August von Sachsen bestätigt die Innungsartikel. 1558
- Kammacher A 2. Bestätigung der Innungsartikel durch Johann Georg II.. 1677
- Kammacher A 4. Fünf Geburtsbriefe. 1677-1820
- Kürschner A 3. Konfirmation der Innungsartikel durch Johann Georg IV.. 1692
- Kürschner B 2. Vom Rat zu Leipzig bestätigte Innungsartikel, 1598
- Kürschner B 3. Hauptbuch der Kürschner. 1524-1873
- Kürschner B 4. Hauptbuch der Kürschner. 1558-1835
- Kürschner B 53. Lehrlingsbuch. 1750-1878
- Leineweber A 1. Vom Rat zu Leipzig bestätigte Innungsartikel, 1470
- Leineweber A 2. Vom Rat zu Leipzig bestätigte Innungsartikel, 1536
- Leineweber A 3. Herzog Georg bestätigt den sächsischen Leinwebern ihre Gleichstellung mit den anderen Innungen. 1506
- Maurer A 1. Vom Rat zu Leipzig bestätigte Innungsartikel. 1564
- Maurer A 2. Vom Rat zu Leipzig bestätigte Innungsartikel, 1677
- Maurer B 1. Innungsbuchauszug. 1624-1815
- Messerschmiede A 1. Ordnung der Messerschmiedeinnung. 1580
- Messerschmiede A 2. Vom Leipziger Rat bestätigte Innungsartikel
- Nadler B 7. Handwerksbuch der Gürtler und Nadler mit Verzeichnis der Meister, Landmeister und Lehrlinge. 1741-1824
- Nagelschmiede A 1. Vom Leipziger Rat bestätigte Innungsartikel. 1635
- Nagelschmiede A 2. Lehrbrief von Hans David Sonntag aus Gruna. 1709
- Nagelschmiede B 2. Lehrjungenbuch, 1655-1802
- Nagelschmiede C 1. Verschiedenes, u. a. Rechtsachen. 1723-1832
- Posamentierer B 1. Lehrjungenbuch, 1630-1871
- Seiler C 1. Seiler- und Ölschlägerordnungen. 1590-1688
- Seiler C 2. Brief über die Bestätigung der Innungsartikel. 1674
- Seiler C 3. Gesellenordnung. 1753
- Seiler C 24. Supplikation der Innungen an den Rat wegen der Geburtsbriefe und der Vormundschaftsbestätigungen. 1669
- Seiler C 25. Vorzeitiges Lossprechen eines Lehrlings betr.. 1752
- Schlosser A 1. Innungsartikel der Schlosser, Sporer, Uhr-, Büchsen- und Windenmacher. 1626
- Schlosser B 3. Quartal- und Lehrjungenbuch. 1701-1850
- Schneider A 2. Ratsbrief zur Meister- und Gesellenordnung, 1540
- Schneider A 4. Vom Leipziger Rat bestätigte Innungsartikel, 1648
- Schneider A 5. Friedrich August von Sachsen konfirmiert die Innungsartikel. 1696
- Schneider B 2. Innungsbuch. 1709-1722
- Schneider C 2. Sammlung von Protokollen, Abschriften der Innungsartikel, ab 1630
- Schneider C 5. Vom Rat zu Leipzig bestätigte Ordnung der Schneiderinnung
- Schornsteinfeger A 1. Friedrich August von Sachsen konfirmiert die Innungsartikel, 1709
- Schornsteinfeger C 2. Verschiedenes, u. a. Lehrverträge, 1712-1910
- Stellmacher B 8. Handwerksbuch. 1615-1768
- Täschner und Tapezierer B 1. Handwerksbuch. 1678-1800

- , Täschnier und Tapezierer C 1. Verschiedene Schriftstücke, u. a. Artikel der Täschnier, Lehrbrief, ab 1503
- , Täschnier und Tapezierer C 10. Verschiedenes, u. a. Denksprüche für Lehrlinge. Lehrvertrag, 1685 1818
- , Tischler A 1. Johann Georg bestätigt die Innungsartikel, 1653
- , Tischler C 1. Innungsartikel der Tischlergesellen, 1534
- , Tischler C 2. Innungsartikel der Tischler, 1535
- , Tischler D 11. Mitgabe an einen Lehrling, ohne Datum
- , Tuchbereiter A 2. 15 Geburts- und Lehrbriefe, 1724-1833
- , Tuchbereiter B 1. Quartal-, Lehrlings- und Meisterbuch, 1700-1748
- , Tuchbereiter B 4. Lehrlingsbuch der Tuchbereiter, 1748-1849
- , Tuchbereiter C 2. Abschriften der Innungsartikel, 1671-1695
- , Tuchbereiter C 3. Lose Aktenstücke, 1764-1778
- , Tuchhändler A 2. Johann Georg III. bestätigt die Innungsartikel, 1686
- , Tuchhändler A 3. Friedrich August von Sachsen bestätigt die Innungsartikel, 1698
- , Tuchhändler A 5. Geburtsbrief für Johann Gottfried Heß, 1740
- , Tuchhändler B 1. Handwerksbuch der Tuchscherer, 1574-1741
- , Tuchhändler B 16. Kurfürstliche Empfangsbestätigungen, Dekrete, 17. Jh.
- , Tuchhändler C 36. Lose Aktenschriftstücke, 1680-1689
- , Tuchhändler C 37. Lose Aktenschriftstücke, 1688-1859
- , Tuchhändler D 3. Ratsordnung über das Verhalten der Bürger in Not und Unglücksfällen, bei Anflügen, 1601
- , Tuchmacher A 1. Vom Rat zu Leipzig bestätigte Innungsartikel, 1598
- , Tuchmacher A 4. Geburtsbriefe, 1710-1754
- , Tuchmacher B 1. Eid-, Meister-, Meisterinnen-, Lehrjungen-, Brüder- und Schwesternbuch der Tuchmacher, um 1450-1871
- , Zimmerer A 2. Vom Rat zu Leipzig bestätigte Zimmererordnung, 1555
- , Zimmerer B 1. Ältestes Quartalbuch, 1491-1610
- , Zimmerer B 6. Lehrjungenbuch, 1657-1722
- , Zinngießer A 4. Vom Leipziger Rat ausgestellte Artikel der Kannengießergesellen, 1534
- , Zinngießer A 5. Vom Rat zu Leipzig ausgestellte Artikel der Kannengießergesellen, 1538
- , Zinngießer B 1. Handwerksbuch, 1539-1852
- , Zinngießer B 2. Lehrjungenbuch, 1722-1862
- , Zinngießer C 1. Akten der Zinngießerinnung zu Leipzig, Entwürfe, Änderungen, 1654-1860

## 8. Stadtarchiv Zwickau

Bürgerbuch, 1563 1656

Bürgerbuch, 1677-1747

X 1 18. Acta, die bey Lossprechen derer handwerks Innungen alhier zu Zwickau üblichen Ceremonien, 1689

X 1 33. Abstellung von Innungsgebrechen, 1627

X 1 38. Abstellung derer bey den Handwerken eingeschlichenen Mißbräuche, 1731

X 3 54. Bäcker, Einzelschriftstücke, 17. Jh.

X 4 2. Barbier, Innungsartikel, 1675

- N 4 24. Barbierere. Mitteilungen über Verhältnisse der Zunft. seit 1675
- N 4 32. Barbierere. Memorial: Eingeschriebene und losgesprochene Lehrlinge und ihre Meister
- N 5 8. Bcutler. Register der Meister des Bcutlerhandwerks. aufgedingte Lehrlinge ab 1547
- N 14 22. Goldschmiede. Jungenbuch der Goldschmiede. ab 1669
- N 25 70. Zeug- und Leineweber. Bericht der Zeugk u. Leinweber, 1681
- N 26 23. Lohgerber. Acta des Gerberhandwerk in Zwickau. Werdau und anderweit betr., 1573 1605
- N 27 23. Handwerksbuch, dem Maurerhandwerk zu Zwickau gehörig. ab Quartal Michaelis 1740
- N 27 29. Beschwerdebrief der Maurerinnung an den Rath wegen Meister Schicken. 1681
- N 28 4. Ordnung der Messerschmiede. 1609
- N 35 1. Sattler-Ordnung. 1623
- N 35 12. Ordnung der Sattler. 16. Jh.
- N 43 11. Ordnung der Seiler. 15. Jh.
- N 43 12. Ordnung der Seiler. 16. Jh.
- N 43 14. Seiler. Aufdingen. 1668
- N 47 19. Tischlerordnung. 1536
- N 49 54. Der Tuchmacher alhi Meisterbuch. 1723
- N 49 122. Tuchmacherordnung. 1536
- N 49 142. Aufdingbuch der Tuchmacher. ab 1657
- N 50 19. Handwerksbuch der Tuchscherer. 1610-1827
- N 54 3. Zimmererordnung. 1626
- N 54 19. Jungenbuch der Zinnererhandwerker. 1703-1772
- N 54 20. Zimmerleute. Handwerksbuch der Zimmerleute zu Glauchau. ab 1637

## 2. GEDRUCKTE QUELLEN

- Berthold, Hildegard, Schulze, Alfred, Hahn, Karl (Hrsg.). Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539/69. Leipzig 1935.
- Bräuer, Helmut (Hrsg.). Statuten der Chemnitzer Handwerksgesellen vom Ausgang des 15. bis zum Beginn des 17. Jh., Karl-Marx-Stadt 1979.
- Ermisch, Hnbert (Hrsg.), Urkundenbuch der Stadt Chemnitz und ihrer Klöster, Leipzig 1879 (= Cod. dipl. Sax. reg. II, 6).
- , (Hrsg.). Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen, Bd. 1-3, Leipzig 1883. 1886, 1891 (= Cod. dipl. Sax. reg. II. 12-14).
- , (Hrsg.). Das Freiburger Stadtrecht, Leipzig 1889.
- Fischer, Wolfram (Hrsg.). Quellen zur Geschichte des deutschen Handwerks. Selbstzeugnisse seit der Reformationszeit. Göttingen-Berlin/W.-Frankfurt/M. 1957.
- Herrmann, Walter (Bearb.), Das Freiburger Bürgerbuch. 1486-1605, Dresden 1965.
- Posern-Klett, K. von (Hrsg.), Urkundenbuch der Stadt Leipzig, Bd. 1 und 2, Leipzig 1868. 1870 (= Cod. dipl. Sax. reg. II, 8-9).
- , (Hrsg.). Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna, Leipzig 1875 (= Cod. dipl. Sax. reg. II, 5)

W u s t m a n n, G u s t a v (Hrsg.), Quellen zur Geschichte Leipzigs. Bd. 1 und 2.  
Leipzig 1889. 1895.

## Literaturverzeichnis

### LITERATUR- UND FORSCHUNGSBERICHTE

- Bräuer, Helmut. Zur historischen Forschung in Sachsen: Herkunft, Situation und Aufgaben. in: Bayerische Blätter für Volkskunde. 4/1990. S. 221-228.
- Brodmeier, Beate. Literaturführer durch das Handwerksschrifttum 1900-1945 mit erläuternden Hinweisen (Forschungsberichte aus dem Handwerk, Bd. 12). Münster 1965.
- Czok, Karl. Forschungen zur Regionalgeschichte. in: ZfG 18(1970). Sonderbd., S. 234-247.
- . Forschungen zur Regionalgeschichte, in: ZfG 28(1980). Sonderbd., S. 720-733.
- Kaufhold, Karl-Heinrich. Handwerksgeschichtliche Forschungen in der Bundesrepublik Deutschland. Überlegungen zur Entwicklung und zum Stande. in: Engelhardt, Ulrich (Hrsg.), Handwerker in der Industrialisierung. Stuttgart 1984. S. 20-33.
- . Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1984-86. in: Bll. für deutsche Landesgeschichte, Bd. 123 (1987). S. 643-710.
- . Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1987-89. in: Bll. für deutsche Landesgeschichte, Bd. 126 (1990). S. 507-552.
- Otruba, Gustav. Zur Historiographie von "Handwerk und Zunft" im Raume der heutigen Republik Österreich. in: Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium Veszprem 20. - 24. 02. 1978, Veszprem 1979. S. 308-323.
- Oehmig, Stefan. Das Zeitalter der deutschen frühbürgerlichen Revolution im Lichte regionalgeschichtlicher Neuerscheinungen zum Luther-Jubiläum 1981-1983/84. Literaturbericht, in: JB für Regionalgeschichte, Bd. 14. Weimar 1987. S. 388-429.
- Reininghaus, Wilfried. Zur Handwerksgeschichte in der DDR. Bemerkungen zu Forschungen zwischen 1970-1989, in: Bll. für deutsche Landesgeschichte, Bd. 126 (1990). S. 283-299.

### MONOGRAPHIEN, AUFSÄTZE, KLEINERE QUELLENEDITIONEN, HANDBÜCHER, KARTENWERKE UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE HILFSMITTEL

- Abel, Wilhelm. Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, Göttingen 1972.
- . Neue Wege der handwerksgeschichtlichen Forschung, in: Ders., Handwerksgeschichte in neuer Sicht. Göttingen 1970. S. 1-25.
- Atlas zur Geschichte. Bd. 1. 3. Aufl., Gotha-Leipzig 1981.
- Bade, Klaus J.. Altes Handwerk. Wanderzwang und Gute Policy: Gesellenwanderung zwischen Zunftökonomie und Gewerbeform. in: VSWG 69 (1982). S. 1-37.
- Barth, Ulrich. Zur Geschichte des Baseler Goldschmiedehandwerks 1261-1820, phil. Diss., Muttentz 1978.

- Bartsch, Ludwig. Sächsische Kleiderordnungen aus der Zeit von 1450-1750. in: Deutsche Schulprogramme. Annaberg 1882/83.
- Beier, Adrian. Vom Lehrsungen. Jena 1683.
- Berlitt, Georg. Leipziger Innungsordnungen aus dem XV. Jh., in: Programm des Nicolaigymnasiums zu Leipzig 1886, S. 1-16.
- Beyer, Werner. Die Entwicklung des Lehrverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung seiner gemeinschaftsgebundenen Abhängigkeit. Weimar 1938.
- Biedermann, Karl. Geschichte der Leipziger Kramer-Innung 1477-1880. Ein urkundlicher Beitrag zur Handwerksgeschichte Leipzig und Sachsens. Leipzig 1881.
- Blaschke, Karlheinz. Zur Statistik der deutschen Städte im 16. Jh., in: Vom Mittelalter zur Neuzeit. Festschrift für Heinrich Sproemberg, Berlin 1956, S. 133-143.
- Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen. Leipzig 1957.
  - Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution. Weimar 1967.
  - Entwicklungstendenzen im Städtewesen Sachsens zu Beginn der Neuzeit, in: Rausch, Wilhelm (Hrsg.). Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit, Linz/D. 1980, S. 245-258.
  - Grundzüge der sächsischen Stadtgeschichte im 17. und 18. Jh., in: Rausch, Wilhelm (Hrsg.). Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jh., Linz/D. 1981, S. 173-180.
- Böhmert, Victor. Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipzig 1862.
- Bohusack, Ralf. Alltagsinterpretation und Soziologische Rekonstruktion (Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, 51). Opladen 1983.
- Bookmann, Hartmut. Die Stadt im späten Mittelalter. München 1986.
- Borscheid, Peter. Städtisches Wohnen und soziale Schichtung, in: Teutberg, Hans J., Homo habitans, Münster 1985.
- Borst, Otto. Alltagsleben im Mittelalter. Frankfurt/M. 1983.
- Braudel, Fernand. Sozialgeschichte des 15.-18. Jh., Bd. 1. Der Alltag. München 1985.
- Bräuer, Helmut. Zu den innerstädtischen Auseinandersetzungen in Chemnitz und ihren sozialökonomischen Grundlagen an der Wende vom 14. zum 15. Jh., in: Beiträge zur Heimatgeschichte von Karl-Marx-Stadt. H. 21 (1976). S. 53-74.
- Die Stadtbevölkerung von Chemnitz zwischen 1450 und 1600. Untersuchungen zu ihrer Struktur. Karl-Marx-Stadt 1978.
  - Innungsordnungen als Quellen für die Erforschung der bürgerlichen Ideologie, in: Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium, Veszprem 20. - 24. 02. 1978, Veszprem 1979, S. 324-335.
  - Sozialökonomische Struktur und topographische Verhältnisse in Chemnitz in der 1. Hälfte des 16. Jh., in: Hoyer, Siegfried (Hrsg.). Reform-Reformation-Revolution. Leipzig 1980, S. 37-43.
  - Wandernde Handwerksgesellen um die Mitte des 17. Jh. in Chemnitz, in: Beiträge zur Heimatgeschichte von Karl-Marx-Stadt. H. 24 (1980). S. 77-89.
  - Gesellenmigration in der Zeit der industriellen Revolution. Meldeunterlagen als Quellen zur Erforschung der Wanderbeziehungen zwischen Chemnitz und dem europäischen Raum. Karl-Marx-Stadt 1982.

- .. Überlegungen zur Auswertung von Wanderbüchern. in: II. Internationales Handwerks-  
geschichtliches Symposium. Veszprem 21. - 26. 08. 1982. Bd. 1. Veszprem 1983. S. 273-  
282.
- .. Soziale Probleme bei der Einführung der Reformation in Chemnitz. in: Sächs. Hei-  
matbl. 1983. H. 6. S. 258-264.
- .. Probleme der älteren Handwerksgeschichte. Einige aktuelle Forschungsaufgaben im  
Bezirk Karl-Marx-Stadt. in: Regionalgeschichtliche Beiträge aus dem Bezirk Karl-  
Marx-Stadt. H. 5. S. 51-64.
- .. „Inventarium gelaßner gueter ...“ Über einige Chemnitzer Quellen zur spätmittelalter-  
lichen Sozialgeschichte. in: Beiträge zur Heimatgeschichte von Karl-Marx-Stadt. H.  
27. 1984. S. 17-25.
- .. Zur Wandermotivation sächsischer Handwerksgesellen im 15. und 16. Jh. Quel-  
lenbefund - theoretische Erörterungen - Hypothesen. in: J a r i t z, G e r h a r d,  
M ü l l e r, A l b e r t (Hrsg.). Migration in der Feudalgesellschaft, Frankfurt/M.-New  
York 1988. S. 217-231.
- .. Gesellenstreiks in Sachsen im Zeitalter der frühbürgerlichen Revolution. in: JB für  
Regionalgeschichte. Bd. 14, Weimar 1987. S. 183-199.
- .. Bemerkungen zur sozialökonomischen Entwicklung des Zunfthandwerks in Sachsen  
zwischen 1648 und 1763. in: III. Internationales Handwerksgeschichtliches Sympo-  
sium. Veszprem 18. - 24. 10. 1986. Bd. 1. Veszprem 1987. S. 23-47.
- .. Gesellen im sächsischen Zunfthandwerk des 15. und 16. Jh., Weimar 1989.
- .. Herren ihrer Arbeitszeit? Zu Organisation, Intensität und Dauer handwerklicher Ar-  
beit in Spätmittelalter und früher Neuzeit. in: Österreichische Zs. für Geschichtswis-  
sensschaften. H. 2. 1990. S. 75-95.
- .. Handwerk im alten Chemnitz. Studien zur Wirtschaftsgeschichte des Chemnitzer  
Handwerks von den Anfängen bis zum Beginn der Industriellen Revolution. Manu-  
skript. Chemnitz 1991.
- B r o d s k y, R a s u m, Das Lehrlingswesen in England im 15. und 16. Jh., Diss.,  
Heidelberg 1907.
- B r u n n e r, O t t o, Neue Wege zur Verfassungs- und Sozialgeschichte. Göttingen 1956.
- B r u n s, A l b r e c h t, Die Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge und Gesellen im städtischen  
Handwerk in Westdeutschland bis 1800. Diss., Köln 1938.
- B u l s t, N e i t h a r d (Hrsg.). Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft. Stadt-Land-  
Beziehungen in Deutschland und Frankreich 14. bis 19. Jh., Trier 1983.
- .. G o y, J o s e p h, H o o k, J o c h e n (Hrsg.). Familie zwischen Tradition und Moderne.  
Studien zur Geschichte der Familie in Deutschland und Frankreich vom 16.-20. Jh.,  
Göttingen 1981.
- B u t t e, H e i n r i c h, Geschichte Dresdens bis zur Reformationszeit (Mitteldeutsche  
Forschungen. 54). Köln-Graz 1967.
- C a e s a r, B e a t r i c e, Autorität in der Familie. Ein Beitrag zum Problem schichten-  
spezifischer Sozialisation. Reinbek 1972.
- C o n z e, W e r n e r, Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart  
1977.
- C z o k, K a r l, Städtische Volksbewegungen im deutschen Spätmittelalter, 2 Teile, Phil.  
Habil., Leipzig 1963. masch.
- .. Die Stadt. Ihre Stellung in der deutschen Geschichte. Leipzig-Jena-Berlin 1969.



- Zur Stellung Sachsens in der deutschen Geschichte. in: Sächs. Heimatbl. 1982. H. 5. S. 193-199.
- Die Entwicklung des kursächsischen Territorialstaates im Spätfeudalismus, von der Mitte des 16. Jh. bis um 1790. in: ebd., S. 235-240. H. 6. S. 241-254.
- Das alte Leipzig. 2. Aufl. Leipzig 1985.
- (Hrsg.). Geschichte Sachsens. Weimar 1989.
- Dankert, Werner. Unehrlche Leute. Bern-München 1962.
- DeMause, Lloyd (Hrsg.). Hört ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit. Frankfurt/M. 1977.
- Denzler, Alice. Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft. Ihre Entwicklung in den Kantonen Zürich. Luzern. Freiburg. St. Gallen und Genf bis 1789. Zürich 1925.
- Dirke, Arnovon. Die Rechtsverhältnisse der Handwerkslehrlinge und -gesellen nach den deutschen Stadtrechten und Zunftstatuten des Mittelalters, Diss., Berlin-Steglitz 1914.
- Dirlmeier, Ulf. Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters. Mitte 14. - Anfang 16. Jh., Heidelberg 1978.
- , Zu Arbeitsbedingungen und Löhnen von Bauhandwerkern im Spätmittelalter. in: Elkar, Rainer S. (Hrsg.). Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Göttingen 1983. S. 35-54.
- Domonkos, Otto. Reiserouten der wandernden Handwerksgesellen und die technisch-historische Bedeutung der Gesellenwanderschaften. in: Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium. Veszprem 20. - 24. 02. 1978, Veszprem 1979. S. 12-30.
- Dubler, Anne-Marie. Handwerk. Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern. Stuttgart-Luzern 1982.
- Dülmén, Richard van. Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung. Frankfurt/M. 1988.
- , Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen. München 1990.
- Ebel, Wilhelm. Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts. Weimar 1958.
- Eggers, Petra. Hamburger Handwerkslehrlinge der Schuhmacher und Schiffszimmerer Zunft im 18. und 19. Jh., in: III. Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium. Veszprem 18. - 24. 10. 1986. Bd. 1, Veszprem 1987. S. 143-152.
- Ehalt, Hubert Ch., Geschichte von unten. Fragestellung. Methoden und Projekte einer Geschichte des Alltags. Wien-Köln-Graz 1984.
- Ehmer, Josef. Gesellenmigration und handwerkliche Produktionsweise. in: Jaritz, Gerhard, Müller, Albert (Hrsg.), Migration in der Feudalgesellschaft, Frankfurt/M.-New York 1988, S. 232-237.
- Eisenbart, Lieselotte Constanze. Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums, Göttingen 1962.
- Elkar, Rainer S., Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit: Sozialgeschichte - Volkskunde - Literaturgeschichte (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 9). Göttingen 1983.

- . Umriss einer Geschichte der Gesellenwanderungen im Übergang von der Frühen Neuzeit zur Neuzeit: Problemskizze und Zwischenergebnisse. in: ebd., S. 85-116.
- . Wanderrnde Gesellen in und aus Oberdeutschland. Quantitative Studien zur Sozialgeschichte des Handwerks vom 17. bis zum 19. Jh., in: E n g e l h a r d t, U r i c h (Hrsg.), *Handwerker in der Industrialisierung*, Stuttgart 1984, S. 262-293.
- E n d e r s, R u d o l f. Zur Lage der Nürnberger Handwerkerschaft zur Zeit von Hans Sachs. in: *JB für fränkische Landesforschung* 37, 1977, S. 107-123.
- E n g e l h a r d t, U r i c h (Hrsg.), *Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jh.*, Stuttgart 1984.
- E n n e n, E d i t h. *Die europäische Stadt des Mittelalters*, 2. Aufl., Göttingen 1975.
- E n n e n, R e i n a l d. *Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkungen im städtischen Handel und Gewerbe des Spätmittelalters*, Wien 1971.
- E n t l i n g, C o r n e l i u s. *Handwerk, Meister und Gesell. Aus dem Innungsleben im alten Chemnitz*, in: *Der Türmer von Chemnitz*, Bd. 5, 1939, S. 280-288.
- F e i l z e r, H e i n r i c h. *Jugend in der mittelalterlichen Ständegesellschaft* (Wiener Beiträge zur Theologie, XXXVI), Wien 1971.
- F i e d l e r, A l f r e d. *Vom Armen-, Bettel- und Räuberwesen in Kursachsen, vornehmlich während der 1. Hälfte des 18. Jh.*, in: W e i n h o l d, R u d o l f (Hrsg.), *Volksleben zwischen Zunft und Fabrik*, Berlin 1982, S. 285-317.
- F i e d l e r, U w e. *Handwerk und Bildung. Eine Untersuchung zur Bildung Chemnitzer zünftiger Handwerker zwischen 1648 und 1800*, Diplomarbeit, Leipzig 1989, masch.
- F i s c h e r, G e o r g. *Kursachsens Anteil an der Handwerkspolitik des Reiches*, in: *Hamburger Mittel- und Ostdeutsche Forschungen* 6 (1967), S. 223-268.
- F l e m m i n g, M a x. *Das Lehrlingswesen der Dresdner Innungen vom 15. bis zum Ende des 17. Jh.*, in: *Programm der Annenschule zu Dresden*, Dresden-A. 1887.
- . *Die Dresdner Innungen von ihrer Entstehung bis zum Ausgang des 17. Jh.*, in: *Mitt. des Vereins für Geschichte Dresdens*, H. 12-14, 1896, S. 1-308.
- F o r b e r g e r, R u d o l f. *Die Manufaktur in Sachsen vom Ende des 16. bis zum Anfang des 19. Jh.*, Berlin 1958.
- . *Zu einigen ökonomischen Schwerpunkten und Problemen Kursachsens an der Wende vom 17. zum 18. Jh.*, in: *Sächsische Heimatbl.* 1983, H. 4, S. 161-163.
- F r ö h l i c h, S i g r i d. *Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden. Darstellung, Analyse, Vergleich* (Sozialpolitische Schriften, 38), Berlin/W. 1976.
- F r ö s c h l, T h o m a s. *Rahmenbedingungen des spätbürgerlichen Alltags im 16. Jh.* (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 14), Wien 1987, S. 195-221.
- G e r m a r, H e r b e r t. *Das Schneiderhandwerk in Leipzig bis zum Ausgang des 17. Jh.*, Weida 1918.
- G l a n t s c h i u g, H e l g a. *Liebe als Dressur. Kindererziehung in der Aufklärung*, Frankfurt/M.-New York 1987.
- G ö t t m a n n, F r a n k. *Handwerk und Bündnispolitik. Die Handwerkerbünde am Mittelrhein vom 14.-17. Jh.* (Frankfurter Historische Abhandlungen, 15), Wiesbaden 1977.
- G r a u s, F r a n t i s e k. *Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme*, Sigmariningen 1987.

- Grießinger, Andreas. Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgehlen im 18. Jh., Frankfurt/M.-Berlin/W. Wien 1981.
- Reith, Reinhold. Lehrlinge im deutschen Handwerk des ausgehenden 18. Jh. Arbeitsorganisation, Sozialbeziehungen und alltägliche Konflikte, in: Zs. für Historische Forschung, Bd. 13, H. 2, Berlin/W. 1986, S. 150-199.
- Gurjewitsch, Aaron J.. Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen, 2. Aufl., Dresden 1983.
- Mittelalterliche Vokskultur. Probleme der Forschung, Dresden 1986.
- Gutzwiller, Hellmut. Das Handwerkslehrlingswesen in Freiburg i. Ue. im Ausgang des 14. Jh. und zu Beginn des 15. Jh., Freiburg 1956.
- Haberleitner, Otilio. Handwerk in der Steiermark und Kärnten vom Mittelalter bis 1850. Teil 1. Von der Aufdingung bis zur Erlangung der Meisterwürde, Graz 1962.
- Hamm, Berndt. Frömmigkeitstheologie am Ausgang des 16. Jh. (Beiträge zur historischen Theologie, 65), Tübingen 1982.
- Hardach-Pinke, Irene. Kinderalltag. Aspekte von Kontinuität und Wandel der Kindheit in autobiographischen Zeugnissen 1700-1900, Frankfurt/M. 1981.
- Haverkamp, Alfred (Hrsg.). Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt (Städreforschung A 18), Köln-Wien 1984.
- Heitz, Gerhard. Ländliche Leinenproduktion in Sachsen 1470-1555, Berlin 1961.
- Herrmann, Horst. Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht (Kanonistische Studien und Texte, 26), Amsterdam 1971.
- Hoyer, Siegfried. Bürgerkultur einer Residenzstadt - Dresden im 18. Jh., in: Städtische Kultur in der Barockzeit, Linz 1982, S. 105-116.
- Hundsblcher, Helmut. Arbeit, in: Kühnel, Harry (Hrsg.), Alltag im Spätmittelalter, Graz-Wien-Köln 1984, S. 189-196.
- Irsigler, Franz (Hrsg.). Quantitative Methoden in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Vorzeit, Stuttgart 1978.
- Lasotta, A., Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker: Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300-1600, Köln 1984.
- Jacob, Wolfgang. Arbeit und Arbeitswerkzeuge, in: Kuczyński, Jürgen. Geschichte des Alltags des deutschen Volkes, Bd. 1, Berlin 1980, S. 342-372.
- Jaritz, Gerhard. Gesellenwanderung in Niederösterreich im 15. und 16. Jh. unter besonderer Berücksichtigung der Tullner "Schuhknechte", in: Internationales Handwerksgehistorisches Symposium, Veszprem 20. - 24. 02. 1978, Veszprem 1979, S. 50-61.
- Seelenheil und Sachkultur. Gedanken zur Beziehung Mensch-Objekt im späten Mittelalter, in: Europäische Sachkultur des Mittelalters, Wien 1980, S. 57-81.
- Leben, um zu sterben. Leben, um zu leben, in: Kühnel, Harry (Hrsg.), Alltag im Spätmittelalter, Graz-Wien-Köln 1984, S. 121-188.
- Müller, Albert. Migration in der Feudalgesellschaft (Studien zur historischen Sozialwissenschaft, 8), Frankfurt/M.-New York 1988.
- Jech, Horst. Beiträge zur Geschichte des ostdeutschen Waidhandels und Tuchmachergewerbes, Görlitz 1923.

- Justi, Johann Heinrich Gottlob von. Staatswirtschaft oder systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. Bd. 1.2. Nachdruck der Ausgabe von 1753. Aalen 1963.
- Kasper, Hanns Heinrich. Wächtler, Eberhard (Hrsg.). Geschichte der Bergstadt Freiberg. Weimar 1986.
- Kaufhold, Karl Heinrich. Das Gewerbe in Preußen um 1800, Göttingen 1978.
- . Das Handwerk der Stadt Hildesheim im 18. Jh. (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 5). 2. Aufl., Göttingen 1980.
- Keller, Katrin. Zu materiellen Lebensverhältnissen kleiner gewerblicher Warenproduzenten am Beginn der Übergangsepoche vom Feudalismus zum Kapitalismus (Ende des 15. bis Anfang des 17. Jh) – dargestellt am Beispiel von Leder- und Textilgewerben in Leipzig. Phil. Diss. A. Leipzig 1987. masch.
- Knebel, Konrad. Handwerksbrünche früherer Jahrhunderte, insbesondere in Freiberg, in: Mitt. des Freiburger Altertumsvereins. H. 22. 1885. S. 1–56. H. 23, 1886. S. 27–90. H. 26. 1890. S. 1–34.
- . Die Freiburger Goldschmiede-Innung, ihre Meister und deren Werke, in: Ebd., H. 31, 1895. S. 1–116.
- . Rot-, Zinn und Glockengießer Freibergs, in: Ebd., H. 39. 1903. S. 7–76.
- Knoll, Alexander. Handwerksgesellen und Lehrlinge im Mittelalter. Berlin 1924.
- Kocka, Jürgen. Sozialgeschichte. Begriff–Entwicklung–Probleme. Göttingen 1986.
- . (Hrsg.). Sozialgeschichte im internationalen Überblick. Ereignisse und Tendenzen der Forschung. Darmstadt 1989.
- Köhler, Alfred. Lutz, Heinrich. Alltag im 16. Jh. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 14). München 1987.
- Krebs, Peter-Peter. Die Stellung der Handwerkerswitwe in der Zunft vom Spätmittelalter bis zum 18. Jh.. Diss., Regensburg 1974.
- Kuczyński, Jürgen. Geschichte des Alltags des deutschen Volkes. Bd. 1, 1600–1650. Berlin 1980.
- Kühnel, Harry. Alltag im Spätmittelalter. Graz–Wien–Köln 1984.
- Kummer, Paul. Gewerbe und Zunftverfassung in Zwickau bis zum Jahre 1600, Diss., Leipzig 1921. masch.
- Kümmel, Juliane. Alltag und Festtag spätmittelalterlicher Handwerker, in: Meckseper, Cord. Schraut, Elisabeth (Hrsg.), Mentalität und Alltag im Spätmittelalter. Göttingen 1985. S. 76–96.
- Kutschbach, Albin. Geschichte der Tuchscherer-Innung in Leipzig. Leipzig 1931.
- Landolt, Karl Jörg. Das Recht der Handwerkslehrlinge vor 1789 im Gebiet der heutigen Schweiz, Freiburg/Schweiz 1977.
- Laslett, Peter. Verlorene Lebenswelten. Geschichte der vorindustriellen Gesellschaft. Wien 1988.
- LeGoff, Jacques. Der Mensch des Mittelalters. Frankfurt/M.–New York–Paris 1989.
- . Phantasie und Realität des Mittelalters. Stuttgart 1990.
- Lipburger, Peter Michael. "Quoniam si quis non vult operari, nec manducet ..." Auffassungen von der Arbeit vor allem im Mittelalter, in: Mitt. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 128 (1988). S. 47–86.

- Lüdtke, Alf (Hrsg.). Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen. Frankfurt/M.-New York 1989.
- Marpberger, Paul Jacob. Beschreibung des Tuchmacherhandwerks. Dresden-Leipzig 1723.
- Maschke, Erich, Sydow, Jürgen (Hrsg.). Gesellschaftliche Unterschichten in südwestdeutschen Städten. Stuttgart 1967.
- . Mittelschichten in deutschen Städten des Mittelalters. in: ders., Sydow, Jürgen (Hrsg.). Städtische Mittelschichten. Stuttgart 1972. S. 1-31.
- . Die Familie in der deutschen Stadt des Spätmittelalters. Heidelberg 1980.
- Mating-Sammeler, Alfred. Der Kampf der kursächsischen Leineweber um die Ehrlichkeit ihres Handwerks. Rochlitz 1879.
- Meckseper, Cord, Schrant, Elisabeth (Hrsg.). Mentalität und Alltag im Spätmittelalter. Göttingen 1985.
- Mitterauer, Michael. Zur familienbetrieblichen Struktur im zünftischen Handwerk. in: Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge. Festschrift für A. Hoffmann zum 75. Geburtstag. Wien 1979. S. 190-219.
- . Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Stuttgart 1979.
- . Sieder, Reinhard. Vom Patriarchat zur Partnerschaft. München 1980.
- . Sozialgeschichte der Jugend. 2. Aufl.. Frankfurt/M. 1986.
- Moraw, Peter (Hrsg.). Unterwegssein im Spätmittelalter. Zs. für historische Forschung. Beih. 1. Berlin/W.. 1985.
- Morgenschweiß, Artur. Das Lehrlingsbuch der Leipziger Kürschner-Innung 1750 1820. in: Familiengeschichtliche Bl. 33 (1935). Sp. 153-162.
- Mueller, Max. Das Tuchmacher-Handwerk und der Tuchhandel in Zwickau in Sachsen. ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Sachsens. Leipzig 1929.
- Mumenhoff, Ernst. Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit. Nachdruck der Ausgabe von 1924. Köln 1979.
- Mutschelknaus, Eduard. Die Entwicklung des Nürnberger Goldschmiedehandwerks von seinen ersten Anfängen bis zur Einführung der Gewerbefreiheit. Leipzig 1929.
- Nickel, Siglinde. Zur Wirtschaft, Sozialstruktur, Verfassung und Verwaltung in der Stadt Dresden von der Mitte des 17. Jh. bis in die 30er Jahre des 18. Jh.. phil. Diss. A. Leipzig 1986, masch.
- Ortloff, J. A. Corpus Juris Opificiarum oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Verordnungen für die Handwerker. Erlangen 1804.
- Peitsch, Dietmar. Zunftgesetzgebung und Zunftverwaltung Brandenburg-Preußens in der frühen Neuzeit (Europäische Hochschulschriften. Reihe 2. 442). Frankfurt/M.-Bern 1985.
- Pohl, Hans (Hrsg.). Gewerbe- und Industrielandschaften vom Spätmittelalter bis ins 20. Jh.. Stuttgart 1986.
- Probst, Johann Gottlieb August. Handwerksbarbarei oder Geschichte meiner Lehrjahre. Ein Beytrag zur Erziehungsmethode deutscher Handwerker. Halle-Leipzig 1790.
- Prochno, Joachim. Das Bevölkerungswesen in der Zeit vor und nach der Reformation. Diss.. Leipzig 1919.

- Proesler, Hans. Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530-1806. Berlin/W. 1954.
- Puschner, Uwe. Handwerk zwischen Tradition und Wandel. Das Münchener Handwerk an der Wende vom 18. zum 19. Jh. Göttingen 1988.
- Rausch, Wilhelm (Hrsg.). Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit. Linz/D. 1980.
- . Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jh., Linz/D. 1981.
- Reinighaus, Wilfried. Die Migration der Handwerksgelesen in der Zeit der Entstehung ihrer Gilden (14./15. Jh.), in: VSWG 68 (1981), S. 1-21.
- . Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter, Wiesbaden 1981.
- . Das "ganze Haus" und die Gesellengilden. Über die Beziehungen zwischen Meistern und Gesellen im Spätmittelalter, in: Elkar, Rainer S. (Hrsg.), Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Göttingen 1983, S. 55-70.
- . Zur Methodik der Handwerksgechiehte des 14.-17. Jh., in: VSWG 72 (1985), S. 369-378.
- . Arbeit im städtischen Handwerk an der Wende zur Neuzeit, in: Tenfelde, Klaus (Hrsg.), Arbeit und Arbeitserfahrung in der Gechiehte, Göttingen 1986, S. 9-31.
- Roth, Reinhold. Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk. Zur Sozialgechiehte Augsburger Handwerksgelesen im 18. Jh. (1700-1806) (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgechiehte, 14). Göttingen 1988.
- . Zur beruflichen Sozialisation im Handwerk vom 18. bis ins frühe 20. Jh. Umrisse einer Sozialgechiehte der deutschen Lehrlinge, in: VSWG, Bd. 76, H. 1 (1989), S. 1-27.
- . (Hrsg.). Lexikon des Alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jh., München 1990.
- Riedl, Wolfgang. Die rechtliche Stellung der Lehrjungen und Gesellen des Nürnberger Handwerks in der Zeit vom Ende des 30jährigen Krieges im Jahre 1648 bis zur Einverleibung der freien Reichsstadt in das Königtum Bayern 1806. jur. Diss. Nürnberg 1948. masch.
- Rosenbaum, Heidi. Formen der Familie. Frankfurt/M. 1982.
- Roth, Hans. Von alter Zunft Herrlichkeit. Rosenheim 1981.
- Roth, Klaus (Hrsg.). Handwerk in Mittel- und Südosteuropa. Mobilität, Vermittlung und Wandel im Handwerk des 18.-20. Jh., München 1987.
- Schieder, Wolfgang. Sellin Volker. Sozialgechiehte in Deutschland, Bd. 1. Göttingen 1986.
- . Volksreligiosität in der modernen Sozialgechiehte, Göttingen 1986.
- Schlenkerich, Elke. Die Entwicklung des Freiburger Lehrlingswesens in der Zeit des Frühkapitalismus - unter besonderer Berücksichtigung des Textilgewerbes, in: Sächsische Heimatbl. 1990, H. 4, S. 172-173.
- Schlumbohm, Jürgen (Hrsg.). Kinderstuben. Wie Kinder zu Bauern, Bürgern, Aristokraten wurden 1700-1850. München 1983.
- Scholler, Gustav. Zur Gechiehte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jh., Halle 1870.
- Scholz, Günter. Zur Gechiehte der Zünfte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Böblingen 1985.
- Schöne, Bernd. Kultur und Lebensweise Lansitzer Bandweber. Berlin 1977.
- . Posamentierer-Strumpfwrker-Spitzenklöpplerinnen. Zu Kultur und Lebensweise von Textilproduzenten im Erzgebirge und im Vogtland während der Periode des Übergangs

- vom Feudalismus zum Kapitalismus (1750-1850). in: W e i n h o l d, R u d o l f (Hrsg.). Volksleben zwischen Zunft und Fabrik. Berlin 1982, S. 104-164.
- S c h n l e r, P e t e r - J o h a n n i s (Hrsg.). Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit. Sigmaringen 1987.
- S c h u l t z, H e l g a, Das Landhandwerk in der Epoche des Übergangs zum Kapitalismus, vergleichende Studie und regionale Untersuchung. Diss. B. Rostock 1978, masch.
- . Die Ausweitung des Landhandwerks vor der Industriellen Revolution. Begünstigende Faktoren und Bedeutung für die "Protoindustrialisierung", in: JB für Wirtschaftsgeschichte 1982/II. S. 79-90.
- S c h u l z, K u n t, Handwerksgelesen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14.-17. Jh., Sigmaringen 1985.
- . Die Handwerksgelesen. in: Zs. für historische Forschung, Beih. 1, Berlin/W. 1985, S. 71-92.
- S c h u l z e, F r a n z E d n a r d, Die Handwerkerorganisation in Freiberg in Sachsen bis zum Ende des 16. Jh., in: Mitt. des Freiburger Altertumsvereins, H. 52/53, 1918.
- S c h u l z k e, R e g i n e, Zwickauer Handwerksordnungen aus dem 14.-17. Jh., in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 96 (1976), S. 318-443, 99 (1978), S. 57-148.
- S c h w a r z, K l a u s, Die Lage der Handwerksgelesen in Bremen während des 18. Jh., Bremen 1975.
- S c h w a r z m ü l l e r, J o s e f, Die Berufslaufbahn Lehrling-Geselle-Meister in den Handwerkszünften Oberösterreichs, Wien 1979.
- . Vom Lehrling zum Meister im alten Schneiderhandwerk Oberösterreichs. Vom Mittelalter bis zur Gewerbeordnung 1859 (Linzer Schriften zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 10), Linz 1984.
- S i e d e r, R e i n h a r d, Sozialgeschichte der Familie. Frankfurt 1987.
- S i n z, H e r b e r t, Das Handwerk. Geschichte, Bedeutung und Zukunft, Düsseldorf 1977.
- S t e i n e g g e r, A l f r e d, Lehrlinge und Gesellen im alten Schaffhauser Handwerk, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 7 (1950), S. 222-259.
- S t ü r m e r, M i c h a e l (Hrsg.), Herbst des alten Handwerks: Quellen zur Sozialgeschichte des 18. Jh., München 1979.
- S t o p p, K l a u s, Die Handwerkskundschaften mit Ortsansichten. Bd. 1. Allgemeiner Teil. Stuttgart 1982.
- T e n f e l d e, K l a u s (Hrsg.), Arbeit und Arbeitserfahrung in der Geschichte, Göttingen 1986.
- T e u t e b e r g, H a n s J ü r g e n (Hrsg.), Homo habitans. Zur Sozialgeschichte des ländlichen und städtischen Wohnens in der Neuzeit (Studien zur Geschichte des Alltags, 4), Münster 1985.
- T h i e l, U l r i c h, Die Freiburger Volksbewegung vom April 1547, in: JB für Geschichte des Feudalismus, Bd. 8, Berlin 1984, S. 286-310.
- T h i e m e, H o r s t (Bearb.), Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte in den Handwerks- und Innungsbeständen des Stadtarchivs Leipzig (1182-1932). Eine Bestandsinformation, in: Leipzig aus Vergangenheit und Gegenwart. Beiträge zur Stadtgeschichte 2, Leipzig 1983, S. 119-139.

- Th o m a s, R a l f. Die Neuordnung der Schulen und der Universität Leipzig. in: Jung h a n s, H e l m a r (Hrsg.), Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen, Berlin 1989. S. 113-127.
- T r o i t z s c h, U l r i c h. Ansätze technologischen Denkens bei den Kameralisten des 17. und 18. Jh. (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 5), Berlin 1966.
- T y s z k a, K a r l v o n. Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jh., München 1908.
- W a n n e r, G u s t a v A d o l f. Zunftkraft und Zunftstolz. Basel 1976.
- W e i n h o l d, R u d o l f (Hrsg.). Volksleben zwischen Zunft und Fabrik. Berlin 1982.
- W e i ß, J o h a n n A d a m. Über das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen?, Frankfurt/M. 1798.
- W e n s k y, M a r g r e t. Die Stellung der Frau in der stadtkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte. N. F., 26), Köln Wien 1980.
- W e s o l y, K u r t. Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. bis ins 17. Jh. (Studien zur Frankfurter Geschichte. 18), Frankfurt/M. 1985.
- W i n t e r, M a t t h i a s. Kindheit und Jugend im Mittelalter. Diss., Freiburg 1984.
- W i s s e l l, R u d o l f. Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit (Einzelveröffentlichungen der Hist. Kommission zu Berlin. 7), Berlin/W. 1974.
- W o z e l, H e i d r u n. Arbeit und Brauch Dresdner Handwerksgesellen und Mannfakturarbeiter zwischen 1760 und 1830. Ein Beitrag zur Erforschung der Lebensweise vor- und frühproletarischer Schichten, dargestellt am Beispiel der Nahrungsmittelgewerbe und Textilproduktion. Diss. A. Dresden 1985.
- Z ö l l n e r, C u r t W i l h e l m. Geschichte der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz, Chemnitz 1888.
- Z ö l l n e r, G e o r g. Die Zunftverfassung in Leipzig bis zum Jahre 1600. Diss., Halle 1915.